

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

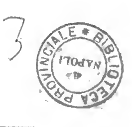
ITALIENS.

VON

DR JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK

DRITTER BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.

1872.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK

DRITTER BAND.

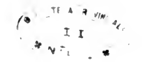
ZWEITE ABTHEILUNG.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.

1872.



NACHTRAEGE.

---

1. — Zu n. 4: In Gerichtsurkunde von Salerno 1054, in welcher das Urtheil ein alternatives, von dem noch erst zu leistenden Schwure der einen oder andern Partei abhängiges ist, ist die Ausfertigung für eine der Parteien ausdrücklich bemerkt: *Et taliter pro parte ipsius D. te A. notarium scribere precepi;* De Blasio 74. — Zu n. 6: Die Fassung mancher Urkunden ist ganz unverständlich, wenn nicht beachtet wird, dass oft in ein allgemeineres Formular auf den Einzelfall bezügliche Stellen so ungeschickt eingeschoben wurden, dass selbst der Zusammenhang einzelner Sätze dadurch zerrissen wird. So in der in Beilage von 988 Mai 26 eingerückten Tauschurkunde, wo der in dem gewöhnlichen Formular, wie es z. B. Beil. von 974 März 13 bietet, vorkommende Satz: *Placuit itaque*—, *ut in dei nomine*—, durch die längere Stelle über die ungezwungene Zustimmung der Ehefrau einfach zerschnitten ist, ohne dass nur die geringste entsprechende Aenderung der Fassung versucht wäre; und ganz ebenso in der ebenda eingerückten Schenkungsurkunde. Und zwar sieht man, dass es sich dabei nicht um das Ungeschick eines einzelnen Notars handelt; trotz jener auffallenden Uebereinstimmung sind beide von verschiedenen Notaren geschrieben, so dass die ungeschickte Einschiebung der Stelle sich schon in den ihnen vorliegenden Formularen gefunden haben muss. — Ein auffallendes Beispiel für die Gedankenlosigkeit der Notare gibt auch das *camere domnorum regum* in Beil. von 1017 Jan. 19, was aus einer schon vor der deutschen Herrschaft vorhandenen Formel beibehalten sein muss.

3. — Eine durchaus eigenthümliche Gruppe bilden die Gerichtsurkunden von Neapel, welche hie und da auch auf die benachbarten longobardischen Gebiete eingewirkt zu haben scheint; vgl. § 518 n. 4. 5 u. Nachtr.

4. — Zu n. 7: Eine ebenfalls 1022 zu Capua ausgestellte Urkunde über eine unter dem Vorsitze von Königsboten verhandelte Sache ist nach dem eigenthümlichen neapolitanischen Brauche als Bericht der unterliegenden Partei gefasst. Mon. Neapolit. 4, 161.

6. — Verfahren im longobardischen Italien. — Weitere Fälle einer Austragung ohne Urtheil 823 zu Spoleto, Galletti Rieti 54; 830 zu Parma, Campi 1, 456.

7. — Zu n. 6: Vereinzelt findet sich Professio und Urtheil auch so verbunden, dass jene erst auf die Ausführung des Urtheils folgt, was ja in so weit nicht ohne Werth war, als sich die Partei dadurch verpflichtete, den durch das Urtheil erledigten Anspruch nicht nochmals zu erheben. Im Gerichte des Pfalzgrafen im Spoletinischen 800 erfolgt nach Vorlegung der Beweisurkunden zunächst ein auf diese gestütztes Urtheil auf Reinvestitur und Stellung von Bürgschaft für die verfallenen Früchte; beides geschieht; dann erst heisst es: *Et insuper interrogavimus eundem A., si amplius de rebus prefati P. haberet aut contendere voluisset; qui nobis dixit, quod amplius exinde non haberet nec contendere voluisset;* Galletti Rieti 32. Dagegen ist in einer gleichzeitigen, von demselben Notar geschriebenen Urkunde desselben Gerichts, Galletti Gabio 60, eine entsprechende Professio zwischen die Vorlage der Beweisurkunde und das Urtheil eingerückt und letzteres auf dieselbe gestützt. Es scheint doch auch das dafür zu sprechen, dass es sich um die Vereinigung zweier Arten der Austragung handelte, von welchen an und für sich jede genügen konnte und bezüglich deren Aufeinanderfolge im Verfahren sich noch kein festes Herkommen gebildet hatte.

9. — Zu n. 14 vgl. Beil. von 1066 Nov. 8, wo bei einem Ungehorsamsverfahren vor der Reinvestitur der klagenden Aebtissin durch Inquisition die gewaltsame Entwerung nach Abzug des Herzogs aus dem Lande festgestellt wird. Die Betonung dieses Zeitpunktes dürfte etwa daraus zu erklären sein, dass, hätte die Entwerung früher stattgefunden, beim anwesenden Herzoge hätte geklagt werden müssen, nicht erst nachträglich beim Grafen und Boten des Herzogs.

10. — Zu n. 1: Bestimmter ist das ausgesprochen, wenn 1077 ein Missus investirt *ad salvam querelam, (quousque) ipse A. ad placitum venisset et ad partem eiusdem monasterii iustitiam fecisset*; Affarosi Prosp. 1, 389. Auch diese Stelle scheint dafür zu sprechen, dass man keine Zeitgränze für die Reinvestitur des Contumax kannte. Und auch auf die n. 4 angezogene Formel, Cartular. Long. n. 21, dürfte in dieser Richtung nicht viel Gewicht zu legen sein. Bei Darstellung des Vorgehens bei der Reinvestitur selbst fehlt jede Andeutung bezüglich einer Zeitgränze; die Formel wird ursprünglich, wie so viele andere, mit dem Befehle zur Fertigung der Urkunde geschlossen haben; der die Zeitgränze betonende Schlusssatz schliesst sich sehr ungeschickt dem Uebrigen an und wird später zugefügt sein. Die ausdrückliche, aber ungenaue Beziehung auf eine Stelle des Codex fehlt übrigens dem besten Texte. Vgl. Boretius Praef. § 76.

12. — Zu n. 1 vgl. Beil. von 974 März 14, wo gleichfalls die Judices die Richtigkeit der Abschrift bezeugen. — Zu n. 2: Auch Beil. von 976 Oct. 15 ist der Vorgang noch viel einfacher, als sonst in entsprechenden Fällen dieser Zeit; es handelt sich lediglich um das Geständniss, dass die Urk. echt sei; es fehlt die Verpflichtung zu einer Strafe im Falle der Anfechtung; es erfolgt weiter kein Urtheil des Gerichtes, dessen Eingreifen sich darauf beschränkt, dass es die Urkunde fertigen lässt. Vgl. auch Beil. von 1050 Juni 11, wo sich zwar eine Strafverpflichtung, aber kein Urtheil findet. — Zu

n. 3: Zu Rieti 785 findet sich ein Fall, wo ein Streit noch nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch eine aussergerichtliche Urkunde erledigt wird. Ein Teuderamus bekundet, dass er dem Kloster Farfa im Gerichte des Missus des Herzogs einen Gerichtstag verbürgt habe; dass ihm dann die Mönche die bezügliche Beweisurkunde zeigten; dass er desshalb *considerans, quod ipsam causam minime vincere possim*, für alle Zeiten für sich und seine Erben zu Gunsten des Klosters auf den Streitgegenstand verzichte; Galletti Rieti 47. Verpflichtung zu einer Strafe ist hier nicht erwähnt; die Sicherung gegen weitere Geltendmachung des Anspruches wurde wohl darin gesucht, dass die Urkunde dann im Gerichte als Beweis der Professio dienen konnte. — Eine Carta convenientiae mit Strafverpflichtung von 824 bei Galletti Rieti 85. Uebrigens waren auch später neben der üblichern Form eines Scheinrechtsstreites solche aussergerichtliche Urkunden mit Strafverpflichtung noch in Gebrauch; vgl. § 16 n. 2, wozu 1055: Tiraboschi Non. 2, 186. — Zu n. 8: Deutlicher tritt noch 905 im Mailändischen, Antiq. It. 1, 773, hervor, dass das *sicut audimus* kaum ohne Grund war; die Beklagten weisen das ausdrücklich in ihrer Professio zurück: *Et qui a vobis numciavit, nos de servitium eiusdem monasterii subtraere voleremus, verum non est;* aber man begnügt sich nicht mit der Professio, sondern lässt das Verhältniss auch durch Zeugen feststellen; und später haben es dann die Beklagten nochmals bestritten, vgl. Antiq. It. 2, 933.

13. — Bezüglich des Falles der Sicherung einer Urkunde vgl. Beil. von 976 Oct. 25, wo insbesondere noch angegeben wird, dass die Urkunde vorgelegt werde, damit es nicht heisse, man habe die Ausstellerin zur Ausstellung derselben gezwungen. — Zu n. 9: Ebenso Beil. von 988 Mai 26; vgl. auch Nachtr. zu § 16 n. 1, wo ein Verfahren für den nächstfolgenden Tag bestimmt wird.

14. — Zu n. 4: Einen sehr bestimmten Beweis, dass es sich auch da um einen wirklichen Rechtsstreit handeln konnte, wo in der Urkunde gar nicht davon die Rede ist, weil der Notar sich zunächst an das auf unbestrittene Rechtsverhältnisse berechnete Formular hielt, geben die drei Gerichtsurkunden von 996 und 998 aus dem Codex Trevisanus bei Kohlschütter 84. 87. 90. Einmal wissen wir hier auch aus andern Quellen, dass es sich um einen langdauernden, heftigen Streit handelte; vgl. Kohlschütter 23 ff. Dann aber finden sich in den Urkunden selbst einige in dem gewöhnlichen Formular fehlende bezügliche Einschiebungen. In der ersten erkennt auf Aufforderung eines Boten des Herzogs von Venedig der Bischof von Belluno auf Grund einer vorgelegten königlichen Urkunde das Recht desselben auf einen Landstrich an; aber nicht unbedingt; in die gewöhnliche Formel der Professio und entsprechend in die gewöhnliche Formel des Urtheils ist der Vorbehalt eingeschoben: *excepto quod per scriptum requirere possit aut ex parte mei episcopii invenire potero;* wobei das Ungeschick des Notars sich deutlich darin zeigt, dass er in der Urtheilsformel wohl *potero* in *potuerit*, nicht aber *mei* in *sui* ändert. Zwei Jahre später wiederholt dann der Bischof das Geständniss, jetzt unbedingt, aber sichtlich in Folge eines wirklichen Rechtsstreites, in welchem er unter-

legen; denn in die Behauptung und Aufforderung des Klägers ist die Angabe eingeschoben, dass derselbe mit zwölf Eideshelfern dort im Gerichte die Wahrheit seiner Aussage beschworen habe; und eine entsprechende Angabe findet sich wieder in der dritten Urkunde, wo es sich um das Geständniss eines Vasallen, der wohl vom Bischofe belehnt gewesen war, bezüglich desselben Gebietes handelt. — Zu n. 5: Die angezogene Notitia de securitate ist gedruckt Mon. Germ. L. 4, 604.

15. — Zu n. 4 vgl. Nachtr. zu § 12 n. 2, wo gar kein Urtheil erfolgt, der Werth also lediglich in dem gerichtlichen Geständniss zu suchen ist. — Zu n. 5: Wenn Bar, Das Beweisurtheil des germanischen Prozesses 255, in seiner Polemik gegen die Ansicht Brieglebs über den Ursprung des Exekutivprozesses insbesondere auch Anstoss an der Annahme einer vor Gericht aufgeführten Komödie nimmt, so ergeben unsere Ausführungen, dass solche Komödien in Italien allerdings schon früh üblich waren. Was die guarentigiirten Urkunden betrifft, so mag es sein, dass die in den longobardischen Gerichten ohnehin übliche Form eines Scheinrechtsstreites die Einbürgerung dieser Einrichtung erleichterte. Ein unmittelbareres Zurückgehen auf longobardisches Gerichtswesen, wie ich es § 15 und 558 als möglich hinstellte, wird aber unwahrscheinlich sein, nachdem, abgesehen von den auch von mir geltend gemachten Bedenken, von Wach, Der Arrestprozess 1, 54 ff., nachgewiesen ist, dass das longobardische Recht in der durch Uebereinkunft eingeräumten eigenmächtigen Pfändung, wie sie von den Zeiten Luitprands her immer nachweisbar ist, eine Form hatte, welche dem Zwecke der guarentigiirten Urkunde in viel bequemerer Art entsprach. Um so bestimmter dürfte der Ausgang für diese in der § 21 angedeuteten Weise in der Romagna zu suchen sein. Für diesen Zusammenhang liesse sich vielleicht auch geltend machen, dass, während nach dem älteren Verfahren der Romagna bei der Confessio überhaupt kein Urtheil gesprochen wird, das spätere Juristen ausdrücklich auf den Fall beschränken, wenn der Schuldner behufs der Confessio zum Richter geführt wird; vgl. Azo und Roffredus bei Briegleb, Executivpr. 2, 3. 9; doch erfolgt auch dann wenigstens zu Trient eine Condemnatio per sententiam; vgl. Beil. von 1236 Febr. 4. 5. Was in den Quellen über den Ausgang der Einrichtung von Tuszien gesagt ist, wird auf die Eigenthümlichkeit der Ertheilung des Praeceptum durch den Notar, nicht den Judex, und etwa auf den Ausdruck Guarentigia einzuschränken sein; vgl. Petrus Boaterius bei Briegleb 1, 47. Doch scheint eine grössere Befugniss des Notar schon in einem Statut von Vicenza von 1200, Castellini 7, 76, hervorzutreten: *Item consuetudo est, quod consules possunt committere tabellionibus, qui coram ipsis morantur, ut confessiones faciant et requirant.* Ist mir eine frühere Erwähnung überhaupt nicht aufgefallen, so erscheint in den früheren Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts die Confessio vor dem Richter als eine in den verschiedensten Theilen Italiens eingebürgerte Einrichtung. Vgl. zu dem, was Briegleb 1, 46 anführt, auch Lib. consuet. Mediol. t. 3 von 1216, wo es heisst, dass die Confessiones von den zu den Füssen der Konsuln sitzenden Notaren aufzuzeichnen seien, weiter, dass über die *per sententiam* Verurtheilten bei Nicht-

zahlung der Bann, über die *per confessionem* nur das Blasmum verhängt wird. Nach den neuen Sizilischen Konstitutionen sollen Schulden der Kurie nicht lediglich *per instrumenta confessionum*, sondern durch Zeugen der Zahlung erwiesen werden, Huillard 1, 161. Einen richterlichen Zahlungsbefehl aus Verona gibt Beil. von 1220 April 26; bezügliche Urkunden aus Trient Beil. von 1236 Febr. 4. 5. 18. — Für die n. 6 erwähnte Formel zur Sicherung einer Geldforderung durch Ausfertigung einer im Falle der Nichtzahlung zu bestimmter Zeit wirksam werdenden Verkaufsurkunde gibt ein Beispiel die Beilage von 1035 Jan. 8; im Mailänder Archive finden sich mehrere Obligationen dieser Art; im Kapitelsarchive zu Verona sah ich eine entsprechende von 1095. Es finden sich auch andere verwandte Formen. In Salernitaner Urkunde von 1077, De Blasio 37, handelt es sich um eine *Venditio* ganz in den gewöhnlichen Formen; nur wird ein Rückkauf binnen zwei Jahren vorbehalten; das Grundstück wird sogleich Eigenthum des Käufers; im Falle der Zahlung ist nicht die blosse Verkaufsurkunde, sondern das Grundstück selbst zurückzustellen. Weniger einfach sind die Bedingungen eines gleichzeitigen Falles, De Blasio 19. Es ist nur von einer *Traditio* des Grundstückes an den Gläubiger die Rede, der alle Früchte aus demselben zieht; nach sechs Jahren ist es gegen Zahlung der Schuld zurückzustellen; wird nicht gezahlt, so wird das Grundstück entweder dem Gläubiger verkauft, der das, was es nach Schätzung kundiger Leute mehr werth ist, herauszuzahlen hat, oder er kann nach seinem Belieben dasselbe länger in Besitz behalten, bis er für seine Schuld befriedigt ist; daneben wird dann noch eigenmächtige Pfändung an allen Sachen des Gläubigers anscheinend für den Fall bedungen, dass er die versprochene Gewähr nicht leistet. Einfacher gefasst ist eine Urkunde aus Cremona von 1103 bei Boselli 1, 304; der Schuldner ertheilt dem Gläubiger eine *Investitura per pignum;* die Einkünfte zieht der Gläubiger; die Schuld soll nach vier Jahren oder binnen der folgenden vier Jahre zurückgezahlt werden; ist das nach acht Jahren nicht geschehen, so wird das verpfändete Grundstück Eigenthum des Gläubigers. Weiter findet sich De Blasio 46 auch ein Beispiel für die blosse *Obligatio* eines bestimmten Grundstückes, wie dieselbe Ed. Lintpr. 67 vorgesehen und in den bezüglichen Formeln zum L. Papiensis als geltendes Recht behandelt wird. Der Schuldner erklärt 1113 vor dem Richter, dass er dem Gläubiger zweihundert Solidi schulde, verpflichtet sich durch Wadia und Bürgen, sie binnen einem Jahre zurückzuzahlen, und verpfändet ein bezeichnetes Grundstück, so dass er dasselbe bis zur Zurückzahlung der Schuld nicht verkaufen oder sonst veräussern, noch auch verpfänden darf. Zahlt er zur bestimmten Zeit, so erhält er diese Pfandurkunde zurück; zahlt er nicht, so gehört dem Gläubiger *per hoc scriptum tamquam per firmam venditionis cartam* das Grundstück; aber auch hier so, dass er nach Schätzung den Mehrbetrag dem Schuldner herauszuzahlen hat. Auf Grund dieser Urkunde wird dann 1115 der Richter ersucht, mit kundigen Leuten das Grundstück zu schätzen, wobei sich ergibt, dass der Werth den Betrag der Schuld nicht übersteigt. Auch 1077 wird eine solche Obligatio erwähnt, indem beim Verkaufe eines verpfändeten Grundstückes der

Gläubiger zu Gunsten des Käufers auf seine Obligatio verzichtet; De Blasio 36. Ist der Erfolg auch hier, dass das Grundstück eventuell als verkauft gilt, so ist der Unterschied zwischen der Venditio und Traditio wohl nur darin zu suchen, dass bei dieser der Gläubiger im Besitze ist und die Früchte geniesst. Ein Unterschied von den eventuell wirksamen oberitalischen Verkaufsurkunden ergibt sich in so weit, als bei diesen der Betrag der Schuld und der Verkaufspreis zusammen fallen, von einer Herauszahlung des Mehrbetrages nicht die Rede ist. Bei dem Zusammentreffen dieser Salernitaner Urkunden mit den longobardischen Formeln und Urkunden wird kaum zu bezweifeln sein, dass es sich da um Formen handelt, welche in altlongobardische Zeit zurückreichen; wie denn überhaupt aus einer Vergleichung der Urkunden der longobardischen Fürstenthümer mit denen des oberen Italien gewiss noch sehr vieles für die Kenntniss der älteren longobardischen Rechtszustände zu gewinnen wäre.

16. — Zu n. 1: Eine solche ausdrückliche Verpflichtung zum Geständnisse findet sich 1018 zu Pavia in einem Vorvertrage über einen Verkauf, der aber in Form einer Schenkung erfolgen sollte: *Et ipse d. Warinus episcopus eadem carta offersionis aut suus advocatus in alio die prosimo in iudicio ostendat et ipse Rainardus cum conius sua eam laudet, ut bona et vera sit, et atinplendum, ut supra legitur;* Antiq. It. 1, 95; zu dem verwickelten Geschäfte gehört auch die Urk. Ant. 1, 387. — Zu n. 3: In Gegenwart der Markgräfin Mathilde und der Judices verzichtet jemand 1075 auf Grundstücke, welche er lange beansprucht hatte, verpflichtet sich bei Geldstrafe zu Stillschweigen und erklärt, einen Pelz als Launegild erhalten zu haben; Affarosi Prosp. 1, 388. Auch nach Form. und Exp. § 7 zu Roth. 143 wird dem nach Empfang der Compositio für Erschlagung seines Vaters unter Strafandrohung zu Stillschweigen sich Verpflichtenden ein Launegild gegeben. Hier wird dasselbe jedenfalls nicht gegeben, weil der Verzichtende noch einige Ansprüche hätte erheben können; es scheint doch, als sei das Launegild eine herkömmliche Gegenleistung für die Verpflichtung an und für sich gewesen, wie das auch Cartul. Longob. n. 5 vorgesehen ist. Es kommt überhaupt bei den verschiedensten Handlungen zu Gunsten eines Andern vor, wobei es sich auch sonst wohl um einen als Donatio gefassten Verzicht handelt; so wird in Salernitaner Urkunden 934 und 981, De Blasio 140. 126, ein Launegild gegeben für die Donatio des Schwurs, wenn der einen Partei der Beweis durch Eid zuerkannt ist, und die andere auf Ablegung desselben verzichtet, wie das in dem Falle von 934 nur bei einer der zum Schwure berufenen Personen geschieht, während die andere den Eid ablegt.

19. — Um eine Sicherung für das gesammte Gut durch Bannverfahren handelt es sich zweifellos auch schon in einer Urkunde von 1043, Antiq. It. 5, 521, wie das allerdings sich aus dem Drucke nicht ergibt, da Muratori nach *una cum* ein auf Auslassung seinerseits schliessen lassendes *etc.* setzt, während das Original in Mailand dort eine unleserlich gewordene Stelle hat, welche aber kaum mehr als drei oder vier Worte, wahrscheinlich die Aufführung des Vogtes, enthalten haben wird, jedenfalls nicht ausreicht, um etwa Aufzählung einzelner bestrittener Güter zuzulassen; heisst es dann in der

Bannformel *de predictis omnibus rebus*, so zeigt das wohl nur, dass die hergebrachte Formel immer den Bann für bestimmt bezeichnete Güter im Auge hatte.

22. — Verfahren in der Romagna. — Zu n. 1 vgl. die ergänzenden Bemerkungen bei Sohm R. u. G.V. 1, 136. — Zu n. 3: Gegen die Angabe, dass im Beweisverfahren der Romagna immer zunächst der Kläger zu beweisen habe, spricht noch ein zweiter, bestimmter gefasster Fall von 1005, Fantuzzi 5, 268. Zu Imola klagt ein gräflicher Gastalde gegen einen Abt, dass er ihm Arimannen, welche zu öffentlichen Leistungen verpflichtet seien, mit Unrecht vorenthalte. Das läugnet der Abt, weil dieselben sich durch Urkunde ihm als Knechte verpflichtet hätten. Es kommt zur Streitbefestigung, dann zur Wiederholung der Klage, weiter der Läugnung des Beklagten, an welche dieser nun unmittelbar den Beweis durch Vorlage der Urkunden anknüpft. Soweit schliesst sich der Fall genau dem n. 3 erwähnten von 970 an, wo der Bischof von Cremona als Herr der Grafschaft Ferrara gegen den Erzbischof von Ravenna wegen Vorenthaltung der Dienste von Arimannen klagt, während dieser eine Verpflichtung derselben als Hintersassen seiner Kirche läugnet und das durch Urkunden beweist, worauf für ihn geurtheilt wird. In beiden entsprechenden Fällen mag die Abweichung dadurch veranlasst sein, dass die Verpflichtung zu öffentlichen Leistungen nicht im Einzelfalle zu erweisen ist, sondern bei jedem Eingesessenen der Grafschaft von vornherein angenommen wird, bis die Ausnahme erwiesen ist. Im Falle von 1005 wird nun aber vom Kläger gegen die Urkunden eingewandt, dass dieselben von jenen Leuten nicht wegen ihres Nothstandes ausgestellt seien, sondern um sich den öffentlichen Lasten zu entziehen. Auch jetzt wird nicht der Kläger zum Beweise aufgefordert, sondern durch Urtheil des Gerichtes erkannt, dass die beklagte Partei die Ausstellung wegen Nothstandes beschwören soll. Als dann der Vogt des Abtes sich zur Ablegung des Eides anschickt, verzichtet der Kläger auf dieselbe und steht von seiner Forderung ab, worauf geurtheilt wird, dass er unterlegen sei. — Spricht das gegen die Annahme, dass der Beweis zunächst immer Sache des Klägers sei, so scheint es durchaus mit der § 480 n. 15 angeführten Angabe aus Petri Exceptiones zu stimmen, wonach der Richter nach seinem Ermessen den Eid dem Kläger oder dem Beklagten auferlegt, jenachdem er von diesem oder jenem glaubt, dass er die Sache genauer wisse oder den Eid mehr fürchte; die Annahme, dass diese Angabe zunächst das Verfahren der Romagna im Auge habe, wird dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Es wird sich dafür auch geltend machen lassen, dass es noch 1250 in den Statuten von Bologna, L. 1 r. 13, ed. Frati 1, 120, im Eide der Judices communis heisst: *Item possim sine sacramento callumpnie per delationem sacramenti a me factam ei, cui michi videbitur, litem diffinire usque ad quantitatem xx. sol. Bon.;* nach L. 2 r. 1 wurde bei Klagen, deren Gegenstand geringeren Werthes war, der Kalumnieneid überhaupt nicht gefordert. — Zu n. 7 vgl. jetzt Lib. consuet. Mediol. tit. 20, wonach nicht blos vor 1183, sondern noch 1216 von beiden Parteien vor dem Kampfe zu schwören ist; der Unterschied beider Eide tritt

dabei hervor; der Kläger schwört, er habe *certam suspicionem*, dass jener ein Dieb sei; der Beklagte, *quod non asto animo venit ad defendendum et quod non fecit furtum*, wobei zweifellos ins Gewicht fällt, dass der Kampf jetzt durchweg auf die Beschuldigung wegen Verbrechen beschränkt erscheint, bei welcher der Beklagte immer in der Lage war, zu beschwören, *sic non esse*. — Auffallenderweise scheint zu Rom nach Gerichtsurkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts in engem Anschlusse an den longobardischen Brauch die Partei, welche den Haupteid zu leisten hatte, berechtigt zu sein, zu verlangen, dass die andere Partei vorher *de asto* schwöre; vgl. Sitzungsber. 67, 617 (Ficker Brachyl. 39). — Zu n. 13 vgl. die Gründungsurkunde der Fürsten von Salerno für La Cava von 1025, De Blasio 82, wonach, wenn für das Kloster zu schwören ist, Abt und Mönche zum Schwur nicht gezwungen werden sollen, sondern den Schwur durch die im Kloster oder auf den Besitzungen desselben befindlichen Laien leisten dürfen. Noch 1217 befreit K. Friedrich das Kloster Ripalta bei Tortona nicht vom Kalumnieneide überhaupt, sondern gestattet nur, denselben durch einen Laien zu leisten; Archiv zu Mailand. — Zu n. 22 vgl. Lib. cons. Mediol. t. 3, wo es nur heisst, dass bei Streitigkeiten unter Mailändern der Kalumnieneid abgeschafft sei, dass er nur bei Streitigkeiten unter Fremden oder unter Fremden und Mailändern auf Verlangen einer Partei abgelegt werde.

33. — Bann und Acht. — Zu unserer Annahme, dass die neuen königlichen Bannbussen ihren Ursprung in Italien hatten, scheint eine Angabe nicht zu stimmen, wonach K. Friedrich I gerade durch Einführung solcher Bannbussen den Unwillen der Lombarden erregt hätte. Das Chr. Urspergense erzählt nämlich, wie der Kaiser 1158 zu Roncalia das Friedensgesetz erliess: *et ne quis contra illud attentaret venire, bannum, id est poenam pecuniariam instituit*, worauf dann nähere Angaben über die Strafsätze, wesentlich entsprechend der uns erhaltenen Constitutio pacis, Mon. Germ. 4, 112, folgen. *Iudices quoque praefecit singulis civitatibus Lombardiae, qui ex parte imperatoris banna supradicta reciperent et legis iusticiam facerent. Super quo contra novas institutiones imperatoris murmurare coeperunt Lombardi. Non est enim eorum consuetudo banna solvere, sed ut secundum leges Romanas iniuriam passis satisfaciant, secundum quod iuraverint laesi, se talem pati velle iniuriam. De quibus acquisitis iudex tantum vicesimam vel minorem, secundum quod ab eis decretum est, recipit portionem. De damnis quoque sive spoliationibus, sicut lege statutum est, satisfaciunt.* Die Angaben der Quelle werden gewiss begründet sein. Aber gegenüber den zahllosen Zeugnissen, wonach das ältere italienische Strafrecht in weitgehendster Weise eben auf solchen Bannstrafen beruhte, werden wir darin nur einen Beweis sehen können, wie sehr in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts durch die Unwirksamkeit der Reichsgewalt, durch die städtische Entwicklung und den steigenden Einfluss des römischen Rechtes die alten Rechtsgrundlagen zersetzt waren. Unter den Regierungen K. Lothars und Konrads wird die Zahlung königlicher Bannbussen in Vergessenheit gerathen sein. Und dafür spricht auch andererseits, dass die

Bannstrafen des Friedensgesetzes in so weit dem alten italienischen Branche nicht entsprechen, als sie nicht getheilt werden, sondern in näherem Anschlusse an deutsche Einrichtungen ganz dem Kaiser zufallen sollen, während die Entschädigung der Verletzten noch ausserdem erfolgen soll; vgl. § 133 n. 9.

35. — Zu n. 1: Bresslau Kanzlei K. Konrads II 47 bemerkt wohl richtig, dass die Drohung mit geistlichen Strafen nicht gerade als Eigenthümlichkeit der deutschen Kanzlei zu betrachten sei; ebenso wird ihm zuzustimmen sein, wenn er Göttinger gel. Anz. 1871 S. 951 den Branch auf die päbstliche Kanzlei zurückführt. — Zu n. 2 macht Bresslau a. a. O. aufmerksam auf Stumpf n. 568 von 972: *obnoxium se nostrae noverit maiestati*, und n. 914 von 988: *nostre maiestati se rebellare certissime noverit.*

36. — Zu n. 3: Bresslau a. a. O. weist schon einen Fall von 1028 nach, wo eine Schenkung *banni nostri edicto* bestätigt wird, Stumpf Acta 45.

37. — Zu n. 4: Die auch § 38 n. 3 und § 39 n. 2 angeführte Urkunde für Marchthal ist unecht, dürfte aber immerhin Beachtung verdienen, wenn sich auch nur die Auffassung einer spätern Zeit darin ausspricht.

39. — Zu n. 2: Einen bestimmten urkundlichen Beleg gibt Bresslau a. a. O. aus Stumpf n. 3394 von 1139: *maiestatis reum denunciamus — noxam tante temeritatis expurgare alio modo nequeat, quam ut centum auri purissimi libras camere nostre restituat.*

41. — Zu n. 4 vgl. Nachtr. zu § 42.

42. — Die Annahme des früheren Nichtvorkommen der Acht in Italien scheint mir eine nicht unwichtige Stütze zu erhalten durch die vereinzelte Strafformel in Kaiserurkunde von 1041 für Bergamo: *sciat se compositurum auri optimi libras ducentas et omnia bona eius in bannum eveniant, medietatem camere nostre et medietatem ecclesie sive Ambrosio aut suis successoribus*; Lupus 2, 610. Die Urkunde ist zweifellos unecht, aber nach den Bemerkungen von Lupus wohl sehr bald nachher entstanden. Es muss scheinen, dass der Fälscher die Formel *mille l. a. compositurus banno nostro subiacebit* im Auge hatte, welche wir § 41 n. 4 seit 1095 in Kaiserurkunden für Italien nachwiesen, welche aber auch schon 1055 vorkommt, Tiraboschi Non. 2, 189. Sollte daher, wie wir annahmen, in dieser Formel schon mit dem Banne im Sinne der Acht gedroht sein, so scheint das in Italien noch kein geläufiger Begriff gewesen zu sein, da der Fälscher es sichtlich nicht so verstand, sondern dabei an die in Italien übliche Bannung des Vermögens des ungehorsamen Verbrechers dachte. Und dem gegenüber mag es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob man überhaupt bei jener Formel schon den Bann im Sinne der Acht im Auge hatte. — In dieser Beziehung mag auch zu beachten sein, dass noch in der Constitutio pacis von Roncalia 1158, Mon. Germ. 4, 112, gerade die Bestandtheile des Bannverfahrens in den Vordergrund treten, welche dem der deutschen Acht sich näher anschliessenden Reichsbanne fremd sind, dagegen gerade in den ältesten Zeugnissen über den städtischen Bann hervortreten und demnach auf älteres italienisches Recht zurückzugehen scheinen; vgl. § 115. Es findet sich einmal für den Zahlungsunfähigen Verweisung aus der Stadt auf fünf Jahre. Dann heisst es:

Praeterea bona eius publicentur et domus destruatur, qui pacem iurare et tenere noluerit, et lege pacis non fruatur. Lediglich in dieser letzten Bestimmung ist von Friedlosigkeit die Rede, aber doch anscheinend in so enger Verbindung nur gerade mit diesem Friedensgesetze, dass es kaum scheint, der Begriff sei bereits ein dem italienischen Verfahren geläufiger gewesen; sonst würden sich doch wohl auch hier, wie in den deutschen Friedensgesetzen dieser Zeit, bestimmtere Hinweisungen auf die Proscriptio finden. Das wird um so auffallender, als der Fall, dass der Friedensstörer nicht Genugthuung leisten will, allerdings berührt ist; es heisst: *Episcopos quoque locorum ecclesiastica censura violatores huius sanctionis, donec ad satisfactionem venerint, coercere volumus; receptatoribus etiam malefactorum, qui praedictam pacem violaverint, et predam ementibus nostram indignationem subituris, eadem pena feriendis.* Es mag sein, dass in der sehr beiläufig erwähnten Indignatio eine Drohung mit Ausschluss aus dem Reichsfrieden angedeutet sein soll; aber die kirchliche Exkommunikation tritt ganz in den Vordergrund, durchaus entsprechend ältern Zeugnissen, wonach man in Italien gerade diese als Zwangsmassregel gegen die Person des ungehorsamen Verbrechers anwandte; vgl. § 42 n. 8. 9. Und das wird wieder um so auffallender, als nach deutschen Friedensgesetzen, so der Const. de incendiariis, Mon. Germ. 4, 184, die Exkommunikation zwar auch in derselben Weise verwandt wird, aber in engster Verbindung mit der Acht, in solchen Fällen dieser folgend, wie umgekehrt bei Ungehorsam gegen den Bischof die Acht der Exkommunikation folgen soll. Hätte sich in Italien ein dem deutschen entsprechendes Achtsverfahren schon bestimmter ausgebildet gehabt, so wäre doch kaum abzusehen, dass dasselbe in diesem Zusammenhange nicht bestimmt betont sein sollte. — In dieser Richtung wären vielleicht viel ältere Bestimmungen zu beachten, wonach auf die Exkommunikation Verbannung als weltliche Strafe folgt. In Bestätigung und Verschärfung der Gesetze der Synode zu Pavia, Mon. Germ. 4, 563, bestimmt 1022 K. Heinrich, dass derjenige, welcher gegen dieses Gesetz Söhnen von Klerikern die Freiheit zuurtheilt, *facultatum publicatione nudatus perpetuo damnetur exilio*, wie das für den billig sei, den das Anathem der Kirche getroffen habe; und von demjenigen, durch welchen ein Knecht der Kirche betrügerische Urkunden erhält, heisst es: *Moxque eum insequetur stylus proscriptionis, quem mater et magistra nostra ecclesia vulneravit gladio maledictionis.* Aber das steht ausser Beziehung zur Acht; es handelt sich um eine Strafe, nicht um eine Massregel zur Erzwingung des Gehorsams. Auch werden diese Bestimmungen uns kaum ein Zeugniss für das in Italien thatsächlich geltende Recht geben dürfen; wie im Gesetze auf eine andere Novelle ausdrücklich verwiesen ist, so wird auch hier die Bestimmung Julian. Nov. 7 c. 1 massgebend gewesen sein, welche den Tabellio, welcher Urkunden über verbotene Veräusserungen von Kirchengut schreibt, mit ewigem Exil bedroht; die ganze Stelle der Novelle hatte auch schon in ein Kapitular von 826 Aufnahme gefunden; Mon. Germ. 3, 254. Auch könnte die Deportation der Lex Cornelia de falsis den Anknüpfungspunkt geboten haben, welche vielfach auf ähnliche Verbrechen ausgedehnt erscheint. — Bei der Vieldeutigkeit

des Wortes Bann, bei der Möglichkeit, dass deutsche Strafformeln, welche zunächst die Acht im Auge haben, in Italien Eingang finden konnten, ohne dass man ihnen denselben Sinn unterlegte, wird es schwer sein, hier zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Ich möchte annehmen, dass die Friedlosigkeit als Massregel zur Erzwingung des Gehorsams erst unter K. Friedrich I in Italien bestimmter Eingang gefunden haben dürfte. Dagegen wird die Friedlosigkeit im Sinne des beständigen Reichsbannes in alte Zeiten zurückreichen, als Ersatz der Strafe für den insbesondere wegen Hochverraths bereits verurtheilten Verbrecher; er hat sein Leben verwirkt (§ 93), wird zum Reichsfeind erklärt (§ 77), was doch zweifellos völlige Friedlosigkeit gegenüber Jedermann in sich schliesst.

43. — Eine irgend erschöpfende Darstellung des städtischen Bannes lag nicht in meiner Absicht; es galt nur über einen Gegenstand, über den ich nirgends Genügendes gesagt fand, eine vorläufige Uebersicht zu gewinnen, insbesondere um das Verhältniss des städtischen Bannes zum italienischen Reichsbanne und beider zur deutschen Acht beurtheilen zu können. Ich benutzte daher auch vorzugsweise nur die ältern der mir zugänglichen Statuten, so wenig ich zweifle, dass auch spätere noch manche Ausbeute für frühere Zeiten gewähren würden. Auch nachträglich beschränkte ich mich auf Durchsicht einiger älteren Statuten, welche mir erst jetzt zugänglich wurden. Dahin gehört das Statut von Vitaliana im Cremonesischen, Beilage von 1196 Nov. 26; Liber consuetudinum Mediolani anni 1216 ed. Berlan 1866; Statuti di Origgio dell'anno 1228 ed. Berlan 1868; Statut von Poliano im Veronesischen, Beil. von 1246 Dez. 9; Statuta totius Vallissoldi von 1246, revidirt 1338 und 1373 bei Barrera Storia della Valsolda (Pinerolo 1864); Statuti di Bologna, 1245 bis 1267, ed. Frati in den Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Tom. I und II Fasc. I, welchen sich die Statuten von 1265 anschliessen in (Gozzadini) Cronaca di Ronzano e memorie di Loderingo d'Andalò frate gaudente (Bologna 1851); Statuti di Ferrara dell'anno 1288 ed. Laderchi, nur Fasc. I in den Monumenten der Romagna; Statuto di Montagutolo dal 1280 in den Statuti Senesi Vol. 1 ed. Polidori 1863; besonders reichhaltig an einschlägigen Bestimmungen, von welchen ich nur die wichtigern berücksichtigte, ist das Statut von Lucca von 1308 in den Mem. di Lucca 3 (1867). Das älteste erhaltene Statutenbuch von Padua, anscheinend gleich nach 1276 geschrieben, sah ich auf der Munizipalbibliothek zu Padua; die Rubr. IX. De forbannitis et cessione bonorum, deren Abschrift ich der Güte meines Freundes Schupfer verdanke, ist unter den Beilagen zu 1276 abgedruckt. Im Statthaltereiarchive zu Innsbruck finden sich Auszüge, vorzüglich nur die städtischen Behörden betreffend, aus einem alten, 1264 nach Befreinng von der Herrschaft Ezelins gefertigten Statutenbuche der Stadt Vicenza, welche einer Eingabe von 1803 beigelegt sind; einige Angaben über diese anscheinend sehr beachtenswerthen Statuten finden sich bei Castellini 9, 112, der auch einzelne, darauf zurückgehende Stellen mittheilt, sie aber selbst nicht benutzt zu haben scheint, sondern sich für seine Nachrichten auf die handschriftliche Sammlung des Vigna beruft. —

Genauere Bestimmung der Entstehungszeit der von mir benutzten Statuten konnte kaum in meiner Absicht liegen, zumal ich einige, insbesondere die in den Mon. Patriae veröffentlichten, damals nur kurz hatte benutzen können. Um einen ungefähren Anhalt zu geben, setzte ich die von Moncalieri um 1295, worauf die Additio S. 1363 hinwies, die von Ivrea nach 1313 nach dem den Statuten voraufgehenden Pactum mit den Grafen von Savoien. Genauere Angaben gibt Wach in der Zeitschr. f. R. G. 7, 460, wonach der ältere Bestand der Statuten von Moncalieri vor 1277 zu setzen ist, mit Zusätzen bis 1295, während dann noch neue und neueste Statuten folgen, die von Ivrea aber aus verschiedener Zeit von 1282 bis 1330 stammen.

44. — Zu n. 5: So wird auch 1149 in einem Bannurtheile von Bologna nur die Sache bezeichnet ohne Anwendung des Ausdruckes; Savioli 1, 241. Versprechen 1135 die von Cavagli: *bandos insuper Bononiensium quemadmodum unus de aliis portis observabimus*, Savioli 1, 187, so wird dabei schwerlich schon an den Bann in der spätern Bedeutung zu denken sein.

46. — Vgl. Wach in der Zeitschr. f. R. G. 7, 448 ff. Danach finden sich Reste der Schuldknechtschaft allerdings noch im zwölften Jahrhunderte und selbst später. Sagt die Glosse ausdrücklich, dass der Schuldner nicht Knecht und dass an Stelle des Gefängnisses jetzt über ihn der Bann verhängt werde, so wurde dann der Bann im vierzehnten Jahrhunderte wieder überwiegend durch die Schuldhaft verdrängt, so dass nur den flüchtigen Schuldner der Bann wie einen Verbrecher traf. Vgl. auch Wach Arrestprozess 1, 72 ff. 87 ff. Auch nach den Stat. di Lucca L. 4 c. 3 trifft den Schuldner zunächst die Haft, aber nur, wenn die Schuld über fünf Pfund beträgt; den gebannten Schuldner trifft sie aber auch bei geringerem Betrage. Nach den Stat. di Bologna L. 4 r. 47 trifft die Schuldhaft von vornherein nur zahlungsunfähige fremde Schuldner. Nach Stat. Padue R. 9 § 23 konnte seit 1231 die Schuldhaft abgewandt werden durch Cessio bonorum, doch so, dass der Schuldner nach derselben aus der Stadt verwiesen wurde; nach § 8 konnte später der um Schulden Gebannte nach Verlauf eines Jahres vom Gläubiger gefangen gesetzt werden. — Für die Cessio bonorum, welche das Aufhören der Schuldknechtschaft voraussetzt und durch welche der Bann vermieden werden konnte, findet sich schon ein Zeugniss im Lib. cons. Mediol. t. 3; der Schuldner kommt auf Verlangen des Gläubigers in den Bann: *nisi condemnatus secundum nostrae civitatis consuetudinem in commune super lapidem erectum ad auxilium cessionis bonorum pervenerit et cartam finis suorum bonorum fecerit.* Ist er gebannt, so kann er vor Befriedigung des Gläubigers aus demselben nicht gelöst werden; will er denselben nicht befriedigen, so erfolgt die Sicherstellung oder Befriedigung desselben zuerst aus den Forderungen, dann den Mobilien, endlich den Immobilien des Gebannten. In anderer Reihenfolge wird zu Trient dem Gläubiger Tenuta gegeben *primo de mobilibus, secundo de immobilibus, tercio de actionibus*; Beil. von 1291 März 20; vgl. Beil. von 1236. — Nach den Stat. di Bologna L. 4 r. 10 kann der Schuldner nach erhaltenem Praeceptum ohne Zustimmung des Gläubigers nicht mehr Befriedigung aus dem Gut verlangen, sondern wird, wenn

er nicht zahlt, nach vierzig Tagen gebannt. Nach L. 4 r. 32 dürfen Forderungen an Gebannte nicht cedirt werden. — Eigenthümlich sind die Bestimmungen bei einer Uebereinkunft zwischen Como und dem Bischofe von Chur von 1219, wo als Zwangsmittel gegen die säumigen Schuldner in erster Reihe das Einlager erscheint; *debent stare obsides* Tag und Nacht an bezeichneten Orten, bei höhern Summen mit ein oder zwei Begleitern, während nach einem halben Jahre die Zahl der Obsides zu verdoppeln ist; nur wenn sie binnen einem Monate zum Einlager nicht gezwungen werden können, soll aus ihrem Vermögen bis zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden, bei Vermögenslosigkeit aber soll vom Bischofe oder dem Podesta der Bann gegen Personen und Sachen über sie verhängt werden; Rovelli 2, 375. Das Einlager wird auch 1166 erwähnt, wo Konsuln und genannte Bürger von Piacenza sich für Rückzahlung einer Schuld der Stadt an Papienser verbürgen: *Et si ita non adimpleverint, venient ad ipsum terminum Papiam in illorum potestate pro hostaticis et non exibunt de civitate, quin revertantur semper in civitate pro iacere omni nocte, donec habeant solutionem*; Boselli 1, 317. — In einem Vertrage zwischen Asti und Alba von 1193, Kopialbuch von Asti zu Wien Bl. 392, fehlt jede Massregel gegen die Person; es heisst nur: *Item — si quis istarum civitatum in altera earum suum proprium debitorem vel fideiussorem invenerit, quod consules illius civitatis teneantur sub eorum saximento ponere res debitoris vel fideiussoris et saxita tenere, quousque satisfaciat creditori*; doch scheint es sich dabei weniger um Einheimische, als Fremde zu handeln, um eine vertragsweise Ausdehnung des Fremdenarrestes; vgl. über diesen Wach Arrestprozess 1, 38. 110. — Vgl. auch die Beilagen von 1220 April 27, 1271 März 23, 1277 Jan. 26.

47. — Bei einfachem Ungehorsam hat das Recht von Mailand als Vorstufe des Bannes das Blasmum, etwa mit *Verruf* zu verdeutschen, welches übrigens ganz entsprechend dem Banne entwickelt erscheint, wie auch die Ausdrücke *Blasmare*, *in blasmo ponere*, *de blasmo eximere*, *exire* den beim Bannverfahren üblichen entsprechen. Nähere Angaben finden sich im Lib. consuet. Mediol. t. 1-4. Das Blasmum findet nur Anwendung bei Ungehorsam gegen Ladungen bei dinglichen Klagen oder Klagen um Schulden, während bei Klagen um Missethat sogleich der Bann verhängt wird. Folgt der Beklagte der Ladung des Konsul nicht, so wird er am folgenden Sonntag in der Versammlung *in blasmo* gelesen und dabei der Termin bestimmt, an dem das Blasmum fällig wird; vgl. § 53. Will er es nicht fällig werden lassen, so hat er zu schwören, dass er sich zu Rechte stellen will oder Pfand zu bestellen und für die Verlesung zwölf Denare zu zahlen, worauf sein Name gelöscht wird; wird er dann wortbrüchig, so wird er sogleich gebannt. Lässt er das Blasmum fällig werden, *blasmo praeterito*, so kann er sich nur durch Zahlung der Busse von zehn Solidi lösen. Bleibt er dreissig Tage im Blasmum, so wird er auf Verlangen des Klägers in den Bann geschrieben und verlesen, dessen Fälligkeit er wieder nur vorbeugen kann durch eidliche Versicherung, sich stellen zu wollen, und Zahlung von zwei Solidi für die Verlesung, während er nach Fälligkeit des Bannes sich nur mit der Bannbusse von zwanzig Solidi

lösen kann. Das entsprechende Verfahren wird eingehalten, wenn der Verurtheilte dem richterlichen Zahlungsbefehle nicht entspricht, doch so, dass es beim Gläubiger steht, ob das Blasmum oder sogleich der Bann verhängt wird; nur wenn es sich um eine Verurtheilung auf Confessio, nicht durch Sentenz handelt, soll nur das Blasmum verhängt werden können. — Bezüglich der Wirkungen ergibt sich, dass der Blasmirte gleich dem Gebannten sein Klagrecht verliert und unfähig zu städtischen Aemtern ist; dagegen wird er nach neuerer Bestimmung zum Zeugniss gelassen, und die straflose Verletzung an Person und Gut scheint auf den Gebannten beschränkt zu sein. — Das Blasmum war auch zu Como, wo es aber 1230 allgemein abgeschafft und durch den Bann ersetzt wurde, dann zu Varese in Gebrauch; vgl. L. cons. Med. Anm. 5 zu t. 1. — In den Stat. di Origgio S. 7 ist eine Strafe für den bestimmt, der *alicui bannito vel in fabulam posito* Unterstützung gewährt; es ist weiter gesagt, dass derjenige, welcher *steterit in banno vel in fabula d. abbatis*, für jeden Tag zwölf Denare zu zahlen hat. Liegt es nahe, in der Fabula dasselbe mit dem Blasmum zu sehen, so ergeben allerdings diese Stellen keinen Unterschied vom Banne, und es müsste insbesondere auffallen, dass auch dem nur Blasmirten Unterstützung entzogen sein sollte. Dass diesem Stadt und Gebiet verboten waren, ist wohl nicht wahrscheinlich. — Zwei Stufen des Ungehorsamsbannes ergeben sich auch zu Trient, nach mehreren Urkunden, welche ich der gütigen Mittheilung von Durig verdanke. Entsprechend dem § 45 n. 3 Gesagten, wird der Bann hier zunächst nur verhängt wegen Ungehorsam gegen die Ladung bei Klagen um Missethat, dann aber anscheinend sogleich mit voller Wirksamkeit. So heisst es 1236 vom kaiserlichen Podesta von Trient: *pronunciavit Guillielmum — in bannum in avere et persona, dicens, quod quicumque ipsum offenderit, quod nullam inde habebit racionem, ideo quia legittime citatus, ut veniret racionem facturus Trentino — pro eo, quod ipsum vulneraverat, ut dicebat, et venire contempsit;* vgl. auch Beil. von 1236 Dez. 29. Dagegen ergibt sich in einigen Fällen das Bannum heris, auch als *Bannum rerum* oder *in avere* oder *in here* bezeichnet, als Vorstufe für das *Bannum eciam persone.* Es handelt sich in diesen Fällen darum, dass der Beklagte den Gerichtsboten hinderte, nach Spruch des Gerichtes an seinem Gute dem Kläger Tenuta zu geben, ihn in Besitz zu setzen. Das wird als Missethat behandelt sein, so dass auf diesem Wege allerdings auch eine Klage um Schulden zum Banne führen konnte, wie das auch deutschen Satzungen entspricht, da es in der Treuga Henrici regis, Mon. Germ. 4, 268, ganz allgemein heisst: *Si quis pignorationem a iudice licentiatam prohibuerit, tanquam predo a iudice proscribetur.* Stellt der Beklagte sich auf eine peremtorische Ladung nicht zur Verantwortung, so wird am folgenden Tage das Bannum heris über ihn ausgesprochen und ihm dabei eine Frist gestellt, binnen der er sich auszuziehen hat, widrigenfalls er auch für persönlich gebannt erklärt werden wird; wobei auch wohl bemerkt ist, dass der Gebannte mehrere Fristen verstreichen liess, um sich aus dem Geldbanne zu ziehen, weil er einwarf, dass derselbe ungerecht verhängt sei; vgl. Beil. v. 1279 Dez. 12 und 1291 März 20. Wegen der gleichbedeutenden

Ausdrücke wird unter Bannum heris nicht ein Bann zu verstehen sein, dessen einzige Wirkung eine Geldstrafe war, sondern ein Bann gegen das Gut, wohl weniger im Sinne einer Beschlagnahme, als der Erlaubniss für den Kläger, alles Gut des Beklagten anzugreifen, während dann später Friedlosigkeit der Person hinzukam und wahrscheinlich eine höhere Bannbusse. In einem frühern Falle von 1235 heisst es einfach, dass der Bann verhängt sei *pro tenuta vetita;* dieser Zusatz mag dann eben bezeichnen sollen, dass es sich nur um einen Bann gegen das Gut handelt. — Für den einfachen Ungehorsamsbann vgl. insbesondere auch Beil. v. 1224 März 12 aus Dondi 7, 41. Es handelt sich um einfachen Ungehorsam, der wohl desshalb besonders streng aufgefasst wurde, weil der geladene Geistliche überhaupt die Befugniss der städtischen Behörde, hier Gehorsam von ihm zu verlangen, in Abrede gestellt haben wird. Daher zunächst Steigerung der Bannbusse bis zu dem ausserordentlichen Betrage von tausend Pfund. Da das wirkungslos, da weiter aber auch hier die Anschauung festgehalten sein wird, dass wegen einfachen Ungehorsams ein Bann um Missethat nicht verhängt werden könne, so scheint man zu dem Mittel gegriffen zu haben, zu fingiren, er sei wegen eines bestimmten Verbrechens gebannt, wie das auch sonst vorkommt, vgl. § 54 n. 12, und bestimmte, dass er wie ein Falsarius in beständigem Banne sein solle. — Dass auch der nur als Zeuge Vorgeladene wegen Ungehorsam gebannt werden kann, ergibt Stat. Padue R. 9 § 19; doch finden sich da Beschränkungen. — Ganz entsprechend dem einfachen Ungehorsamsbann wird in kirchlichen Gerichten die Exkommunikation angewandt; ein Beispiel Beil. von 1108 April 1 aus Burali 46.

48. — In den Stat. di Bologna l. 3 r. 5. 8 wird der *Bannitus pro levi maleficio* erwähnt; als leichte Missethat wird dabei nicht jede mit Geld zu sühnende betrachtet, sondern nur diejenige, bei welcher nach Schätzung eines vertrauenswürdigen Mannes die Strafe nicht über zehn Pfund, nach r. 8 nicht über hundert Solidi betragen haben würde. — Stat. Padue R. 9 § 4 sind die Verbrechen aufgezählt, bei welchen der Gebannte verwundet werden darf; nach § 3 ist auch die Tödtung straflos, wenn es sich um Verurtheilung zu einer Geldstrafe von mehr als fünfzig Pfund handelt.

49. — Für den Bann auf bestimmte Zeit gibt insbesondere auch das Roncalische Friedensgesetz von 1158, Mon. Germ. 4, 112, ein Beispiel; wer die Geldstrafen nicht zahlen kann, erhält Schläge und muss durch fünf Jahre fünfzig Miglien weit von seinem Wohnorte bleiben. Nach den Statuten von Origgio S. 5 darf derjenige, der nach gemachter Sühne einen Todschlag begeht, sich nie mehr dort aufhalten; handelt es sich um Todschlag ohne vorhergegangene Sühne, so wird er nur auf zehn Jahre verbannt und darf dann zurückkehren, wenn er Sühne erlangt hat. Nach den Stat. di Bologna L. 2 r. 15 darf der Friedensbrecher erst nach drei Jahren zurückkehren und auch dann nur mit Zustimmung dessen, dem er den Frieden gebrochen; nach Stat. di Lucca L. 3 c. 38 wird der Mörder auf fünf Jahre verbannt, wenn er nicht früher Sühne erlangt. Auch sonst scheint in Einzelfällen die Ausweisung auf bestimmte Zeit wohl noch üblich gewesen zu sein, wenn sie auch unter den

regelmässigen Strafen später selten genannt wird. In Urkunde des Archivs zu Cremona, C. Bononie D. 1, von 1290 wird erwähnt: *qui d. Milancus (de Iovenzonibus olim capitaneus populi Cremone) condempnatus fuit tempore sui sindicatus in publicatione bonorum suorum et ut sit in banno communis Cremone usque ad quinque annos.* — Zu n. 9: Erleichterungen der Lösung, welche zeitweise aus besondern Ursachen gestattet wurden, werden bei verschiedenen Arten des Bannes erwähnt. Nach den Statuten von Bologna L. 3 r. 6 S. 341 wurde 1262, *ut multa pecunia deveniat in comuni et pro publica utilitate*, bestimmt, dass alle bereits seit fünfzehn Jahren um Schulden Gebannte nach Zahlung von drei Soldi an die Gemeinde gelöst werden können, mögen sie sich mit den Gläubigern abgefunden haben oder nicht. Bei nachgewiesener Paupertas wird nach L. 3 r. 14 nach Zahlung von zehn Pfund der Bann gelöst, während der Rest in Raten zu zahlen ist; auch nach Stat. Padue R. 9 § 12 kann wegen Paupertas der Bann in Einzelfällen nachgelassen werden. Dann wurde 1245 nach Stat. di Bologna L. 3 r. 9 auch allen um Missethaten Gebannten, nur mit Ausnahme gewisser Missethaten, erleichterte Lösung gestattet, weil man der gefährlichen Zeitläufe wegen der Hülfe möglichst vieler Bürger bedürfe; zugleich wurden nach r. 21 alle Gebannten, welche Piumazzo und Crevalcore gegen den Kaiser vertheidigt hatten, gelöst, wie ihnen das versprochen war. Vgl. auch die Statuten von 1265 ed. Gozzadini S. 163, wo Erleichterungen für die schon vor Mai 1264 wegen Schadenszufügung Gebannten; weiter Beil. v. 1267 Jan. 14, erleichterte Lösung für alle Gebannten von Bagnacavallo; dann Beil. v. 1323 Juli 7 aus Padua, wonach um Geld für Gemeindezwecke zu schaffen, durch ein Jahr die Zahlung des fünften und sechsten Theiles der Strafsumme zur Zahlung genügen soll.

50. — Kann nach den Statuten von Val d'Ambra jedes Verbrechen mit Geldstrafen gesühnt werden, so dass nur bei Nichtzahlung Körperstrafe eintritt, so gehen die Statuten von Montagutolo da noch weiter. Auch hier ist nach § 1 das schwerste der erwähnten Verbrechen, der Todschlag, mit hundert Pfund zu büssen; zahlt der Verbrecher aber nicht, so wird er einfach verbannt, bis er zahlt; es ist weder von Körperstrafe, noch von der Nothwendigkeit einer Sühne die Rede. Der unlösbare Bann würde hier also ganz fehlen; und da auch den Verbrecher, dessen man habhaft ist, keine Körperstrafe trifft, so könnte hier nach dem von uns eingehaltenen Gesichtspunkte überhaupt nur von Bann um Frevel die Rede sein. Auch nach den Statuten von Lucca ist nur bei einigen besonders schweren Verbrechen, wie Elternmord und Beamtenmord, unbedingt Todesstrafe gedroht; im allgemeinen ist auch hier, da keine Sühne verlangt wird, vgl. Nachtr. zu § 55, jeder Bann um Ungerichte lösbar.

51. — Zu n. 2: Das Recht des Verletzten auf Rache ohne vorhergehende Klage und Bannung scheinen auch die Statuten von Bologna noch anzuerkennen. Nach L. 2 r. 14 wird nur derjenige, welcher *in persona alterius et non in persona eius, qui offensionem fecisset, vindictam fecerit vulnerando vel homicidium faciendo vel aliter percutiendo*, mit beständigem Banne bedroht. Wenn jemand wegen Verletzung Rache fürchtet, obwohl er nicht schuldig und zur Sühne bereit, so hat nach L. 2 r. 25 der Podesta,

wenn der Verletzte nicht binnen dreissig Tagen die Schuld erweist, den Verletzten und dessen Verwandtschaft zur Sühne zu verhalten. Nach L. 2 r. 59 hat der Podesta überhaupt das Recht, Verletzten und Verletzer und deren Verwandte zu einer Treuga zu verpflichten, welche aber acht Tage nach Ende seines Amtsjahres erlischt. So wird auch 1271 zu Chieri eine Sühne beschworen bis drei Tage nach Ende des Amtsjahres des Podesta, Durandi L. Lomb. 108. Alles das setzt doch eine Gestattung der Rache innerhalb gewisser Gränzen auch ohne gerichtliche Bannung voraus. — Beispiele für Sühnen Beil. von 1193 April 25, 1236 Febr. 3 und Sept. 21. Nach den Stat. di Bologna L. 1 r. 1 scheint bei einem *malefitium in persona factum* die Art der Genugthuung, insbesondere auch wohl der Betrag der zu zahlenden Summe, ganz im Belieben des Verletzten oder seiner Erben gestanden zu haben; denn der Podesta verpflichtet sich schlechtweg, einen desshalb Gebannten vor der Genugthuung nicht zu lösen; *si vero in rebus offensus vel eius heres nollet recipere mendum arbitrio boni viri, tunc sit in meo arbitrio;* ebenso bei geringern Verbalinjurien. — Zu n. 5: Aehnlich im Schwure der Konsuln von Piacenza um 1182: *Et si aliquis de civitate vel burgis iuraverit, se non facere pacem vel treguam, et sciero, vi. libras militi et iii. libras pediti tollam vel tantum peiorabo, si potero;* Boselli 1, 332. Nach den Statuten von Valsolda § 8 wird jede Strafe auf die Hälfte ermässigt, wenn der Verletzer schon vor der Verurtheilung die Sühne zu erlangen weiss; ähnliche Bestimmungen in den Statuten von Lucca, vgl. Nachtr. zu § 55 n. 16. — Zu n. 8: Die Statuten von Bologna L. 3 r. 20 bestimmen ausdrücklich, dass die Gemeinde in keiner Weise die Macht haben soll, den Mörder eines Studenten, der keine Verwandte in der Nähe hat, vom Banne zu lösen, wenn nicht die Zustimmung des nächsten Erben genügend bezeugt wird. Vgl. auch L. 3 r. 21 e, S. 379, wo die Gemeinde sich durch die strengsten Bestimmungen verpflichtet, einen wegen Mord über einen grossen Theil der Mark Treviso verhängten Bann in keiner Weise ohne Zustimmung der Erben aufzuheben. Waren überhaupt keine Erben da, so hatte nach L. 1 r. 1 der Gebannte sich statt deren mit der Gemeinde abzufinden. — Zu n. 10: Nach Stat. di Bologna L. 1 r. 1 S. 67; L. 5 r. 8 steht auf Ketzerei beständiger Bann; die strengere Strafe des Verbrennens scheint erst einzutreten, wenn derselbe nicht eingehalten wird.

52. — Handelt es sich bei den angeführten Fällen des unsühnbaren Bannes als Ausweisungsbannes durchweg um politische Verbrechen, so wird er auch wohl bei Verbrechen gegen Einzelne ausdrücklich vorgesehen. Wer nach den Statuten von Origgio S. 5 nach gemachter Sühne einen Todschlag begeht, hat drei Pfund zu zahlen *et perpetuo non debeat in illo loco vel eius territorio habitare.* Ebenso handelt es sich sichtlich um einen Verbrecher, dessen man habhaft ist, wenn es im Statut von Vitaliana heisst: *De pace vero rupta omnia bona illius, qui fregerit pacem, publicentur, salva filiorum legiptima, et perpetuo banniatur et de loco illo expellatur.* Vgl. auch Nachtr. zu § 55. — Besonders scharf wird die Unlösbarkeit des Bannes betont in Provisionen des grossen Rathes von Reggio gegen die von Palù von

1315, Tiraboschi Mod. 5, 109; sie sollen nie zu einer Sühne mit der Stadt kommen können; wer einen darauf bezüglichen Antrag stellt, soll zweihundert Pfund Strafe zahlen; diese Provisionen sollen in das Statutenbuch geschrieben werden und die Kraft solcher Statuten haben, welche nur geändert werden können, wenn mindestens tausend im Rathe anwesend und davon 999 einig sind. Vgl. auch Stat. di Lucca L. 3 c. 63. 80, dann c. 60, wonach jeder, der vorschlägt, dass genannte Verräther aus dem Banne gelassen werden, selbst für immer gebannt wird. Eine Menge derartiger Bestimmungen, darauf berechnet, jeden nur denkbaren Vorwand für Lösung abzuschneiden, finden sich bei Bannung des Albert Lambertazzi in den Stat. di Bologna L. 3 r. 19. Handelt es sich dabei um Einzelfälle, so werden in den Stat. di Bologna L. 3 r. 6 ed. Frati 1, 347 ähnliche, die Unlösbarkeit verbürgende Massregeln auch allgemein bestimmt für den Bann um Münzfälschung, Verrath und einige andere schwere Verbrechen. — Die naheliegende Bezeichnung für unsühnbare Bannung: *bannitur de vita*, findet sich Stat. Vallisoldi c. 1; vgl. Stat. di Bologna L. 3 r. 19: *in banno perpetuo —, ita quod tempore toto vite ipsius non possit nec debeat exire.*

53. — Nach den Stat. di Bologna L. 3 r. 3 beträgt die Bannfrist immer acht Tage. In einem Einzelfalle, L. 3 r. 21 S. 376, erfolgen bei einer Klage wegen schwerer Missethat drei Ladungen, am 10., 11. und 12. Nov., sich noch an demselben Tage bei Strafe von zehntausend Pfund vor dem Podesta zu stellen, die dritte mit Drohung des Bannes; dieser wird dann Nov. 13 verhängt, so dass er in acht Tagen fällig werden soll. Bei einem andern Beklagten, der nicht zu Bologna selbst wohnt, erfolgen die Ladungen in übrigens gleicher Weise am 11., 13. und 15., sich am folgenden Tage zu stellen, während dann Nov. 17 der Bann verhängt wird. (Die Zahlen der Monatstage sind theilweise korrumpirt; die Berichtigung ergibt sich aus Beachtung der Wochentage.) — Nach den Stat. di Lucca L. 3 c. 2 wird dem Missethäter bei der Ladung vor dem Banne nur ein Termin gegeben, *longus vel brevis inspecta qualitate persone et delicti*; in der Regel wohl ein sehr kurzer, da nach L. 2 c. 34 die Frist wenigstens einen ganzen Tag betragen soll, während nach besonderem Brauche der Garfagnana zwei Ladungen mit der Frist von mindestens einem Tage nöthig sind. Erscheint er nicht, so folgt nach L. 3 c. 76 die *grida banni*, zuerst im betreffenden Gerichte, dann, ohne dass eine Frist nöthig wäre, im Consilium generale. Dann folgt die Bannfrist von drei Tagen für Einheimische, welche sich für Bewohner der entfernteren Theile des Gebietes in mehreren Abstufungen bis auf zehn Tage verlängert; nach Ablauf derselben erfolgt die Eintragung in das Bannbuch; nur in Fällen, in welchen Appellation gegen die Verhängung des Bannes gestattet ist, wird derselbe erst am Tage nach der verweigerten Annahme oder ungünstigen Erledigung der Appellation fällig. — Vgl. auch Nachtr. zu § 47.

54. — Nach dem Nachtr. zu § 47 sind doch auch Steigerungen des Bannes nach bestimmter Zeit dem italienischen Verfahren nicht ganz fremd. Eigenthümliche spätere Verschärfungen des Bannes ergeben sich aus den Statuten von Lucca. Nimmt ein um lösbare Missethat Gebannter

einen andern gefangen und liefert ihn aus, so kommt ihm nach L. 3 c. 90 die Bannsumme, zu welcher dieser verurtheilt war, zu Gute, so dass seine eigene Bannsumme dadurch getilgt oder entsprechend gemindert wird; dagegen wird die des gefangenen Gebannten nun um so viel erhöht. Geht weiter ein um Missethat Gebannter in das Gebiet von Pisa, so trifft ihn, wenn er sich stellt, nach L. 3 c. 87 ewiger Kerker, sonst unlösbarer Bann als Verräther der Gemeinde; den um Schulden Gebannten aber eine Erhöhung der Bannbusse um fünfzig bis hundert Pfund. — Im Lib. consuet. Mediol. t. 4. 5 tritt insbesondere deutlich hervor, dass bei jedem Banne um Missethat der Beklagte mit der Fälligkeit als geständig gilt, insbesondere auch dann, wenn es sich nur um eine auf Geldbusse oder Schadensersatz gerichtete Civilklage handelt; ist der Bann fällig geworden, so kann er sich nicht mehr allein durch Zahlung der Bannbusse lösen, sondern hat vorher den Anspruch des Klägers zu befriedigen, *quia de ipso maleficio secundum nostram consuetudinem confessus intelligitur;* doch ist die Bannbusse selbst hier keine erhöhte, wie sich das nach § 55 n. 8 wohl ergibt; sie beträgt zwanzig Solidi, mag der Bann wegen einfachen Ungehorsam, Schulden oder Missethat verhängt sein; nur dass bei letzterer nicht das mit geringerer Busse belegte Blasmum, sondern immer der Bann verhängt wird; vgl. Nachtr. zu § 47. Handelt es sich aber um eine Kriminalklage wegen Todschlag oder eine sonstige mit Körperstrafe bedrohte Missethat, *quasi de maleficio confessus intelligitur et veluti condemnatus postea punitur in rebus et persona.* — Zu n. 10 vgl. Stat. Vallissoldi c. 10; wenn jemand *pro aliquo maleficio* geladen wird und nicht erscheint, *detur ei bannum; in quo banno si perseveraverit per dies triginta, postea habeatur pro confesso et condemnari possit, ac si fuisset confessus in iudicio.* — Bezüglich der Fingirung eines Verbrechens findet sich ein eigenthümlicher Fall in einem Vertrage von 1282, durch welchen Parma, Cremona, Piacenza, Reggio und Bologna für die Aufrechthaltung eines unter den Parteien von Modena geschlossenen Friedens einstehen; der Friedensbrecher soll als ein von jenen fünf Städten um Missethat Gebannter gelten: *Et tales malefactores sint ex nunc et habeantur et teneantur pro bannitis perpetuo et tamquam homicide, proditores et rebelles et grasulfi ipsarum civitatum;* Tiraboschi Mod. 5, 96. Vgl. auch Beil. v. 1224 März 12, wo es sich doch nur um einfachen Ungehorsam handelt und fingirt wird, dass der Gebannte ein Falsarius sei. — Die Ausdehnung der Verurtheilung auf Angehörige wird auch betont zu Reggio 1315; die Genannten von Palù *et qui maschuli nascerentur ex eis* sollen für immer gebannt und *pro proditione, rebellione et enormibus delictis* gebannt sein, und zwar unter Angabe des Grundes, *quia sepe solet filius similis esse patri;* Tiraboschi Mod. 5, 109. Am weitesten ausgedehnt erscheint in Beilage von 1312 Aug. 8 die Verurtheilung nicht blos auf Söhne, sondern auch auf Frauen und Mütter und überhaupt wohl die gesammte Verwandtschaft bis zum vierten Grade, mit einziger Ausnahme der in andere Familien verheiratheten Frauen. Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 61. 62 trifft die Verurtheilung ausnahmlos alle Deszendenten der Verräther, doch so, dass die Abstammung durch Männer vermittelt ist,

dann aber Männer und Frauen, Eheliche und Uneheliche; nur die vor dem Verrathe verheiratheten Frauen sind ausgenommen. Die Ausnahme der in der Stadt selbst oder im Gebiete verheiratheten Töchter findet sich auch Stat. di Ferrara 1, 23.

55. — Zu n. 1: Ebenso sind zu Mailand für die blosse Verhängung, die Lectura, des Blasmum oder Bannum geringe Beträge zu zahlen, welche wohl nicht als Bannbusse, sondern als Gerichtskosten aufzufassen sind; vgl. Nachtr. zu § 47. Eine Steigerung dieser Busse haben auch Stat. Padue R. 9 § 18; während vierzehn Tagen kann der um Schulden Gebannte aus der Stadt, während eines Monates der aus dem Gebiete sich noch mit zehn, später nur mit zwanzig Solidi lösen. Zu Siena erhält der Preco vier Denare für jede Exbannitio und Rebannitio und ebensoviel von dem, welcher einen anderen bannen lässt; Banchi Breve 68. Auch nach den Stat. di Lucca L. 3 c. 76 hat der Gläubiger, der einen Schuldner bannen lässt, vorher zwanzig Solidi zu zahlen. Eben so viel der Angeklagte, auch wenn er nach der Grida banni denselben nicht hat fällig werden lassen; dieser Betrag scheint festzustehen, was auch immer die Veranlassung des Bannes sein mag. Vgl. auch Nachtr. zu § 54. — Zu n. 9: In den Stat. di Bologna L. 3 r. 18 wird bestimmt, *quod punitus in persona pro eodem facto pecunialiter non debeat puniri, sed in banno remanere.* — Zu n. 11: Aehnlich wird in den Stat. di Bologna L. 3 r. 21 unsühnbarer Bann zugleich mit einer Strafsumme von zehntausend Pfund verhängt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Gebannten, sobald sie ergriffen werden, sogleich ohne weitere Vertheidigung zu enthaupten sind. Hier beruht die anscheinend zwecklose Zufügung der hohen Geldstrafe wohl darauf, dass dieselbe schon bei Versäumniss der ersten Ladung angedroht war. — Die Summe, in welche nicht für den Ungehorsam, sondern für die Missethat verurtheilt wird, soll auch nach Stat. di Lucca L. 3 c. 2 der des gehorsamen verurtheilten Missethäters gleich sein. Doch ist L. 3 c. 76 auch der Fall vorgesehen, dass die *summa banni* grösser sei, als die *summa condempnationis* und umgekehrt; dann wird der Bann nur nach Zahlung der grössern Summe gelöst. Es mag das damit zusammenhängen, dass nach L. 3 c. 2 nach dem Banne noch ein Beweisverfahren eingeleitet und auf Grundlage desselben eine ausdrückliche Condemnatio ausgesprochen werden kann. — Ganz bestimmt unterschieden werden zwei Geldbussen, die eine für die That, die andere, welche *Superimposita* heisst, für den Ungehorsam, in den Stat. di Bologna L. 3 r. 9 ff. Es handelt sich um aussergewöhnliche Erleichterung der Lösung; nachdem der Gebannte Sühne erlangt hat, soll er gelöst werden, *solvendo penam secundum qualitatem debiti et personarum, non obstante superimposita aliqua facta, ut non posset exire, nisi solverit iniunctam vel superimpositam factam ab aliquo, qui eum in banni ponit;* doch soll die Superimposita nicht nachgelassen sein, sondern in jährlichen Raten von zwanzig Soldi abgetragen werden. In Fällen, wo der unsühnbare Bann ausnahmsweise Ausweisungsbann ist, vgl. § 52, kann neben demselben eine Geldstrafe verhängt werden, die dann allerdings keine Bannstrafe ist. Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 155 wird der Ketzer zu dreihundert Pfund verurtheilt, bei Nichtzah-

lung körperlich gestraft, dann aber für immer verbannt. — Zu n. 16: Nach den Stat. di Lucca scheint die den Verurtheilten oder Gebannten treffende Geldstrafe immer die Genugthuung für den Verletzten einzuschliessen; nach L. 3 c. 38 erhalten von den für den Mord zu zahlenden zweitausend Pfund die Erben des Ermordeten dreihundert; bei Verwundungen erhält nach L. 3 c. 14 der Verletzte die Hälfte. Das scheint damit zusammenzuhängen, dass zu Lucca der sühnbare Bann nicht üblich ist, die Sühne nie als Bedingung der Lösung erscheint. Doch greift sie in doppelter Weise ein. Wird die Sühne binnen eines Monats seit der That oder auch noch binnen zwanzig Tagen später erlangt, so wird nach L. 3 c. 123 nur in die Hälfte der Strafe verurtheilt oder, wenn die Verurtheilung schon erfolgt ist, die Strafsumme um die Hälfte gemindert. Weiter wird nach L. 3 c. 38 der Mörder, auch wenn er die Strafe zahlt, auf fünf Jahre aus der Stadt und dem Gebiete verbannt, wenn er nicht früher Sühne erlangt.

56. — Zu n. 4: Genauere Angaben über die Preise gibt noch der Bann von Reggio gegen die Palù 1315; wer von den Hauptgebannten einen lebend vorbringt, erhält tausend, todt fünfhundert, wer ihn tödtet, ohne ihn vorzubringen, dreihundert, wer einen von den Anhängern lebend oder todt vorbringt, hundert Pfund; Tiraboschi Mod. 5, 109. Solche höhere Preise für Einlieferung oder Tödtung von Verräthern nebst Lösung vom eigenen Banne werden auch Stat. di Lucca L. 3 c. 60. 64. 74 erwähnt; dann aber L. 3 c. 79 Preise von zehn bis fünfzig Pfund für jeden, welcher einen um Missethaten, auf welche eventuell Körperstrafe steht, Gebannten einbringt. — n. 6. Auch in den Stat. di Bologna L. 2 r. 40 wird bestimmt, dass um Schulden Gebannte nicht in dem für Missethäter bestimmten Kerker gefangen gehalten werden sollen; ebenso Stat. Padue R. 9 § 20. — Nach den Stat. di Bologna L. 1 r. 1 S. 62 soll der Podesta die Schuldner der Gemeinde, welche nicht zahlen, bannen, gefangen nehmen und in Haft halten, bis sie zahlen; zahlen sie binnen einem Monate nicht, so soll er ihr Haus zerstören; es handelt sich hier also sichtlich in erster Reihe um Massregeln zur Erzwingung der Zahlung.

57. — Dass das Verbot der Stadt und ihres Gebietes sich auch auf die um Schulden Gebannten bezog, ergibt sich bestimmt Stat. di Bologna L. 3 r. 6, wonach *omnibus bannitis generaliter* der Aufenthalt untersagt und weiter bestimmt ist, dass der Podesta zu Kriegszeiten Geleite geben darf, aber nur den um Schulden Gebannten. Ebenso bestimmt Stat. Padue R. 9 § 6. 9; wer sich im Gebiete betreten lässt, zahlt sechszig Solidi, oder hundert, wenn im Gemeindepalaste. Nach den Stat. di Lucca L. 3 c. 80 durften sich die um Schulden Gebannten nur an gewissen Festtagen und den nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Tagen in der Stadt unbelästigt aufhalten. — Uebertretung des Verbots der Unterstützung und des Verkehrs wird beim Banne gegen die Palù 1315 beim Potens mit tausend, beim Pedes mit fünfhundert Pfund gestraft; Burg oder Haus, in welche der Gebannte aufgenommen wird, werden zerstört; das Bannstatut soll monatlich verlesen werden; dann findet sich hier noch die eigenthümliche Bestimmung, dass der Podesta die Gebannten und ihre zu zerstörenden Burgen an der Aussenmauer des alten

Gemeindepalastes von Reggio abmalen lassen soll, daneben die Namen in grossen Buchstaben und die ganze Erzählung ihrer Missethaten, damit jeder ihre Bosheit kennen lerne. Auch nach den Statuten des Loderingo d'Andalò ed. Gozzadini 134 sollen zu Bologna die Bilder gewisser Gebannten im Gemeindepalast gemalt werden. Ebenda S. 140 heisst es, wenn ein Gebannter vom Hause eines andern aus ein Verbrechen begeht, so wird das Haus zerstört oder der Hausherr muss fünfhundert Pfund zahlen; ist das zerstörte Haus nicht so viel werth, so hat der Hausherr ausserdem den Minderbetrag zu zahlen. Vgl. ähnliche Bestimmungen Stat. di Bologna L. 3 r. 19. — Die Abstufung, aber auch die Ausdehnung auf den nicht wegen Missethat verhängten Bann zeigen sehr bestimmt die Statuten von Origgio. Wer einen wegen Todschlags Gebannten unterstützt, zahlt dem Abte drei Pfund, und zwanzig Solidi dem, in dessen Banne er ist; bei andern Missethaten sind die entsprechenden Sätze dreissig und zehn Solidi; die Gemeinde, in welcher ein um Missethat Gebannter wohnend getroffen wird, zahlt dem Abte drei Pfund, hat aber Regress an den Gebannten. Heisst es dann aber später, dass der Unterstützer eines jeden, der im Banne oder in Fabula, vgl. Nachtr. zu § 47, ist, fünf Solidi zahlt, so kann es sich da nur um leichteren Bann handeln. Bestimmter noch wird nach Stat. di Bologna L. 2 r. 45 die Unterstützung eines um Missethat Gebannten mit dreissig, eines nur um Schulden Gebannten mit drei Pfund gebüsst, während ausserdem Fälle aufgezählt werden, in welchen die letztere überhaupt gestattet ist. — Das Verbot der Unterstützung und des Verkehrs scheint von den städtischen Behörden auch wohl als Waffe gegen die Geistlichkeit und als Antwort auf die kirchliche Exkommunikation benutzt zu sein. Vgl. das päbstliche Schreiben von 1218 bei Amiani Fano 2, 28, auch bei Ughelli 1, 663, wonach der Podesta von Fano verbot, mit dem Bischofe oder dessen Untergebenen zu reden, ihnen etwas zu verkaufen oder sonst mit ihnen zu verkehren, so dass der Bischof sich schliesslich durch Hunger gezwungen seinen Forderungen fügte. Vgl. auch Nachtr. zu § 59. — Auch die Bauern scheinen ähnliche Mittel wohl gegen die Herren in Anwendung gebracht zu haben. Nach Urkunde des Archivs zu Mailand befiehlt 1270 auf Klage genannter Edeln der Assessor des Podesta von Mailand den Bauern von Arosio, *ut non faciant aliquod interdictum inter se, ut aliquis non debeat servire suprascriptis nobilibus vel alicui eorum, nec quod non debeant ire ad quoddam furnum occasione quoquendi panem, et quod aliquis eorum vicinorum non debeat aiuvare nobiles, nec portare eis fabulam nec interdictum, quod aliquis non emat de rebus dictorum nobilium.*

58. — Zu n. 3: Aehnliche, aber doch etwas abweichende Bestimmungen finden sich bezüglich des Verlustes der politischen Rechte zu Mailand, Lib. cons. Med. t. 3. Weiss man, dass jemand im Banne oder im Blasmum ist, so darf derselbe zu keinem städtischen Amt zugelassen werden; ist er, weil man es nicht wusste, zugelassen, so muss er, wenn das bekannt wird, sich binnen fünfzehn Tagen lösen, widrigenfalls er das Amt aufgeben muss und in demselben Jahre nicht mehr zu demselben zugelassen wird. Vgl. auch Stat. di Bologna L. 3 r. 7; Stat. Padue R. 9 § 6. — Bezüglich der pro-

zessnalischen Rechte vgl. Nachtr. zn § 47; dann genane Angaben Stat. di Bologna L. 3 r. 5. 6; Stat. Padue R. 9 § 16. 17. In den Stat. di Lncca L. 3 c. 89 ist ausdrücklich auch dem wegen Missethat Gebannten bei schwereren Anklagen das Vertheidigungsrecht nebst freiem Geleite zugesichert.

59. — Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 80 hat lediglich der Creditor selbst das Recht, den um Schulden Gebannten auch persönlich zu verletzen; nnr darf er ihn nicht tödten. Nach Stat. Padne R. 9 § 4 ist der um Schulden Gebannte nach dreissig Tagen anch gegen persönliche Verletzungen nicht geschützt, mit Ausnahme von Verwnndnng nnd Tödtung. Vgl. Nachtr. zu § 47, wonach zn Trient Friedlosigkeit der Person zuweilen erst auf einer zweiten Stnfe des Bannes eintritt. — Zu n. 15: Nach Stat. di Bologna L. 3 r. 5 ist beim Banne *pro levi maleficio*, vgl. Nachtr. zn § 48, Friedlosigkeit ansgeschlossen; und ausserdem steht die Ausschliessnng anch im Ermessen des Podesta. Zn Piacenza wurde 1329 bestimmt, *quod omnia dampna facta seu illata realiter vel personaliter in bonis et personis bannitorum communis Placentie pro gravi maleficio perpetuo maneant impunita; gravia maleficia — declaraverunt esse, propter quae poena mortis aut sanguinis irrogatur; dampna data in bonis certorum bannitorum per maleficia illa similiter remaneant impunita;* Boselli 2, 34. Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 88 darf jeder nm Missethat Gebannte von jedem straflos verletzt werden; aber getödtet nur dann, wenn es sich um eine Strafe von mehr als hundert Solidi handelt. Eine ähnliche Beschränkung Stat. Padue R. 9 § 3, während Verwundung nach § 1. 4 auch bei andern Verbrechen gestattet scheint. — In den Statuten von Bologna finden sich Fälle der Friedlosigkeit erwähnt, ohne dass vom Banne nnd seinen sonstigen Wirkungen die Rede ist. Sie erscheint als Waffe gegen Kirchen und Kleriker, welche sich den Anordnungen der städtischen Behörden nicht fügen wollen, und denen dagegen der Schutz der städtischen Gerichte entzogen wird, so dass niemand ihnen zu Rechte zn stehen hat, noch irgend eine Verletzung, welche ihnen an Person oder Gut zngefügt wird, zu bestrafen ist. So nach L. 4 r. 51, wenn sie einen Laien trotz Einspruches des Podesta wegen weltlicher Sachen vor geistliches Gericht, oder wegen kirchlicher Sachen vor auswärtiges Gericht ziehen; so nach L. 6 r. 196, wenn sie sich dem Statut, welches alle Unfreie im Stadtgebiete für frei erklärt, nicht fügen wollen; als Ersatz des Bannes nnd sonstiger Strafen tritt hier die einfache Entziehnng des Rechtsschntzes dadurch bestimmter hervor, dass im entsprechenden Falle den Laien eine Strafe von tausend Pfund oder beständiger Bann trifft. Doch wird auch wohl gegen Kleriker bei Ungehorsam mit dem Banne vorgegangen; vgl. Beil. von 1217 Sept. 7 und 1224 März 12.

60. — Bei Bannung der Palù 1315 wird bezüglich der Wüstlegnng des Gntes bestimmt, dass die Burgen bis auf die Fundamente zerstört, die Gräben ausgefüllt, die Bäume nmgehanen nnd verbrannt werden, die Besitzungen immer wüst bleiben sollen; wer bei ihrer Bebauung betroffen wird, darf nngestraft verletzt, beraubt und getödtet werden; keinerlei Rechte Anderer sollen der Verwüstung im Wege stehen bei einer Strafe von zweihundert Pfund für denjenigen, der solche Rechte geltend macht, nnd für den Beamten, der

sich darauf einlässt; Tiraboschi Mod. 5, 109. — Bei einem Abkommen von Modena 1276 mit der zum Gebiete gehörenden Landschaft Fregnano finden sich insbesondere genauere Bestimmungen darüber, dass nur die Güter des Missethäters selbst verwüstet werden sollen, nicht aber die ganze Burg oder der ganze Ort wegen des von einer einzelnen Person verübten Verbrechens; Tiraboschi Mod. 5, 84. — Nach Stat. di Bologna L. 1 r. 1 S. 62 soll dem gebannten Schuldner der Gemeinde, wenn er gefangen und einen Monat in Haft gewesen, ohne zu zahlen, das Haus zerstört werden.

62. — Eine Ausnahme von der Einziehung des Gutes bei unsühnbarem Banne findet sich in einem Einzelfalle Stat. di Bologna L. 3 r. 19; bei übrigens ungewöhnlich strengem Banne wird dem Gebannten gestattet, einen Prokurator zu bestellen und durch diesen seine Güter zu verkaufen; man beabsichtigte zunächst nur, den Händelsüchtigen für immer von der Stadt fern zu halten, nicht ihn darüber hinaus zu schädigen. — Zu n. 6 vgl. Stat. di Bologna L. 5 r. 9; l. 7 r. 88, wo ebenfalls die Hälfte an den Ankläger kommt; auch von Geldstrafen erhält nach den Statuten von Bologna, Ferrara und Padua der Ankläger oft die Hälfte. Nach Stat. di Ferrara 1, 22. 24 kommt bei einigen Verbrechen gegen das Staatswesen die Hälfte an die Stadt, die Hälfte an den Markgrafen. — n. 7. So schon 1149 bei einem Beschlusse zu Bologna gegen Mörder; sie dürfen für ewig nicht in der Stadt und dem Gebiete wohnen *eorumque bona in nullius bonis esse volumus, sed vacua semper ac deserta velut publicata et proscripta in commune populi Bononiensis civitatis permaneant;* Savioli 1, 221. — n. 14. Die Hälfte wird dem Verletzten oder dessen Erben auch zugesprochen Stat. Vallissoldi c. 1; dann Stat. di Bologna L. 2 r. 14 in einem Falle, wo die Statuten des Loderingo d'Andalò, ed. Gozzadini 146, ihnen sogar das ganze Gut zusprechen. — n. 17. Der Vorbehalt der *filiorum legiptima* findet sich auch im Statut von Vitaliana bei Einziehung des Gutes des Friedensbrechers. — n. 19. Bei Bannung eines ungehorsamen Missethäters durch die Kastellane von Gavi 1206 werden die Güter seines Vaters geschätzt und getheilt; ein danach auf den Gebannten kommender Platz wird für die Stadt Genua eingezogen und ein darauf stehendes Haus zerstört; Lib. jur. Gen. 1, 524. — Vgl. auch Stat. di Lucca L. 3 c. 13; Stat. di Bologna L. 2 r. 8. — n. 20. Ebenso in den Stat. di Ferrara 1, 5; dagegen werden dort 1, 26 die Ansprüche der Frau ausgeschlossen, wo die Einziehung wegen Beherbergung eines Gebannten erfolgt; die Frau ist da wohl als Mitschuldige gefasst. Nach den Stat. di Bologna von 1265, ed. Gozzadini 136, ist der Frau das gewahrt, was sie vor der Ehe hatte und was sie während derselben ererbte. — Bezüglich des Lehngutes heisst es 1219 in einem Vertrage zwischen Como und dem Bischofe von Chur, dass der Schuldner, wenn er nur Lehengut zu haben behauptet, das durch Urkunde oder sechs Zeugen erweisen müsse; *et de feudis, que reperta fuerint, solvatur ipsum debitum de gaudimentis ipsorum feudorum, eo addito, ut vendicio ipsorum gaudimentorum fiat, ut supradictum est de aliis rebus;* Rovelli 2, 377. Auch nach Stat. Padue R. 9 § 24 kommen bei der Cessio bonorum den Gläubigern nur die *fruges feudorum* zu.

63. — Ein Fall, wo der Reichsbann in städtischen Verhältnissen in Anspruch genommen wird, während sonst die Städte sich da in der Regel selbst zu helfen suchten, findet sich 1218; der König befiehlt denen von Fermo, einem Bürger von Bologna das Gewonnene zu restitniren; *alioquin eisdem Bononiensibus dedimus in mandatis, ut civitatem ipsam Firmanam ex parte nostre celsitudinis exbannirent;* Theiner Cod. dom. 1, 49; es ist möglich, dass Bologna einen Rückhalt am Könige suchte, weil Fermo unter Herrschaft der Kirche stand, welche denn auch Anstände gegen das Vorgehen des Königs erhob; vgl. § 379 n. 1. — Zu n. 2: Doch wird von K. Otto auch sonst von Reichswegen gegen die Ketzer eingeschritten; vgl. Mon. patr. Scr. 2, 488 seinen Befehl an den Bischof von Turin, alle Ketzer aus seinem Bisthume kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit auszutreiben. — Zu n. 6 vgl. Stat. di Bologna L. 3 r. 21e, wonach wegen Ermordung zweier Bologneser die meisten Gemeinden der Trevisaner Mark und deren Einwohner für *banniti et inimici mortalissimi* bis zur Sühne mit den Erben erklärt werden. — Der Bann gegen Auswärtige wurde dann auch vielfach angewandt als Form der Kriegserklärung. Der Podesta von Genua schreibt 1226 den genuesischen Konsuln im Auslande, weil die von Savona und Albenga sich schon lange Feindseligkeiten gegen Genua zu Schulden kommen liessen: *ipsos omnes, facta tamen prius citatione legitima, bannivimus et pronunciavimus hostes nostros et communis Ianue inimicos;* woran sich dann die Aufforderung knüpft, dieselben in jeder Weise zu bekämpfen und zu schädigen; Mon. patr. Scr. 2, 519. So heisst es 1234 bei Tolosanus, Mittarelli Acc. 183: *Tunc Faventinus potestas -- publice in banno misit Ravennates, Ariminenses, Popilienses, Bretonorienses.* — Die Form des Bannes scheint nach Beilage von 1256 aus Tonduzzi 292 auch wohl angewandt, wo es sich nur um Repressalien handelte; alle Faentiner werden gebannt und zwar um Missethat, so dass man Friedlosigkeit überhaupt voraussetzen sollte, während sich doch aus den näheren Bestimmungen ergibt, dass die Massregeln gegen die Person nicht über Festhaltung derselben hinausgehen sollten. Das Repressalienverfahren schliesst sich auch darin dem Bannverfahren näher an, dass bei der Ertheilung der Repressalien eine letzte Frist bestimmt wird, nach deren Ablauf sie fällig werden. Vgl. auch Beil. von 1325 Okt. 12. Näheres über Repressalien bei Wach Arrestproz. 1, 47 ff.; eingehende Bestimmungen auch Stat. di Lucca L. 1 c. 39. Ueber Repressalienbewilligung durch das Reich vgl. Nachtr. zu § 74.

64. — Die Anerkennung des Bannes durch andere Städte ist besonders scharf ausgesprochen in einem Bündniss zwischen Asti und Alba von 1193: *statuerunt, ut nullus bannitus de Aste in Alba recipiatur, immo ibi tanquam in Aste bannitus habeatur;* Kopialbuch von Asti zu Wien Bl. 392. — In Vertrag zwischen dem Grafen von Savoien und Turin 1235 ist die Verpflichtung zur Ausweisung binnen vierzehn Tagen beschränkt auf die *bannitos pro maleficio seu occasione maleficii, illos videlicet, qui sunt vel fuerint banniti pro homicidio vel feruta gladii, pro incendio et furtu et proditione;* Cibrario Torino 1, 515. Eine ähnliche Beschränkung in einem

Vertrage zwischen Siena und Florenz von 1255; Paoli Montaperti 75. In Verträgen von 1188 zwischen Reggio und Modena, Affarosi Reggio XXI, und Reggio und Parma, Tiraboschi Mod. 3, 117, ist eine Ausnahme gemacht für solche, welche Bürger beider Städte von Besitzungen in den Gebieten derselben sind. — Insbesondere musste der Bann von solchen Grossen, welche sich in der Gerichtsbarkeit über ihre in einem Stadtgebiete belegenen Besitzungen behauptet hatten, nahezu wirkungslos werden, wenn die bezügliche Stadt ihn nicht anerkannte. Das wurde denn auch wohl von der Reichsgewalt ausdrücklich verlangt; so 1220 in kaiserlichem Privileg für den Bischof von Bologna: *Concedimus quoque et mandamus, quod potestas et commune Bononie in eorum districtu pro bannitis habeant, quos episcopus Bononiensis de suis terris bannierit, nec eis aliquam defensionem prestent, donec in banno episcopi erunt;* Savioli 2, 453; eine entsprechende Bestimmung im Privileg für den Bischof von Parma 1210, Affò P. 3, 322. Dagegen wurde denn auch umgekehrt, als Modena 1227 dem Bischofe die ausschliessliche Gerichtsbarkeit über gewisse Personen zugestand, vorbehalten: *banna tamen civitatis teneantur observare omnes et si contra venerint, teneantur sub episcopo respondere;* Tiraboschi Mod. 4, 94. — Die Auslieferung wird ausdrücklich zugesichert in einem Vertrage von 1282, durch welchen Parma, Cremona, Piacenza, Reggio und Bologna für Aufrechthaltung des Friedens zu Modena einstehen; Friedensbrecher sollen als Gebannte jener Städte betrachtet werden: *et si aliquo tempore sive casu reperirentur ibi tales violatores sive delinquentes ad civitatem Mutine et eius regimen remittantur infra octo dies proximos pena debita puniendi et ad sententiam contra tales delinquentes latam sive ferendam per commune Mutine effectualiter exequendum;* Tiraboschi Mod. 5, 96. Vgl. auch Antiq. It. 4, 507, wo ein gebannter Mantuaner von Brescia an Mantua ausgeliefert wird. — Ausnahmsweise konnte auch Nichtanerkennung eines fremden Bannes bedungen werden; so im Vertrage zwischen Salinguerra und Modena 1213; wird eine der Parteien von Ferrara, der Markgraf von Este oder Salinguerra, aus der Stadt vertrieben, so soll Modena die Freunde der vertriebenen Partei an der Unterstützung derselben nicht hindern, wohl aber die Freunde der vertreibenden Partei; Tiraboschi Mod. 4, 50. — Für die Bannung durch den Lombardenbund gibt ein Beispiel die Bannung von Asti 1228, Schiavina 208. Die Stadt war bei Drohung einer Bannstrafe von zweitausend Mark aufgefordert, binnen bestimmter Zeit dem Lombardenbunde beizutreten; nach Fälligkeit des Bannes werden die Astenser als Gebannte des Bundes und der einzelnen Städte desselben erklärt; es wird befohlen, bei einer Bannstrafe von hundert Pfund sich jedes Verkehrs mit ihnen zu enthalten und Personen und Güter derselben festzunehmen. Das Verfahren schliesst sich durchaus dem beim lösbaren Reichsbanne üblichen an.

66. — Verschiedene Stufen der Eingränzung ergeben sich 1268 für die Ghibellini confinati von Florenz; es gibt solche, welche ausserhalb der Stadt, der Grafschaft und des Distrikts konfinirt sind; weiter solche, welche innerhalb des Komitats konfinirt sind; endlich solche, welche in der Stadt

sein dürfen, aber auf jeden Befehl des Vikar die Stadt verlassen und dahin gehen müssen, wohin der Vikar befiehlt; San Luigi 8, 221. Vgl. auch Stat. di Lucca L. 1 c. 10; L. 3 c. 26. 160. — Die Eingränzung ist übrigens keine ausschliesslich städtische Einrichtung; sie wird auch von anderen Gerichtsherren nach Rückkehr zum Gehorsam verhängt. Der Erzbischof von Ravenna befiehlt 1213 Jemandem, der sich allen Befehlen desselben unterworfen, bis zum nächsten Pfingsttage nach Ficarolo zu gehen, um dort zu verbleiben; Amadesius 3, 162. Der Erzbischof von Genua verurtheilt 1244 Jemanden, der sich allen seinen Befehlen unterworfen und dem er befohlen hatte, sich zu Ventimiglia aufzuhalten, zu zwanzig Pfund, weil er von dort fortging; zahlt er nicht binnen vierzehn Tagen, so soll das Grundstück, wo sein Haus war, eingezogen werden; Lib. jur. Gen. 1, 1011. — Die Confinatio ist auch keineswegs immer eine Milderung des Bannes; sie findet sich mehrfach von vornherein angewandt gegen politisch Verdächtige oder solche, von welchen man Störung der öffentlichen Ruhe erwartete. Nach Stat. Vallissoldi c. 27 steht sie ganz im Ermessen des Podesta; nach Stat. di Bologna L. 2 r. 58 erscheint die Befugniss desselben auf bestimmte Fälle beschränkt; nach Stat. di Ferrara 1, 20 soll der Podesta nur die vom Markgrafen als verdächtig Bezeichneten konfiniren. — Zu Mantua wird 1277 der Bruch einer Confinatio mit Hinrichtung bestraft; Ann. Mantuani, Mon. Germ. 19, 28.

67. — Eine Aufhebung des unsühnbaren Bannes ist vorgesehen im Vertrage zwischen Mailand und Como 1249, wonach alle wegen Parteinahme für Mailand Gebannten aus dem Banne genommen und in ihre Besitzungen und Rechte wieder eingesetzt werden sollen; Rovelli 2, 382. Genauere Bestimmungen finden sich in gleichzeitigem Vertrage zwischen Bologna und Modena; die von der Partei der Aigones dürfen wieder zu Modena wohnen und werden aus jedem Banne genommen, so weit es sich nicht um vor ihrem Auszuge verhängten Schuldbann handelt; ihre Immobilien erhalten sie unter gewissen Vorbehalten zurück; Forderungen derselben an die Gemeinde aus der Zeit vor dem Auszuge sollen gezahlt werden; für vorläufige Unterkunft soll in angegebener Weise Sorge getragen werden; Tiraboschi Mod. 5, 34. Bei einem Schiedsspruche zwischen Mailand und Como 1286 wird bestimmt, dass die della Torre und ihre Partei zu Mailand aus allen Bannen gelöscht, und in ihre Güter und Rechte wieder eingesetzt werden sollen, so weit sich letztere nicht auf irgendwelche Signorie beziehen; bezüglich der Güter wird den jetzigen Besitzern ein Termin gesetzt, bis zu dem sie ihre Rechtsansprüche gegen die Restitution geltend machen können; sie müssen auf allen Anspruch wegen erlittener Verletzungen und wegen der bisherigen Früchte aus ihren Besitzungen und Rechten verzichten; Rovelli 2, 390. Vgl. auch die Bestimmungen von 1315, Mem. di Lucca 3c, XLIV.

69. — Bezüglich der Anwendung des lösbaren Reichsbannes auch bei bürgerlichen Klagen vgl. Franklin Reichshofg. 2, 235. 331, wo nachgewiesen ist, dass nach dem Verfahren des deutschen Hofgerichtes auch bei bürgerlichen Klagen den Ungehorsamen die Acht traf, während das deutsche Verfahren überhaupt die Verfestung nur bei peinlichen Klagen kennt;

es ist das wohl mit Recht darauf zurückgeführt, dass es sich dort um die Missachtung eines königlichen Befehls handelt. Wird dagegen nach Beil. von 1238 Nov. 18 im Hofgerichte in Italien nur mit Besitzeinweisung des Klägers vorgegangen, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass da das sizilische Verfahren, welches den Bann bei Civilklagen nicht kennt (vgl. § 112), massgebend war; die Grosshofrichter hielten sich zweifellos auch in Italien an das ihnen geläufige Verfahren.

70. — Vgl. Beilagen von 1220 Sept. 8 und 13. Der Verhängung des Bannes scheint hier eine formelle Ladung gar nicht vorhergegangen zu sein; es ist nur Rede von vorheriger vergeblicher Aufforderung zum Gehorsam; am Dienstage wird sogleich der Bann verhängt und zwar mit kurzer Frist, da er am Freitage schon fällig sein soll. Der Bann war nun unmittelbar wirksam; wird er am Sonntage noch ausdrücklich bestätigt und wiederholt, so hat das zunächst wohl nur die Bedeutung einer öffentlichen Bekundung, dass die Bannfrist unbenutzt verstrichen sei, dass demnach die Gebannten nun friedlos seien und niemand mit ihnen verkehren dürfe.

72. — Zu n. 17: Man wird es übrigens nicht gerade als herkömmlich betrachten dürfen, dass bei Rückkehr zum Gehorsam die Bannbusse erlassen wurde; eben 1220, wo sie Bologna erlassen wurde, hat das aus entsprechender Ursache gebannte Faenza für die Lösung dem Könige fünfzehnhundert Mark Silber zahlen müssen; Tolosanus in Mittarelli Acc. 161. Nachgelassen wurde die Geldstrafe auch 1193 bei Reggio, nachdem dieses den sonstigen Forderungen des Kaisers nachgekommen war; Antiq. It. 4, 471; ebenso wohl Beilage von 1240 Jan. 30, wo es allerdings nicht ausdrücklich gesagt ist.

73. — Die Entziehung der Privilegien erscheint als Hauptinhalt bei dem Banne, welchen der Kaiser 1238 über Peter Traversaria verhängte; nachdem er wiederholten Aufforderungen, Gefangene an das Reich auszuliefern, nicht gefolgt war, dann auch den über die Privilegien verhängten Bann missachtet hatte, *ipsum omnibus regalibus privilegiis, concessionibus, feudis et omnibus, que a nobis et imperio tenet et habet — privamus et privatum de cetero esse censemus*; eine Geldbusse ist dabei gar nicht erwähnt, wohl aber dass er als Gebannter von Reichswegen zu verfolgen und von Allen zu meiden sei; Huillard 5, 223. — Bezüglich des Hinweises, dass auch nach deutschem Verfahren bei Ungehorsam gegen den Befehl des Königs zunächst die Reichslehen abgesprochen werden, vgl. Näheres bei Franklin Reichshofg. 2, 238. — Beim kirchlichen Bannverfahren ist eine entsprechende Massregel, wenn der Stadt der Bischofssitz, wie 1199 bei Treviso, vgl. § 328 n. 15, oder die Metropolitanhoheit über eine andere Stadt entzogen wird, wie 1211 Mailand die über Cremona, Böhmer Acta 632.

74. — Zu n. 6: Das hier vom Legaten eingeschlagene Verfahren entspricht den Repressalien, wie sie von den Städten bewilligt wurden; nur dass ausser der ursprünglichen Forderung auch noch die Bannstrafe auf diesem Wege eingebracht werden sollte. Ein Beispiel für Repressalienbewilligung durch das Reich auch ohne Vorhergehen des Bannes gibt ein Brief

des Legaten Thomas von Savoien von 1227, Böhmer Acta 829; falls die Cremoneser einem Bürger von Asti noch länger Zahlung oder Recht verweigern, haben sie sich binnen vierzehn Tagen vor dem Legaten zu Rechte zu stellen, widrigenfalls sie als Ungehorsame verurtheilt und dem Kläger erlaubt wird, im ganzen Gebiete der Legation Personen und Güter der Cremoneser zur Deckung seiner Forderung anzuhalten; wird er daran gehindert, so darf er sich am Gute der betreffenden Stadt oder des Orts schadlos halten. Aehnlich werden auch in jenem anderen Falle alle Reichsgetreue bei Strafe angewiesen, den Kläger zu unterstützen. Vom Reiche bewilligte Repressalien mussten danach besonders bedenklich sein. Wurden sie anscheinend nicht häufiger angewandt, so liegt der Grund wohl darin, dass das Reich in der Verhängung von Bannstrafen ein wirksameres und geordneteres Mittel hatte, um Gehorsam zu erzwingen, welches den Städten in ihrem gegenseitigen Verkehr fehlte, da eine Stadt wohl Befriedigung der Ansprüche ihrer Angehörigen durch Repressalien erzwingen, nicht aber von einer anderen Stadt Gehorsam unter Androhung von Geldstrafen verlangen konnte. Die vereinzelte Bewilligung von Repressalien durch Reichsbeamte ist wohl zu erklären durch die Rücksichtnahme auf im allgemeinen reichsgetreue Städte, welche man durch Einschlagung des stärkeren Bannverfahrens nicht reizen wollte.

76. — Als Steigerung der Bannstrafen bei fortgesetztem Ungehorsam erscheint die Befehdung von Reichswegen insbesondere nach Beilage vrn 1233 Okt. 5. In den mit Ablauf der ersten Frist fällig gewordenen hohen Geldbann werden die von Montalcino sogleich verurtheilt; dagegen wird ihnen noch eine zweite Frist zur Verantwortung gestellt; erst nach deren Ablauf sollen sie befehdet werden. — Unmittelbar ausgesprochen wird die Befehdung 1238 bei Genua, wo aber besondere Umstände vorlagen; der Kaiser hatte die Stadt gegen Versprechen des Gehorsams vom Banne gelöst, Huillard 5, 205; als sich dann die Genueser weigerten, die Forderungen des Kaisers zu erfüllen, Ann. Gen. Mon. Germ. 18, 189, erfolgt sogleich die Weisung des Kaisers anscheinend an den Generalvikar, *quatenus de cetero communi Ianuensium opportunitatem, quam tecum in terra soliti sunt habere, penitus deneges et diffides eos tanquam inimicos nostros et imperii per nuncios speciales, damna rerum et personarum ipsis, ubicunque se facultas obtulerit, inferendo;* Huillard 5, 238.

78. — Zu n. 1 vgl. Beil. von 1220 Sept. 7 und 13. — Die Lösung war öffentlich zu bekunden, weil sonst Gegner der Gebannten sich nach wie vor bei Schädigung derselben auf den Bann hätten berufen können; vgl. Beil. von 1240 Jan. 30.

81. 85. — Beständiger Reichsbann. — Was ich beiläufig über das deutsche Achtsverfahren bemerkt habe, würde nun vielfach nach den genaueren Erörterungen von Franklin Reichshofg. 2 der Richtigstellung und Ergänzung bedürfen. Ich begnüge mich zu bemerken, dass es ungenau ist, wenn ich auch die ohne vorhergehende Acht erfolgende Echtlosigkeit als Oberacht bezeichne; vgl. die Untersuchungen über Oberacht und Friedlosigkeit bei Franklin 2, 358 ff. Dagegen erhält meine Behauptung, dass jeder

Ungehorsam gegen den König zur Acht führen konnte, eine gewichtige Bestätigung durch die Angaben von Franklin 2, 235, wonach gerade im Hofgerichte nicht nur bei peinlichen Klagen, wie in andern Gerichten, sondern auch bei bürgerlichen Klagen der Ungehorsame geächtet wurde. -- Ueber das von mir mehrfach berührte Verfahren gegen Heinrich den Löwen handelte inzwischen, theilweise meinen Annahmen widersprechend, Waitz in den Forschungen 10, 151 ff. Eine dadurch veranlasste nochmalige Prüfung führte mich jetzt zu einer wesentlich andern Auffassung der Hauptstelle in der Gelnhauser Urkunde, der gegenüber fast alles, was ich über jenen Prozess bemerkte, einer Richtigstellung bedürfte. Ich glaube davon hier absehen zu dürfen, indem ich im allgemeinen auf meinen bezüglichen, Forschungen z. d. G. 11, 301 ff. veröffentlichten Aufsatz verweise.

91. — Zu n. 6: Dass die Bannung moralischer Personen sowohl die Gemeinde, wie ihre einzelnen Mitglieder und auch den zeitigen Podesta treffen soll, tritt besonders deutlich hervor 1231 bei einem Bannspruche des Legaten Gebhard: *exbannivit et imperiali banno subposuit homines et commune Montis Policiani communiter et divisim et potestatem terre ipsius R. Z. civem Florentinum in personis et rebus*; Huillard 3, 288.

95. — Für die Auffassung, dass die Bürger einer hochverrätherischen Stadt nach der Strenge des Rechts der Knechtschaft verfallen seien, finden wir noch einen besonders bestimmten Beleg bei Manrisius, wo es von der Eroberung von Vicenza 1236 heisst: *Tunc — imperator — quamvis laesae maiestatis crimine (reos) cunctos perdere posset Vicentinos — misertus est super illos et non solum illis peccata impunita dimisit, verum etiam servos suos iustissime factos pristinae libertati restituit et possessiones suas immobilium rerum cuilibet concessit*; Script. Brunsv. 2, 45.

97. — Das Säen des Salzes bei Zerstörung der Stadt erwähnt auch Salimbene zu 1247: *Et cum disponeret imperator civitatem Parmensem totaliter destruere et eam transferre ad Victoriam civitatem, quam fecerat, atque in Parma destructa in signum rebellionis et sempiterni opprobrii et exempli salem seminare in sterilitatis signum* —; Huillard 6, 929. Ebenso erzählt Tolosanus cap. 15, die Ravennaten hätten 1054 Forlì zerstört; *et in una particula sulcata vomere salem seminaverunt dicentes: Cum nascetur istud sal, reaedificabitur locus iste.*

98. — Zu n. 4: Erzählt Wipo Vita Chuonradi c. 37 von der Bestrafung von Parma 1037: *imperator post incendium magnam partem murorum destrui praecepit, ut eorum praesumptionem non inultam fuisse haec ruina aliis civitatibus indicaret*, so dürfte Bresslau, Göttinger gel. Anz. 1871 S. 953, zuzustimmen und in der Zerstörung der Befestigungen weniger eine willkürliche und vereinzelte, als eine schon damals herkömmliche Bestrafung des Hochverraths zu sehen sein.

100. — Ueber die Behandlung des Eigen des Oberächters in Deutschland vgl. jetzt die Untersuchungen bei Franklin Reichshofg. 2, 370 ff. Danach würde der von mir n. 6 betonte Fall allerdings weniger auffallen, insoferne sich derselbe als frühester Fall einer wenigstens dem Wortlaute der

Urkunden nach wieder strenger werdenden Praxis des Reichsgerichtes fassen liesse. Dass da römisches Recht, wie ich vermuthete, eingegriffen haben dürfte, bezweifelt Franklin, freilich S. 376 selbst darauf hinweisend, dass doch schon die Glosse zum Lehenrecht sich für die Einziehung des Eigen auf römisches Recht bezieht. Ich möchte dem nicht gerade entgegentreten, nur bezüglich des Hinweises auf Nov. 134 bemerken, dass es sich in dieser Zeit, wo von einem Einflusse römischen Rechtes auf Deutschland die Rede ist, wohl nicht so sehr um genauen Anschluss an die Bestimmungen des Justinianeischen Rechtes handeln kann, als um den Einfluss des damals in Italien geltenden Rechtes, das in Deutschland wohl durchweg als mit dem römischen Kaiserrechte übereinstimmend betrachtet wurde, so viel spezifisch italienisches Recht in römischer Umhüllung da auch mit unterlief.

101. — Für die Konfiskation des Eigen wird auch die Constitutio de regalibus von 1158, Mon. Germ. 4, 112, zu beachten sein. Zu den Regalien werden hier gezählt die *bona contrahentium incestas nuptias et dampnatorum et proscriptorum, secundum quod in novis constitutionibus cavetur;* dann nach Aufzählung einer Reihe anderer Hoheitsrechte die *bona committentium crimen maiestatis.* Unter den neuen Konstitutionen sind zweifellos nicht etwa das roncalische Friedensgesetz oder andere uns unbekannte Gesetze K. Friedrichs I zu verstehen, sondern die Novellen. Es tritt das besonders deutlich dadurch hervor, dass Nov. 12 c. 2 gerade bezüglich des Incests die Rechte der Erben am Gute vorbehält, wie das weiter ganz allgemein Nov. 17 c. 12 und mit Ausnahme des Hochverraths Nov. 134 c. 13 geschieht. Zeigt sich so genaue Uebereinstimmung mit dem neuern römischen Rechte, so scheint sich ein Widerspruch mit dem damaligen italienischen Rechte zu ergeben, insofern beim beständigen Reichsbanne Konfiskation ohne Berücksichtigung der Erben eintritt. Dieser Widerspruch hebt sich allerdings, wenn wir darauf achten, dass der beständige Reichsbann immer eine Verurtheilung wegen Hochverraths ist, auf welche die Milderung der Novellen keine Anwendung findet. Dann fragt sich aber, wer die Proscripti sind, für welche die Milderung eintreten soll. Ich zweifle nicht, dass darunter solche zu verstehen sind, welche nicht vom Reiche, sondern von andern Richtern, insbesondere von den städtischen Behörden gebannt sind. Dass beim städtischen Banne die Rechte der Erben vielfach berücksichtigt wurden, wenn auch nicht immer in der Ausdehnung der Novellen, wurde § 62 bemerkt. Allerdings handelte es sich bei solchen Gebannten um Konfiskation für die Stadt oder den sonstigen Gerichtsherrn. Aber dem ganzen Charakter der roncalischen Gesetzgebung ist es nur entsprechend, wenn der Kaiser das Gut auch der nicht vom Reiche Gebannten als Hoheitsrecht in Anspruch nimmt. Lassen sich so die Bestimmungen auch mit dem geltenden italienischen Recht vereinigen, so wird doch kaum zu läugnen sein, dass weniger dieses, als das römische Recht für die Fassung derselben massgebend gewesen ist. Und das wird doch auch zu beachten sein bei Beantwortung der Frage, in wie weit bei der Constitutio de regalibus römisches Recht den Ausschlag gegeben habe. Sicher konnte das bei vielen Gegenständen unmittelbar schon desshalb gar

nicht der Fall sein, weil sie dem römischen Rechte ganz fremd waren; aber gewiss geht Savigny 4, 175 zu weit, wenn er nur einen ganz unbedeutenden Einfluss desselben annimmt. Wir werden doch in der Konstitution viel weniger eine Feststellung dessen zu sehen haben, was nach altem Herkommen Hoheitsrecht war, als dessen, was nach der Ansicht der gelehrten Juristen Hoheitsrecht sein sollte.

104. — Wegen der Verwirkung der Befugnisse der Judices und Notare vgl. Beil. von 1312 April 1 und dazu Böhmer Acta 445, wo die Verwirkung ausgesprochen, aber auch schon sogleich eine solche Restitution in Aussicht genommen ist. — Vgl. auch § 239 n. 1 Nachtr.

105. — Zu n. 2: Eine noch frühere Erwähnung der Infamie gibt Beil. von 1144 April, falls wir die Stelle für echt halten dürfen. — Ein Beispiel für Nachlass der Infamie durch K. Konrad IV bei Petr. de Vinea L. 6 c. 13. — Zu n. 10: Die Vernichtung der Familienrechte findet sich später allerdings angedeutet bei den auch sonst eigenthümlichen Bestimmungen einer Sentenz K. Karls IV von 1368: *et cum universitates et communitates predicte civitatum Pisane et Lucane de meritis tam magnorum excessuum fide, vititute et honore per amplius mortue computentur, decernimus et hoc imperiali sancimus edicto, quod a modo in antea ab omnibus imperii sacri fidelibus per loca quelibet ipsorum (signum) versa situatione pingatur ad instar mortuorum, qu(orum) clipei versus sepulturam versatis ritibus deferuntur;* während er dann weiter bestimmt: *ut proditorum huiusmodi uxores sint vidue et filii eorum ex patrum demeritis de suis habitationibus excludantur;* Joh. de Geylnhusen 199.

108. — Für die vertragsweise Aufhebung des Bannes vgl. die Beilagen von 1232 und 1233 über die Verhandlungen mit den Lombarden; diese verlangen einfach Wiederherstellung der früheren Zustandes und verweigern Genugthuung, entweder Beleidigungen des Kaisers überhaupt in Abrede stellend, oder geltend machend, dass dieselben herkömmlich im Gnadenwege zu verzeihen seien. — Zu n. 2 vgl. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 94, wonach Faenza 1183 besondere Abgaben für die Zahlungen an den Kaiser wegen des Friedens erhob.

117. — Zu n. 20: Sohm R. u. G.V. 1, 499 erklärt sich gegen meine Aeusserung, dass in der Regel alle als Vorsitzende Genannte bei Uebung der Gerichtsgewalt durchaus gleich betheiligt sind. Bei dieser Aeusserung handelte es sich aber um keine mehr oder weniger subjektive Annahme, sondern einfach um Wiedergabe dessen, was in den Urkunden ganz bestimmt gesagt ist; alle Vorsitzenden, aber auch nur diese sind es, welche die einzelnen richterlichen Handlungen, z. B. Verhängung des Bannes, vollziehen. Es wird doch kaum statthaft sein, darin eine blosse Ungenauigkeit der Fassung zu sehen, wie eine solche vorliegt, wenn in fränkischen Urkunden, worauf Sohm verweist, und wie sich ähnliches auch in spoletinischen Urkunden findet, vgl. § 548, einfach alle Anwesenden als Subjekt der richterlichen Handlung aufgeführt werden. Allerdings bin ich mit Sohm ganz einverstanden, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit durch Anwesenheit des Missus niedergelegt wird und

der Vorsitz des Grafen neben demselben insoferne nur ein blosser Ehrenvorsitz ist, als die Befugniss des Gerichtes lediglich durch den Missus bestimmt wird, ganz dieselbe sein würde, auch wenn der Graf nicht mitvorsässe. Andererseits handelt es sich aber doch nicht, wie das bei den Ortsbischöfen wohl der Fall ist, um eine blosse ehrende Nennung unter den Vorsitzenden; man müsste dann wenigstens weiter sagen, dass denen, welchen ehrenthalber der Vorsitz zugestanden wurde, auch ehrenthalber die Theilnahme an den richterlichen Handlungen gestattet wurde. Ich denke, es handelt sich dabei um einen eigenthümlichen italienischen Brauch, der aus Zeiten beibehalten war, wo die Richter noch urtheilten und man in der Mehrzahl der vorsitzenden Richter eine Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urtheils finden mochte; vgl. § 535 n. 4. Daneben mag dann immerhin die Anschauung eingewirkt haben, dass man durch die an und für sich nicht nöthige Zuziehung des ständigen Ortsrichters eine erhöhte Bürgschaft für die Einhaltung des Spruches zu gewinnen suchte.

119. — Auch die Grafschaft der Blandrate war doch wohl weniger geschlossen und weniger mit der Grafschaft Novara zusammenfallend, als das Privileg von 1156 das vermuthen lassen könnte. Im Privileg von 1152, Stumpf n. 3652, werden die einzelnen Besitzungen angeführt; darunter von hieher Gehörigem nur *Medolium cum omni comitatu de valle Ossole;* dann *Cesole, Riva, Porcilo, Valdemax cum omni comitatu et districtu;* weiter das *fodrum per totum comitatum comitis praefati.* Dagegen ist vom Komitat Novara hier gar nicht die Rede, und danach unter dem *Comitatus comitis,* wie 1156 unter dem *Comitatus suus* wohl sicher nicht der Komitat Novara zu verstehen, sondern die Gesammtheit der Gebiete, in welchen sich der Graf bei der gräflichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen behauptet hatte, während das bezüglich des ganzen Komitats Novara nur bezüglich der Einzelrechte des Geleits und des Kampfes der Fall war; das letztere finden wir auch sonst vielfach behauptet, wo die übrige Gerichtsbarkeit verloren war; vgl. § 236. Wieder ist dann im Privileg von 1159, Stumpf n. 3842, von mehreren Komitaten des Grafen die Rede, doch wohl zunächst Bruchstücken alter Grafschaften, von welchen manches veräussert war, während nun auf Grundlage der roncalischen Beschlüsse eine Restauration in Aussicht genommen wurde; der Graf soll überall sein Eigen ohne Rücksicht auf Verjährung zurückfordern dürfen; *praeterea quascumque terras et homines seu loca, quae pater eius aut avus de aliquo eius comitatu donavit seu vendidit aut permutavit vel finem fecit aut aliquo modo cum honore et districtu alienavit, quia omnia regalia, placita, districtus et albergaria caeteraque regalia nobis in curia Roncaliae adiudicata sunt, cum arimannis, omnia haec praedicto comiti Widoni fideli nostro et intra comitatus suos et intus Novariensem episcopatum per investituram fodri concessimus.* — Sollte die Annahme n. 5, dass Rambald kraft seiner gräflichen Befugnisse richtete, begründet sein, so wäre zu beachten, dass es sich bei diesem Streite um die Freiheit der Person handelte; es wäre denkbar, dass gerade bezüglich solcher Sachen sich gräfliche Befugnisse auch über den Kreis hinaus

erhalten hätten, in welchem sie sich überhaupt bei ihrer Gerichtsbarkeit behaupteten.

120. — Die gräfliche Gewalt der Bischöfe spricht sich im Doppeltitel auch aus beim Bischofe von Modena 1176: Tiraboschi Mod. 3, 68; von Cremona 1189: Archiv zu Cremona; von Bobbio 1220: Poggiali 5, 135; von Acqni: Moriondi 1, 37. — Nach Beil. v. 1152 April 4 könnte es scheinen, als würde auch der Abt von Polirone als *comes abbas* bezeichnet; doch ist wohl eher an einen *comes abbatis* zu denken, weil zweimal vom Comes schlechtweg die Rede ist und der Abt unter den am Gerichte unbetheiligten Anwesenden aufgeführt wird. — Die Aufrechthaltung der gräflichen Gewalt anch nach dem Konstanzer Frieden ist besonders scharf ausgesprochen in dem Privileg, dnrch welches K. Otto 1210 dem Bischofe *iurisdictionem Parmensis civitatis et comitatus* bestätigt und bestimmt, *quod nullus se intromittat de regimine civitatis Parme, antequam confirmationem et investituram recipiat de manu episcopi, qui eam vice nostra dare debet; et potestas seu consul vel alius officialis, qui contra fecerit, si ammonitus ab ipso infra xv. dies sibi non satisfecerit, pro consule vel potestate vel alio officiali non habeatur;* Affò P. 3, 322. Der Bischof von Bobbio wurde noch 1220 vom Reiche als im Vollbesitze aller gräflichen Rechte seiend anerkannt; Poggiali 5, 135; auch Beil. von 1220 Oct. 18. Der Bischof von Modena nahm noch 1227 die gesammte Gerichtsbarkeit für Stadt nnd Bannmeile in Anspruch, die dann abgekauft wurde; vgl. § 238 n. 7. Zu Piacenza stand noch in spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts dem Vogte oder Boten des Bischofs Gerichtsbarkeit über Bäcker und Müller zu; vgl. Boselli 1, 335. Zu Vicenza transsumirt 1213 ein Notar *ad instantiam reverendi viri d. Nicolai d. gr. episcopi Vicentie, qui d. episcopus pro tribunali sedens suam interposuit auctoritatem et iudiciale decretum;* Castellini 7, 127. In den Statnten von Vicenza, vgl. Nachtr. zu § 43, findet sich zn einem, Verhältnisse des Gebietes betreffenden Statut von 1262 der Zusatz: *Et ibi in continenti d. episcopus dixit, quod sibi placebat, et quod erat evidens causa mutare illud statutum,* was doch auf ein allgemeineres Zustimmnngsrecht schliessen lassen wird, da es sich nicht gerade um bischöfliche Besitznngen zu handeln scheint; und in einem gleichzeitigen Vertrage zwischen Vicenza, Verona, Padua und Treviso heisst es, dass die Städte ohne Herrschaft sein sollen *salvo regimine et honore — episcopi Vicentini,* und weiter *salvo sacramento facto per Vicentinos — episcopo Vicentino;* Verci Ecel. 3, 471. 472. Den Bischof von Brescia finden wir noch 1306 im Besitze der ihm im Frieden vorbehaltenen Appellationsgerichtsbarkeit; vgl. § 240 n. 10. Dafür, dass der Bischof von Trient sich bei seinen gräflichen Befugnissen im vollsten Umfange behauptete, so weit ihm nicht überhaupt zeitweise, vgl. § 406, seine weltliche Gewalt vorenthalten war, finden sich zahllose Zeugnisse; nach Beil. von 1193 Febr. 17 will er überhaupt in seiner Grafschaft keine eximirte Gerichtsbarkeit anerkennen, womit er freilich nach den weitern im Kapitelsarchive zu Verona befindlichen Urkunden nicht durchdrang; ein Beispiel für die Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Bischofe gibt Beil. von

1218 Juni 27. Für die spätere Gewalt des Bischofs von Feltre und Belluno, welche auch die Appellationen und freiwillige Gerichtsbarkeit umfasste, vgl. Beil. von 1337 Aug. 13. Allerdings sind nicht alle Befugnisse weltlicher Gerichtsbarkeit, welche die Bischöfe übten, gerade auf ihre gräflichen, sondern auch auf ihre missatischen Befugnisse zurückzuführen; beides erscheint aber später aufs engste verbunden; vgl. § 221. Ueber Kampfbefugnisse der Bischöfe vgl. § 236.

122. — Dass man sich bewusst war, wie die gräfliche Gewalt der Städte, so lange keine Investitur durch das Reich erfolgte, nur eine thatsächliche war, tritt besonders deutlich hervor in dem Berichte über einen Streit zwischen Mailand und Como 1170 über Orte in der Grafschaft Seprio, wobei die Mailänder behaupten, *se debere habere omnia illa iura in antedictis locis comitatus Sepriensis vel comitatus Mediolani, que unaquaeque civitas habere debet in locis sui comitatus vel episcopatus; Cumani taliter contradicebant dicentes, predicta iura non ad Mediolanenses iure comitatus pertinere, cum de eo comitatu comites non sint, cum comitatus ad aliquem pertinere non posse, nisi per investituram; cum ergo Mediolanenses predicti comitatus investituram se habere non asserant et maxime cum comites Seprienses, qui de eo comitatu se comites esse dicunt, sub iamdictis arbitris et Mediolanensibus et Cumanis contradixerunt, ne de iure ipsius comitatus Sepriensis, qui ad eos pertinere dicebatur, contenderent, ideo Cumani dicebant comitatum Sepriensem ad Mediolanenses nullo modo pertinere*; Rovelli 2, 353. Die Mailänder machen hier die Auffassung geltend, dass nach Herkommen die gräflichen Rechte jeder Stadt in ihrem Komitate oder Bisthume zustehen, eine Auffassung, welche man auch später beim Konstanzer Frieden durchzuführen suchte, ohne damit durchzudringen; vgl. Sitzungsber. 60, 334. Für das Festhalten an der Anschauung, dass alle Gerichtsbarkeit gesetzlich nur durch eine auf den Kaiser zurückgehende Belehnung erworben werden könne, vgl. die Stelle aus den Mailänder Statuten im Nachtr. zu § 130. — Dass der Kaiser wenigstens vereinzelt die Roncalischen Beschlüsse wohl benutzte, um Feudalgewalten in den Hoheitsrechten, welche sie im Laufe der Zeit verloren hatten, zu restituiren, ergibt die Stelle im Nachtr. zu § 119; vgl. auch § 130 n. 2.

123. — Zu n. 1: Auch unter den Bedingungen, auf welche nach der Ep. Burchardi, Script. It. 6, 916, die Mailänder sich 1162 ergeben wollten, heisst es: *Potestatem, quam vellet imperator, sive Teutonicam, sive Lombardicam, recipere.*

124. — Zu n. 1: Das Privileg für Cremona jetzt gedruckt Prutz Friedr. I 1, 444. Dem schliesst sich das Privileg für Ravenna, Beilage 1162 Juni 16, bezüglich der Bestimmungen über Wahl und Investitur der Konsuln näher an. Bezüglich der Regalien wird in diesem am wenigsten gewährt; sie sind schlechtweg, insoferne sie nicht durch Belehnung oder Privileg erworben sind, dem Kaiser zurückzustellen; nur dass ausser der von den Konsuln zu übenden Gerichtsbarkeit der Kaiser der Stadt die Hälfte des Zolles überlässt. Demgemäss findet sich denn auch hier kein jährlicher Zins, so wenig, wie zu Pavia,

wo übrigens die Auffassung insoferne eine andere ist, als die Regalien im allgemeinen der Stadt verbleiben, der Kaiser sich nur einzelne vorbehält. Die ungünstigere Stellung von Ravenna dürfte sich daraus erklären, dass die Regalien hier überhaupt nie so vollständig oder vielleicht erst seit kürzerer Zeit an die städtischen Behörden gekommen waren; vgl. § 273 n. 14.

126. — Zersplitterung der Grafschaften durch kirchliche Gerichtsbezirke scheint allerdings noch nicht durch die Immunitäten herbeigeführt zu sein. Aber die Annahme, dass den Kirchen die Grafengewalt immer nur in geschlossenen Gebieten verliehen sei, dürfte zu weit gehen; zuweilen scheint die Grafengewalt auch für alle, wo immer belegenen Besitzungen verliehen zu sein. In Veranlassung der Ueberlassung der Abtei Pomposia an den Kaiser erhielt der Erzbischof von Ravenna 1001 nicht blos die Gerichtsbarkeit in dem geschlossenen Gebiete vom Apennin zum Meere und vom Reno bis zur Foglia, sondern auch *districtionem omnium prediorum suorum et prediorum omnium abbatiarum et monasteriorum suorum, ubicunque locorum sint vel in qualicunque comitatu nostri imperii;* Giesebrecht K. Z. 1, 880; vgl. die erzbischöfliche Urk. bei Amadesius 2, 301. Für die tuszischen Bisthümer scheint das sogar die Regel gewesen zu sein, vgl. § 135. 220 n. 7; aber auch für Oberitalien gibt das § 220 n. 9 angeführte Privileg für den Bischof von Reggio ein Beispiel. — Den Beispielen späterer Gerichtsbarkeit von Abteien mag noch zugefügt werden, dass nach den Statuten von Origgio, ed. Berlan 1868, dem Abte von S. Ambrogio dort noch 1228 die gesammte Gerichtsbarkeit zustand, ohne dass auch nur von einer konkurrirenden Gerichtsbarkeit der Stadt Mailand die Rede wäre; dass weiter die hohe Gerichtsbarkeit des Abtes von Nonantula erst 1262 an die Stadt verkauft wird, Antiq. It. 6, 255. — Ein sehr reichhaltiges Material für die Zustände solcher kleinerer kirchlicher Gerichtsbezirke bietet das Kapitelsarchiv zu Verona, wo sich insbesondere aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte zahllose Urkunden finden, welche die Rechtsverhältnisse der dem Kapitel gehörigen Besitzungen, Cereda, Porcile, Poliano und anderer im Veronesischen, dann Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo in Judikarien betreffen; eine Anzahl davon, welche mir auch in anderer Richtung von Interesse schienen, sind unter den Beilagen, insbesondere zu 1147, 1193, 1197, 1210, 1238, 1246 abgedruckt. Im Anschlusse an die alten Privilegien bestätigte nach Beil. von 1209 Aug. 19 K. Otto dem Kapitel jene Besitzungen mit aller Hoheit und Gerichtsbarkeit, und erlaubte ihnen später noch insbesondere, dort Podestaten, Konsuln und Vicecomites zu bestellen. Bestellungen solcher Vicecomites, welche ständig die Gerichtsbarkeit für das Kapitel üben, unter den Beilagen von 1217, 1242, 1246, 1249; daneben übten dann auch der Erzpriester oder einzelne dazu beauftragte Domherren die Gerichtsbarkeit persönlich aus. Das Kapitel hatte freilich fortwährend um Anerkennung seiner Rechte zu kämpfen. Für die Besitzungen im Veronesischen musste es zweifellos die Gerichtsbarkeit der Stadt bezüglich der Appellationen und bezüglich der Klagen gegen das Kapitel und dessen Beamte anerkennen, während es sich übrigens auch bei der vollen Strafgerichtsbarkeit behauptete; vgl. insbesondere Beilage von

1246 Dez. 9. Ueber die Besitzungen in Judikarien beansprnchte nach Beil. von 1193 Febr. 17 der Bischof von Trient als Graf in seinem Bisthnme dio Gerichtsbarkeit, drang damit aber nicht durch; und nach Beil. von 1242 Dez. 19 erkannte auch der kaiserliche Podesta des Bisthums die Rechte des Kapitels an.

129. — Nach einer vielleicht interpolirten, aber in den bezüglichen Bestimmungen wohl unverdächtigen Urkunde leiht K. Konrad 1144 seinem Getrenen Berthold Borgo S. Donino und Bargone mit allen Hoheitsrechten, insbesondere anch *comitatum suprascripti Burgi et Barguni cum omni integritate — ita quod possint ipse et sui heredes in dictis castris et iurisdictionibus ipsorum facere ea, quae ad iurisdictionem spectant, sicut nos possumus vel aliquo tempore potuimus vel aliquis predecessor noster potuit;* vgl. Nachtr. zn § 301. — Zu n. 11 vgl. die Stelle § 238 n. 9; es sollen weiter nach Vertrag von 1211 die Kastellane von Serravalle schwören, alle *placita, que ante me fuerint,* nach Brauch von Tortona zu entscheiden; *et si aliquis voluerit venire Terdonam ad faciendum vel ad petendum rationem sub consulibus Terdone, ego non prohibebo a viginti solidis supra, sed de viginti solidis infra constringam ad faciendam rationem ibi;* Costa Chart. 137. — Besonders ausgedehnt scheinen nach dem Lib. cons. Mediol. t. 24 die Rechte der Gerichtsherren im Gebiete von Mailand geblieben zu sein, da nnr vor ihnen Recht gesucht werden soll und anch die hohen Straffälle vor ihr Gericht gehören.

130. — Zu n. 2 vgl. die Stelle von 1159 im Nachtr. zn § 119, wo sich die Anffassnng anszusprechen scheint, dass der Kaiser alle veräusserten Grafschaftsrechte als zu seiner Verfügung stehende Regalien betrachtete, welche er demnach an die Veräusserer zurückstellen kann. Doch wird anch zn beachten sein, dass in der Lehenskonstitntion zwar dem Verbot der Theilnngen der Grafschaften rückwirkende Kraft nicht beigelegt wird, wohl aber dem Verbote der Veräusserung von Lehensstücken ohne Zustimmung des Herrn, was sich denn auch auf veräusserte Grafschaftsrechte anwenden liess. Von dieser rückwirkenden Kraft des Verbots wurde in Privilegien wohl ansdrücklich dispensirt; so 1164 im Privileg für Pavia, Böhmer Acta 113; so 1191 im Privileg für S. Maria de Colomba, Stnmpf Reg. n. 4715: *Illa libellaria, que usque ad tempus legis date a patre nostro in Roncallia invenerunt vel eis concessa fuerunt, ita plene nostra imperiali auctoritate confirmamus, ut lex data de pheodis in Roncallia et libellariis eis non noceat, eo tamen tenore, ut sic de cetero eadem non acquirant.* — Ein sehr beachtenswerthes Zeugniss dafür, dass man später zwar noch die Anschauung festhielt, dass alle Gerichtsbarkeit gesetzlich nur kraft einer auf den Kaiser zurückgehenden Belehnnng besessen werden könne, dass man sich aber thatsächlich nicht daran hielt, die Gerichtsbarkeit selbst an Bauern verkauft wurde, findet sich im Lib. cons. Mediol. t. 24. Es werden die Rechte der Gerichtsherren im Gebiete aufgezählt: *Quae omnia superius dicta sic obtinent, sive districtum quis habeat, seu iurisdictionem legiptimam, idest ab imperio vel ab eo, qui causam ab imperio habet descendentem, sicut est*

d. archiepiscopus vel aliquis comes vel capitaneus vel civis, qui ab imperio, a quo omnis iurisdictio descendit, causam habet; omnes namque tales personae legitimam iurisdictionem habere intelliguntur; sed si aliquis non legitimam habuerit, sed extra ordinem forte per emptionem districtum alicuius loci vel hominis acquisiverit vel alio titulo quam per pheudum habuerit, nihilominus per nostram consuetudinem praedicta omnia, ut diximus, poterit exercere, nisi fuerit rusticus, qui licet districtum vel iurisdictionem totius loci vel partis, qui de districto fuerat, acquisiverit per emptionem, non tamen predicta poterit habere, nec pro guadia bischitiata bannum petere, sed tamen sibi liberationem intelligitur acquisivisse, districto in eo manente.

133. — Zu n. 7: Den Zeugnissen aus der Markgrafschaft Ancona ist noch anzureihen, dass 1228 der Podesta von Ravenna verspricht zu bewirken, dass die von Pesaro die Berardini nicht beschweren *de comitatu Pisari, quam habent a marchione Estensi et d. papa;* während 1229 im Frieden mit Rimini die von Pesaro den Berardini die Grafschaft zugestehen, *donec habuerint eam ab ecclesia Romana.* Tonini 3, 447. 467.

136. — Zu n. 2: Bresslau in den Götting. gel. Anz. 1871 S. 953 missbilligt es, dass ich eine interpolirte Urkunde, nämlich das Privileg für Lucca von 1081, benutze, weil die Stelle mit den Zeitverhältnissen und einem andern Privileg stimme und für spätere Interpolation jede Veranlassung fehle; dieses Verfahren sei nicht als zulässig zu betrachten; Stellen gefälschter Urkunden könnten aus allgemeinen Erwägungen heraus keine Beweiskraft erhalten. Gegen diesen Grundsatz glaube ich mich doch aufs bestimmteste erklären zu müssen, wenn auch hier nicht der Ort ist, das näher zu begründen und die Voraussetzungen zu erörtern, unter welchen die Benutzung verfälschter Urkunden zulässig sein wird. Wollten wir alle Urkunden, bei welchen sich einerseits eine echte Vorlage, andererseits aber Verfälschungen ergeben, einfach unbenutzt lassen, statt es zu versuchen, das Gefälschte und Echte von einander zu scheiden, so würden wir uns vieler höchst wichtiger Erkenntnissquellen berauben, ohne dazu genöthigt zu sein. Ein Beispiel liegt mir da ganz nahe. Ich muss es allerdings dahingestellt sein lassen, ob der von mir versuchte Nachweis, dass in den Privilegien der römischen Kirche nur einzelne, bestimmt auszuscheidende Stellen gefälscht seien, als stichhaltig anerkannt werden wird. Wer da aber meinen Ergebnissen zustimmt, der wird mir auch gewiss Recht geben müssen, wenn ich es § 348 n. 1 als unzulässig bezeichnete, die Privilegien, weil sie nicht durchaus unverfälscht sind, überhaupt unberücksichtigt zu lassen. — Im gegebenen Falle wäre aber überhaupt erst bestimmter zu erweisen gewesen, dass die Urkunde wirklich interpolirt sei. Stumpf erklärte sie allerdings für interpolirt wegen Abweichungen von einem andern im übrigen übereinstimmenden Texte; aber das lässt doch die Frage offen, ob es sich nicht um zwei nacheinander ausgestellte echte Urkunden handeln könne, wie Tommasi annimmt, oder, wenn nicht, auf welcher Seite dann die Verfälschung anzunehmen ist. Schien mir schon damals die Ansicht von Stumpf nicht genügend begründet, so glaubte ich, zumal mir das Material

nicht vollständig vorlag, nicht näher auf die Sache eingehen zu müssen, da mir wenigstens die benutzte Stelle an und für sich aus den angeführten Gründen ganz unverdächtig schien. Ausdrücklich hat sich übrigens schon Pawinsky 29 gegen die Ansicht von Stumpf erklärt; er findet in den angeblichen Interpolationen nichts, was Verdacht erregen könne. Seitdem war es mir möglich, auch die Bestätigungsurkunden K. Heinrichs V und Lothars (Stumpf n. 3274) zu vergleichen, welche Stumpf veröffentlichen wird. Die Ansicht von der Unverdächtigkeit der angeblich interpolirten Stellen erhält dadurch nun auch eine sehr gewichtige äussere Stütze, indem diese Stellen in beiden wörtlich wiederholt sind. Will man nicht sämmtliche Privilegien, wofür jeder Grund fehlt, verwerfen, so könnte es sich demnach nur noch um Interpolationen handeln, welche zur Zeit K. Heinrichs V bereits vorhanden waren. Für meine nächsten Zwecke würden die benutzten Stellen kaum an Werth verlieren, wenn es wirklich Interpolationen so naheliegender Zeit wären. Aber ich denke, dass die Annahme von Interpolationen hier überhaupt aufzugeben ist. Dass die Urkunde ohne Daten vorliegt, würde nur von Gewicht sein, wenn wir das Original hätten. Jene Privilegien sind uns erhalten in notariell beglaubigten Abschriften vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts, welche nicht den Originalen, sondern einem älteren Registrum Lucani comunis entnommen wurden. Die Daten sind da aber nicht allein bei unserer Urkunde, sondern auch bei den folgenden Privilegien fortgelassen. Scheint danach die Transsumirung keine ängstlich genaue gewesen zu sein, so wird auch die Annahme keinem Bedenken unterliegen, dass der an und für sich und insbesondere 1081 unzulässige Titel *quartus Romanorum imperator* auf Willkür der Abschreiber zurückzuführen ist, welche *rex* in *imperator* änderten. Eine ähnliche Aenderung scheint auch in dem Privileg K. Heinrichs V vorgenommen zu sein; es heisst dort *quintus imperator*, während das Original *quartus* gehabt haben wird. Im Text der Urkunde von 1081 ist denn auch richtig nur von der *regia dignitas, regia potestas* die Rede. Gewiss handelt es sich da um keinen Umstand, welcher uns den Text verdächtigen muss, wenn gegen diesen andere Einwendungen nicht zu erheben sind. Als solche bleiben nur noch die Abweichungen der Urkunde Stumpf n. 2833, gedruckt bei Mazzarosa Storia di Lucca 1, 291. Schon nach dem, was Tommasi im Archivio storico darüber mittheilt, schloss Pawinsky, dass es sich nur um Abschriften derselben Urkunde handle und dass wenigstens bei der Stelle über die Bedrückungen des Markgrafen Bonifaz n. 2834 den richtigern Text haben müsse, wie das auch Giesebrecht K. Z. 3, 1118 zugibt, der im übrigen die Annahme von Interpolationen noch festhält. Eine Vergleichung der Texte selbst, welche ich der Güte von Scheffer verdanke, lässt keinen Zweifel, dass es sich bei den angeblichen Interpolationen überhaupt nur um Auslassungen in n. 2833 handelt. Es heisst in n. 2834: *Consuetudines etiam perversas a tempore Bonifatii m a r c h i o n i s duriter eisdem impositas omnino interdicimus et ne ulterius fiant precipimus. Insuper illis concedimus, ut securitates, quas m a r c h i o n e s vel alia quelibet potestas cum illis pepigerunt, firme et rate permaneant.* Heisst es dagegen in n. 2833: *Consuetudines ac etiam perverse*

a tempore Bonifatii **marchionis** *vel alia quelibet potestas cum iis pepigerint, firme et rate permaneant,* so ist natürlich keinen Augenblick zu bezweifeln, dass es sich da nicht um Interpolation, sondern um Abschreibernachlässigkeit handelt. Heisst es weiter in n. 2834: ***Statuimus etiam,*** *(ut si qui homines — — contradictione remota. Volumus autem,)* ***ut a predicta urbe*** —, während in n. 2833 das Eingeklammerte fehlt, so wird nicht leicht jemand anstehen, auch darin einfach eine Auslassung zu sehen, wenn das hier auch nicht mit solcher Bestimmtheit hervortritt, als in jenem ersten Fall, wo durch die Auslassung Sinn und Fassung gestört wurden; es wäre doch sonderbar, wenn der Interpolator nicht einfach einen Satz zwischen zwei andere eingeschoben, sondern einen schon vorhandenen Satz durch seine Einschiebung zerstückt hätte, ohne dass ein Zweck dabei abzusehen wäre. Ist in anderm n. 2833 vollständiger und richtiger, so dürfte sich aus beiden mit ziemlicher Sicherheit der ursprüngliche Text der wichtigen Urkunde wiederherstellen lassen, wie das Beilage von 1081 Juni 23 versucht wurde. — Bei einer genaueren Untersuchung der Stellung der mittelitalienischen Städte dürfte auch zu beachten sein, dass vielleicht schon ähnliche Begünstigungen durch K. Heinrich III vorhergegangen waren. Als dieser 1055 die markgräflichen Lande in seiner Gewalt hatte, gewährt er der Stadt Ferrara viele Freiheiten, stellt dann aber insbesondere zu Mantua ungerechtfertigte Abgaben und Gewaltsamkeiten ab, dessen Bewohner sich an ihn gewandt hatten, ***suas miserias et diuturnas oppressiones conquerentes;*** Antiq. It. 5, 753. 4, 15. Hielt er sich damals länger in Tuszien auf, so ist es gewiss sehr wahrscheinlich, dass auch den tuszischen Städten schon ähnliche Freiheitsbriefe gewährt wurden. Ein weiteres Zeugniss für die Strenge der markgräflichen Herrschaft gibt das Privileg von Welf und Mathilde von 1090 für die Mantuaner, welche gebeten hatten, ***ut oneribus aliquot levarentur et ut beneficiis afficerentur, quibus a maioribus nostris fuerant spoliati,*** und welchen demnach angegebene Abgaben und Leistungen nachgelassen werden; Antich. Est. 1, 280. — Zu n. 5 vgl. Hist. Welforum, Mon. Germ. 21, 468, wonach Herzog Welf den Städten ihre Rechte bestätigte; ***simul et ipse sua, quae singulae civitates ad se iniuste contraxerant, recepit.***

138. — Zu n. 7: Perugia und Città di Castello gehörten nicht zum Herzogthume; vgl. § 326 n. 26. — Ueber die herzoglichen und päbstlichen Befugnisse vgl. § 316. 360.

141. — Zu n. 5: Gegen die Echtheit der Urkunde von 1038 für den Bischof von Modena, welche nach dem Itinerar nur zu 1039 gehören könnte, hat Bresslau Konr. II 162 die erheblichsten Bedenken vorgebracht, welche sich kaum beseitigen lassen werden, wenn man der Kanzlei nicht die Nachlässigkeit zutrauen will, den Namen des verstorbenen statt des lebenden Bischofs in das Privileg zu setzen. Das Zusammentreffen mit einer Urkunde für den Bischof Wido von Turin mit derselben Datirung (welche Bresslau allerdings auch für unecht erklärt, aber doch mit weniger überzeugenden Gründen, da insbesondere der Titel *Consiliarius* schon in der Ottonenzeit vorkommt), während zudem gerade Wido im Privilege für Modena als Inter-

nient genannt wird, macht aber mindestens eine echte Vorlage sehr wahrscheinlich.

142. — Zu n. 3: Jetzt gedr. bei Kohlschütter 84 und daher nicht unter den Beilagen.

143. — Zu n. 1: In den Göttinger Gel. Anz. 1870 St. 30 S. 1184 wirft Cohn die Frage auf, ob nicht etwa *Heinricus dux Baiuvariae et (Hermannus) marchio Veronensium* zu ergänzen sei. Da uns jedes weitere Zeugniss fehlt, dass die Mark Verona Heinrich zustand, so liegt eine solche Vermuthung allerdings nahe. Aber ausschlaggebende Gründe scheinen mir dagegen zu sprechen. Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, dass in dieser Zeit auch bei Hermann der Titel ganz vereinzelt stehen würde; dass es nach den Zeugenschaften unwahrscheinlich ist, dass Hermann am Zuge Theil nahm; dass die Anknüpfung mit *et* anstössig sein würde. Entscheidend scheint mir, dass die Zeugen, wie häufig in den Kaiserurkunden dieser Zeit, nach den Amtstiteln geordnet sind, zuerst Herzoge, dann Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen, und demnach weder Hermann, noch ein anderer blosser Markgraf von Verona die Stelle zwischen den Herzogen von Baiern und Schwaben einnehmen konnte. — Zu n. 9: Den Titel *Palatinus Verone* führt Friedrich auch Beil. von 1268 Mai 14.

145. — Von den Bischöfen der Mark Verona hat sich der von Vicenza auch über seine eigenen Besitzungen hinaus wenigstens als Lehensherr in Theilen der Grafschaft behauptet. Er belehnt 1260 den Marcius von Montemerlo und den Beroard Sohn des Grafen Guido von Vicenza mit dem Komitat und allen anderen Hoheitsrechten zu Bassano, Angarano und Cartigliano, welche ihm von den Brüdern von Romano heimgefallen waren; Verci Ecel. 3, 431; die hier erwähnten Grafen von Vicenza werden bischöfliche Lehensgrafen sein. Auch der Stadt gegenüber scheint er sich bei Resten der Hoheitsrechte behauptet zu haben; vgl. Nachtr. zu § 120. — Die Regalien des Bisthums Belluno standen auch später noch dem Patriarchen von Aglei zu; 1193 wurden ihm dieselben vom Kaiser bestätigt, Lünig Cod. It. 4, 1553; und nach urkundlichen Nachrichten wurde 1258 und 1298 von ihm der neugewählte Bischof von Feltre und Belluno durch Fahnen mit den Regalien des Bisthums Belluno belehnt, Calogera N. R. 34, 34. 45. — Der Bischof von Treviso führt 1500 neben dem bischöflichen Titel den eines *comes Berceti*, Calogera R. 9, 253; von dem von Padua heisst es schon 1079 in königlicher Urkunde, dass er Graf von Sacco sei, Antiq. It. 2, 74, wie er denn auch noch später den Titel eines *comes Saccensis* führt, Scardeonii Hist. Pat. 17 bei Graevius 6c. — Bezüglich der Grafschaft Verona vgl. § 250.

147. — Dass man mit der später so häufigen Betonung der herzoglichen und markgräflichen Gewalt neben der gräflichen nur das Fehlen jeder übergeordneten Amtsgewalt bezeichnen wollte, tritt in einem noch weitergehenden Ausdrucke deutlich hervor, wenn der Bischof von Vicenza 1260 bei einer Belehnung sagt: *habeant in predictis villis — omnia regalia et omnia ea, que principaliter vel secundario pertinent et spectant ad mariganciam et super mariganciam, iurisdictionem, comitatum et regnum, et sicut comites*

et reges predictarum terrarum habeantur; den Anknüpfungspunkt scheint zu bieten, dass schon früher betont ist, dass dort alle Rechte, *que spectant ad regnum*, dem Bischofe zustehen; von einer Nichtanerkennung der Reichsgewalt selbst kann dabei nicht die Rede sein; der Treueid wird ausdrücklich geleistet *salva fidelitate Romano imperio;* Verci Ecel. 3, 431.

149. — Bezüglich der Reichsgerichtsbarkeit könnte es scheinen, als sei die konkurrirende Gerichtsbarkeit des Königs durch die des Erzbischofs von Ravenna ausgeschlossen worden. Im Tausch gegen die Abtei Pomposia überlässt der Kaiser 1001 dem Erzbischofe *omnia placita et districtum et bannum* zu Ravenna, wie in allen Grafschaften und Besitzungen der Kirche; Ughelli 2, 359; Giesebrecht K. Z. 1, 880. In der leider lückenhaften Urkunde des Erzbischofs bei Amadesius 2, 301 findet sich da der Zusatz *in tua (imperatoris) presentia, quamque in tua absentia, etiamsi te presente in tuo palatio;* und es muss auffallen, dass von da ab die bis dahin häufigen kaiserlichen Placita zu Ravenna ganz aufhören. Ein Zusammenhang mag da allerdings bestehen; aber die konkurrirende Reichsgerichtsbarkeit überhaupt war dadurch jedenfalls nicht beseitigt, da wir in der Folgezeit gerade in der Romagna und zu Ravenna selbst zahlreiche Placita von Königsboten finden, ein solcher sogar ständig im Lande gewesen zu sein scheint; vgl. § 273. — Zu n. 3 vgl. § 247 n. 8. Noch in Beilage von 1330 Jan. 20 ist ausdrücklich gesagt, dass die verliehene Befugniss zur Uebung gewisser kaiserlicher Hoheitsrechte ruhen soll, wenn der Kaiser persönlich gegenwärtig ist.

152. — Zu n. 7. 8 vgl. Quellen u. Erört. 1, 155, wo um 1215 Boncompagnus Formeln gibt für Anfragen wegen zweifelhafter Rechtsfälle an den Kaiser und die darauf erfolgenden kaiserlichen Entscheidungen. Ist da eine Verbindung mit sizilischen Einrichtungen nicht anzunehmen, so wird doch auch aus diesen Erzeugnissen der Schule kaum Bestimmteres über die damalige Praxis zu folgern sein.

154. — Für die Bewilligung zu Verkäufen Minderjähriger durch den Grafen finden sich doch noch weitere Zeugnisse; vgl. § 237 n. 8. — Andererseits wird zu beachten sein, dass solche obervormundschaftliche Befugnisse auch in den longobardischen Fürstenthümern dem Princeps vorbehalten gewesen zu sein scheinen. Die Erlaubniss zum Verkaufe des Gutes Minderjähriger wegen Schulden des Vaters gibt nach Urk. von 1059, wo der Hergang ausführlich beschrieben ist, der Princeps selbst, nicht der vor ihm als Judex thätige Graf; De Blasio 4. Insbesondere scheint wenigstens zu Salerno bei jeder Veräusserung von Kirchengut, auch ohne dass ein besonderes Herrschaftsverhältniss vorlag, die Zustimmung des Fürsten nothwendig gewesen zu sein; vgl. De Blasio 24. 49. 56. 116. 134. 136. — Für die spätere ausschliessliche Befugniss der Reichsgewalt gibt noch eine Formel aus der Kanzlei K. Albrechts ein bestimmtes Zeugniss: *Sane cum de iure sit et antiqua ac approbata consuetudine in quibusdam Lombardie partibus introductum, ut in mulierum et etatis minoris hominum contractibus vel quasi legittime consumandis nostra vel nostri missi auctoritas plurimum requi-*

ratur, nos eisdem mulieribus et minoribus — consulere — affectantes, te — nostrum missum — deputamus; Oesterr. Archiv 1849. 2, 290.

155. — Zu n. 7: Zu Rieti wird 1008 im Grafengerichte gegen den Grafen selbst geklagt, der zugleich mit dem Vicecomes vorsitzt und auf die an seinen Vogt gerichtete Frage der Judices selbst mit dem Vogte gestehend antwortet. Dagegen wird 981 im Missatgerichte zu Marsica bei einer Verhandlung gegen den anwesenden Grafen dieser auch unter den Beisitzern nicht genannt, wohl aber zwei Vicecomites; Galletti Rieti 120. 112. Vgl. auch § 530 n. 2.

156. — Den Bischof von Massa und dessen Bisthum nimmt der Kaiser 1194 in seinen Schutz, *ita quod nulli alii quam imperio teneantur respondere et a manu imperii nullatenus dimittantur, non obstante privilegio aut rescripto aliquo a nobis vel ab aliquo antecessore nostro alicui dato vel concesso;* künftig bei Stumpf Acta.

157. — Zu n. 4: Die Andeutung bezüglich gekorner Richter findet sich auch im Exemtionsprivilg für die Grafen von Blandrate von 1152, Stumpf n. 5652: *ut nemini liceat dictum comitem neque eius heredes in ius vocare apud alium iudicem, nisi ante nostram vel successorum nostrorum celsitudinem, eo invito.* Ausdrücklich aber heisst es Beil. von 1226 März in Urk. K. Friedrichs für die Kreuzträger, dass sie nur zu Rechte zu stehen haben *apud iudices et arbitros comuniter electos vel imperatoris legatum seu nuntium, qui pro temporibus fuerint.* Im Privileg für die Fieschi von 1249 heisst es, dass sie *in criminali negotio vel civili* vor kein Gericht gezogen werden dürfen, *nisi coram nobis et his, qui post nos regnum vel imperium obtinebunt,* Federici 96; in dem für Friedrich della Scala 1322: *nisi solum in imperiali aula,* während das Gericht der Reichsvikare ausdrücklich ausgeschlossen ist; Böhmer Acta 801.

161. — Der König. — Zu n. 7: Bresslau, Götting. gel. Anz. 1871 S. 954, tadelt, dass ich hier auf die interpolirte Urkunde von 1081 Bezug genommen und gerade eine interpolirte Stelle benutzt habe, ohne dass der sichern Interpolation Erwähnung geschähe. Vgl. dagegen zunächst Nachtr. zu § 136 n. 2, wonach die Annahme von Interpolationen überhaupt zu beseitigen ist. Aber auch davon abgesehen, sehe ich nicht ab, wie Bresslau dazu kam, gerade diese Stelle als Interpolation zu betrachten; denn sie findet sich in beiden Texten. Die auch für andere Zwecke wichtige Stelle ist in dem mir erst später bekannt gewordenen Privileg Heinrichs V wörtlich wiederholt, auch mit dem jetzt nicht passenden *aut filii nostri.* Im Privilege Lothars, Stumpf n. 3274, ist das bei sonst wörtlicher Wiederholung fortgelassen, dann aber hinzugesetzt: *presente autem marchione similiter Longobardus iudex non admittatur.* Der Sinn der Stelle wird dadurch nicht klarer; vgl. § 469 Anm. 3. Am wahrscheinlichsten wird doch sein, dass fremde, nicht tuszische Richter dadurch ausgeschlossen sein sollten; handelte es sich um den Unterschied des Rechts, so ist kaum abzusehen, wesshalb dieser bei Anwesenheit des Königs hätte weniger ins Gewicht fallen sollen. Waren zur Zeit der ersten Abfassung der Stelle 1081 die den König oder die Königsboten begleitenden

fremden Judices immer Lombarden, so mochte der Ausdruck dem Zwecke entsprechen; 1133 war das freilich nicht mehr so der Fall.

162. — Um einen Schiedsspruch des Königs handelt es sich auch wohl, wenn 1177 eine *sententia lata per d. F. imperatorem* im Streite zwischen dem Patriarchen und Wezel von Camino über das Gut der Gräfin von Cadober erwähnt wird; Verci Marca 1, 20. — Zu n. 10 vervollständige: vom Kanzler Reinald *ex parte d. imperatoris* untersucht und entschieden wurde. — Zu n. 17 vgl. auch Beil. von 1238 Sept. 12. Auch in älterer Zeit wird wohl erwähnt, dass die Ladung auf Befehl des Kaisers erfolgte, während die Sache übrigens ohne sein weiteres Eingreifen erledigt wurde; vgl. Beil. von 1055 Mai 6.

163. — Zu n. 3: Eine dritte, aber nur im Auszuge bekannte kaiserliche Entscheidung einer Appellation bei Stumpf Reg. n. 4196.

164. — Zu n. 8: So werden auch in den Privilegien für Siena 1186 und 1209 zwar die Appellationen über zwanzig Pfund dem Kaiser vorhehalten; *sed in his causis, que de re xx. librarum vel infra consistunt, appellationes fieri ad maiestatis nostre presentiam inhibemus*; Lami Mon. 1, 380; Böhmer Acta 766.

165. — Vgl. dazu § 390, 4. 600.

167. — Ueber eine bedingte Entscheidung des Kaisers schon von 1157 und in Deutschland vgl. § 611 n. 14. K. Heinrich meldet 1192 delegirten Hofrichtern, die Grafen von Partingo hätten Besitz zweier Burgen verlangt; werde ihr Recht bestritten, so sollen sie gerichtlich entscheiden; wenn nicht, so sollen sie die Burgen den Grafen übergeben; künftig bei Stumpf Acta. Die spätere Formel: *si vobis constiterit de premissis*, findet sich in der Reichskanzlei schon 1214; Böhmer Acta 239; ähnlich in der Formel aus Boncompagnus nnter den Beilagen. — Früh nnd ausführlich findet sich eine solche Formel 1176 in Urkunde K. Wilhelms von Sizilien: *Unde mandamus fidelitati tue atque precipimus, quatinus — si ita est, sicut ipsi dicunt et in cartula clamoris eorum continetur, sic illud iuste et rationabiliter facias emendari, ut ulterius super hoc iuste conqueri non possint;* Del Giudice 1, LI; für die später übliche Fassung dürfte danach der Ausgaug in der sizilischen Kanzlei zu suchen sein. In päbstlichen Urkunden fiel mir 1198 ein: *si praemissis veritas suffragatur*, auf, Innoc. Epp. l. 1 ep. 33; doch dürften sich da leicht auch frühere Beispiele finden.

168. — Zu n. 2: Eine kaiserliche Bestätigung des Bannes und der Sentenz eines Reichsbeamten erfolgt 1247: *utpote nostre maiestatis beneplacito consona*; Böhmer Acta 791. — n. 4: Konfirmation eines Urtheils des bischöflichen Lehenhofes zu Vicenza zuerst dnrch einen Delegaten Kaiser Friedrichs I, dann durch den Kaiser selbst nnd in einem Falle, wo es sich nicht wohl um Appellation haudeln kann, wird erwähnt Innoc. Epp. l. 5 ep. 126. — n. 6: In dem Formular einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde aus Boncompagni Oliva, vgl. Beilagen, wird in ganz ungewöhnlicher Weise als Strafe der abzuschätzende Werth des Streitgegenstandes bestimmt.

169. — Vgl. auch Beilage von 1193 Aug. 11, wo die Bestätigung eines

Urtheils von Appellationsrichtern durch den Kaiser beim weiteren Verfahren erwähnt, dieselbe aber wegen angegebener Mängel für unkräftig erklärt wird. In dem Nachtr. zu § 168 n. 4 erwähnten Falle wird geltend gemacht, dass die Sentenz aus angegebenen Gründen nichtig gewesen sei, *nec posset per confirmationem imperatoris — obtinere aliquam firmitatem.*

170. — Der Pfalzgraf Behroard heisst ebenso in einer zweiten Urkunde über ein von ihm gleichzeitig im Spoletinischen gehaltenes Gericht. Galletti Rieti 32. — In Urk. K. Karls für Reggio 880 Jan. 8 heisst der Pfalzgraf Pertoldus; Tiraboschi Mod. 1, 51. Aber noch 880 Nov. mit den zutreffenden Daten r. It. 2, ind. 14, hält Boderat in Gegenwart des Königs Gericht zu Pavia; Mon. patr. Ch. 1, 63 und Antiq. It. 1, 359. — Sigfrid wird schon 900 Oct. 31 als Pfalzgraf erwähnt; Ughelli 2, 255. — Ein Sohn des verstorbenen Pfalzgrafen Odelrich, Graf Wifred, wird 963 zu Parma erwähnt; Affò P. 1, 353. — Für Giselbert II vgl. auch Beil. von 988 Mai 26.

171. — Zu n. 3 vgl. Nachtr. zu § 141 n. 5 bezüglich des Privilegs für Modena.

178. — Die Annahme, dass der Kanzler für Italien kraft seines Amtes dazu berufen war, den König im Hofgerichte zu vertreten, wird von Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II, S. 20 bestritten. Sollte da nur betont werden, dass es sich dabei nicht um das Kanzleramt als solches handelt, so kann das bereitwillig zugegeben werden; gerichtliche Funktionen gehören an und für sich nicht in den Bereich desselben. Was ich annehme ist, dass der jedesmalige Kanzler für Italien zugleich, sei es auf Grund ausdrücklicher Verfügungen K. Heinrichs II, wie sie nicht unwahrscheinlich sind, sei es nach allmählig sich feststellendem Herkommen, Vorsitzender im Hofgerichte war, nicht als Kanzler, sondern als Missus des Königs für diesen Zweck, ähnlich wie der Markgraf Odelrich längere Zeit nicht als Markgraf, sondern als Missus den Vorsitz führte; vgl. § 177. Und an dieser Annahme glaube ich auch nach den Gegenbemerkungen Bresslau's festhalten zu sollen. Vor allem scheint mir das negative Moment ins Gewicht zu fallen, dass sich im eilften Jahrhunderte kein anderer ständiger Vertreter des Königs, an den man doch gewohnt war, findet; das wird jedenfalls zuzugeben sein, dass, wenn es einen solchen überhaupt gab, das nur der Kanzler gewesen kann. Es wird sich nur fragen können, ob das Hervortreten des Kanzlers im Hofgerichte uns eine Regel darstellt, oder ob es sich da immer nur um einen Einzelauftrag handelt, den der König ebensogut jedem andern hätte ertheilen können, der nur zufällig in den bekannten Fällen immer dem Kanzler ertheilt wurde. Aber die Fälle eines besondern Hervortretens des Kanzler im Hofgerichte sind zu zahlreich, als dass da noch an Zufall gedacht werden könnte. Ich habe vorzüglich betont, dass sich auch dann, wenn der König selbst vorsitzt, ein Vorrang des Kanzler ergibt. Handelte es sich da nur darum, dass er vereinzelt vor Grossen höhern Ranges unterschreibt, so könnte man Bresslau zugeben, dass das nicht beweisend sei. Aber wie sind denn die von ihm nicht berührten Fälle zu erklären, dass der Kanzler mit dem Könige vorsitzt, dass in einer Reihe von Gerichtsurkunden ausser den Judices gerade nur der Kanzler unter-

zeichnet? Gerade, weil sein Kanzleramt da gar keine Erklärung bietet, weil die Fertigung der Gerichtsurkunden nicht Sache der Kanzlei war, weiss ich das nicht wohl anders, als durch eine mit dem Kanzleramte verbundene richterliche Stellung zu erklären. Ebenso scheint mir die Beweiskraft der Stelle, wonach zu Lucca der longobardische Judex nur in Gegenwart des Königs, seines Sohnes oder seines Kanzlers richten soll, durch die Bemerkungen von Bresslau nicht abgeschwächt. Interpolation der Urkunde ist überhaupt nicht anzunehmen und am wenigsten bei dieser Stelle; vgl. Nachtr. zu § 136 n. 2 u. § 161 n. 7. Dass der Sohn des Königs 1081 noch nicht gekrönt, also noch nicht zum Vorsitzenden im Hofgerichte berufen war, kann gar nicht ins Gewicht fallen bei einer Bestimmung, welche doch nicht blos für das Jahr 1081, sondern auch für die Zukunft Geltung haben sollte; es wird in solchen Stellen auch sonst wohl lediglich der Sohn genannt, um den Nachfolger überhaupt zu bezeichnen. Was aber soll denn hier, wo es sich nur um das Gericht handelt, die Nennung des Kanzlers, wenn dieser überhaupt zum Gerichtswesen in keiner nähern Beziehung stand? Man könnte wünschen, da noch bestimmtere Haltpunkte zu finden; mir erscheinen dieselben aber auch so zahlreich und gewichtig genug, um an der Annahme einer regelmässigen Verbindung richterlicher Funktionen mit dem Amte des Kanzlers für diese Zeit festzuhalten, zumal sich doch kaum etwas geltend machen lassen dürfte, was eine solche Verbindung an und für sich als unstatthaft erscheinen lassen könnte. — Zu n. 3 vgl. noch Beil. von 1055 Mai 6, wo insbesondere bemerkt ist, dass der Kanzler die Ladung auf Befehl des Kaisers vornimmt.

182. — Für die Annahme, das Amt des Hofvikar habe sich aus der Stellung Eberhards von Bamberg entwickelt, mag auch zu beachten sein, dass schon auf dem Römerzuge 1154 das roncalische Lehensgesetz, Mon. Germ. 4, 96, nicht, wie alle übrigen Urkunden dieser Zeit, vom Erzkanzler rekognoszirt, sondern nur bemerkt ist, dass es *per manum* Eberhards gegeben sei; vgl. dazu das zu n. 4 Bemerkte.

185. — Zu n. 11 vgl. Beil. von 1186 Jan. 16; auch hier befiehlt Metellus mit den Hofrichtern dem Hofnotar, ein Instrument über vor ihnen geschehene Konfessionen aufzunehmen; es könnte danach scheinen, als sei die ständige Geschäftsführung zunächst Sache des Metellus gewesen, während Bonifaz etwa nur an feierlichen Sitzungen Antheil nahm.

186. — Bei Mittarelli 4a, 121 findet sich ein Auszug, wonach Bonifaz 1186 Juli 23 als Hofvikar über eine Appellation gegen den Spruch eines päbstlichen Delegaten entschied. Ist da das Jahr richtig angegeben, nicht etwa 1185 zu verstehen, so hätte danach Bonifaz allerdings auch noch nach dem Abzuge des Kaisers beim Könige das Amt versehen.

187. — Vgl. Beil. von 1210 Juni 25, dann Juli 12, wonach Heinrich damals nicht am Hofe gewesen sein wird, da die Hofrichter allein zu Gerichte sitzen; weiter von Sept. 24, woraus sich in Uebereinstimmung mit den andern Zeugnissen bestimmter zu ergeben scheint, dass die Thätigkeit des Vikar nicht mehr an den Hof geknüpft war; während nämlich Juni 25 *ad curie presentiam* geladen wird, wird jetzt geladen vor den Vikar *ubicumque fuerit.*

189. — Zu n. 8: Die von Asti wurden von Jakob nicht wegen Verweigerung des Treueides, sondern wegen eines gegen sein Verbot unternommenen Zuges gegen Alba gebannt. — Zu n. 14: Nach Beil. von 1220 Sept. 8 war Jakob schon damals ohne Amtstitel Begleiter des Legaten.

191. — Zu n. 4: Beil. von 1210 Juni 25 sagt der Vikar ausdrücklich, dass bei ihm geklagt sei, bezieht sich auch auf keinen kaiserlichen Einzelauftrag, sondern lädt einfach *auctoritate imperiali, qua fungimur*, was hier zweifellos ebenso die dauernde Vollmacht bezeichnet, wie bei den Legaten, welche sich durchweg desselben Ausdruckes bedienen. Ebenso sprechen nach Beil. von 1210 Juli 12 die ohne Vikar richtenden Hofrichter *auctoritate d. imperatoris*, ohne dass ein Einzelauftrag erwähnt würde. — Zu n. 8 vgl. Nachtr. zu § 186, wo der Vikar über eine Appellation entscheidet; ebenso nach Beil. von 1210 Juli 12 die Hofrichter ohne Vikar. Gegen die Annahme, dass von den ständigen Appellationsrichtern noch eine Appellation an den Kaiser gestattet gewesen sei, vgl. § 242 n. 2. — Zu n. 11 vgl. Beilage von 1210 Juli 12, wo entgegen meiner Annahme ausdrücklich gesagt ist, dass von einem Urtheile der Hofrichter nicht appellirt werden könne.

193. — Zu n. 4: Vom Bischofe von Modena heisst es 1176 *pro tribunali et comiti sedenti;* Tiraboschi Mod. 3, 68. — Zu n. 9 vgl. die Nachtr. zu § 33 angeführte Stelle der Ursperger Chronik.

194. — Grosshofjustitiar. — Zu n. 3: Schon 1161: *R. magister iudex et G. huius Capuanae civitatis iudices.* Rinaldo 2, 171.

196. — Zu n. 3: Rainald wird nicht Grosshofjustitiar, sondern Grossjustitiar von Apulien gewesen sein. Unter der Beurkundung einer Schenkung von 1195 Oct., Mongitore Bullae 63, finden sich nämlich die Handzeichen *Raynaldi de Moac comitis Ariani d. imperatoris familiaris, magni comitis et magistri iustitiarii*, dann *comitis Everardi magistri castellani et magistri iustitiarii Siciliae*, weiter die Unterschrift *Ego Bartholomeus de Castronovo magnae imperialis curiae iustitiarius testis sum.* Ist der letztere zweifellos der Grosshofjustitiar, wird zugleich ein Grossjustitiar Siziliens genannt, so war Reinald sicher Grossjustitiar Apuliens, wie schon § 197 n. 8 angedeutet wurde. — Zu n. 6: Dem Andreas Logotheta wurden vom Kaiser wegen nichtgelegter Rechnung seine Güter entzogen, dieselben dann aber mit der Hand seiner Tochter dem Johann von Procida gegeben; Del Giudice 2, 74.

197. — In der Normannenzeit pflegten die Königssöhne bei Lebzeiten des Vaters den Titel eines Herzog von Apulien oder Fürsten von Capua zu führen. Karl v. Anjou nahm den volleren, Apulien und Capua erwähnenden Königstitel wieder auf. — Die erste urkundliche Erwähnung des Grossjustitiar von Apulien finde ich 1158, wo es in Gerichtsurkunde heisst, es sei über die Sache schon geklagt *d. Simoni regis senescalco et magistro capitaneo totius Apulie et d. Virsacio regio magistro protocamere totius Apulie et terre Laboris;* Del Giudice 1, XXIII; auch hienach scheint der Grosskämmerer ein dem Grossjustitiar zugeordneter oberster Reichsbeamter gewesen zu sein. — Graf Robert von Caserta hält 1171 Gericht als *Apuliae et terrae Laboris magnus comestabilis et magnus iustitiarius;* Peregri-

nius 165; danach scheint der Titel eines Grossmarschall, wie wir ihn auch 1176 beim Grafen Roger von Andria finden, sich hier gleichfalls zunächst nur auf Apulien zu beziehen. — Zu Aterno hält 1175 *Robertus palatinus comes Rotelli magister iustitiarius* Gericht; Gattula Hist. 1, 142; da unter seinen Beisitzern *Iudices magnae curiae* sind, so könnte es sich hier auch um den Grosshofjustitiar handeln, während doch der n. 8 geltend gemachte Grund auch hier die Beziehung auf Apulien näher zu legen scheint. — Graf Roger von Andria scheint das Amt bis zum Tode K. Wilhelms versehen zu haben, da Rycc. de S. Germano zu 1190 von ihm erwähnt, dass er zu Zeiten K. Wilhelms *totius regni magister iustitiarius* war und *in Apulia plenum dominium* hatte. — Wegen Rainald von Mohac vgl. Nachtr. zu § 196. — Bernardin, Graf von Loreto und Cupersano, heisst 1200 *capitaneus et magnus iustitiarius totius Apuliae et Terrae Laboris;* De Tarsia Historiae Cupersanenses 40 bei Graevins 9 c. — Dem Walter von Brienne stellte der Pabst 1202 seinen Neffen und Marschall Jakob zur Seite, *constituens eos pariter magistros et iustitiarios Apuliae et Terrae Laboris*, Gesta Inn. c. 37; Jakob führt dann den Titel *magister iustitiarius et capitaneus totius Ap. et T. L.*, Inn. ep. l. 5 ep. 85. — Die Erwähnung des Matthens Gentilis fällt Anfang des Jahrs; 1220 Sept. heisst Jakob von S. Severino, Graf von Avellino, Kapitän und Grossjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro; Pansa Amalfi 2, 37.

198. — Nach Huillard 2, 209 könnte es scheinen, als habe der oft erwähnte sizilische Kämmerer Richard 1221 eine richterliche Stellung am Hofe des Kaisers eingenommen. — Zu n. 13 bemerkt mir Winkelmann, dass die Theilnahme der geistlichen Mitglieder bei der Reichsverwaltung doch stärker zu betonen und die Behandlung der Geschäfte 1235 eine kollegiale gewesen sei, was ich nicht bestreiten, aber auch nicht näher verfolgen möchte, da es für den nächsten Zweck kaum ins Gewicht fällt.

199. — Für 1195 ist ein Grossjustitiar von Sizilien bestimmt bezeugt; Nachtr. zu § 197.

201. — Zu n. 6: Einen zweiten, noch etwas früheren Fall, dass Streitsachen aus dem Kaiserreiche von Grosshofrichtern am Hofe in Italien entschieden wurde, ergeben die Beilagen von 1238 Sept. 12, Oct. 12, Nov. 18, Dez. 7. Wie die Klage an den Kaiser selbst gerichtet ist, geht auch von diesem die Ladung aus. Dabei sind sichtlich massgebend die bezüglichen Bestimmungen der sizilischen Konstitutionen, L. 1 t. 97, Huillard 4, 64; so die Ladung durch eine in der Nachbarschaft der Beklagten wohnende Person; eine einzige Ladung statt aller mit Einschluss der peremtorischen; der Termin von dreissig Tagen nach erhaltener Ladung. Ebenso entspricht das Vorgehen der Richter genau den Bestimmungen der Konstitutionen; war es im Reichsgerichtswesen üblich geworden, auch bei Civilsachen gegen Ungehorsame zunächst mit dem Banne vorzugehen, vgl. § 69, so wird hier entsprechend Const. Sic. L. 1 t. 99, Huillard 4, 67, Besitzeinweisung verfügt. Als Richter finden wir auch hier Roffrid, während Peregrin von Caserta, also auch ein Sizilianer, nur hier als Grosshofrichter genannt wird; frühere Thätigkeit des-

selben in Domänenangelegenheiten im Königreiche, wobei er nur Judex heisst, wird 1240 erwähnt, Huillard 5, 705. Da Roger von Petrasturmina, der doch am Hofe war, bei keiner der Streitsachen aus dem Kaiserreiche eingreift, so dürfte das wohl darauf schliessen lassen, dass für die Reichssachen, wenn sie auch von Grosshofrichtern erledigt wurden, und für die sizilischen besondere Richter am Hofe bestellt waren; damit stimmt, dass nach Zeugniss des Regestum wenigstens in dieser Zeit die Verwaltungssachen des Königreichs noch gesondert behandelt wurden. Dafür übrigens, dass die Verhältnisse des Reichshofgerichtes in dieser Zeit keine festgeordnete waren, scheint anch Beil. von 1239 Jan. 2 zu sprechen; es handelt sich um Bestellung eines Prokurator für eine vor dem höchsten Reichsgerichte zu verhandelnde Sache; man scheint nicht zu wissen, ob das vor dem Kaiser, *vel coram eius vicario seu legato* geschehen wird und scheint dabei vielleicht noch die frühere Einrichtung des Hofvikar im Auge gehabt zu haben.

203. — Zu n. 4 vgl. § 401 n. 17, wonach allerdings schon 1239 in Jordan Filangieri anch ein Kapitän für Sizilien ernannt war. — Ueber die Befugnisse der Kapitäne und Grossjustitiare würde sich noch einiges entnehmen lassen aus einer Gerichtsurkunde des Roger de Amicis von 1240 Aug. bei Tromby 5, 145. — Die n. 15 angezogene Urkunde jetzt gedr. Del Giudice 2, 216. *Capitaneus in Sicilia* heisst 1265 Konrad Capece; dann findet sich urkundlich 1265 Graf Richard von Caserta als *Capitaneus citra Farum;* 1267 *Gullielmus de Modiobladi a Faro citra per regnum Sicilie usque ad confinia terrarum Romane ecclesie regius capitaneus et vicarius generalis;* 1268 *Petrus de Bellomonte camerarius noster et a porta Roseti usque ad confinia regni capitaneus et vicarius generalis;* Del Giudice 2, 20. 6. 63. 222. Danach dürfte auch das Kapitanat des Festlandes regelmässig besetzt gewesen sein; der jetzt hervortretende Titel des Generalvikar scheint darauf hinzudeuten, dass man die Kapitanate mehr und mehr den entsprechenden Verwaltungsbezirken Italiens gleichstellte; vgl. § 401 n. 17. Nähere Angaben über die Kapitäne unter K. Manfred finden sich noch bei Saba Malaspina.

204. — Zu n. 15: Galvano Lancia sitzt 1257 mit dem § 203 n. 15 erwähnten Titel zn Neapel der Magna curia vor, bemerkend, dass der Fürst, als er nach Sizilien ging, ihm die Stellvertretnng übertrug *et specialiter magnam curiam regendam pro iustitia singulis ministranda;* Del Gindice 2, 216; das würde wieder wesentlich der Stellung des Grosshofjustitiar in den ersten Zeiten K. Friedrichs II entsprechen; vgl. § 198. Entsprechend nennt sich 1269 Konrad Capece *in regno Sicilie magister iustitiarius et per totam Siciliam capitaneus generalis*, Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 534, so dass der Vorsitz des Grossgerichtes hier umgekehrt mit der Hauptmannschaft der Insel verbunden erscheint. — Bei Del Giudice findet sich noch viel Material für die Magna curia, welche auch unter Karl von Anjou wesentlich in früherer Weise fortbestanden zu haben scheint.

212. — Königsboten für den Einzelfall. — Zu n. 5 vgl. Nachtr. zu § 230.

217. — Zu n. 22: Als Delegirte für die Streitigkeiten zwischen Brescia und Bergamo 1192 scheinen zunächst die Hofrichter Sirus und Passagnerra bestellt und ihnen nur für den Fall der Nichtübereinstimmung Albert von Ferrara zugesellt zu sein; denn der Kaiser befiehlt den Kastellanen von Volpino, das zu thun, was ihnen Sirus und Passaguerra *in concordia* befehlen oder, wenn sie nicht übereinstimmen, was ihnen einer derselben in Uebereinstimmung mit Albert befiehlt; künftig bei Stumpf Acta; vgl. Odorici 6, 72. 74. — Als Delegatus des Kaisers wird übrigens auch der bezeichnet, der nur mit einer einzelnen Handlung beauftragt wird; so Beil. 1238 Sept. 12 mit der Ladung.

220. — Das früheste, über die Zeit der Ottonen zurückreichende Beispiel, dass die Stellung ständiger Königsboten durch Verleihung der Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit an einzelne Bischöfe begründet wurde, gibt die Beil. von 948 Aug. 8, wonach vor dem Bischofe von Triest und dessen Boten gerichtet werden soll *tamquam ante nos aut ante nostri comitis presentiam palatii.* — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 141 n. 5. — Auch an Abteien scheinen schon früh solche Privilegien gegeben zu sein. Das n. 1 erwähnte Kloster ist nach Kandler Codice Istriano zu 857 S. Michele di Diliano oder Sottoterra in der Diözese Parenzo; über die Bedeutung der Stelle vgl. Sohm R. n. G.V. 1, 506. Im Privileg für das Kloster Senatoris zu Pavia von 1161, Antiq. It. 4, 195, wird bestimmt, dass über die Leute des Klosters niemand richten soll, *nisi advocatus, cui ipsa abbatissa iniunxerit officium, ipse auctoritate ex nostro precepto habeat potestatem, omnem rationem hominum saepe dicto coenobio subiectorum definiendi, sicut ante nostram presentiam aut nostri comitis palatini vel nostri missi;* die Erwähnung des Pfalzgrafen wird nicht bezweifeln lassen, dass da Bestimmungen eines viel ältern Privilegs wiederholt sind. Mit solchen Privilegien könnte es zusammenhängen, wenn wir noch später Aebte im Besitze missatischer Befugnisse finden; vgl. § 229 n. 15.

221. — Der Bischof und Graf von Piacenza autorisirt 1143 einen Verkauf durch eine Wittwe; Boselli 1,99; noch 1338 wird die Emanzipation des Sohnes eines Tertiarierbruders durch den Vikar des Bischofs autorisirt; Campi 3, 83. — Der Bischof von Novara gibt auch 1122 und 1172 seine Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgut; Mon. patr. Ch. 1, 749. 872. — Der von Parma gibt 1183 als *episcopus et comes* einen Curator; Affò P. 2, 278. — Vgl. auch § 120 u. Nachtr.

222. — Ausnahmsweise erscheint auch in dem Nachtr. zu § 220 angeführten Privileg für das Kloster Senatoris der Kirchenvogt als Richter über die Hintersassen mit reichsrichterlichen Befugnissen. — Für die regelmässige Stellung des Vogt wird auch zu beachten sein ein Privileg für die Kirche von Como 988, wo er vom bischöflichen Missus geschieden ist: *Et advocatum ipsius ecclesie nullus iudex publicus distringat sine episcopo aut eius misso; et suos liberos sive servos nullus ministrorum nostrorum*

banniscat extra suam parochiam ad faciendam iustitiam; Ughelli 5, 278. — Zu n. 6: Das Privileg für S. Zeno von 1050 ist zweifellose Fälschung, wird aber immerhin für die Auffassung späterer Zeit zu beachten sein.

223. — Zu n. 13: Da es sich hier nur um Vertretung für den Einzelfall handelt, so scheinen die Ausdrücke Tutor und Advocatus wesentlich gleichbedeutend gebraucht zu sein. Dasselbe ist wohl der Fall, wenn 971 zu Genua eine Mutter mit ihren vier Kindern eine Schenkung macht *consenciente avocatorem illorum;* Atti Lig. 2b, 17. — Zu n. 16: Wegen späterer herzoglicher Vögte in der Veronesermark vgl. Nachtr. zu § 454 n. 13.

226. — Zu n. 7: Später muss zu Parma das Amt des Vicedominus wieder in den Vordergrund getreten sein; während Vicecomites hier nicht mehr erwähnt werden, sind die Vicedomini eines der angesehensten Geschlechter der Stadt; 1224 behaupten sie, dass ihnen bei Erledigung des Bisthums die *custodia episcopatus* gebühre; Affò P. 3, 343. — Der Beil. von 1152 April 4 erwähnte *Comes abbatis* ist zweifellos ein richterlicher Stellvertreter des Abtes von Polirone, obwohl diesem schwerlich eine eigentliche Grafschaft zugestanden haben wird.

227. — Zu n. 11: Nach Urk. von 1205 über die Rechte des Bischofs von Fermo zu Ripatransone stand den Vicecomites des Bischofs nur die niedere Gerichtsbarkeit zu; über schwere Strafsachen richteten der Bischof oder dessen Boten; Colucci 18b, 6. — Ueber Vicecomites des Kapitels von Verona vgl. Nachtr. zu § 126. — Zu n. 12: Die Gewalt der ofterwähnten Vicecomites des Erzbischofs zu Argenta erstreckte sich über die ganze Grafschaft und umfasste wohl alle gräflichen Befugnisse; nach Weisthum von 1179 erhielt er den dritten Theil der Banne aus der Strafgerichtsbarkeit, Bertoldi Argenta 2, 287; nach Urk. von 1240 hat er die Gewalt zu bannen, Tarlazzi App. 1, 173.

228. — Zu n. 5: Ueber den Grafen Tado von Verona vgl. Bresslau in den Götting. gel. Anz. 1871 S. 955; der in der Anm. erwähnte Missus Tuto scheint sein Vater gewesen zu sein.

229. — Zu n. 4: Ein weiterer Beleg in Nachtr. zu § 129.

230. — Die Annahme, dass die Einrichtung der ständigen rechtskundigen Königsboten überhaupt nicht über die Zeiten K. Otto's I zurückreiche, dürfte der Beil. von 929 Juni 10 gegenüber kaum mehr haltbar sein. Allerdings könnten die Ausdrücke: *qui ex hac causa missus constitutus esse dicebat,* und in der Unterschrift: *ex iussione ipsius domni regis,* an und für sich auf einen Einzelauftrag deuten. Aber nach § 211 n. 1. 2 werden solche Ausdrücke gerade auch von ständigen Königsboten gebraucht; einen weitern Beleg gibt Beil. von 1086 April, da der dort erwähnte Aupald nach Urkunden des Mailänder Archivs auch 1080 und 1090 in den Verkauf des Gutes von Minderjährigen willigt, also sicher ständiger Bote war. Wo es sich um ständige Missi handelt, scheinen diese Ausdrücke wohl nur besagen zu sollen, dass der Missus insbesondere auch zu der betreffenden Handlung befugt war; und es dürfte sich daraus schliessen lassen, dass die Befugnisse der ständigen Missi wenigstens ursprünglich bald mehr, bald weniger ausgedehnte

waren. Die Einrichtung wird sich daraus entwickelt haben, dass für gewisse, öfter vorkommende Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, bei welchen die königliche Gewalt einzugreifen hatte, dauernde Vollmachten ertheilt wurden; vgl. auch § 212 n. 5. Das musste um so näher liegen, als es sich dabei wohl bald vielfach nur noch um lediglich formelle Einhaltung der Bestimmungen des Edikts handelte. Für den Fall des Verkaufes von Gut eines Unmündigen ist das im Cartul. Long. n. 6 ausdrücklich gesagt; der Missus zur Besichtigung wird geschickt, *quamvis modo non sit, nisi fictitie, vadit enim tantum foras*; ebenso heisst es von der Schätzung: *quamvis modo sit fictitie.* — Viel weitergehend ist es nun freilich, wenn die rechtskundigen Boten unter K. Otto I auch die streitige Gerichtsbarkeit üben, so dass man annehmen könnte, dass es sich wenigstens in dieser Richtung um eine Neuerung Otto's handle. Doch erregt mir ein Fall auch gegen diese Annahme Bedenken. Im Mailändischen sitzen 905 der Erzbischof und der Pfalzrichter Ragifred als *Missi d. imperatoris* zu Gerichte; letzterer unterschreibt auch als *Iudex et missus d. imperatoris;* Antiq. It. 1, 773. Ragifred war gewiss nicht wandernder Bote, da er seinen Sitz zu Mailand selbst hatte, wo wir ihn 900 und 901 an der Spitze der Judices finden, Antiq. It. 1, 717. 718. Weiter aber werden wir ihn auch schwerlich als einen für den Einzelfall bestellten Boten betrachten dürfen; es fehlt jede Andeutung in der Urkunde, es handelt sich insbesondere in keiner Weise um eine beim Kaiser eingebrachte Klage; auch mag zu beachten sein, dass Ragifred, der sich sonst freilich nur als Judex unterschreibt, schon 892 bei einer Handlung Missus heisst, bei welcher der Gedanke an dauernde Vollmachten besonders nahe liegt; vgl. § 212 n. 5. — Zu n. 8: Beil. von 974 März 14 und 980 weitere Gerichtssitzungen des Walter zu Pavia, letztere in eigener Wohnung. — Zu n. 12: Wohl derselbe Alberich, der Beil. von 980 unter den Richtern ist. — Zu n. 16: Genau ebenso unterschreibt in einer Urk. des Mailänder Archivs 1018 zu Pavia bei einem Tausche von Kirchen ein sonst zu Pavia nicht genannter Giselbert, der demnach auch ständiger Bote gewesen sein dürfte. — Zu n. 21: Adelbert und Antonius ebenso Beil. von 1043 April 19. — Zu n. 25 und 34: Nach Beil. von 1015 Mai 5 war damals noch ein anderer Ritter des Erzstifts, Arderich, Bote für die Grafschaften Mailand und Seprio. Es muss doch auffallen, dass wir hier gerade Mannen des Erzbischofs als ständige Boten finden. Da die oben erwähnten frühesten Fälle von 905 und 929, dann der n. 3 erwähnte von 968 Mailand treffen, so kann es nahe liegen, den Anfang der ganzen Einrichtung mit den besondern Verhältnissen von Mailand in nähere Verbindung zu bringen. Nach § 218 war der Erzbischof ständiger Missus seines Sprengels und übt seine Gerichtsbarkeit als solcher besonders häufig. Lag ihm an Zurückdrängung der gräflichen Gerichtsbarkeit, während er doch nicht überall selbst der Aufgabe des Richters genügen konnte, so mag es zunächst auf Anregung des Erzbischofs und als Vergünstigung für denselben geschehen sein, dass der Köuig einzelne von dessen Mannen oder Rechtskundige zu ständigen Boten bestellte. Auch später werden wir annehmen dürfen, dass wenigstens einzelne Boten, insbesondere die Ritter des Erzstifts,

im Einverständnisse mit dem Erzbischofe bestellt wurden. Die gräfliche Gewalt muss hier durch die über mehrere Komitate sich erstreckenden missatischen Befugnisse des Erzbischofs, dann der ständigen Boten schon früh ganz zurückgedrängt sein. Waren gräfliche Bedrückungen der Hauptgrund, andern Bischöfen insbesondere seit Beginn der deutschen Herrschaft Grafschaft und Reichsgerichtsbarkeit zu übertragen, so werden jene Verhältnisse der Grund sein, dass das hier nicht geschah. So finden wir hier den eigenthümlichen Zustand, welchen zuletzt Schupfer La società Milanese 59 ff. behandelte, dass der Erzbischof im Besitze der weltlichen Gewalt erscheint, ohne dass bezügliche kaiserliche Verleihungen bekannt oder auch nur wahrscheinlich wären. Ohne das näher zu verfolgen, dürften diese Verhältnisse vielleicht am einfachsten durch eine eigenthümliche, frühe und wirksame Entwicklung ständiger missatischer Gewalt zu erklären sein. — Zu n. 35: Wegen Aistulf vgl. Beil. von 974 März 14 und 980; in beiden werden Vasallen desselben erwähnt; den Titel Missus führt er aber auch hier nur 974, wo er einen Tausch besichtigt, also wohl nur mit Rücksicht auf den Einzelfall. Dem Placitum des Aistulf schliesst sich ein anderes genau an. In der Grafschaft Mantua sitzt 970 *Walpertus iudex et missus d. imperatoris* zu Gerichte; Or. Guelf. 1, 508; vollständiger im Mailänder Archive. Es ist zweifellos der oft vorkommende Judex von Pavia, den wir 967 als wandernden Königsrichter zu Ravenna finden, vgl. § 451 n. 6, der auch Beil. von 974 März 14 an der Spitze der Richter zu Pavia steht. Auch von seinen Beisitzern sind die zuerstgenannten Aistulf und Adelm sicher Papienser, während der drittgenannte Lanfrank sein Sohn sein wird, vgl. § 452 n. 20. Ebenso steht im Placitum des Aistulf der Papienser Adelm an der Spitze der Richter. Da nun auch Walpert bei seinem häufigen Vorkommen sonst nie den Titel Missus führt, so lassen diese Fälle doch wohl schliessen, dass man die angesehensten J u d i c e s v o n P a v i a, wie sie die wandernden Königsboten vorzugsweise begleiteten, vgl. § 451, doch auch selbstständig als wandernde Königsboten verwandte, wie das im allgemeinen bei Judices nicht üblich war, vgl. § 271 n. 10. Dann ergibt sich aber weiter, dass, wenn ständige Boten gerade von Pavia auch an entfernten Orten Gericht halten, vgl. § 233 n. 5, das nicht auf eine entsprechend weite Ausdehnung ihres ständigen Sprengels schliessen lässt; sie werden da auch als wandernde Boten thätig sein.

231. — Zu n. 8: Die Erwähnungen reichen noch bedeutend weiter; zu Mailand finde ich Notare und Königsboten erwähnt 1243, Sala 52, und Beil. von 1272 April 3; zu Lodi 1280 in den Urkk. der Dominikaner zu Lodi im Archive zu Mailand; zu Bergamo 1263 ein *Notarius et missus d. Heinrici regis*, also wohl von K. Enzio bestellt, Archiv zu Cremona, dann 1282 nach § 265 n. 13; zur Zeit K. Albrechts ist von den Missi noch als einer in mehreren Theilen der Lombardei bestehenden Einrichtung die Rede, vgl. Nachtr. zu § 154; zuletzt wird zu Bergamo die Bestellung von Königsboten erwähnt in Beil. von 1330 Jan. 20.

233. — Zu n. 5 vgl. Nachtr. zu § 230 n. 35.

236. — Zu n. 6: Schon 1006 stellt sich zu Genua in Gegenwart des

Erzbischofs und der Judices der Vogt eines Klosters zum gerichtlichen Kampfe wegen Echtheit einer Urkunde; Atti Lig. 1, 222. Im Privileg von 1052 für den Bischof von Acqui: *ut placita praedictae Aquensis ecclesie episcopi perenniter teneant, districtiones et duella legaliter faciant;* Moriondi 1, 32. — n. 15: Noch 1283 belehnt der Bischof von Modena die von Balugola mit der *custodia camporum duellorum*, wofür sie einen Geldbetrag und die Waffen des Unterliegenden erhalten; Antiq. It. 5, 299. — Nach n. 18: Den Markgrafen von Romagnano werden 1163, ohne dass vom Komitat ausdrücklich die Rede wäre, ihre Besitzungen bestätigt *cum omni iusticia et honore, scilicet cum — hostiliciis, bataliis, iudiciis* usw.; Stumpf Reg. n. 3976. — Sohm R. u. G.V. 1, 503 nimmt an, dass der Kampf schon ursprünglich dem Gerichte des Königs und seines Missus vorbehalten gewesen sei. Für fränkische Verhältnisse lasse ich das dahingestellt. Für italienische scheint mir doch die longobardische Rechtslitteratur zu bestimmt die Kampfgewalt als gräfliche Befugniss zu fassen. Fehlt den Konsuln die Kampfgewalt, so würde das nur dann von Gewicht sein, wenn wir die Gerichtsbarkeit der Konsuln einfach als Fortsetzung der gräflichen betrachten dürften, was doch nicht statthaft sein wird.

237. — Für Uebung einzelner Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch rechtskundige Königsboten finden sich noch im dreizehnten Jahrhunderte Belege. So für Emanzipation zu Lodi und Mailand nach Beil. von 1226 März 18 und 1272 April 3. Im Mailändischen verkauft 1243 eine Wittwe Güter *consensu I. de B. missi d. Ottonis imperatoris, a quo inquisita est, ut lex docet, que domina se de hoc nulam pati violentiam ab aliqua persona, sed sua sponte hoc facere cupit,* Sala 52. Vgl. auch Nachtr. zu § 154. Es könnte auffallen, dass es sich hier, wie zu Brescia und Bergamo, wo gleichfalls noch spät solche Missi erwähnt werden, gerade um Bundesstädte handelt, während doch die Städte auf Grund des Konstanzer Friedens solche Befugnisse für sich hätten beanspruchen können, einzelne in Folge desselben auch wohl wirklich an sich nahmen; vgl. § 238 n. 4. Aber während in einzelnen der kaiserlichen Städte diese Befugnisse durch kaiserliches Privileg ausdrücklich den städtischen Behörden verliehen wurden, vgl. § 238 n. 2, werden die Missi in den Bundesstädten während der Zeit des Aufstandes ihre der Autorität der städtischen Behörden kaum abträglichen Befugnisse weiter geübt haben, während man dann auch 1183 im allgemeinen keine Veranlassung finden mochte, ihnen dieselben ausdrücklich zu entziehen; und das wohl um so weniger, als doch auch in den Bundesstädten die Verleihung der Befugnisse des jetzt engverbundenen Notariats immer als ein kaiserliches Reservatrecht anerkannt blieb.

238. — In einem Statut von 1200 heisst es: *Item consuetudo est antiquissima, quod consules communis Vicentiae dant tutores et curatores et omnia alia decreta interponunt et datio eorum tenet et valet;* Castellini 7, 76. — Zu Siena bestand ein eigenes städtisches Amt für die Interessen der Minores zur Aufsicht über Kuratoren und Tutoren; 1225 wird vor dem Podesta gekämpft; Banchi Breve 32. 147. — Nach den Statuten von Bo-

logna von 1250, l. 4 r. 8. 7. 45, sind Bestellnngen von Tutoren und Kuratoren, Emanzipationen, Veröffentlichungen von Testamenten, Veräusserungen von Gütern Minderjähriger, feierliche Verkäufe, grössere Schenkungen vor den städtischen Behörden vorzunehmen. — Nach Beil. von 1280 Febr. 17 ertheilt zu Pavia ein Rechtskonsul Venia aetatis. — Zn Piacenza erfolgt 1344 eine Emanzipation unter Autorität des Assessor des Podesta; Boselli 2, 68.

239. — Zu n. 19: Einen weiteren Beleg, dass die ständigen Appellationsrichter Delegirung von Appellationen für den Einzelfall nicht ausschlossen, gibt Beilage von 1193 Mai 14, wo es sich gleichfalls um eine Stadt des Bundes und nm den estensischen Appellationsbezirk handelt.

240. — Zu n. 10: Auch bei den Verhandlungen mit dem Kaiser 1232, vgl. Beilage, legen die von Brescia besonderes Gewicht auf das Privileg des Bischofs bezüglich der Appellationen. Entsprechende Befugnisse scheint der Erzbischof von Ravenna gehabt zu haben; vgl. Nachtr. zu § 258 n. 6.

241. — Zn n. 1: Die hier schon zu 1186 gesetzte Urkunde ist zweifellos Beilage von 1193 Aug. 11, in welcher das Jahr nicht erwähnt, aber durch Bezeichnnng Heinrichs als Kaiser nnd Vergleichung von Wochentag und Monatstag genügend festgestellt wird. — Zu n. 4 vgl. Beil. von 1192 Sept. 7, wo zwar nur Bestellung durch den Markgrafen erwähnt, aber betont wird, dass die Unterrichter für den Kaiser und für den Markgrafen entscheiden; das entspricht also genauer der Urk. von 1207.

243. — Zu n. 1: Bezüglich des Uebergangs der Appellationsgerichtsbarkeit an die Städte vgl. Beil. von 1198 Dez. 30 und 31, in welchen es sich nm Appellation gegen das Urtheil Beil. von 1197 Dez. 15 handelt, nnd aus welchen sich wohl ergibt, dass zn Verona schon im Jahre nach dem Tode des Kaisers die Stadt auch die höhere Appellationsgerichtsbarkeit in den Kreis ihrer Befugnisse gezogen hatte. Es scheint danach durch das Fehlen einer wirksamen Reichsgewalt zunächst eine grosse Unsicherheit in diese Verhältnisse gekommen zu sein; vgl. anch Beil. von 1203 Oct. 5, wo an den jetzigen oder zukünftigen Kaiser appellirt wird. Während des Römerzuges K. Otto's kam es dann wieder zur Uebnng der Befugnisse des Reichs; nach Beil. von 1210 Juli 12 wird noch gegen jenes Urtheil von 1197 mit Erfolg an das Hofgericht appellirt. Die Stadt scheint sich aber gegen die Anerkennung des Urtheils des Hofgerichtes gesträubt zu haben; vgl. Beil. von 1211 Mai 3; auch der Spruch des Hofgerichtes gegen Hermann von Campo, Beil. von 1210 Juli 12, war 1220 noch nicht zur Vollziehung gekommen; vgl. die bezüglichen Schreiben K. Friedrichs bei Huillard 1, 776. — Auch Bologna muss schon zur Zeit des Thronstreites sich der vollen Appellationsgerichtsbarkeit bemächtigt haben. Noch in den Statuten von 1250 l. 4 r. 16, ed. Frati 1, 399, heisst es: *Item dicimus, quod potestas debeat dare operam, quod appellationes debeant esse in eo statu, in quo erant ante tempus d. Ottonis imperatoris, si potestas iverit ad imperatorem pro aliis ambaxatis aut si imperator venerit ad has partes.* Die Bestimmung, welche in den spätern Statuten fortgelassen ist, muss aus den ersten Jahren des Kaiserthums Friedrichs herrühren, da die Stadt später keine Verbindung mit dem

Kaiser mehr hatte; sie war wohl dadurch veranlasst, dass Friedrich 1220 den Mattheus von Corrigia zum Appellationsrichter für Bologna bestellte, vgl. § 241 n. 9. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dass der jener Stelle vorhergehende Theil der Rubrik, in welchem es heisst, dass der Podesta und dessen Judices alle Appellationssachen und zwar *quantumcumque fuerit quantitas* einem der vier Appellationsrichter überweisen sollen, schon vor dem Römerzuge K. Otto's mit ausdrücklicher Rücksicht auf den Vorbehalt der Appellationen über fünf und zwanzig Pfund für den Kaiser entstanden ist. — Der Uebergang der vollen Appellationsgerichtsbarkeit an die Städte war zweifellos dadurch erleichtert, dass die kleineren Appellationen ihnen ohnehin überlassen waren, also für eine Appellationsinstanz ohnehin Sorge getroffen sein musste. Erscheint als solche für grössere Sachen in Verona das Gericht des Podesta, so finden wir später mehrfach besondere ständige Appellationsrichter erwähnt, oder der Podesta bestellte einen solchen für den Einzelfall oder die Parteien einigten sich über einen solchen; vgl. Stat. di Bologna L. 4 r. 15. 16. — Die Städte suchten sich später wohl durch strenge Massregeln die Appellationsgerichtsbarkeit zu wahren; nach den Stat. di Lucca L. 4 c. 20 trifft den, welcher an einen andern, als den städtischen Appellationsrichter appellirt, eine Strafe von fünfhundert Pfund und der Bann. Und mussten die Gerichtsherren im Stadtgebiete die Appellationsgerichtsbarkeit der städtischen Behörden auch anerkennen, so sahen sie es natürlich ungern, wenn man sich an dieselben wandte, und suchten das wohl durch Strafbestimmungen für diejenigen, welche mit der Appellation nicht durchdrangen, möglichst zu hindern; vgl. Beil. von 1246 Dez. 9. — Den Markgrafen von Este wurde ihre Appellationsgerichtsbarkeit noch 1281 von K. Rudolf zu Lehen gegeben, Antich. Est. 2, 35. Aber ich finde keine Zeugnisse dafür, dass man sich noch an sie wandte, wohl aber dafür, dass man aus ihrem Sprengel an das Reich appellirte; vgl. Beil. von 1210 Juli 12, 1222 Aug. 30, 1238 Dez. 9. War die Durchführung einer Appellation an das Reich mit Schwierigkeiten verknüpft, so mag das auch da, wo es nicht gerade in der Absicht lag, die Befugnisse des Reichs zu verkürzen, zur Aufstellung von Appellationsrichtern durch die Ortsgewalten geführt haben; so wird Beilage 1236 Mai 6 ein vom Grafen von Tirol als Podesta des Bisthums Trient bestellter ständiger Appellationsrichter erwähnt. — Ueber die Appellationen zu Ravenna vgl. Nachtr. zu § 258. Bezüglich späterer Verleihungen ständiger Appellationsgerichtsbarkeit durch das Reich vgl. § 255. 256 u. Nachtr.

247. — Neuere Pfalzgrafen. — Zu n. 1: In Urk. des Klosters Polirone im Archive zu Mailand 1145 *G. domni ducis Henrici notarius*, was sich auf den 1139 gestorbenen Herzog Heinrich den Stolzen beziehen muss.

248. — Zu n. 9: Für die Annahme, dass die *Notarii sacri palatii* von den Pfalzgrafen von Lomello oder auch andern, nicht vom Kaiser ernannt sein dürften, spricht insbesondere der Titel eines Notar zu Verona 1197: *R. sacri palatii notarius item postea a F. imperatore investitus;* Beil. von 1197 Dez. 15; dann zu Trient 1236: *C. sacri pallacii notarius ab illustri F. Rom. imperatore confirmatus;* Mittheilung von Durig. — Zu

n. 21: Der für die Echtheit der Urkunde geltend gemachte Grund, dass man sich bei einer Fälschung nicht mit so wenigem begnügt haben werde, gewinnt noch bestimmteren Halt dadurch, dass jetzt eine bezügliche Fälschung wirklich vorliegt bei Prutz Friedr. 1, 433; der Kaiser hätte danach 1162 den Grafen Otto von Lomello und alle seines Hauses zu kaiserlichen Justitiaren in allen lombardischen Städten bestellt und ihnen die Befugniss zur Ernennung von Notaren, Judices und Königsboten und zur Legitimation verliehen.

249. — Zu n. 1: Dass alle Notare zu Mailand 1162 ihre Befugnisse verloren, würde allerdings dem spätern Vorgehen bei solchen Verurtheilungen durchaus entsprechen; vgl. § 104 n. Nachtr.; und es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass auch schon 1162 so vorgegangen wurde. Es könnte dann einem Alliate etwa ein Auftrag gegeben sein, ähnlich dem in Beil. von 1312 April 1 enthaltenen. — n. 6: Auf die Alliate wird es auch zu beziehen sein, wenn sich 1331 im Trientinischen ein *Petrus d. Rofini comitis de Mediolano notarius* findet; Mittheilung von Schönherr.

251. — Zu n. 3: vgl. Beil. von 1246 Jan. 23, wonach die Bestellung zum *Notarius ecclesie Ravenne* einfach als erzbischöfliche Befugniss erscheint; eigenthümlich ist hier insbesondere die Beschränkung der Befugnisse auf einen bestimmten kleinen Bezirk.

254. — Das Recht der Vögte von Lucca zur Ernennung von Notaren ergibt sich auch aus den Stat. di Lucca L. 2 c. 61, wonach keiner zu Lucca Notar werden soll, *qui non studuerit annis quinque in gramatica*; er muss weiter achtzehn Jahre alt sein und muss sich in der Behausung der Advocati einer Prüfung unterziehen, welche von einem aus dem Hause der Advocati und wenigstens einem von den Konsuln des Kollegs der Judices zu Lucca vorgenommen wird; es soll das in seinem Privileg bemerkt werden. Es heisst dann schliesslich, dass diese Bestimmungen mit Zustimmung der Advocati gemacht seien. — Die Befugniss, *iudices delegatos et ordinarios faciendi*, wurde nach Beil. von 1223 März auch dem Albert von Magdeburg als Grafen der Romagna zugestanden; doch mögen dafür zunächst die besondern Verhältnisse der Romagna massgebend gewesen sein, wo die Ernennung der Judices nie zu einem ausschliesslichen Rechte des Königs geworden zu sein scheint; vgl. § 466.

255. — Alle Privilegien der Fieschi sind vollständig gedruckt Federici Fam. Fiescha 94 ff.; in den drei Privilegien K. Heinrichs VII heissen sie zwar Palatini, aber von einzelnen pfalzgräflichen Befugnissen ist darin nicht die Rede.

256. — Zum Ende: Insbesondere durch die Ertheilung der Befugniss zur Entscheidung von Appellationen schliesst sich den bisher besprochenen näher an das Privileg K. Ludwigs von 1330 Jan. 20 für Teodaldo Soardi und Maffeo Foresti aus Bergamo, welches ich früher nur aus ganz dürftigem Auszuge kannte, vgl. § 260 n. 5, während ich es nun, Dank der Güte des Herrn Pietro da Ponte zu Brescia, unter den Beilagen vollständig mittheilen kann. Sie werden darin zu *Iudices ordinarii et auditores generales imperii* für Bergamo und Brescia bestellt, so dass sie alle Appellations-,

Supplikations- und Nullitätssachen sollen entscheiden können. — Je vereinzelter manche Bestimmungen dieser im Originale nicht mehr vorhandenen Urkunde sind, um so näher wird die Frage nach ihrer Echtheit liegen. Ich möchte diese in keiner Weise bezweifeln. Die äusseren Haltpunkte, insbesondere die Datirung treffen so genau zu, dass mindestens an einer echten Vorlage nicht zu zweifeln ist. Gegen spätere Interpolation scheint mir insbesondere das Fehlen des Pfalzgrafentitels zu sprechen, den man später gewiss nicht unberücksichtigt gelassen hätte, zumal K. Maximilian gerade bei Bestätigung dieser Urkunde 1571 den Pfalzgrafentitel ertheilt. Dagegen entspricht das Fehlen des Titels, dann überhaupt die anscheinend ganz selbstständige, keiner anderen uns bekannten näher entsprechende Fassung der Urkunde durchaus der Entwicklungsstufe, auf der sich diese Verhältnisse unter K. Ludwig befanden, wo das Pfalzgrafenamt noch nicht fester gestaltet war, bezügliche Befugnisse bald mit, bald ohne den Titel nicht in feststehender, sondern in einer zunächst nur für den Einzelfall berechneten Ausdehnung verliehen werden; vgl. § 264; 266 n. 3. Was die einzelnen Befugnisse betrifft, so unterliegt die zur Legitimation für diese Zeit keinem Bedenken; vgl. § 260. Wird die Appellationsgerichtsbarkeit sonst selten erwähnt, so fanden wir doch 1249 einen Fall, wo sie in viel ausgedehnterer Weise verliehen wird, vgl. § 255; hier schliesst sie sich, auf bestimmte Städte beschränkt, ganz der früher üblichen Verleihung der Appellationsgerichtsbarkeit an, insbesondere war dieselbe gerade zu Bergamo schon 1220 in ähnlicher Weise an zwei Bürger und deren Erben verliehen, während zu Brescia allerdings Rechte des Bischofs im Wege stehen mochten, vgl. § 240 n. 3. 10; dagegen kann wieder ins Gewicht fallen, dass in diesen Städten Rechte eines vom Reiche anerkannten Reichsvikar, vgl. § 243 n. 2, nicht hinderlich waren. Die Ernennung zu Bürgern jeder italienischen Stadt müsste allerdings an und für sich auffallen; aber in der Zeit K. Karls IV findet sich ganz entsprechendes, vgl. § 262, wir haben hier demnach ein frühestes Beispiel; ebenso wohl für die Befreiung von städtischen Abgaben und Lasten, wie wir dieselben Beil. von 1358 Aug. 7 wieder finden; denn ein Diplom bei Tacoli 3, 315, wonach dieselbe schon 1164 vom Kaiser den Cuvriago von Parma verliehen wurde, ist zweifellos gefälscht. Ganz vereinzelt steht weiter die Erwähnung der Missi regii; aber doch zu Bergamo am wenigsten befremdend, da wir dieselben gerade hier am weitesten verfolgen können; vgl. Nachtr. zu § 231. Sind endlich der Urkunde die Bestimmungen eigenthümlich, dass die verliehenen Befugnisse in Gegenwart des Kaisers ruhen sollen, dass dieselben weiter für Bergamo ausschliessliche sein sollen, so wird sich daraus doch keinerlei Verdacht ergeben können.

257. — Zu n. 1: Für die der Legitimation nahe verwandte Adoption findet sich ein urkundlicher Beleg von 988 aus Salerno, De Blasio 125. Die Urkunde ist einfach ein Notariatsakt über die Willenserklärung des Vaters, ohne dass des Eingreifens einer richterlichen Person gedacht würde. Die Handlung heisst *Affiliare, Affiliatio*; dem Affiliirten wird durch Donatio, wofür der Vater ein Launegild erhält, ein Antheil am Vermögen desselben zugewandt, der dem der legitimen Söhne gleichkommt; der Affiliirte heirathet

eine Tochter des Vaters und verpflichtet sich, auf dessen Lebenszeit gemeinsam mit ihm zu hausen; nur wenn er ohne Erben stirbt, fällt sein Antheil nach Berichtigung von Vermächtnissen für sein Seelenheil in angegebenem Betrage an den Vater oder dessen Erben zurück. — Zu n. 7 vgl. Beil. von 1252 Juli 9 und 18; der Pabst legitimirt danach ausdrücklich auch für das weltliche Rechtsgebiet, sich nicht auf seine Stellung als Herrscher des Kirchenstaats, sondern auf seine *auctoritas apostolica* und *plenitudo potestatis* berufend. Damit steht dann das Schreiben an den König kaum in Einklang; wäre uns nur dieses erhalten, so würde man daraus schliessen müssen, der Pabst habe sich die Befugniss, selbst mit Wirkung für das weltliche Rechtsgebiet zu legitimiren, nicht zugeschrieben. Eine Legitimation durch den Pabst erwähnt auch Salimbene 183; Thomas von Fogliano sei durch den Pabst Graf der Romagna geworden (1253; vgl. § 383 n. 22) und habe eine Enkelin des Paulus Traversarius, früheren Gewalthabers von Ravenna, zur Frau gehabt, *quam papa legitimavit, ut posset haereditare*; gerade zu Ravenna, vgl. § 383 n. 17, könnte da gleichfalls die Stellung des Pabstes als Landesherren massgebend gewesen sein. Dagegen trifft das nicht zu, wenn der Pabst 1260 natürliche Kinder des Königs von Böhmen legitimirt, vgl. Palacky Gesch. v. Böhmen 2a, 182; ist auch das Recht der Thronfolge ausgeschlossen, so handelt es sich doch um das weltliche Rechtsgebiet. Es liegt am nächsten, dass der Pabst sich solche Befugnisse zunächst von dem Gesichtspunkte aus zuschrieb, dass ihm bei Erledigung des Kaiserthums alle kaiserlichen Befugnisse zuständen. — Ein Beispiel für die Form der Legitimation per subsequens matrimonium vgl. Beil. von 1317 Mai 24.

258. — Zu n. 6: Damit wird es zusammenhängen, dass zu Ravenna schon 1193 die Appellation als Befugniss der städtischen Behörden erscheint, wie das sonst wohl noch nirgends der Fall war. In einem Vertrage zwischen der Stadt und dem Klerus heisst es, dass der Laie gegen den Geistlichen vor dem Erzbischof, der Geistliche gegen den Laien vor den Konsuln oder dem Podesta zu klagen hat; *de appellationibus ita dicimus, quod appellatio non exeat de Ravenna;* wird von den Konsuln oder dem Podesta appellirt, so haben sie einen unverdächtigen Judex aus Ravenna oder von auswärts als Appellationsrichter zu bestellen; ebenso, wenn vom Erzbischofe oder dessen Vikar appellirt wird; Tarlazzi App. 1, 64. Das ist wohl nur daraus zu erklären, dass hier schon früher die Appellationen nicht dem Kaiser, sondern dem Erzbischofe zustanden und von diesem an die Stadt gekommen waren. — Auffallend ist, dass 1215, Fantuzzi 5, 313, vom Podesta von Pola an den Erzbischof appellirt wird; ist das, wie doch kaum zu bezweifeln, Pola in Istrien, so würden sich seine Befugnisse auf Orte erstreckt haben, welche seiner Gewalt nie unterworfen waren. — Zu n. 11 vgl. auch Beil. von 1223 März, wo dem Albert von Magdeburg als Grafen der Romagna mehrere dieser Befugnisse ertheilt werden, nicht aber die zur Legitimation, wie das doch nahe gelegen hätte, wenn die Uebertragung der Befugniss dazu wenigstens in der Romagna schon üblich gewesen wäre.

259. — Zu n. 13: Der Sohn eines Bürgers von Tortona bittet 1313

den Kaiser, derselbe wolle ihm *de certaine science e par privilege confermer une legitimacion faite de lui par le conte Bertout, li quex a privilege de l'emperour Frederic de faire e outroier legitimacions, si comme il dist;* Acta Henr. VII 1, 74; die Erledigung ist leider nicht angegeben.

260. — Zu n. 5: Vgl. Beil. von 1330 Jan. 20 und Nachtr. zu § 256.

262. — Zu n. 4: Die Uebung des Rechts lässt sich schon unter K. Ludwig nachweisen; vgl. Beil. von 1330 Jan. 20 und Nachtr. zu § 256. — Zu n. 8: Es handelt sich wohl weniger um das Verbot des Waffentragens für Nichtritter, als um das Verbot des Tragens vieler Arten von Waffen überhaupt, wie dasselbe häufig in städtischen Statuten erwähnt wird; vgl. z. B. Stat. di Bologna L. 2 r. 16; Stat. di Lucca L. 3 c. 34.

263. — Zu n. 6: In einer 1516 zu Strassburg gedruckten Ars notaria heisst es: *Conficiuntur autem notarii ex potestate principis aut comitis palatini aut alterius, cui nominatim comes potestatem concedit.* Damit wäre die Zulässigkeit der Weiterübertragung pfalzgräflicher Befugnisse durch den Pfalzgrafen wenigstens bezüglich der Ernennung von Notaren ausgesprochen und zwar schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, falls die von Savigny 5, 535 geäusserte Vermuthung richtig wäre, dass uns in jenem Druckwerke die erste Ausgabe der Ars notaria des Salathiel erhalten wäre. In einer handschriftlich erhaltenen Ueberarbeitung dieser heisst es aber: *vel cuiusquam alterius, cui nominatim hoc princeps concesserit;* Savigny 5, 639. Das ist durchaus vereinbar mit den sonstigen Zeugnissen, wonach allerdings schon früh jene Befugniss vom Kaiser auch an Personen, die nicht Pfalzgrafen waren, verliehen wurde; vgl. § 247. 250. 251. Dagegen würde es für die Anschauung der Statthaftigkeit einer Weiterübertragung solcher Befugniss in jener Zeit so sehr an jedem Halt fehlen, dass wenigstens nach Massgabe dieser Stelle das gedruckte Werk nicht eine frühere Ausgabe, sondern nur eine spätere Verarbeitung des Werkes von Salathiel sein kann.

264. — Zu n. 3: Nur wenige Tage jünger, als das Mai 8 ausgestellte Diplom für Francesco Castracani ist das Pfalzgrafendiplom für die Aliprandi von Mailand, Beil. von 1355 Mai 15, welches aber nach einem andern Formular gefertigt ist. Eine Eigenthümlichkeit desselben ist die Erwähnung des Ritterschlages und die Erhebung zu Adeligen und Kapitanen; vgl. § 262 n. 6. Handelt es sich hier zunächst um einen Rechtskundigen und werden die wissenschaftlichen Verdienste als Grund der Auszeichnung betont, so ist das doch mit den n. 7 erwähnten Fällen noch nicht bestimmter zusammenzubringen, da es sich um die Auszeichnung der gesammten, zugleich geadelten Familie handelt. — Vgl. auch unter den Beilagen die Pfalzgrafendiplome von 1358 für die Brüder de Regnis, von 1367 für Petrus de Fornaxariis, von 1376 für Luysinus de Marzaxio. Dem ersten ist wieder eigenthümlich die Erhebung zu Kapitanen, dann die Befreiung von Abgaben und Lasten, wie sich Aehnliches schon Beil. von 1330 Jan. 20 findet, und wie dieselbe ohne den Pfalzgrafentitel und ohne sonstige Befugnisse auch 1276 den Sordi von Vicenza ertheilt wird; Campi 3, 303. In den beiden andern werden die in den Diplomen dieser Zeit gewöhnlich fehlenden Befugnisse der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit erwähnt. Ebenso in dem Privileg von 1373 für den Rechtsgelehrten Wilhelm de Vicedominis von Piacenza, Campi 3, 301. Eigenthümlich ist das Diplom von 1368 für den Doktor der Rechte, Ludwig Rizzoli von Piacenza, Campi 3, 297. Von den gewöhnlichen Rechten ist nur die Legitimation erwähnt. Das ertheilte Recht, Wasserleitungen und Mühlen anzulegen, hat wohl keine Beziehung zum Amte. Dagegen heisst es ausserden: *te familiarem atque domesticum advocatum imperialis fisci nostri in Italiae partibus instituimus, ut auro sapientiae tuae et argento linguae tuae, quae Tullianam facundiam aequiparare censetur, imperialia iura repetens imperiale dites aerarium, cum facultate et potestate plenissima iura imperialis fisci nostri ubique locorum apprehendendi, repetendi, colligendi et in locis tutis iuxta tuae discretionis modulum ad usus caesareos conservandi, nobisque et imperiali camerae nostrae fructus per te colligendos praesentandi; ad instar nobilium progenitorum tuorum, qui in obsequiis et ad honorem divi Henrici quondam Rom. imp. semper augusti, avi nostri carissimi, devotae fidei studio militarunt.* Ist nicht bestimmt gesagt, dass die Vorfahren unter K. Heinrich in derselben Stellung thätig waren, so ist es doch sehr möglich, dass ein Diplom desselben als Vorlage diente, da wir auch nach n. 7 schon 1311 die Stellung eines Prokurator des Fiskus mit dem Pfalzgrafentitel verbunden finden. Im fünfzehnten Jahrhunderte hat dann das Amt des Procurator fisci auch in Deutschland Eingang gefunden; vgl. Franklin Reichshofg. 2, 176.

265. — Zu n. 4: Der ältere lateranensische Pfalzgraf wird bestimmter als päbstlicher Beamter bezeichnet, wenn der Pabst 1249 schreibt: *Henrico Fraiapane sacri palatii nostri Lateranensis comiti;* Huill. 6, 734. — Zu n. 10 vgl. die Formel aus Cencius, Beil. zu 1192.

266. — Zu n. 3 vgl. das Privileg bei Lacomblet Urk.Buch 3, 430, wonach K. Karl 1353 dem Erzbischofe von Köln auf dessen Ersuchen, wegen Mangels an Notaren in seiner Diözese deren bis zu einer bestimmten Zahl kreiren zu dürfen, die Befugniss ertheilt, hundert Notare zu kreiren und ausserdem hundert Uneheliche zu legitimiren, doch so, dass daraus den gesetzlichen Erben kein Nachtheil erwachse. Bei der bestimmten Zahl handelt es sich danach doch wohl um eine in Deutschland aufgekommene besondere Form, welche dann später nur noch vereinzelt nachwirkte, seitdem die in dieser Richtung unbeschränkten Pfalzgrafendiplome von Italien her Eingang gefunden hatten.

270. — Wandernde Königsboten. — Zu n. 1: Auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten vor wandernden Königsboten eben so wohl, wie vor ständigen vorgenommen werden; vgl. Beilage von 1043 Mai 9.

271. — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 230 n. 35.

273. — Zu n. 14 vgl. Beil. von 1162 Juni 26, wonach die Konsuln zu Ravenna in Gegenwart des Legaten zu wählen sind; ist auch von seiner Abwesenheit die Rede, so scheint doch dabei die Anwesenheit eines Legaten zu Ravenna als Regel angenommen zu sein; in der entsprechenden Bestimmung

des fast gleichzeitigen Privilegs für Cremona, Prutz Friedr. I 1, 444, ist vom Schicken eines Nuntius die Redn.

274. — Zu n. 12 vgl. Beil. von 996 April 7. Dann 1027 Bruno capellanus et missus, welcher den Abt von Leno mit der Hälfte einer Burg investirt hatte, Zaccaria Leno 98; Heimo comes 1047 im Bisth. Fermo, Docum. di st. Ital. 4, 303. — Zu n. 20 vgl. Beil. von 1043 Mai 9, Juli 6.

278. — Generallegaten. — Zu n. 25: Nach gütiger Mittheilung Barbieri's findet sich die Urk. nicht mehr zu Parma unter den Urkk. von S. Maria de Colomba, weder auf dem Archive, noch auf der Bibliothek. Dagegen ist die bisher unbekannte Beil. von 1164 (Aug. 30) höchst wahrscheinlich gleichzeitig ausgestellt; Christian führt auch hier den Titel eines Legaten nicht, während die entsprechenden Befugnisse bestimmt genug erwähnt sind.

279. — Zu n. 3: Nach Docum. di st. It. 4, 106 stellte Christian 1177 Jan. 3 zu Assisi noch eine andere Urkunde für Fermo aus. Für Christian vgl. auch Beil. von 1185 Sept. 24.

281. — Ueber den Zug des Generallegaten Lupold gibt noch einige Haltpunkte ein 1208 Jan. aufgenommenes Zeugenverhör in Sachen des Bischofs von Fermo gegen die Grafen von Aspramonte und Montefiore, südlich von Fermo, denen ihre Theilnahme an den Unternehmungen Lupolds vorgeworfen wird; Documenti di st. It. 4, 323 ff. Daraus ergibt sich insbesondere, dass Lupold bis über die Gränze des Königreichs vordrang, da er Turturetum einnahm, zweifellos Tortoreto nordöstlich von Teramo am Meer. Als weiter von ihm erobert werden angeführt Mons Cretaccius, Mons Altus, wohl Montalto nördlich von Ascoli, und Sorvellianum. Es wird noch ein Aufenthalt Lupolds *apud Culburdum* erwähnt, Colbordolo nordöstlich Urbino; vgl. n. 6. Von Zeitbestimmungen findet sich nur die Angabe, dass der Kardinallegat Cinthius Lupold und dessen Anhänger gebannt habe: *in festo nativitatis Christi proximo erunt tres anni;* es dürfte doch wahrscheinlicher das nächstverflossene Christfest gemeint sein, was auf Ende 1204 führen würde, da es kaum wahrscheinlich ist, dass Lupold Ende 1205 noch in der Mark war. — Zu n. 11 vgl. auch Beil. von 1207 Oct. 6.

283. — Zu n. 16 vgl. Beil. von 1220 Sept. 8. 13. — Zu n. 45: Den Titel eines Generallegaten führt Konrad auch noch in Deutschland; in Urkunde ohne Jahresangabe, die wohl nur zu 1221 gehören kann, urkundet er Oct. 19 zu Metz als *totius Italiae legatus;* Cartulaire de St. Trond 182 nach Mittheilung Winkelmanns. — Auffallenderweise erklärt noch 1225 im Juni, also nach dem Tode Konrads, *Philippus Sappa, civis Novariae, delegatus a d. Spirensi ac Metensi episcopo, d. F. imperatoris cancellario et totius Italiae legato*, dass der Sindikus von Alessandria bis jetzt seinen Befehlen, insbesondere bezüglich der Iudicatura, nachgekommen und die Stadt nicht durch ihn im Banne sei, und befiehlt einem Notar, die bezüglichen Schriftstücke zu vernichten; Schiavina 134; dabei kann es sich wohl nur um einen in die Zeit der Legation zurückreichenden Prozess handeln.

285. — Zu n. 1: Albert ist schon Anfang April zu Capua Zeuge beim Kaiser; Böhmer Acta 241; der Brief von April 20, der denn auch vom Bi-

schofe von Halberstadt allein nach Hamburg geschickt wurde, war demnach wohl nur für etwaige weitere Eventualitäten auch an den Erzbischof gerichtet, der übrigens auch von Italien aus schriftlich einschreiten konnte. — Zu n. 9: Urkunden Alberts von 1223 Sept. 2 in Meldola, Sept. 16 Imola, 1224 Aug. 26 Bagnacavallo in Tarlazzi App. 1, 120. 123. 124. — Zu n. 13: Eine Reihe unbekannter oder nur im Auszuge bekannter Urkk. Alberts und seiner Beamten aus dieser Zeit bei Tarlazzi App. 1, 141 ff. Albert urkundet 1231 Dez. 15 und 1232 Jan. 24 zu Ravenna, wobei er auch selbst den massgebenden Titel *Comes et legatus Romaniole* führt. War er dann nach den Zeugenschaften auf den kaiserlichen Hoftagen in Friaul, so ist er später in die Romagna zurückgekehrt; 1232 Juni 1 urkundet er zu Imola und ebenda Juni 16 erlässt sein Judex und Vicarius Jakob eine Ladung auf Aug. 1, *ubicumque fuerit curia d. archiepiscopi in Romandiola.* — Zu n. 30: Das Schreiben von Aug. 17, in welchem sich Simon *sacri imperii in Italia legatus* nennt, bei Tarlazzi App. 1, 166. Ebenda 168 die Urk., deren Auszug Fantuzzi zu 1229 setzt, richtig zu 1237 Nov. 15; auch hier heisst es *comitis S. totius Italie com.* Dann aber schreibt 1237 Thomas von Materia als Podesta von Ravenna und *Vicarius in Romaniola d. Simonis comitis Teatini in Italia sacri imperii legati,* Tarlazzi 1, 139; vgl. Fantuzzi 5, 170. — n. 34: Der Name des Vikars ist in Vinciguerra zu ändern; vgl. § 401 n. 12.

286. — Zu n. 25: Gebhard ist schon 1239 Nov. wieder beim Kaiser zu Cremona; Huillard 5, 539.

287. — Zu n. 4: Die hier bezüglich Manfreds Lancia geäusserten Vermuthungen sind gänzlich zu beseitigen; vgl. § 411 n. 16.

288. — Zu n. 9 vgl. § 411 n. 12, wonach auch die Zeitangabe zu berichtigen.

294. — Provinzialbeamte des zwölften Jahrhunderts. — Auch zu Ferrara finden wir 1151 einen Podesta; bei einem Rechtsstreite erscheinen als Vertreter ihrer Städte einerseits die Konsuln von Verona, andererseits *dominus Salinguerra, cui soli Ferrarienses omnem reipublice curam gubernandam mandaverant,* Ughelli 5, 793. Die Einrichtung ist hier gewiss eine Neuerung, da es an einem feststehenden Titel noch zu fehlen scheint. Eine Abweichung von den später massgebenden Gesichtspunkten ergibt sich darin, dass es sich um einen Einheimischen handelt; ebenso bei dem 1152, Antiq. It. 1, 373, als Rektor von Verona genannten Albert Tenca; vgl. Ughelli 5, 783. — Weiter macht mich Wüstenfeld aufmerksam, dass auch zu Siena schon früh eine entsprechende Stellung vorkommt; 1150 finden sich dort Konsuln; nach Urkunde von 1151 Mai, Pecci 156, wird aber ein Schwur geleistet *in praesentia totius populi et d. Scudacolli, qui tunc regebat Senensem civitatem* und datirt *tempore Scudacolli domini Senensis civitatis,* womit die Datirung einer ungedruckten Urkunde von 1151 Juli *Scudacollo existente domino* stimmt; hier wird bei völligem Abweichen des Titels an unabhängiger Entstehung der Stellung nicht zu zweifeln sein. — Auch möchte die Stellung des *Procer* zu beachten sein, der sich nur zu Rimini und in Ortschaften des Gebietes findet. Nach den Urkunden bei Tonini erscheint

ein solcher schon 1120 und wird noch 1165 an der Spitze der hier seit 1158 nachweisbaren Konsuln genannt, während der Podesta erst 1185 vorkommt. Ebenso wäre es möglich, dass die Stellung des Dux zu Venedig auf die Zusammenfassung der Gewalt in einer Hand Einfluss geübt hätte, während die Duces in der Romagna selbst wohl kaum noch eine Stellung einnahmen, die darauf hätte von Einfluss sein können.

296. — Zu n. 3: Gedruckt Beil. von 1162 Juni 16; vgl. Nachtr. zu § 124. — Zu n. 5: Die Urkunde ist aus demselben Transsumpte und undatirt gedruckt Zanetti 4, 93. — Zu n. 23: Ein Bezo wird 1154 zu Bologna in einer Gerichtsurkunde genannt, Sarti 2, 63, aber freilich ohne als Rechtskundiger bezeichnet zu sein. Als *Iudex loco d. imperatoris* finden wir ihn auch in Verkehr mit den Doktoren Bulgarus und Martinus; vgl. Savigny 4, 179. — Zu n. 32: Gerhard Rangone hat sich jedenfalls schnell der kaiserlichen Partei wieder angeschlossen, da er 1172 bei Christian von Mainz in Tuszien war; Dal Borgo 310. — Zu Verona urtheilt Beil. 1163 Nov. 20 Albert Tenca als *Veronensis rector et a principe ordinarius iudex constitutus*; da er ein Einheimischer und schon 1152 Rektor war, vgl. Nachtr. zu § 294, so gehörte danach auch Verona zu den günstiger gestellten Städten; doch schliesst das nicht aus, dass zur Verwaltung der Regalien noch besondere Reichsbeamte bestellt waren, deren Bedrückungen dann den Aufstand von 1164 veranlassten; vgl. § 298 n. 2.

297. — Zu n. 6: Zur Zeit des Bundes muss die Burg von der Stadt besetzt worden sein; 1175 überliess der Kaiser dem Bisthume und der Gemeinde Como die Burg Baradello und den Thurm von Olonio, indem er ihnen zugleich nachsah *omnem offensam, quam nobis intulerint de castro Baradelli et de aliis causis*; künftig bei Stumpf Acta. — Zu den Massregeln des Kaisers, um seine Gewalt in Oberitalien zu sichern, werden auch die mehrfachen Belehnungen deutscher Grossen zu zählen sein. Schon 1162 sagt der Kaiser, er habe seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Konrad *vallem de Canal et vetus et novum castrum, que nobis libere vacabant*, mit allem Zubehör und allen Regalien *beneficiali iure* verliehen; dieser habe sie weiter ebenso dem Grafen Wido von Blandrate und dessen Erben zu Lehen gegeben, was er bestätige; Stumpf Reg. n. 3926. Dann gibt er 1164 dem Erzbischofe Reinald von Köln ein zusammenhängendes Gebiet an beiden Ufern des Tessin im Herzogthum Burgaria und in der Grafschaft Seprio zu Lehen; Lacomblet U.B. 1, 280; vgl. Ficker Reinald 126. Garda mit Gebiet wurde zuerst an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dann 1167 an den Bischof von Trient, weiter Annone 1167 an Arnold von Dorstadt zu Lehen gegeben; vgl. § 300 n. 6; § 304 n. 14. Vgl. auch Nachtr. zu § 301, wo es sich allerdings nur um Erneuerung einer Belehnung K. Konrads handelt. Bei der Belehnung deutscher Fürsten konnte es natürlich nicht in der Absicht liegen, diese dadurch in Italien ansässig zu machen; es war dabei wohl zunächst in Aussicht genommen, dass sie deutsche Vasallen oder Dienstmannen dorthin setzten; doch mochte es auch schon von Werth scheinen, wenn italienische Grosse, wie 1162 die Blandrate, dadurch in Lehnsverbindung zu deutschen Fürsten gebracht wurden.

298. — Zu n. 2: Einen bestimmten Beleg für die Regierung der Städte der Mark durch Reichsboten gibt die Urkunde bei Zanetti 4, 93 für Treviso, vgl. § 296 n. 5, worin der Kaiser sagt: *Quod nuntii nostri vos gravaverint, plurimum dolemus, et pro certo noveritis, quod hoc eis non iniunximus. — Molendina vero et cetera regalia nostra a nuntiis nostris intromissa vobis, absolvimas atque retractamus.* Wegen Verona vgl. Nachtr. zu § 296. — Zu n. 4 vgl. § 500 n. 18. — Zu n. 6: Die Vermuthung, dass Guastalla und Luzzara Veranlassung zum Abfalle Cremona's vom Kaiser gaben, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass Cremona schon früher Rechte an Guastalla erworben hatte; vgl. Beil. von 1127 Dez. 5 u. 1128 Jan. 8. Hatte es danach K. Heinrich als Nachfolger der Mathilde noch besessen, so wird nach seinem Tode der Graf Albert als Herr des mathildischen Gutes, vgl. § 331, den Besitz nicht erlangt haben; zu Piacenza aber wird man die Ueberlassung des dritten Theiles an Cremona als das geeignetste Mittel angesehen haben, die Rechte der Abtei auf die entlegene Besitzung zu wahren. Jenes Abkommen liess sich aber, selbst abgesehen von den Ansprüchen des Herrn des mathildischen Gutes, anfechten, da die Aebtissin Febronia gegen den von der Kirche anerkannten Abt eingedrungen war und später diesem auch weichen musste. Wenn nun K. Lothar 1136 Guastalla erobert und Cremona bekriegt, so hängt das wohl zweifellos mit diesen Verhältnissen zusammen; es entspricht dem auch, wenn nach dem Chr. Ursperg. Herzog Heinrich mit Guastalla belehnt wurde, da dieser ja Nachfolger des Kaisers im mathildischen Gute sein sollte. Zur Zeit K. Konrads wird sich dann Cremona wieder in Besitz gesetzt haben, da in den Ann. Parm. min., Mon. Germ. 18, 663, erzählt wird, dass die Parmenser 1153 im Kampfe mit Cremona den Thurm von Guastalla eroberten. Dann finden wir Herzog Welf im Besitze; als Nachfolger der Mathilde und der Kaiser Heinrich und Lothar, also als Herr des mathildischen Gutes, nimmt er die Kirche von Guastalla in seinen Schutz und verspricht, dass dieselbe, falls er die Curia Guastalla anderweitig zu Lehen geben sollte, nur dem Pabste und dem Könige unterworfen sein solle; er bezeugt weiter, *Vartistallensem ecclesiam apud Bozanum de omni re, quam habebat et possidebat, a nobis investitam fore anno primo nostre aquisitionis Varsistalle, anno ab inc. dom. m.c.liiii. pridie id. apr., actum est hoc apud Ravenspurgum* usw.; Affò Guast. 1, 339. Es ist unklar, ob die Jahreszahl sich auf das folgende Actum bezieht, oder auf die vorhererwähnte Investitur. In letzterem Falle würde der Erwerb von Guastalla nicht von der allgemeinen Belehnung mit dem mathildischen Gute 1152 gerechnet sein, sondern von einer frühestens 1153 fallenden Thatsache; und es wäre denkbar, dass Welf damals durch Abkommen mit den siegreichen Parmensern zum Besitze gelangte. Bestätigte K. Friedrich, wohl nur dem Wortlaute älterer Privilegien folgend, 1155 Guastalla und Luzzara dem Abte von S. Sisto, wie er sie 1160 auch dem Bischofe von Reggio bestätigt, so hat das wohl an und für sich keine grössere Bedeutung; auch werden die Herren des mathildischen Gutes das Eigenthumsrecht der Abtei nie bestritten, nur den Besitz, wie ihn Mathilde hatte, etwa gegen Zinszahlung beansprucht haben.

Es ist erklärlich, wenn die Cremoneser immer bestrebt waren, wieder zum Besitze zu gelangen. Affò Guast. 1, 150 nimmt an, dass sie zwischen dem ersten und zweiten Zuge des Kaisers den Abt zur Erneuerung des Abkommens, welches ihnen den dritten Theil überliess, zu bestimmen wussten; doch finde ich dafür keinen Beweis. Der Pabst fordert 1159 den Herzog auf, die Abtei im Besitze jener Güter zu schirmen; gleichzeitig werden Reichsboten zur Erhebung der Schiffszölle erwähnt, welche zu Guastalla und Luzzara ihren Sitz hatten. Cremona hat sich wahrscheinlich in der ersten Zeit des Bundes in Besitz gesetzt; 1176 bilden diese Verhältnisse die Hauptschwierigkeit bei der Aussöhnung mit dem Kaiser; hatte ihnen dieser nur das Drittel zugestanden, so waren sie 1185 nach der Klagschrift bei Affò Guast. 1, 346 im Besitze des Ganzen. Ueber die späteren Verhältnisse vgl. § 301 n. 13; 302 n. 1; 328 n. 12. Werden noch nach Beil. von 1227 Sept. 27 die Güter nur zurückgestellt *salvo iure ecclesie Romane*, so gründet sich dieser Vorbehalt wohl auf die Rechte der Kirche am mathildischen Gute. — Noch ein anderer wichtiger Punkt war in den Händen der Cremonesen, der ursprünglich der Abtei S. Sisto gehörte, Castelnuovo oder Bocca d'Adda, zwischen Piacenza und Cremona am linken Poufer gelegen. Früher von der Abtei zu Lehen gegeben, überliess dieselbe es 1150 an Piacenza; vgl. Beil. von 1139 Juni 1, 1150 Nov. 14, 1151 Aug. 8; aber schon 1151 oder 1153 überliess Piacenza den Ort an Cremona; vgl. Ann. Cremon. Mon. Germ. 18, 1801; Affò P. 2, 205. In der Klagschrift von 1185 wird auch dieses als der Abtei vorenthalten erwähnt.

299. — Die Stelle des Konstanzer Friedens über die vom Frieden ausgeschlossenen Städte habe ich hier und in den Sitzungsber. 60, 344 falsch aufgefasst, verleitet durch die Abtheilung und Interpunktion in den Mon. Germ. Auf die Unzulässigkeit der letzteren machte Wattenbach in den Heidelberger Jahrbüchern 1869 S. 368 aufmerksam. Eine dadurch veranlasste Vergleichung ergab dann, dass überdies die Abtheilung in den Antiq. It., wie in den Mon. Germ. irrig und die Stelle in folgender Weise zu ordnen ist: *Nomina vero civitatum, quibus gratiam nostram reddidimus et praescriptam fecimus concessionem seu permissionem, haec sunt: Vercellae,— Placentia. Istis autem civitatibus et locis pacem firmam servare volumus et gratiam nostram reddimus, praescriptam autem concessionem seu permissionem eis non facimus, videlicet Imolae,— Cenetae. Ferrariae autem gratiam nostram reddimus et praescriptam concessionem eis facimus seu permissionem, si infra duos menses post reditum Lombardorum a curia nostra de pace praescripta cum eis concordes fuerint.* Dass der mit *Istis* beginnende Satztheil zu den folgenden, und nicht zu den vorhergehenden Namen gehört, ergibt sich von anderem abgesehen schon daraus, dass sich wohl unter jenen, nicht aber unter diesen neben den Städten auch blosse Orte befinden. Gegen den Punkt vor *Ferrariae* aber könnte höchstens das *fuerint*, wie es sich in allen mir vorliegenden Texten findet, Bedenken erregen; aber eine solche Fassung, wo zuerst die Stadt genannt und dann in der Mehrzahl fortgefahren wird, als seien ihre Bewohner genannt, findet sich auch sonst in

zuverlässigen Texten. — Danach stellen sich die Friedensbedingungen noch günstiger für den Kaiser, als ich Sitzungsber. 60, 343 annahm; der Kaiser verweigert, abgesehen von Ferrara, nicht bedingt, sondern unbedingt die Ausdehnung der den Bundesstädten gewährten Rechte auf diese vom Bunde beanspruchten Orte, obwohl darunter wenigstens einige, wie San Cassiano und Gravedona (vgl. § 300 n. 19), sicher selbst wünschten, beim Bunde zu verbleiben.

300. — Zu n. 10: Nach (Ballerini) Risposta alla deduzione Austriaca sopra i confini del lago di Garda 53 befand sich im Archive von S. Maria in Organo eine 1186 im Palaste zu Garda ausgestellte Urkunde, in welcher *Redegerius iudex pro d. Federico imperatore in comitatu Gardae* einem Tutor die Erlaubniss zur Veräusserung von Pupillengütern zu Bardolino ertheilt.

301. — Zu n. 10: Ugo de Montemagno mit Frau und Söhnen versprechen 1184 Reggio Hülfe gegen jedermann *excepto imperatore et domino domus comitisse Mathilde*; Tacoli 2, 433. — Zu n. 13 vgl. Nachtr. zu § 298 n. 6. — Zu n. 21: In einem Zeugenverhöre zu Piacenza, Boselli 1, 336. 338, bei dem das Gedächtniss der Zeugen bis in die Zeiten K. Heinrichs V zurückreicht, wird mehrfach erwähnt, dass Piacenza Borgo San Donino und Bargone und die Grafschaft um siebenhundert Pfund vom Grafen Albert erkauft habe. Das wird zweifellos der Graf Albert sein, den wir in der Zeit K. Lothars als Herrn des mathildischen Gutes finden, vgl. § 331; dass beide Orte zu demselben gehörten, wird danach nicht zu bezweifeln sein. Für die weitern Verhältnisse von Borgo und Bargone sind eine Reihe von Urkunden beachtenswerth, welche Wüstenfeld kürzlich zu Mantua fand; vgl. die Beilagen von 1140, 1144, 1174, 1222 und 1251. K. Konrad III schenkt zu Frankfurt ohne Zeitangabe seinem Getreuen Berthold einen Hof zu Borgo, *sicut tenet palatium*, stellt ihm weitere Gaben in Aussicht und verspricht, dass ihm darüber ein Privileg nach dem Branche jenes Landes ausgestellt werden soll. Nach einer Urkunde, deren angebliches Original gefälscht scheint, die aber auf einer echten Vorlage beruhen muss, schenkt er ihm dann 1144 zu Nürnberg einen Hof zu Borgo zu Eigen, belehnt ihn aber weiter überhaupt mit Borgo und Bargone mit Gerichtsbarkeit und sonstigen Hoheitsrechten und mit der Hälfte des Zolles. Kurz darauf ist er als *Bertolfus de Burgo Sancti Donini* zu Regensburg Zeuge beim Könige; Tiraboschi Non. 2, 256. Dieser Berthold war gewiss ein Deutscher; gehörten die Orte zum mathildischen Gute, so wissen wir, dass K. Konrad auch sonst als Herr desselben Verfügungen traf; vgl. § 331 n. 7. Berthold muss dort festen Fuss gefasst haben. K. Friedrich belehnt nämlich 1175 Friedrich und Otto mit dem Lehen, welches ihr Vater Berthold von Borgo von ihm hatte, sich nur die Hälfte des Zolles vorbehaltend. Friedrich ist zweifellos derselbe, der zur Zeit des Todes K. Heinrichs Podesta zu Borgo ist; vgl. § 302 n. 10. K. Philipp bestätigt dann 1199 dem Friedrich und Otto von Borgo das Lehen, welches sie von seinem Vater hatten. Die Familie scheint dann zeitweise ausser Besitz gekommen zu sein; denn den Söhnen Friedrichs und Otto's von Bargone wird 1222 von K. Friedrich nach Laut der früheren Privilegien das Lehen mit dem

Bemerken bestätigt, dass ihre Väter es zur Zeit seines Grossvaters und Vaters so besessen und dass die Privilegien, welche er darüber dem Hugo Lupus und Hugo Juliani gegeben, dem nicht im Wege stehen sollen; es mag das damit zusammenhängen, dass der letztere, ein Parmesaner, 1221 in Ungnade gefallen zu sein scheint; vgl. § 396 n. 6. Folgenden Generationen wird dann dieses Privileg 1251 von K. Konrad und 1294 von Boten K. Adolfs (vgl. Beil. von 1294 März 21) bestätigt; das Geschlecht wird jetzt immer nach Bargone bezeichnet und dürfte sich nur dort behauptet haben.

302. — Zu n. 8: Dieser Bertold wird derselbe sein, der Beil. von 1196 Jan. als Schenk Herzog Philipps genannt wird. — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 301.

303. — Zu n. 1: K. Friedrich bezeichnet 1248 das Gebiet des Markgrafen von Montferrat als *in partibus Pedemontis* belegen; Huillard 6, 642. — Zu n. 8: Alessandria hat offenbar in der Zeit vom Waffenstillstande 1177 bis zum Frieden 1183 durchaus bezweifelt, dass der Bund die Macht habe, es auf die Dauer gegen den Kaiser zu schützen, da es sichtlich nach Stützen bei den Mitgliedern der kaiserlichen Partei in der Nähe sucht. Es unterwirft sich 1178, allerdings *salva societate*, dem Markgrafen von Montferrat, welchem bedeutende Hoheitsrechte eingeräumt werden, wogegen dieser es als Stadt anerkennt und verspricht, sich zu bemühen, dass auch der Kaiser das thun werde; Moriondi 1, 72. Es folgt dann 1180 eine Auseinandersetzung mit den Grundherren, den Markgrafen von Boscho, welche die Stadt in ihrem Bestande anerkennen, wogegen ihnen von allen Einwohnern und den Konsuln der Treueid geleistet und ihnen ihr gesammter Grundbesitz restituirt wird, während die Frage nach den Regalien offen bleibt; Moriondi 1, 78, auch Schiavina 48. Weiter wurde 1181 ein Bündniss zu gegenseitiger Hülfe mit dem auf kaiserlicher Seite stehenden Genua geschlossen; von Seiten Alessandria's unter Vorbehalt des den lombardischen Städten geleisteten Schwurs, doch so, dass dieser die Hülfe nicht hindern soll, *nisi in eo casu, quando civitates ille de Lombardia, quibus iuramento tenemur, concorditer super nos exercitum facerent*, während Genua nur gegen ein Heer, bei welchem sich der Kaiser, seine Gemahlin oder einer seiner Söhne befinden, die Hülfe weigern darf. Lib. iur. Gen. 1, 24; auch Schiavina 50. 52. — Das Bündniss zwischen Pavia und Tortona, in dem es heisst: *Si vero illi de Palea usque ad mediam quadragesimam per voluntatem imperatoris de Palea egressi fuerint, tenebimus, quod nullum eis malum inferemus*, findet sich undatirt bei Costa Chart. 154, während Moriondi 2, 637 es wohl willkürlich zu 1180 setzt. Seinem Inhalte nach scheint es in dieselbe Zeit zu gehören, wie das Abkommen Tortona's mit dem Kaiser von 1183 Febr. 4, Mon. Germ. 4, 165, in welchem gleichfalls noch von den Leuten der acht Ortschaften die Rede ist, welche sich *apud Paleam* versammelt haben. — Irrig habe ich Sitzungsber. 60, 326 angenommen, dass, wenn es in den Vorschlägen der Lombarden 1175 heisst, Alessandria solle in seinem Stande bleiben, *restitutis possessionibus Oberto de Foro et suis convicinis omnibus*, sich das auf Restitution von Anhängern des Kaisers beziehe; es bezieht sich zweifellos auf die Resti-

tution dessen, was einzelnen Alexandrinern von den Nachbarn genommen sein wird; denn Obertus ist schon 1268 Konsul der Stadt, Schiavina 12, auch später oft als solcher nachzuweisen, wie er auch 1177 den Waffenstillstand für dieselbe beschwört, Mon. Germ. 4, 157; es mag mit jener Forderung zusammenhängen, wenn Alessandria noch 1199 vom Markgrafen Bonifaz von Montferrat verlangt, dass er an Obert und Opizo, Söhne des Nicolans de Foro, Mombersario restituire, welches einst Markgraf Wilhelm dem Nicolans zu Lehen gegeben habe; Moriondi 1, 118.

304. — Gavi war 1172 noch in den Händen der sich danach nennenden Markgrafen nach einem Vertrage derselben mit Alessandria, Schiavina 18; es dürfte 1174 bei der Unterwerfung Piemonts für das Reich in Besitz genommen sein. — Zu n. 25: In dieser Urkunde, auch bei Schiavina 72, überlässt Thomas von Annone an Alessandria eine Hälfte der Hälfte des *pedagium de Bassareguciо, quam ipse pro d. imperatore tenebat et possidebat*; der Ort ist Bazaluzzo an der Südgränze des Gebietes von Alessandria, nordwestlich von Novi; ergibt sich demnach, dass er nicht bloss in einem Einzelfalle zu Alessandria handelt, sondern die Hoheitsrechte im Gebiete dauernd in seiner Hand sind, so ist wohl um so sicherer anzunehmen, dass er auch die Befugnisse eines ständigen Reichsboten für Alessandria hatte; vgl. § 321 n. 19. — Ist 1192 zu Tortona ein *dominus Thomas* Podesta an der Spitze von Konsuln, Costa Chart. 48. 51. 55, so wird auch das der Kastellan von Annone sein. — Zu n. 37 vgl. Beilagen von 1197 Dez. 4 und 12; Helena, die Gemahlin des Thomas, erhielt danach mit ihren Kindern und der fremden Besatzung freien Abzug.

306. — Zu n. 13 vgl. Nachtr. zu § 299.

307. — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 318 n. 10. — Zu n. 11: *Brocardus potestas Immole* ist schon Zeuge in der bei Manzonius 114 und danach Böhmer Acta 603 sehr unvollständig gedruckten Urkunde des Legaten Bertold von 1185 Oct. 13, deren stark beschädigtes Original ich im Stadtarchive zu Imola einsah.

308. — Ein bestimmteres Zeugniss dafür, dass man unter der Romaniola in einem engeren Sinne des Wortes zunächst die Grafschaft Imola verstand, scheinen die Stat. di Bologna L. 6 r. 44, ed. Frati 1, 505, zu geben. Es wurde 1252 bestimmt, dass *omnes homines comitatus Ymole* steuern sollen, *cum quibus soliti erant facere antequam Bononia recuperaret Romaniolam*, nämlich zur Zeit des Podesta Bonifacius de Cari, also 1248, ohne Rücksicht darauf, ob sie seit der Zeit *recuperationis predicte de Romaniola* Bürger oder Bewohner *alicuius terre de Romaniola* geworden waren. Da Bologna 1248 wohl die Grafschaft Imola, nicht aber die Romagna überhaupt wiedergewann, so ist doch wohl nur an eine engere Bedeutung des Wortes zu denken. Heisst es im Memor. potest. Reg., Scr. It. 8, 1151: *Est autem Romagnola quaedam parva provincia, sed bona et fertilis ac populosa inter marchiam Anconitanam et Bononiam civitatem*, so ergibt sich zwar nicht bestimmter eine so enge Bedeutung, aber es zeigt sich doch insofern engerer Anschluss, als auch hier Bologna nicht zur Romaniola gezählt wird. Dass

wenigstens später die Grafschaft die ganze Romagna umfasste, unterliegt keinem Zweifel; Beil. von 1223 März wird urkundlich angegeben, dass die Grafschaft von der Foglia bis zum Reno, vom Meer bis zu den Alpen (Apenninen) reiche; dieselbe Begränzung der Romagna nennt Tolosanus c. 1; schon 1001 fanden wir sie zur Bezeichnung des Machtsprengels des Erzbischofs von Ravenna verwandt, vgl. § 134 n. 6.

309. — Zu n. 3: Tolosanus bei Mittarelli Acc. 31 meldet aber auch zu 1125, dass die Faentiner mit denen von Bologna und dem Markgrafen Konrad Cunio belagerten, wegen des Heranziehens der Ravennaten aber die Belagerung aufhoben. Da deutet auch die Zeit auf den tuszischen Markgrafen. Dagegen ist dann nicht wohl anzunehmen, dass es sich bei dem zu 1145 erzählten um dasselbe Ereigniss handle, da der Markgraf hier auf der andern Seite steht. — Zu n. 4: Auch Tolosanus 12 spricht von dem Dukat Ravenna als in der Provinz Romagna belegen.

311. — Zu n. 7: Borgo San Genesio wurde 1240 wiederhergestellt, dann aber 1248 für immer zerstört; Villani l. 6 c. 31.

313. — Zu n. 2: Die Urkunde des Heinrich Faffus wird doch zu 1196 zu setzen sein; nach dem Texte dachte Camici an 1196; der Judex Astancollus wird 1196 auch bei Herzog Philipp genannt, Rena e Camici 5 d, 56; dann aber erwähnt Mittarelli 4, Text 161 zu 1196 eine *sententia Henrici Faffi legati imperialis in Thuscia* für Camaldoli. Heinrich mag Tuszien oder einen Theil desselben während der Abwesenheit Herzog Philipps verwaltet haben und war dazu vielleicht vom Legaten Konrad von Hildesheim bestellt. Damit wird nun die Identität mit Heinrich von Weidenwang weniger sicher. Die Lücke im Titel Heinrichs dürfte durch *Castelli* zu ergänzen sein; vgl. Nachtr. zu § 314 n. 20. — Zu n. 11: Ein Hermannus de Catena wird noch 1220 in Tuszien als Zeuge beim Generallegaten genannt; Huillard 2, 333. — Für deutsche Grafen von Florenz findet sich auch ein urkundliches Zeugniss bei San Luigi Delizie 9, 5. Bei Gelegenheit der Entscheidung von Gränzstreitigkeiten zwischen Florenz und Siena 1203 werden eine Reihe von Namen von Orten und Personen aufgeführt, über welche einzelne Zeugen aussagten. Darunter finden sich einmal *Gualterius et Rodigerius potestates Florentie, Guilielmus de Asio potestas Senensis;* dann *Pipinus potestas Florentie, Guido de Capalle, castellanus Teutonicus de Serre, archiepiscopus de Magantia.* Es handelt sich da wohl wie in der Urkunde, welcher wir unsere genauen Nachrichten über die Grafen von Siena verdanken, vgl. § 312, zunächst um die Feststellung, ob dieser oder jener Ort dem betreffenden Grafen von Florenz oder von Siena unterstanden habe. Der Ausdruck Podesta ist hier sichtlich statt des sonst für diese Beamten üblicheren Grafentitels gebraucht; doch dürfte der Ausdruck vielleicht bestimmter darauf schliessen lassen, dass die Gewalt dieser Beamten bis zu den Privilegien von 1186 und 1187, vgl. § 312 n. 28, § 313 n. 20, auch die Städte umfasste, diese dann erst vom Komitat getrennt wurden. Dürfen wir annehmen, dass die erstgenannten Podestaten von Florenz gleichzeitig mit dem Grafen Wilhelm von Siena waren, so würde uns das auch hier auf Einrichtungen Reinalds

zurückführen; vgl. § 312 n. 4. Rüdiger könnte derselbe sein mit dem Reichsboten zu Trezzo 1159, § 295 n. 8, oder dem 1177 als Graf von Gubbio erwähnten, § 316 n. 2. Das Serre, dessen deutscher Kastellan erwähnt wird, dürfte das südöstlich von Siena belegene sein, nach dem sich später ein Zweig der Cacciaconti naunte, Böhmer Acta 812. Der Erzbischof von Mainz ist zweifellos der Legat Christian. — Zu n. 21: Prato wird noch 1268 von K. Karl von Sizilien als *ad demanium imperii pertinens* bezeichnet; Del Giudice 2, 206.

314. — Zu n. 20: Das Gebiet von Città di Castello hatte später gleichfalls deutsche Grafen. In einem Anghiari betreffenden Zeugenverhör von 1232 bei Mittarelli 4a, 325 wird Bezug genommen auf die Zeit *Henrici sexti imperatoris, cum Henricus Faffus tamquam comes comitatum Castellanum regebat;* über Heinrich vgl. § 313 n. 2 u. Nachtr. In demselben Zeugenverhöre wird ohne nähere Zeitbestimmung ein *comes Albertus de Stoffolis* genannt. Derselbe gehört gewiss dem schwäbischen Geschlechte der Herren von Stoffeln oder Hohenstoffeln bei Gönningen südlich von Reutlingen an und wird den Grafentitel nach jenem Vorkommen von Città di Castello führen. In einer zu Asberg in Schwaben 1191 ausgestellten Urkunde werden Albert und sein Bruder Konrad von Stoffeln unter den freien Herren genannt; Wirtemb. U.B. 2, 272. Konrad ist dann 1195 zu Polirone, 1196 zu Arezzo und Gonzaga Zeuge bei Herzog Philipp von Tuszien, ohne einen Amtstitel, wie derselbe in den Urkunden Philipps übrigens durchweg auch solchen fehlt, von denen wir wissen, dass sie damals tuszische Grafschaften verwalteten. Weiter findet sich in einer 1226 zu S. Quirico ausgestellten Urkunde K. Friedrichs am Ende der Zeugen ein *Albertus comes de Stafel*, Huillard 2, 530; da er nur hier genannt wird, wird er in der Nachbarschaft ansässig gewesen sein. Der Grafentitel war in dieser Zeit für die Reichsbeamten als solche nicht mehr gebräuchlich. Er wird beibehalten sein aus der Zeit K. Heinrichs VI; möglicherweise könnte es sich noch um den 1191 genannten Albert handeln, was mir unwahrscheinlich ist, da wir diesen in Italien nicht genannt finden. Wahrscheinlicher ist mir, dass Konrad Graf von Castello und Albert ein Sohn desselben war, der unter Beibehaltung des Grafentitels in der Gegend ansässig blieb.

315. — Zu n. 14: Eine Burg Litzelhard liegt auch in der nordwestlichsten Ecke des Elsass, östlich von Stürzelbronn. Einer Familie des Elsass gehört auch Konrad von Marlei, Graf von Sora, an, der in den sizilischen Wirren nach dem Tode K. Heinrichs mehrfach genannt wird. Nach einem mir von Wüstenfeld mitgetheilten Facsimile glaube ich den n. 23 erwähnten Titel *Comitissa Sore* lesen zu sollen; die Wittwe Konrads von Lützelhard dürfte dann den Konrad von Marlei geheirathet haben.

316. — Zu n. 36: In einer zu Coccorano nordwestlich von Perugia ausgestellten Kaiserurk., Beilage von 1185 Sept. 24, wird nach den Grafen und vor den Ministerialen ein *Reinerius iudex Waldensis* genannt, der danach ein angesehenerer Reichsbeamter im Herzogthume Spoleto gewesen sein dürfte. Auch der Reichsbeamte für die Grafschaft Garda führte damals den

Titel eines Jndex, vgl. Nachtr. zn § 300 n. 10. Schon wegen des Ansstellnngsortes wird an Gnaldo nördlich von Nocera zn denken sein; es mag sich demnach nm einen dem Herzoge nntergeordneten Beamten für die Grafschaft Nocera handeln. In anderen damals ausgestellten Kaiserurkunden wird nnr Sept. 27, Ughelli 1, 1261, ein Reiner, Bruder des Guido von Sannazaro, also ans einem dem Kaiser besonders ergebenen Papienser Geschlechte, genannt; möglich, dass es derselbe ist.

317. — Zu n. 31: Nach 1147 Dez. wird zn S. Genesio in der Mark Ancona datirt *temporibus Frederici et Guarnerii dux et marchio*, Colucci 19, IX. Benigni, in seiner Stammtafel der Werner bei Colucci, 23, 355, nimmt an, der spätere Markgraf Gotebald von Sinigaglia sei ein Sohn Friedrichs; da die Personennamen seines Geschlechts durchaus abweichen, vgl. § 318 n. 12, ist mir das nicht wahrscheinlich.

318. — Zn n. 5: Die ausgedehnte weltliche Hoheit des Bischofs von Fermo ergibt sich bestimmter aus einer Aufzeichnnng von 1205, Colucci 18, VI, wonach die von Ripatransone dem Bischofe zur Heeresfolge und zum Parlament verpflichtet waren, znr Verpflegung, znm Adiutorinm, wenn er an den Hof des Pabstes oder des Kaisers geht, *sicut alia castra episcopatus*, nnd zu manchen anderen Leistungen; über schwere Strafsachen richten der Bischof oder sein Bote, über andere die bischöflichen Vicecomites. Unter K. Heinrich VI stand dann aber die Grafschaft nnter Reichsverwaltung. In einem Zengenverhöre von 1253, Colucci 18, XXVIII, heisst es von der Zeit, wo Markward Markgraf war: *quia tunc temporis vidit comitem Iulium dominare in comitatu Firmana pro imperio, et post eum comitem Brocardum, et postmodum Radigerium de Mamania dominari in comitatu Firmano pro imperio, et dominabantur predictis castris sicut officiales imperii.* Für genauere Bestimmung dieser Grafen von Fermo fehlt es an Haltpunkten; Burchard dürfte derselbe sein, der nach n. 4 Bote zu Ascoli war. Von ihrem Verhältnisse zum Bischofe heisst es ebenda S. XXV: *quod eo tempore — rector Firmane ecclesie et nuntii ipsius - - veniebant de licentia et fidantia nuntiorum imperii, obediendo nunciis imperii, sicut alii homines contrade.* An anderer Stelle S. LXX findet sich dann die Bemerkung: *Marcualdus dominabatur in ea (Marchia) excepta civitate Firmana.* Das dürfte so kaum richtig sein; es wird der Zenge zu dieser Bemerkung am wahrscheinlichsten dadnrch bestimmt sein, dass die Stadt den Reichsbeamten der Grafschaft nicht nnterstand, sei es, dass sie ausgedehntere Selbstverwaltnng hatte, oder dass sie dem Bischofe überlassen blieb. — Zn n. 10: Noch 1214 verzichtete Markgraf Aldobrandin von Este und Ancona zu Gnnsten der Stadt Fano auf alle Ansprüche, welche er wegen des Hauses und anderer Besitznngen des Grafen Walter erheben könnte; Amiani 2, 23. Nach Beil. von 1226 Mai war er jedenfalls noch zur Zeit Markwards im Amte. Neben ihm wird dort ausser Gotebald noch ein Heinrich von Pesaro erwähnt; ob er derselbe mit dem Righettus, welchem 1188 die Verwaltnng von Rimini und Pesaro übergeben sein soll, kann zweifelhaft erscheinen, da in einer zweiten Stelle bei ihm nur von Rimini die Rede ist, vgl. § 307 n. 10, während es

auffallen müsste, dass Heinrich nur nach Pesaro bezeichnet würde, wenn er auch zu Rimini gebot. Jedenfalls gab es danach zur Zeit K. Heinrichs auch zu Pesaro Reichsgrafen, wie solche oben zu n. 5 auch für Fermo nachgewiesen wurden. — Zu n. 12 vgl. Nachtr. zu § 317 n. 31. — Zu n. 25 vgl. den vollständigen Abdruck Beil. von 1185 Sept. 24 nach Acquacotta 2, 23. Bei einem Schiedsspruche zwischen Matelica und Herren des Gebietes von 1196 heisst es, *si nuntius curie petierit generalem dativam per totam suam terram*, so sollen gewisse Leute mit jenen Herren zahlen; auch bei Zeugenverhören von 1210 wird mehrfach die *dativa imperialis* oder *regalis* erwähnt; Acquacotta 2, 27. 34. In einem Abkommen zwischen Fabriano und benachbarten Grafen von 1165, Colucci 17, 46, sollen diese an den städtischen Lasten theilnehmen *excepto fodro marchionis Ancone;* das würde noch die älteren Markgrafen treffen. Niedere Beamte des Markgrafen werden 1208 in einem Zeugenverhöre in Sachen des Bischofs von Fermo gegen die Grafen von Montefiore genannt; so ein *Guaitatore qui erat vicecomes Marcualdi in Agello*, dann *Reinaldus Gabiani nuncius* (an anderer Stelle *vicecomes*) *Marcualdi;* Docum. di st. It. 4, 330. 337.

319. — Zu n. 9: Noch 1194 Mai 23 wird *regnante Gottebaldo marchione* datirt, Colucci 19, XIV; *dei gratia marchio Anconitanus* heisst er in einer undatirten Klage, welche die Konsuln von Montecchio bei ihm anbringen, Colucci Montecchio 56. Nach Beil. von 1226 Mai blieb Gotebald zweifellos auch nach seiner Ersetzung durch Markward in gutem Vernehmen mit dem Kaiser; das kaiserliche Schreiben wird an ihn als Grafen von Sinigaglia mitgerichtet sein.

321. — Zu n. 12: In einem Zeugenverhöre von 1253 wird ausgesagt, dass Markward, welcher *tunc rector Marchiae* war, die Burg Ripatransone (1198) zerstört habe, *eo quod fuit factum sine licentia ipsius tanquam nuncii imperii;* Colucci 18, XXV. — Zu n. 19 vgl. Nachtr. zu § 304 n. 25.

322. — Zu n. 3: Im Privileg für Modena bestimmt der Kaiser um 1085, *quod nec presens episcopus aliqua unquam temeritate mutetur, nec alter nisi per nostram manum ibi subrogetur, nisi a Romano pontifice canonice deponatur;* Tiraboschi Non. 2, 189; doch ist die Echtheit sehr zweifelhaft.

323. — Zu n. 22 vgl. auch die Beilage von 1197 Dez. 4, wonach Asti den frühern Gewalthaber und dessen Familie doch sehr schonend behandelt. Weiter Nachtr. zu § 314 n. 20.

324. — Zu n. 1: Damit stimmt, was Lib. cons. Mediol. t. 29 über das Amtslehen gesagt ist; das *feudum guardiae sive custodiae vel alterius rei similis* ist nicht vererblich, sondern steht dem Herren wieder zur Verfügung nach Ablauf der bestimmten Zeit oder aber, wenn keine Zeit bestimmt ist, nach Ablauf eines Jahres. Beispiele für amtsweise Verleihungen geben die Bestellungen von Vicecomites des Kapitels von Verona unter den Beilagen; 1217 Oct. 22 auf unbestimmte Zeit; 1242 Mai 11 und 1246 Dez. 9 auf ein Jahr und weiterhin bis zum Widerruf; 1249 März 31 wird die Verleihung ausdrücklich auf ein Jahr verlängert.

325. — Für den Einfluss der städtischen Entwicklung auf

das Lehenwesen ist sehr bezeichnend eine Bestimmung des Lib. cons. Mediol. t. 28: *Sane per nostram consuetudinem vasallus feudum non amittit, si suo domino habenti guerram cum civitate sua non subvenerit, sed ei contrarius cum civitate fuerit; et hoc ea ratione contingit, quia contra patriam suam, pro qua pugnare iure gentium debet, pro aliquo feudo adesse non compellatur.* Dass die Stadt verlangen musste, dass die Verpflichtung als Bürger der als Vasall vorging, ist natürlich; nach sonstigem Brauche war aber, wenn das Lehen nicht unter Vorbehalt empfangen war, bei solchen Kollisionsfällen der lehnrechtlich zulässige Weg, dass der Vasall dem Herrn das Lehen aufsagte; sollte jemand seinen Herrn bekriegen dürfen unter Beibehaltung des Lehngutes, so war damit eine der Grundanschauungen des Lehnwesens getroffen.

327. — Zu n. 10: Dagegen wurde nach Beil. von 1223 März die Romaniola an Albert von Magdeburg auf Lebenszeit verliehen; es ist das zweifellos als eine Ausnahme zu betrachten, die sich dadurch erklärt, dass es sich, wie die Urkunde betont, zunächst um eine Belohnung für geleistete Dienste handelte. Ein festes Herkommen hatte sich da wohl noch kaum gebildet; erst in der Zeit der Generalvikare wird die Verleihung der Aemter auf Dauer des Beliebens des Kaisers allgemeine Regel.

328. — Die Rekuperationen der römischen Kirche. — Zu n. 1: Die Urkunde der Erneuerung des Bundes auf dreissig Jahre durch die Rektoren von Mailand, Brescia, Mantua, Vercelli, Verona und Novara unter Vorbehalt des Zutrittes von Como ist gedruckt Schiavina 98; über die Reichsangelegenheiten verpflichtet man sich nur: *Et quod non faciam concordiam vel compositionem aliquam cum rege et imperatore vel cum aliquo predictorum, nisi concordia omnium aliarum civitatum vel maioris partis, quae erunt in societate.* — n. 3: Schon 1198 Juni 4 wird zu Reggio die Treue gegen das Reich und den König Philipp vorbehalten, Tacoli 3, 733, und 1199 Febr. 18 ist der Hofrichter Albert Struzius aus Cremona, zweifellos als Bote der Stadt, bei K. Philipp zu Speier; vgl. Beilage. — n. 5: Die Ansprüche des Markgrafen fanden doch noch später Berücksichtigung; nach einem Abkommen von 1203 behält er die Hälfte der kaiserlichen Hoheitsrechte in der Stadt, während er dieser die andere Hälfte überlässt, wofür ihm alle Bürger Treue schwören müssen; Schiavina 123. Der Ausdruck *Alexandria sive Cesarea* findet sich noch vereinzelt 1203 und 1227; Schiavina 121, Lib. iur. Gen. 1, 782. — n. 7: K. Heinrich gab 1195 zu Como denen von Lodi, welche behaupteten, ohne Zustimmung des Kaisers kein Bündniss mit Mailand eingehen zu dürfen, die Erlaubniss dazu, worüber 1198 Oct. zu Mailand Zeugenaussagen aufgenommen wurden. Mittheilung von Stumpf. — n. 12: Vgl. oben Nachtr. zu § 298 n. 6; dann die auf den Prozess bezüglichen Urkunden von 1199, 1201, 1204, 1220, 1222, 1225, 1227 unter den Beilagen; andere bei Affò Guastalla Bd. 1. — n. 15: In Verbindung mit dem Kirchenbanne wurde Beschlagnahme des Gutes 1218 gegen Mailand und Piacenza verfügt; Böhmer Acta 644. 645. Auch begnügte sich die Kirche nicht, gegen den Verkehr mit Exkommunizirten durch kirchliche Strafen einzuschreiten, sondern ver-

langte Massregeln der weltlichen Obrigkeit dagegen; vgl. Beilagen von 1225. Ganz entsprechend dem beständigen Reichsbanne schreibt der Pabst 1268, gegen die Umtriebe Genannter seien alle Vorsichtsmassregeln getroffen, *lata sententia excommunicationis in omnes, qui regnum invaserint, et si fuerint sub nostro et Romanae ecclesiae dominio temporali, eos tamquam reos lesae maiestatis damnavimus, de omnibus terris ecclesiae in perpetuo relegatos, bonorum omnium amissione et expositione corporum citra mortem et membri mulctationem mulctatos*; Del Giudice 2, 133.

331. — Bezüglich des Rechtspunktes im Streite über das mathildische Gut wird auch zu beachten sein, dass Mathilde wegen Hochverraths verurtheilt und danach auch ihr Allod dem Reiche verfallen war. Der Kaiser schenkt 1086 an den Bischof von Verdun Güter der Gräfin Mathilde, welche *postquam iudicata est rea maiestatis imperialis — in potestatem nostram seu proprietatem lege et iudiciario iure pervenerunt*; Calmet Hist. de Lorraine 1, 483. — Zu n. 3: Für die Herkunft des Grafen und Markgrafen Albert hat bereits Muratori in den Antich. Est. 1, 293 auf die Ughelli 5, 781 gedruckten Akten über den Prozess hingewiesen, welchen das Kapitel von Verona 1146 gegen den Bischof, dann gegen die Grafen von Ronco wegen Cereda, westlich von Legnago, zu führen hatte. Im Kapitelsarchive zu Verona finden sich noch manche darauf bezügliche Akten; darunter eine unter den Beilagen zu 1147 abgedruckte Darlegung der streitigen Verhältnisse, zweifellos zunächst zu dem Zwecke verfasst, um daraufhin die Ughelli 5, 788. 789 gedruckten Consilia der Rechtsgelehrten von Mailand und Brescia einzuholen, da sich mehrfach fast wörtliche Uebereinstimmung zeigt. Eine Verwandtschaft des Markgrafen Albert mit der Mathilde, an welche Muratori die ungenauere Fassung des Consilium von Brescia denken liess, ergibt sich daraus nicht; Mathilde gab Cereda zu Lehen an Richilde, Tochter des älteren Albert, Gemahlin des Bonifaz und Mutter des Markgrafen Albert. Es ist allerdings möglich, dass Richilde eine Verwandte der Mathilde war; eine Richilde aus dem Hause der Grafen von Bergamo war Gemahlin des Markgrafen Bonifaz gewesen. Eine Zeugenaussage von 1147 im Kapitelsarchive dürfte eher gegen nähere Verbindung mit Mathilde sprechen: *Et dico, quod audivi patrem meum dicentem et alios antiquos homines, quod quando comites s. Bonifacii intraverunt terram, per forza intraverunt, per castrum, quod fuit sis traditum. Et quando castellum novum fuit factum, comitissa Matilda tulit terram comiti Alberti et Richelde et filiis. Et tunc audivi dici, quod comitissa Matilda reddidit terram Richelde comitisse et filiis precibus pape, quia comes Albertus servierat pape ad Veronam.* Wegen Albert vgl. weiter Nachtr. zu § 301; dann dessen schon von Muratori gekannte Urkk. für S. Benedetto, Beil. von 1128, 1129 Jan. 25, 1134 Febr. 4. Unklar ist es, wie Albert zu K. Lothar stand, als dieser seit 1133 vom Pabste anerkannter Besitzer des mathildischen Gutes war. K. Lothar bestätigt 1133 an S. Benedetto alles, was demselben aus dem mathildischen Gute von Mathilde selbst und vom Grafen Albert geschenkt ist, Margarinus 2, 144; er gibt ihm den Markgrafentitel nicht, scheint ihn aber doch als bisher berechtigten Be-

sitzer anzuerkennen. Albert führt nun nicht allein, worauf weniger Gewicht zu legen, den Markgrafentitel fort, sondern scheint in der Urk. von 1134 auch noch über mathildisches Gut zu verfügen; denn Pegognana gehörte zu diesem, vgl. § 383 n. 13; und nach dem Tode Alberts 1135 hielt der Abt von S. Benedetto es für angemessen, sich dieselben Besitzungen von K. Lothar schenken zu lassen, ohne dass Albert dabei erwähnt würde, Margarinus 2, 149. Dagegen fehlt in dem Testamente Alberts von 1135 Febr. 15, Margarinus 2, 147, jede Hindeutung auf Rechte an mathildischem Gute. Auffallen muss, dass nach Beil. von 1147 und den sonstigen Prozessakten Albert *sine herede* gestorben sein soll, während doch in Beil. von 1134, wie im Testamente seine Söhne Bonifaz und Garsidonius erwähnt werden; letzterer möglicherweise der spätere Bischof von Mantua. Die Erklärung gibt der fingirte Brief der mathildischen Vasallen, Oesterr. Archiv 14, 86, in dem sie *filii concubinarii* heissen. Damit stimmt das Testament; ihnen und der wohl gleichfalls unehelichen Tochter Garsinda sind nur einzelne Güter ausgeworfen; vieles kommt an Kirchen; als Haupterben erscheinen die Grafen Albert, Rambald und Bonifaz von Magreda, welche insbesondere S. Bonifacio und Monteforte erhalten, aber als Lehen vom Bischofe von Verona. Diese mögen dann vereinzelt den Markgrafentitel Alberts fortgeführt haben; 1146 werden in einer Polirone betreffenden Urkunde die Brüder und Markgrafen Bonifaz und Albert als Zeugen genannt; Cornelius Eccl. Ven. 16, 201. — Zu n. 2: Der § 275 n. 1 zu 1116 erwähnte Missus Johannes Boitane dürfte nach dem Inhalte der Urkunde vom Kaiser für das mathildische Gut bestellt gewesen sein, da es sich um Verfügungen über solches handelt. — Zu n. 15: Schon Herzog Welf investirte 1160 den Guido von Canossa *de turre et de songlone Bibianelli* für ihn und seine männlichen Erben; Tacoli 1, 570. Auffallen kann, dass nach Urk. von 1160 im Kapitelsarchive zu Verona die Leute von Porcile, südöstlich von Verona an der Etsch, dem Kapitel von Verona Treue schwören *salva fidelitate imperatoris et ducis.* Der Herzog kann doch wohl nur Herzog Welf sein, da Hermann von Baden-Verona immer Markgraf heisst; andererseits scheint Porcile nie mathildisch gewesen zu sein.

335. — Zu n. 1: Schon in dem gleichlautenden Treuschwure Herzog Roberts von 1059, Watterich 1, 234, ist von den Regalien des h. Petrus die Rede, wie in beiden auch der Ausdruck *terra s. Petri et principatus* gebraucht ist.

337. — Zu n. 10: Vgl. die vollständige Urkunde unter den Beilagen. Der Bischof von Massa erhält 1194 zu Pisa, wohl in Folge des Spruches des Hofgerichtes, ein Privileg, in welchem ihm die Stadt Massa bestätigt und zugesichert wird, dass er und sein Bisthum immer in Händen des Reiches bleiben sollen trotz jedem vom Kaiser oder seinen Vorgängern einem anderen gegebenen Privileg; Archiv zu Siena.

338. — Zu n. 13: Es dürfte *Sancta Cristina*, gleichbedeutend mit Bolsena, zu lesen sein.

342. — Zu n. 11: Neuerdings hat Winkelmann in den Forschungen zur D. G. 10, 467 ff. die Echtheit des Testamentes K. Heinrichs VI zu

erweisen gesucht. Auf Grundlage einer genaueren Prüfung ist es mir allerdings wahrscheinlich, dass das, was uns vorliegt, dem Inhalte des echten Testamentes entnommen ist, mit Ausnahme der, für unsere Zwecke zunächst allein in Betracht kommenden Schlussstelle, welche die Besitzungen Markwards betrifft. Insbesondere wegen der Unwahrscheinlichkeit, dass dem Kaiser gegenüber von der Kirche schon so weitgehende Forderungen erhoben sein sollten, glaube ich zunächst für diese Stelle an der Ansicht festhalten zu dürfen, dass es sich dabei um eine in den frühern Monaten des Jahres 1198 von Markward vorgenommenen Fälschung handelt. Vgl. meinen Aufsatz in den Sitzungsber. 67, 257 ff. — Bezüglich des n. 12 erwähnten Monte Fortino habe ich Sitzungsber. 67, 275 die Vermuthung ausgesprochen, dass an den Ort dieses Namens nordöstlich von Velletri zu denken sein dürfte.

343. — Zu n. 1: Bei Monselice kann es sich doch nur um vorübergehende Ansprüche handeln, da dasselbe später nie vom Pabste beansprucht wird, während sich wiederholte Zeugnisse finden, wonach es Reichsburg blieb. Nach Beil. von 1207 Oct. 6 schenkte K. Philipp diese an den Patriarchen von Aglei, der aber wohl kaum zum Besitze gelangte. Als *imperii regalia et camera specialis* wurde Monselice 1236 für den Kaiser besetzt; 1239 liess der Kaiser die Burg ausbauen, wobei, wie wir aus einer spätern Urk., Dondi 7, 116, erfahren, die Kirche der h. Justina auf der Höhe des Berges und die Häuser der Bewohner zerstört wurden; noch 1249 gebot dort ein apulischer Kapitän des Kaisers, während sich dann Ezelin mit Verrath der Burg bemächtigte, welche sein Hauptstützpunkt blieb, bis sie 1257 an den Markgrafen von Este übergeben wurde. Vgl. Rolandinus Patav. Mon. Germ. 19, 62. 71. 87. 124. Noch 1281 werden die Este von K. Rudolf mit Monselice belehnt; Antich. Est. 2, 35. Es wäre möglich, dass es sich bei der Urk. von 1188 um ein vereinzeltes Zurückgreifen auf die Schenkung Karls des Grossen handelte, in welcher Monselice ausdrücklich genannt war; vgl. § 346 n. 7.

346. — Zu n. 1 vgl. Oelsner Jahrb. des Reichs unter K. Pippin 497, wo die Annahme widerlegt ist, die angebliche Urkunde Pippins sei vor der Schenkung Karls und um diese zu erwirken gefertigt worden. Auch die dort ausgesprochene Ansicht, die Absicht des Fälschers scheine in den Worten enthalten zu sein: *nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservatam,* hat durchaus die Wahrscheinlichkeit für sich; dass das aber gerade bestimmter auf Entstehung um 824 deuten dürfte, bleibt mir doch fraglich. — Ueber die pippinische Schenkung überhaupt vgl. die eingehenden Untersuchungen von Oelsner a. a. O. 129 ff. Er sucht dabei insbesondere die Annahme zu begründen, dass es sich bei derselben noch nicht um die Angabe bestimmter Gebiete gehandelt habe. Auf diese Frage näher einzugehen, habe ich keine bestimmtere Veranlassung; im allgemeinen möchte ich aber doch nochmals dagegen den Umstand betonen, dass die Schenkung von 774 sich im Zusammenhange mit den folgenden Ereignissen nur schwer erklären lässt, wenn wir nicht annehmen, sie sei einfache Wiederholung einer früheren gewesen. — Nach einer vorläufigen Notiz von Bresslau, Götting. gel. Anz. 1871 S. 939, wäre die Stelle über die Schen-

kung Karls des Grossen von Pabst bei dessen Untersuchung des ältesten Kodex des Pabstlebens als eine spätere Interpolation erkannt worden. So weit ich das jetzt übersehe, würde dieser Umstand die wesentlichen Ergebnisse meiner Untersuchungen unberührt lassen; hat man doch auch bisher die Nachricht weniger wegen des Ansehens der Quelle, in der sie sich fand, als wegen ihrer Uebereinstimmung mit anderen Zeugnissen im allgemeinen für glaubwürdig gehalten. Und ohne da genauerer Untersuchung vorgreifen zu wollen, würde immerhin der Nachweis der Interpolation nicht gerade nothwendig auch ihre Glaubwürdigkeit beseitigen müssen.

351. — Zu n. 6: Noch Herzog Guinigis verwies vor 800 eine Streitsache des Klosters Farfa an den Pabst Leo, der dabei aber wohl als Herr der Sabina oder als kirchlicher Richter thätig ist. Vgl. Beil. von 800 Aug. aus Galletti Rieti 32.

352. — Für die Sonderstellung des Kirchengebietes wird auch zu beachten sein, dass K. Lothar nach Kapitular von 825 sich zur Forderung des Kriegsdienstes *in Romaniae partibus* nicht berechtigt hält, wie auch die Bestimmungen über den Kriegsdienst von 866 sichtlich das römische Gebiet nicht treffen, während der Durchzug des kaiserlichen Heeres durch Rom in Aussicht genommen ist; Mon. Germ. 3, 251. 505.

356. — Die Unechtheit des Privilegs Heinrichs sucht zu erweisen die Schrift: Esame della pretesa donazione fatta da s. Arrigo imperadore alla santa sede. Napoli 1785; weitere beachtenswerthe Gründe habe ich darin nicht gefunden.

358. — Zu n. 7: Eine nähere Bestimmung dessen, was den Gegenstand der Verhandlungen zwischen Pabst und Kaiser gebildet haben dürfte, habe ich in den Sitzungsber. 67, 261 ff. versucht.

360. — Zu n. 2: Als K. Otto die gesammte Herrschaft der Kirche in Gefahr brachte, schloss Perugia 1210 Feb. 28 (*nella vigilia di Ercolano*, vielleicht Nov. 6 nach der Translatio) ein noch günstigeres Uebereinkommen, von welchem Ciatti 2, 278 aus dem Liber submissionum einen Auszug gibt. Die Bürger erneuern in die Hände des päbstlichen Legaten Kardinal Stephan den Eid der Treue und verpflichten sich zu gewaffneter Hülfe bis Rom, aber nicht weiter, wogegen der Pabst verpflichtet sein soll, keinen Vertrag mit dem Kaiser einzugehen ohne auch den Perusinern den Frieden des Kaisers zu erwirken, ihnen alle Rechte und Gewohnheiten bezüglich der Konsuln und Podestaten, bezüglich der unterworfenen Orte und der Appellationen zu erhalten, so dass, wenn der Pabst dagegen handelt, die Perusiner von allen Versprechungen und Schwüren ledig sein sollen. — Die päbstlichen Beamten dürften ihre Gewalt kaum milder gehandhabt haben, als die des Reichs. Ancona, Jesi, Fano, Camerino, Cagli und andere Orte der Mark verbündeten sich 1232 zu Ehren der römischen Kirche und des Pabstes, wie sie sagen, sich aller Bedrückungen des Bischof von Beauvais, damaligen päbstlichen Rektors, und seiner Boten gemeinsam erwehren, kein vereinzeltes Abkommen mit ihm treffen und sich bei ihren Klagen am päbstlichen Hofe unterstützen zu wollen; Collucci Montecchio 61. Insbesondere in der Mark bestand denn auch

sichtlich immer die grösste Geneigtheit, unter die Reichsherrschaft zurückzukehren.

361. — Anch später findet sich oft, dass bei pähstlichen Ansprüchen, welche den weltlichen Besitz der Kirche betrafen, einfach Gehorsam gefordert und im Weigerungsfalle mit kirchlichen Strafen gedroht wurde, ohne dass von einer vorhergehenden Prüfung des Rechtes irgend die Rede ist; vgl. z. B. Beil. von 1219 Mai 11 und 1220 Jan. 3.

367. — Das Reich nnd die Rekuperationen. — Winkelmann in den Forschungen 10, 476 legt Gewicht darauf, dass in dem Privileg K. Otto's für den Erzbischof von Ravenna von 1209 Oct. 30, Fantuzzi 5, 304, Bertinoro nicht genannt wird. Aber einmal wiederholt die ganze Urkunde wörtlich frühere Privilegien, wie in ihr selbst angedeutet und durch eine Vergleichung bestätigt wird. Dann aber ist der Erzbischof vom Reiche überhaupt niemals als rechtmässiger Besitzer von Bertinoro anerkannt worden. War es während des Thronstreites an ihn gekommen, § 328 n. 24, so dürfte es 1209 von Wolfger an das Reich zurückgenommen sein, womit vielleicht zusammenhängt, dass er mit dem Erzbischof nicht im besten Einvernehmen gestanden zu haben scheint, vgl. § 282 n. 13.

368. — Zu n. 28: Nach den Ann. Reinhardshrunn. ed. Wegele 134 hätte Konrad von Speier ausgesagt, K. Otto habe behauptet, für einen Erzbischof seien zwölf, für einen Bischof sechs, für einen Aht drei Pferde genug; was darüber, habe er einziehen und weiter den Geistlichen eine Kopfsteuer auflegen wollen.

369. — Zu n. 21 vgl. Beil. von 1209 Dez. 12, wonach die Befehdung des Castrum Imole nicht von der Stadt, sondern vom Grafen der Romagna ausging. Die zurückhaltende Politik K. Otto's scheint sich auch in dem Privileg für Imola, Beil. von 1210 Sept. 16, auszusprechen, welches sich auf eine allgemeine Bestätigung der Rechte und Zusicherung des Schntzes beschränkt.

371. — Zu n. 16 vgl. Beil. von 1209 Dez. 12. — Zu n. 34: Rycc. de S. Germano erwähnt zu 1241 und 1242 einen *Tybboldus de Dragone;* bei der Uebereinstimmung der Personennamen und der in Chronik vorkommenden, doch schwerlich ganz aus der Luft gegriffenen Bezeichnung des Herzogs als Dragoni liegt es sehr nahe, in ihm einen Sohn Diepholds zu sehen. Einen Haltpunkt für die Bestimmung des Geschlechtes Herzog Diepholds weiss ich freilich auch daraus nicht zu gewinnen.

373. — Vgl. die Beilagen über die Verhandlungen K. Friedrichs II mit den Lombarden 1232 und 1233, aus denen sich deutlich ergibt, dass das Haupthinderniss der Verständigung in der Parteistellung lag, welche der Kaiser in den oberitalischen Verhältnissen eingenommen hatte und welche denselben den Bundesstädten immer zunächst als Bündner ihrer Feinde erscheinen lassen musste; insbesondere tritt auch hervor, wie das ein Haupthinderniss für die Anerkennung der obersten Gerichtsharkeit des Reiches war, da man parteiische Handhabung derselben voraussetzte. — Das Gegenstück zu dieser Stellnng des Kaisers als Parteihaupt bildet dann das Bündniss,

welches 1234 König Heinrich mit der mailändischen Partei einging; er und die Fürsten sollen sich zu beständiger Bundesgenossenschaft gegen Cremona, Pavia und deren Bündner verpflichten und zwar so, dass nicht blos der König persönlich, sondern auch seine Nachfolger im Reiche daran gebunden sein sollen; Mon. Germ. 4, 306.

376. — Zu n. 5: Ueber die Auffassung K. Friedrichs selbst vgl. § 378 n. 4. Auch sonst finden sich wohl Ausdrücke, welche darauf schliessen lassen, dass die Zeitgenossen die Verzichte als Abtretung von Reichslanden auffassten. In einem Zeugenverhöre zu Fermo 1253 ist Rede von dem Eidschwure, der der Kirche zu der Zeit geleistet wurde, *quo F. quondam imperator dimisit Marchiam Romane ecclesie;* Colucci 18, XXIX. Und in einem Privileg des päbstlichen Rektor der Mark 1239 für Montecchio verspricht derselbe auch für Aufrechthaltung ihrer Rechte zu sorgen, *si accideret Romanam ecclesiam Anconitanam marchiam aliquo tempore restituere Romano imperio;* Colucci Montecchio 69.

379. — Zu n. 3: Insbesondere das mathildische Gut wird grossentheils nur vorübergehend im Besitze der Kirche gewesen sein. Cremona verpflichtete sich 1218, Reggio im Besitze von Suzaria, Pigognaga, Gonzaga, Bondeno de Arduino und Bondeno de Runchoris gegen Mantua zu vertheidigen, Tacoli 1, 353. Es war das mathildisches Gut, welches Reggio schwerlich mit Willen der Kirche besass, da diese erst 1217 wenigstens mit Pigognaga und Bondeno den Salinguerra belehnt hatte; Theiner Cod. dom. 1, 48. Beide werden dann 1221 ausdrücklich unter dem genannt, was der Kirche restituirt wurde, Theiner 1, 66; aber schon 1225 findet sich ein Vertrag zwischen Mantua und Reggio, wonach jenes auf fünf und zwanzig Jahre Gonzaga mit allem Zubehör, dieses Bondeno Arduini haben, Pigognaga aber und Bondeno de Ronchoris gemeinsam sein sollen; Tacoli 1, 345. Hatte sie später der Kaiser in Besitz, vgl. § 383 n. 13, so war es schwerlich die Kirche selbst gewesen, welche er ausser Besitz gesetzt hatte. — Zu n. 7: Doch wird 1232 ein *Ubertus iudex in comitatibus Aretino et Castellano pro Gaboardo totius Italiae pro F. imperatore legato* erwähnt, Mittarelli 4a, 325; danach scheint wenigstens das Gebiet von Castello in Händen des Reichs gewesen zu sein.

381. — Zu n. 4: Wenigstens theilweise war man 1226 in den abgetretenen Reichslanden zur Heeresfolge bereit. Zwei Genannte verpflichteten sich April 4 der Gemeinde Montecchio gegen erhaltene dreihundert Pfund durch zwei Monate auf ihre Kosten, weiterhin aber auf Kosten der Gemeinde für die Gemeinde dem Kaiser Heerdienst leisten und ohne Bewilligung des Kaisers das Heer nicht verlassen zu wollen; Colucci Montecchio 60.

382. — Zu n. 8: Vgl. weitere das Bündniss des Pabstes mit Genua und Venedig betreffende Urkunden im Lib. iur. Gen. 1, 980. 983. 984; mit Genua, welchem Syracus zugesichert wird, war danach schon 1239 Juli 26 durch einen Boten des Pabstes abgeschlossen, nur unter dem Vorbehalte, dass der Pabst auch mit Venedig zu einer entsprechenden Einigung gelange.

383. — Als Herrn der Romagna betrachtet sich insbesondere auch

K. Heinrich Raspe; er befiehlt 1246 dem Erzbischofe von Ravenna, den er dabei als *Membrum sacri imperii speciale* bezeichnet, den vom Kaiser aus Rimini, Ravenna und Faenza Vertriebenen zur Rückkehr zu verhelfen, und meldet ihm, dass er auch den als *fideles nostri* bezeichneten Ravennaten darüber geschrieben habe; Huillard 6, 470. — Zu n. 18: Der Graf heisst Rainald von Supino, vgl. Beil. von 1249 Sept. 21, während in allen anderen Urkunden, welche ihn erwähnen, sich nur *R.* findet. Er war schon Graf der Romagna, als K. Wilhelm ihn im Sept. 1248 zum Vikar der Lombardei bestellte; vgl. Huillard 6, 655. — Zu n. 22: Salimbene schreibt allerdings: *Porro post d. Paulum Traversarium dominatus est in Ravenna d. Thomasius de Foliano de Regio, quem papa Innocentius quartus fecit comitem Romagnolae pro eo, quod attinebat sibi,* wie er auch zu 1248 von einer Rekuperation der Romagna durch den Kardinallegaten redet; Mon. Parm. 3a, 183. 147. Für solche Ausdrücke ist sichtlich nur massgebend, dass thatsächlich die Romagna allerdings weniger in der Hand der Gegenkönige, als der Kirche war; dass gerade Salimbene die Romagna als Reichsland betrachtete, ergibt genugsam die § 386 n. 7 angeführte Stelle. Thomas urkundet noch 1259 Aug. 18 zu Ravenna als *dei, apostolica et imperiali gratia comes Romandiolae*, Ughelli 2, 660, indem er dem Bischofe von Sarsina wegen dessen Anhänglichkeit *ad excellentiam imperialem et ad nos* an genannten Orten alle *iura imperialia*, alles, *que ad iurisdictionem spectant imperialem*, zu Lehen gibt; man sieht da besonders deutlich, wie trotz des Nichtvorhandenseins eines von der Kirche anerkannten Kaisers die Hoheitsrechte als dem Reiche zustehend betrachtet werden; päbstlicher Rechte oder päbstlicher Zustimmung geschieht keinerlei Erwähnung. — Zu n. 24: Nach Salimbene 228 baten die von Bologna 1252 den Pabst, Medicina, welches sie ohnehin in Besitz hätten, ihnen zu überlassen; was der Pabst dann aber aufs bestimmteste verweigerte. Vgl. auch das Statut von 1259, Stat. di Bologna ed. Frati 1, 511, wonach Bologna das Eigenthumsrecht der Kirche nicht zu bestreiten scheint, es aber als gebieterische Nothwendigkeit hinstellt, dass Medicina und Argelata in keinen anderen Händen sein dürfen, als in denen Bologna's.

384. — Zu n. 6: Nicht unwichtig für den Sprachgebrauch scheint es mir zu sein, dass, so weit ich sehe, die Erzbischöfe von Ravenna, wenn sie sich des Titel eines Exarchen bedienen, denselben nur mit Beziehung auf die Stadt gebrauchen; 1156, 1157 und 1177 heisst es übereinstimmend *Ravennatis ecclesie archiepiscopus et eiusdem civitatis exarchus*, Ughelli 2, 370. 371; Fantuzzi 1, 396; Tarlazzi 1, 52. Wogegen freilich gleichzeitig in der Stelle § 134 n. 10 der Exarchat deutlich als Bezeichnung eines ausgedehnten, Bertinoro einschliessenden Gebietes gebraucht wird.

385. — Zu n. 8: Nach dem Tode des Pabstes finden wir Rudolf wieder in der Romagna zu Ferrara, wo er März 29 dem Markgrafen von Este die Belehnung ertheilt, und zwar mit dem vollen Titel eines *Legatus et vicarius generalis Romani imperii in Lombardia, marchia Tarvisina, patriarchatu Aquileiensi et Romandiola*, und ohne dass der ihm zugeordnete päbst-

liche Bote Ardicio daran Anstand zu nehmen scheint, da er, allerdings nur als Primicerius der Kirche von Mailand bezeichnet, unter den Zeugen ist; Antich. Est. 2, 31. Nähere Angaben über die bezüglichen Verhältnisse der Romagna und Tusziens in dieser Zeit wird das von Busson vollendete fünfte Buch von Kopp's Reichsgeschichten bringen, dessen Veröffentlichung bevorsteht.

387. — Zu n. 4: Es wird zweifellos mit Kopp Reichsg. 2c, 9 statt *Vicarius* zu lesen sein *Universis sacri Romani imperii fidelibus* und demnach die Bemerkung zu beseitigen sein. — Bis auf die Zeiten K. Rudolfs scheint übrigens auch von der päbstlichen Partei die Forderung noch nicht dahin zu gehen, dass auch der einmüthig gewählte König der päbstlichen Bestätigung bedürfe, um in Italien Gehorsam ansprechen zu können. So müssen 1267 die Ghibellinen, welche zu Florenz bleiben wollen, schwören: *non recipiam aliquem in regem Alamannie vel imperatorem Romanorum, qui sit electus in discordia, donec per Romanam ecclesiam fuerit approbatus;* San Luigi 8, 216. Beachtenswerth erscheint mir hier auch die Bezeichnung des Königs nach Deutschland; der Begriff des italienischen Königthums ist in dem des Kaiserthums aufgegangen, entsprechend der päbstlichen Auffassung, wonach die Herrschaft in Italien nicht dem deutschen Könige als solchem, sondern als Kaiser zustehen sollte. Im Vertrage von 1270 zwischen König Karl und dem Bischofe von Asti heisst es *salvo iure ecclesiae Romanae et imperatoris per Romanam ecclesiam confirmati;* Durandi L. Lomb. 108.

391. — Vikare der Generallegaten. — Zu n. 2: Docum. di st. It. 4, 303 wird erwähnt eine *Sententia lata per Petrum iudicem, domini Bertoldi sacri imperii in Italia legati delegatum, de possessione castri Gualdi a. 1185.*

392. — Auch der Brachylogus L. 4 t. 5 kennt keinen Unterschied zwischen Demandation und Delegation; er bedient sich des ersteren Ausdrucks, bezieht aber auf die Demandation ausdrücklich auch eine Stelle, welche vom Delegirten spricht. Weiter scheidet er aber auch die Judicis datio, vgl. § 391 n. 4, davon nicht, indem er sagt: *qui autem demandatam (iurisdictionem) habent, dati vocantur.* — Vgl. auch, was Hinschius Kirchenrecht 1, 181 über die Jurisdictio vicaria oder mandata sagt. Es möchte doch zu erwägen sein, ob das im Titel übereinstimmende und in dieser Zeit noch nicht vorkommende Amt des bischöflichen Generalvikar nicht sein Vorbild in der besondern Gestaltung des Vikariats unter K. Friedrich II gefunden haben dürfte.

394. — Zu n. 16 vgl. Nachtr. zu § 379 n. 7, wo 1232 ein vom Legaten bestellter Judex der Grafschaften Arezzo und Castello erwähnt wird.

396. — Zu n. 2: Nach Beil. von 1220 Jan. 25 war Hugolin von Parma schon damals Graf der Romagna, so dass die Verwaltung hier schon vor der Legation Konrads wieder in früherer Weise geordnet war. — Zu n. 13 vgl. Beil. von 1220 Sept. 8. 14. — Für die Verhältnisse von Imola vgl. auch Beil. von 1227 Jan. 13, wo es *camera imperii spetialis* heisst, und von

1248 Sept. 6, wonach es wohl die Stadt der Romagna war, die am längsten zum Kaiser stand; vgl. § 407 n. 11.

397. — Vgl. die Verleihungsurkunde für Albert und die Bestellung eines Vicecomes durch denselben, Quellen u. Erört. 9a, 271, auch abgedruckt Beil. von 1223 März und 1226 Juli; Bresslau machte mich auf diese wichtigen Urkunden aufmerksam. Sind sie einer sächsischen Formelsammlung entnommen, so werden wir doch nicht bezweifeln dürfen, dass sie im wesentlichen wirklich so ausgefertigt waren; der Verfasser der Summa hatte Magdeburger Material zur Verfügung; Bischof Gernand von Brandenburg, zu dem er in nächsten Beziehungen stand, war 1223 mit Albert in Italien; der Inhalt entspricht genau dem, was wir sonst wissen; wären die Stücke vom Verfasser konzipirt, so würde dieser gewiss nicht beispielsweise die ihm fernliegende Romaniola herangezogen haben, wie es denn auch scheint, dass Magister Ludolf in seiner Summa, Quellen u. Erört. 9a, 379, jene Verleihungsurkunde willkürlich unter Beziehung auf Magdeburger Verhältnisse umgearbeitet hat. Wir ersehen nun bestimmt, wie das die anderen Zeugnisse schon wahrscheinlich machten, dass die Grafschaft an Albert auf Lebenszeit verliehen war. Die Bestellung des Vicecomes erfolgt durchaus nach den Anschauungen, wie wir sie auch sonst in dieser Zeit herrschend finden; zwar mit Zustimmung und auf Befehl, aber nicht durch Ernennung des Kaisers, sondern dadurch, dass der Graf die gesammte ihm verliehene Gewalt demandirt. Finden wir hier bestimmt den Titel Vicecomes, so findet sich auch schon 1223 Sept. 2 als Zeuge in Urk. Alberts *Iohannes de Gurmazia vicecomes Romandiole*, Tarlazzi App. 1, 124. Für die Ausstellungszeit der Urk. habe ich 1226 Juli angenommen, weil es scheint, dass Albert schon seine Abreise nach Deutschland im Auge hatte; sollte *secundo* (*anno*) zu ergänzen sein, so würde sie schon 1225 fallen, da Johann bereits 1223 im Amte war. Die Person seines Nachfolgers weiss ich nicht näher zu bestimmen, zumal der Name sehr unsicher überliefert ist. Der Hofrichter Alberich von Rovereto war 1223 bei Albert, Ughelli 4, 674; aber einmal finden wir ihn 1225 und 1227 in städtischen Aemtern, vgl. § 508 n. 13; andererseits würde er nicht als Nobilis vir bezeichnet sein. Es handelt sich wohl um einen sächsischen Edelherren; der Name Alverich ist in der Mark Brandenburg nicht ungewöhnlich; vielleicht der 1228 genannte Alverich von Arneburg. — Zu n. 28 vgl. Tarlazzi App. 1, 139. 168.

403. — Generalvikare. — Zu n. 15. 16 vgl. Beil. von 1246 Dez. 13 und 1247 Mai 11. Ueber die späteren Schicksale des Richard Filangieri vgl. Del Giudice 2, 223. — Zu n. 17: Ueber die Brüder von Hohenburg vgl. Giesebrecht in den Sitzungsber. der Baier. Akademie 1870, 1, 572, wonach sich dieselben nie mehr nach Vohburg nannten, so dass auch Böhmer Acta 791 Hohenburg statt Vohburg zu lesen sein wird. — Zu n. 33 vgl. Beil. von 1253 Feb. 22.

404. — Zu n. 15 vgl. die Ernennungsurk. Huberts, Beilage von 1253 Feb. 22; das Schreiben an Cremona bei Petr. de Vineis l. 3 ep. 79 ist damit wohl gleichzeitig. Es ergibt sich nun sicher, dass schon Kaiser Friedrich den

Hubert zum Vikar vom Lambro abwärts bestellte; diesen Titel führt er auch Beilage von 1251 Nov. 23. — Auch K. Wilhelm bestellte 1248 Sept. den Grafen der Romagna, Reinald von Supino, zum Vikar der Lombardei, Huillard 6, 655; nach Beil. von 1249 Sept. 21 führt er als solcher entsprechend den kaiserlichen Beamten den Titel *in Lombardia vicarius generalis*, während in der Romagna der alte Grafentitel wieder aufgenommen wurde; vgl. § 383 n. 18.

405. — Zu n. 7: K. Wilhelm schenkte 1249 *Burgum Pontremoli ad cameram imperii immediate spectantem* an die Fieschi, was K. Heinrich 1313 unter Vorbehalt des Besatzungsrechtes und anderer Leistungen an das Reich bestätigte; Federici 97. 103.

406. — Zu n. 4: Die Reichsverwaltung der Bisthümer Brixen und Trient beginnt schon etwas früher. Das Privileg von 1236 April für die Leute von Sopramonte, Huillard 4, 836, lässt in seiner scharfen Fassung leicht erkennen, dass der Kaiser bereits sein Auge auf das Bisthum Trient geworfen hatte. Schon 1236 Mai 5 delegirt der Kaiser dem Richter Haward zu Brixen eine Appellation. An demselben Tage meldet er dem Bischofe, dem Kapitel und den Bürgern von Trient und allen im Umfange des Bisthums, dass er ihnen von seinem Hofe seinen Officiatus und Getreuen Wibotonus sende, um Frieden und Gerechtigkeit im ganzen Umfange des Bisthums aufrecht zu erhalten; seit Juni 2 urkundet derselbe als *potestas Tridenti et episcopatus per d. Fr. d. gr. Rom. imperatorem*; unter demselben Titel dann aber Dez. 29 ein Sycherius de Montealbano. Vgl. die Beilagen von 1236. Auch zu Bozen scheint der Justitiar damals unmittelbar vom Kaiser bestellt zu sein; nach Mittheilung Durig's wird 1237 mehrfach *G. de Winecco iusticiarius de Bozano per d. Fridericum imperatorem* in Urkunden erwähnt. — Zu n. 16: In der Urkunde, welche ich zu Padua sah, heisst es wirklich *in marchia Tervesina a boio usque ad Padum Tridenti*; obwohl sie Original zu sein scheint, kann, zumal noch ein zweites Missverständniss hinzukommt, nur eine Nachlässigkeit des Notar vorliegen. — Zu n. 19: Galvano führt nach Mittheilung von Wüstenfeld den Titel eines Generalvikar vom Oglio bis Trient und durch die ganze Mark in dem Schreiben des Kaisers von 1243 Nov. 6, Huillard 6, 139.

407. — Zu n. 3: Es gibt übrigens auch von der Urkunde der Ernennung Enzio's zum Generallegaten einen Text, in welchem, statt von Italien, von der Grafschaft Romaniola die Rede ist, was unsere Annahme unterstützt; vgl. Mon. Germ. 4, 330.

408. — Zu n. 4: Gedruckt Gentile Pergola 103 und danach Beil. von 1240 Jan. 30. — n. 8: Schon 1241 Jan. 12 wird über eine Kollekte quittirt, welche dem Kloster S. Vittoria *a domino Ruberto vicario et suis nuntiis* auferlegt war; Colucci 31 b, 21. — Dass Robert der erste Generalvikar der Mark Ancona war, ergibt sich wohl bestimmt, wenn 1248 der päbstliche Rektor den Herren von Montefiore die Rechte bestätigt, welche sie hatten *a tempore Belvacensis episcopi* (1231 päbstlicher Rektor der Mark) *usque ad adventum Roberti de Castillione vicarii depositi Friderici in Marchia;*

Docum. di st. It. 4, 385. — n. 17: Schon 1244 Dez. 3 urkundet *Nicolaus de Calvo iudex in Marchia generalis per Fr. de Antiochia d. imperatoris filium s. imp. in Marchia vicarium generalem;* Colucci Montecchio 71. — n. 20: Robert wird auch 1247 Febr. 20 als Generalvikar erwähnt; Acquacotta 2, 71. — n. 25: Schon 1200 wird zu Ascoli ein Reinald von Brunforte urkundlich erwähnt; Docum. di st. It. 4, 318. — n. 29: Eine frühere Sentenz Perzivals wird 1260 April erwähnt, wo er *olim vicarius generalis* heisst, Colucci 18, LXXXXV. Für Heinrich vgl. Beil. von 1260 Juni 12. — n. 31: Der Pabst bewilligte 1267 Aug. 7 denen von Montecchio, dass sie nicht zur Restitution dessen verpflichtet sein sollen, was sie dem Konrad von Antiochien und seinen Begleitern bei der Gefangennahme fortnahmen; Colucci Montecchio 85. Ebenda noch mehrere Urkunden über den Prozess des Ballionus von Perugia, 1262 Podesta von Montecchio, den man beschuldigte, er habe die Flucht Konrads ermöglicht, der dann bedroht noch in derselben Nacht floh und dem die von Montecchio Zahlung seines Gehaltes weigerten. — Für Konrad Capece vgl. Beil. von 1263 Mai 8. Der hier genannte Manfred, *qui vocari se facit ducem Spoletanum,* ist Manfred, Erwählter von Verona, 1263 Rektor der Mark und des Herzogthums für die Kirche; Theiner Cod. dom. 1, 152. — Zu n. 33 vgl. Acquacotta 2, 120 und danach Beil. v. 1265 Sept.

409. — Zu n. 1: In dem Schreiben Petr. de Vineis l. 2 ep. 21, Huillard 5, 663, fordert der Kaiser die von Foligno auf zu gehorchen den Geboten *Thomasii de Aquino, capitanei nostri ipsarum partium dilecti generalis* (irrig *generi* bei Huill.) *atque fidelis nostri, quem ad vos tanquam imaginarium persone nostre transmittimus.* Huillard setzt den Brief wohl richtig Anfang Januar 1240; im Dez. 1239 war Thomas beim Kaiser zu Cremona und Pisa. Er war demnach wohl der erste Generalvikar des Herzogthums, aber nur für kurze Zeit. Heisst es in einer Abschrift jenes Briefes auf der Wiener Hofbibl. Cod. 2493 f. 42 nur *P. capitanei vestri,* so wird das wohl der Zuverlässigkeit jener Erwähnung keinen Eintrag thun können.

412. — Ein *Procurator curie in abbatia Farfensi* wird noch 1244 erwähnt, Colucci 17b, 77.

413. — Zu n. 1 vgl. noch die Bestellung eines Generalvikar durch K. Konrad bei Schirrmacher Hohenst. 593, nach Annahme Schirrmachers für das Königreich Sizilien, während doch der Text wohl bestimmt ergibt, dass es sich um einen Generalvikar in Italien handelt. Für ganz Italien hat K. Konrad schwerlich einen Generalvikar bestellt; die engere landschaftliche Bezeichnung fehlt wohl nur, weil ein allgemeines Formular gegeben werden sollte. Der Eingang (vgl. auch a. a. O. 632) ist ein abweichender; die Aufzählung der Befugnisse stimmt durchweg wörtlich mit den andern Ernennungsurkunden; eine Abweichung zeigt sich darin, dass hier die Befugniss zur Bestellung von Notaren, nicht aber von Judices ertheilt wird. Auch die Ernennung des Francesco Simplice zum Generalvikar von Tuszien, Schirrmacher Hohenst. 626, schliesst sich diesen Stücken näher an; sie gibt auch die Befugniss zur Ernennung von Judices. Vgl. weiter die allgemeiner gehaltene Ernennung des Hubert Palavicini, Beil. von 1253 Febr. 22.

414. — Zu n. 3: Sodeger, der wohl in mancher Beziehnng eine Ansnahmestellnng einnahm, heisst Beil. von 1238 Dez. 7 anch *potestas et capitaneus;* Beil. von 1242 Dez. 19 wird ein ihm untergeordneter Kapitän zn Stenico erwähnt, dessen Bezirk ganz Judikarien umfasst zu haben scheint. — Zn n. 9: Vereinzelt findet sich auch in Piemont 1250 *Iacobus Pecia imperialis vicarius Yporegie*, Cibrario e Promis 176, während die § 401 n. 7 genannten Beamten sämmtlich Kapitäne heissen. — Zu n. 10: Der Beamte für Matelica heisst 1246 *Vicarius sive capitaneus*, 1247 *Capitaneus;* Acquacotta 2, 71. — Die tuszischen Vikariate scheinen sich theilweise noch später in demselben Umfange erhalten zn haben; 1268 leiht K. Karl als Reichsvikar dem Nottns Salimbene nnd dessen Erben *vicariatum castrorum s. Kirici et Orgie, Aretine et Senensis dyocesis, nec non omnia castra, villas et loca, que tempore quondam Friderici olim Romani imperatoris erant vicariatus predictorum castrorum;* Del Giudice 2, 211.

416. — Zu n. 47 vgl. Beil. von 1260 April, wonach für Grosseto die Bestätigung der Wahl vorbehalten wurde. Zu Siena finden wir nach Beil. von 1259 Oct. 7 die Form eingehalten, dass der König um Bestellung des Podesta ersucht wird, der ihnen dann einen Apulier schickt. Die uns erhaltenen Urkunden Manfreds für die mittelitalienischen Reichslande machen überhanpt nicht den Eindruck, dass er sich hier mit einer blos formellen Anerkennung seiner Hoheit begnügte, wie das in Oberitalien zunächst der Fall sein mochte; vgl. auch Beil. von 1260 Febr., wo Rechte, welche Colle anspricht, nur bedingt zugestanden werden. — Später hat dann anch Karl von Anjon als Reichsvikar in Tuszien die Podestaten ernannt oder bestätigt; vgl. Del Giudice 2, 206.

419. — Zu n. 5 vgl. auch Beil. von 1238 Dez. 9 nnd 1242 Dez. 19.

423. — Zu n. 15: Auch von Karl v. Anjon als Podesta erbaten sich die Florentiner 1270 ausdrücklich einen *vicarium Ytalicum;* Del Gindice 2, 117.

---

431. — Aeltere Königsrichter. — Zu n. 4: Dieselbe Redeweise bei De Blasio 152. 153, nnd ähnliche oft in den Salernitaner Urknnden. In diesen zeigt sich anch noch deutlich, wie Beamte sonst verschiedener Stellung eben in ihrer Eigenschaft als Richter Judex heissen; so häufig *Comes et iudex*, De Bl. 4. 28. 29. 37. 57. 97; *Castaldeus et iudex*, 39. 145. 146; 1091 *Vicecomes et iudex*, wo dieser in einer Angelegenheit des Grafen zu Gerichte sitzt, 45; der *Sculdais* heisst *Iudex*, wo er als solcher die Frage an die Frau stellt, 164. 165.

442. — Städtische Königsrichter. — Zu n. 5: In den Stat. di Lucca L. 2 c. 14 S. 72 findet sich der Ausdruck *laicus* auch im Gegensatze znm Notar gebraucht. Vgl. anch Nachtr. zn § 584. — n. 7: Nach der römischen Formel nm 1000 für Bestellnng eines Richters, Mon. Germ. L. 4, 662, fordert der Kaiser bezüglich des znm Judex zu Bestellenden den Primicerius auf, nachzuforschen, *ut non sit servus alicuius, neque ita pauper, ut*

meam perdat animam in acquirenda sibi pecunia; in der Formel aus Cencius, Beil. zu 1192, wird echte Geburt gefordert. — Zu n. 9: Nach den Stat. di Bologna L. 1 r. 13, ed. Frati 1, 119, soll der Judex fünf Jahre studirt haben. Zu Vicenza wird nach Statut von 1264, vgl. Nachtr. zu § 43, kein Judex zur Fratalea iudicum oder zu einem Amte zugelassen, *nisi probaverit, quod per quadrigennium audierit leges continue*; nur die bisher schon aufgenommenen soll das noch nicht treffen. Wegen ähnlicher Bestimmungen bezüglich der Notare vgl. Zusatz zu § 254. — Zu n. 11: In der römischen Formel, Beil. zu 1192, ist Prüfung durch die Kardinäle vorgeschrieben.

444. — Zu n. 4 vgl. § 15 n. 5 Nachtr., wonach sich die bezüglichen Befugnisse der Notare auch daraus entwickelt haben könnten, dass sie von den ordentlichen Richtern für Konfessionen delegirt wurden. — n. 8 vgl. Beil. von 1269 Febr. 9 und 1317 Mai 24, womit andere entsprechende Urkunden übereinstimmen und wonach die Angabe, dass der Notar Ringe ansteckt, zu berichtigen ist. — n. 9: Im Statut von Vicenza von 1264 heisst es von den Judices consules, welche während ihrer Amtsdauer über Civilstreitigkeiten zu richten haben: *quod sint iudices ordinarii et ordinaria iurisditione fungantur et dare possint tutores et curatores et emancipationibus autoritatem prestare, facientes omnia alia, que ad iurisdictionem ordinariam spectant et pertinent.* — Nach denselben Statuten kann niemand zu gleicher Zeit *in collegio iudicum et in fratalea notariorum* sein; scheinen die Befugnisse häufig verbunden gewesen zu sein, so werden beide Stellungen doch auseinandergehalten.

446. — Zu n. 5: *Ego — s. Ravennatis ecclesie archiepiscopus, iudex ordinarius, cognitor cause* zwischen zwei genannten Kirchen, spricht 1212 das Urtheil; Tarlazzi App. 1, 95; hier deutet nichts darauf, dass er gekorner Richter war; und fehlt hier das *tanquam*, so dürfte das doch gegen meine frühere Auffassung sprechen. — Vgl. auch Beil. von 1223 März, wo vielleicht in näherem Anschlusse an den Sprachgebrauch der Romagna *Iudices delegati et ordinarii* genannt werden. Es kann das die Anschauung nahe legen, dass man bei Anwendung des Ausdruckes J u d e x o r d i n a r i u s nicht die Ausdehnung, sondern lediglich die Ständigkeit der Befugnisse im Gegensatze zu den vorübergehenden Befugnissen des Delegirten im Auge hatte.

447. — Zu n. 4: Ein Beispiel für die Auctoritas des Missus von 1243 vgl. Nachtr. zu § 231.

448. — Zu n. 6 vgl. auch Beilage von 988 Mai 26. Zu Salerno findet sich immer beides zusammen; die Frau wird in Gegenwart ihrer nächsten Verwandten vom Judex befragt, der hier noch dem altlongobardischen Judex entspricht; vgl. De Blasio 7. 17. 32. 139. 164. 165; bei Frauen römischen Rechts wird das auch hier nicht erwähnt, so De Bl. 31. 36. — n. 8: Auch 1018 zu Pavia wird bei Schenkung einer Ehefrau die Notitia des Pfalzgrafen, zugleich Grafen von Pavia, erwähnt; Antiq. It. 1, 387. Die in der Anm. erwähnte abweichende Gewohnheit von Genua wird sich erst im eilften Jahrhundert entwickelt haben; denn 1000 und 1019 wird von an Römer verheirateten Ehefrauen longobardischer Geburt bemerkt, dass sie veräusserten

iusta eadem lege, in qua nata erat, una cum noticia de propinquioribus parentibus; Atti Lig. 2b, 56. 114. — Zu n. 10: Die Beziehung auf das Edikt K. Wido's, welches Liutpr. 22 nur ergänzt, erklärt sich daraus, dass es sich um einen Tausch handelt. Vgl. Sitzungsber. 67, 638.

450. — Zu n. 2: Die Urkunde von 931 April 25, deren Veröffentlichung unter den Beilagen beabsichtigt war, ist jetzt Forschungen 10, 313 gedruckt. Weitere Placita aus Pavia Beilage von 974 März 14, 980, 996 April 12.

451. — Zu n. 23: Auch die Judices, welche nach Beilage von 1043 Juli 6 mit Adalger zu Marengo sind, gehören fast sämmtlich nach Pavia; vgl. Antiq. It. 5, 521. — Vgl. auch Nachtr. zu § 230 n. 35, wonach nur die Königsrichter von Pavia auch als wandernde Königsboten verwandt wurden.

452. — Zu n. 4: Leo starb 1026 April 10, Wipo Vita Chuonr. c. 12. — Zu n. 11: Auch Beil. von 1055 Mai 6. — Zu n. 21: Boretius bemerkt mir, dass nach seiner genauen Kenntniss der Handschrift die Annahme, es sei *archiepiscopus* statt *advocatus* geschrieben, unzulässig sei; der allerdings sehr unkundige Schreiber habe absichtlich nichts geändert, während eine falsche Auflösung oder ein ähnliches Versehen hier nicht leicht habe stattfinden können. Weitere Erwähnungen von Papienser Richtern Namens Sigefred und Lanfranc vgl. Beil. von 974 März 14, 980, 1043 Juli 6; in letzterer auch Bonusfilius. — Zu n. 23: Zu Genua unterschreibt 1022 ein Königsrichter Wilhelm eine Urkunde, Atti Lig. 2b, 17; demnach wird es sich auch bei dem 1039 genannten um einen Genueser handeln. Dagegen möchte ich nicht zweifeln, dass der n. 25, vgl. Beil. von 1054 Febr., genannte derselbe ist, welcher Beilage von 1084 Febr. 22 zu Pavia an der Spitze der Judices unterschreibt, während dann noch ein anderer Judex Wilhelm folgt. Dann hätten wir in ihm allerdings einen bedeutend jüngeren Zeitgenossen des Bonusfilius zu sehen. Auffallend ist, dass er und zwar er allein in jener Urkunde *Iudex palatinus* heisst. Schwerlich wird darin nur eine ungewöhnliche Form für den jedem Judex zukommenden Titel *Iudex sacri palatii* zu sehen sein; am wahrscheinlichsten dürfte der Ausdruck sich doch auf frühere Verwendung im Hofgerichte beziehen, wenn uns dieselbe auch nur in einem Falle bekannt ist; denn gleichzeitig oder nicht lange nachher finden wir auch bei andern den Titel *Iudex regie aule*, vgl. § 496 n. 10. — Einen Haltpunkt zur Bestimmung der Identität oder der Verschiedenheit von Judices desselben Namens könnten auch die Signa geben, welche dieselben gleich den Notaren ihren Unterschriften beizusetzen pflegen; aber dieselben sind nur selten in den Abschriften, noch seltener in den Drucken wiedergegeben. So liegt mir wohl das Zeichen Wilhelms aus der Urk. von 1084 vor, nicht aber aus der von 1054.

454. — Die Richter der Mark Verona. — Zu n. 9: Von dem Placitum Antich. Est. 1, 88 befindet sich eine beglaubigte Kopie auf dem städtischen Museum zu Padua, wo es richtiger *Chezo* statt *Thezo* heisst, während die wechselnden Namen *Prando* und *Gisprandus*, *Ymino* und *Ymo* sich auch hier so finden. — Zu n. 10: Richtiger und vollständiger gedruckt

Beil. von 1017 Jan. 19, nach einer vom Schreiber des Originals, dem Jndex Iscledo, wie es statt Isoledo heissen muss, selbst gefertigten Kopie. Der zweite Jndex heisst danach nicht Johann, sondern Ato. — Zu n. 13: Gedr. Beilage von 1078 Mai 4. Vgl. weiter das Placitum aus Vicenza, Beilage von 1066 Nov. 8. Von den Judices finden wir wieder Adam 1078 zu Verona, Valerius und Odo 1077 und Mainfred 1090 zu Padua. In dem als Causidicus unterschreibenden Vogt Ogerius wird der Vogt des Herzogs zu sehen sein. Auch bei einem Missatgerichte zu Padua 1077 Febr. steht er als Vogt an der Spitze der Richter, während er im März zu Verona, wenn die Erwähnung denselben trifft, nur als Legisperitus bezeichnet zurücktritt; Dondi 3, 60. 65. Wieder steht im herzoglichen Placitum 1078 der Judex und Vogt Johannes, 1085 der Vogt Ardericus an der Spitze der Judices. Diese Stellung erklärt sich wohl nur, wenn sie Vögte des Herzogs waren; vgl. § 223 n. 16. — Zu n. 18: Nach Beil. von 1078 Mai 4 war Bevo wohl ein Veroneser; ebenso Isnard nach Urkunden im Kapitelsarchive zu Verona.

455. — Für die Annahme einer Rechtsschule zu Verona dürfte ins Gewicht fallen, dass in einer 1082 zu Verona ausgestellten Urkunde im Kapitelsarchive ein *Iohannes grammaticus et iudex* erwähnt wird.

456. — Zu n. 9 vgl. auch Beil. von 1055 Mai 6.

457. — Zu n. 9. 10, vgl. auch § 459 n. 19 und § 490 n. 8, bemerkt mir Boretius, dass die kleinen, nicht im Texte, sondern am Rande und zwischen den Zeilen vorkommenden Glossen, für welche ich aus inneren Gründen eine spätere Entstehung annahm, überhaupt nicht als Bestandtheile der Walcausina zu fassen, sondern ganz ungewisser Herkunft seien; in der Veroneser Handschrift seien sie von ganz verschiedenen Händen geschrieben. Diese Glossen geben demnach keinen Halt für die Entstehungszeit der Rezension. Und ebenso darf ihr Fehlen im Estensis nicht darauf schliessen lassen, dass sich in diesem eine ältere Form erhalten habe; lagen dem Schreiber in seiner Vorlage auch solche Glossen vor, so ist es erklärlich, wenn er sie fortliess, sich nur an den Text hielt.

458. — Zu n. 1 vgl. Nachtr. zu 452 n. 21.

459. — Zu n. 4: Wahrscheinlich gehören der späteren Zeit der Schule von Pavia auch die beiden in die Form von Konstitutionen Justinians gekleideten Arbeiten über das gerichtliche Verfahren und die Klaglibelle an, welche Klenze in der Zeitschr. für gerichtliche Rechtwissenschaft 8, 238 ff. herausgegeben hat. Die Citirweise nach den Anfangsworten deutet auf eine longobardische Rechtsschule oder auf die von Bologna (vgl. § 479); die Kenntniss des römischen Rechts erscheint doch zu dürftig, als dass wir die Arbeiten auch nur der ersten Zeit der Schule von Bologna zuweisen dürften; ist zudem beispielsweise auf Pavia und Mailand verwiesen, so wird darin ein bestimmterer Hinweis auf die Gegend der Entstehung zu sehen sein. Arbeiten, welche so ausschliesslich römisches Recht beachten und zwar auf dem Gebiete des Prozesses, auf welchem sich in der Lombardei noch im eilften Jahrhunderte nicht die geringste Beachtung des römischen Rechtes zeigt, werden wir schwerlich einer frühern Zeit der Schule von Pavia zulegen dürfen. Sie mögen

erst entstanden sein zu einer Zeit, wo man zu Bologna und in den damit zusammenhängenden longobardischen Rechtskreisen in der Kunde des römischen Rechtes schon viel weiter fortgeschritten war, wo aber immerhin ein Rechtskundiger zu Pavia sich noch unabhängig davon an einer römischrechtlichen Arbeit auf Grundlage der ihm geläufigen Quellen versuchen mochte. Wie in den Quaestiones ac monita ergibt sich auch hier nur Kenntniss der Institutionen und Julians Novellen; und liesse sich die Annahme späterer Entstehungszeit bestimmter begründen, so dürften auch diese Arbeiten die Annahme einer Entstehung der Expositio in derselben Schule sehr unwahrscheinlich machen. — Zu n. 5: Tritt in den Urkunden auch die Beachtung des Unterschiedes zwischen römischem und longobadischem Rechte vielfach hervor, so gewähren sie doch durchaus den Eindruck, dass es sich dabei in den Gebieten vorwiegend longobardischen Rechtes wesentlich nur noch um die Beachtung ziemlich untergeordneter Rechtsbräuche, nicht um einen tiefergreifenden Gegensatz bei Behandlung der Rechtsverhältnisse handelt. In Salernitaner Urkunden wird lediglich dann, wenn Mann und Frau etwas verkaufen, bemerkt, dass das geschehe *secundum eandem legem et consuetudinem illorum Romanorum*, De Blasio 14. 15. 31. 36; vergleicht man aber die Urkunden mit entsprechenden über Verkäufe longobardischer Ehelente, vgl. Nachtr. zu § 448, so ergibt sich die vollste Uebereinstimmung bis auf den einzigen Punkt, dass hier die Interrogatio der Ehefrau nicht stattfindet, wie wir dasselbe § 448 n. 4 auch aus Oberitalien für römische Ehefrauen nachwiesen. In den Urkunden ist mir sonst kaum etwas aufgefallen, was auf verschiedene Behandlung der Sache je nach dem Geburtsrechte hinwies. — Auch das Cartularium Longobardicum scheint sehr für die weitgreifende Ausgleichung longobardischen und römischen Rechtes zu sprechen. In den 25 Formeln desselben wird zehnmal das römische Recht erwähnt; aber überwiegend, n. 2. 3. 5. 9. 12. 17. 24, nur zu dem Zwecke, um zu erklären, dass da der Brauch für Römer und Longobarden derselben sei, während der anderer Rechtsgenossen dann meistens abweicht; auch n. 13 ist zunächst auf Gleichheit, dann aber auf eine kleine Verschiedenheit des Brauches hingewiesen; lediglich n. 1 und 8 sind die nicht gerade schwerwiegenden Verschiedenheiten betont, dass es bei den Römern *carta dotis* statt *carta de morgincap* heisse und dass bei der Formel der Freilassung einige Worte hinzuzufügen seien; wie diese sich denn auch genau so hinzugefügt finden bei der Freilassung einer Unfreien durch nach römischem Rechte Lebende 1159 zu Piacenza, während dieselben 1169 bei einer Freilassung durch Longobarden fehlen, Boselli 1, 312. 322; was zugleich einen erwünschten Beleg dafür gibt, dass die Formeln des Kartular im thatsächlichen Rechtsleben zur Anwendung gelangten. — Waren bis auf dergleichen Einzelnheiten dieselben Urkundenformulare, dasselbe Verfahren vor Gericht für Römer und Longobarden anwendbar, so kann von einem wesentlichen Unterschiede des Rechtslebens unmöglich mehr die Rede gewesen sein. Und selbst solche Einzelnheiten glichen sich dann wohl auf dem Wege der Gewohnheit noch mehr und mehr aus, wie wir § 448 n. 8 einen Fall aus Genua von 1056 anführen konnten. Dagegen blieb

zn Rom, wo anch römische und longobardische Richter, vgl. § 469, bestimmt anseinandergehalten wnrden, ein sehr wesentlicher Unterschied, wie man das insbesondere aus einer Gerichtsurkunde von 998, Script. It. 2b, 305, ersieht; Recht und Verfahren sind sichtlich wesentlich anders wegen des Umstandes, dass die verklagte Partei, das Kloster Farfa, nach longobardischem Rechte lebt. — Für den Unterschied der Rechte ist auch Beil. von 1280 Febr. 17 zn beachten, wonach es scheinen könnte, als habe später jemand das Recht, nach welchem er leben wollte, wählen können, da von einem Eligere der Lex die Rede ist. — Zn n. 19 vgl. Nachtr. zn § 457.

469. — Die Richter der Romagna. — Vgl. Nachtr. zu § 459. — Zn n. 3 vgl. Nachtr. zu § 161.

473. — Schon in dem in die Zeit K. Otto's III gesetzten römischen Richterverzeichnisse, Mon. Germ. L. 4, 664, ist die Rede von den *defensores, quos nos advocatos nominamus;* doch weicht der Sprachgebrauch hier nnd in den verwandten Stücken so vielfach von dem der Urknnden ab, dass ich nicht zu viel Gewicht darauf legen möchte. Weiter könnte es nach römischer Gerichtsurkunde von 1084, Giesebrecht K.Z. 3, 1219, scheinen, als würden die als Causidici nnterschreibenden im Texte als Advocati bezeichnet; doch könnten diese letzteren anch immerhin Vögte der Parteien, eines Grafen nnd eines Abtes, in der älteren Bedentnng sein. — Im Gerichte der Richter von Bari heisst es 1152 vom Angeklagten, einem Laien: *audita ipsa proclamatione per iudicem M. suum advocatum nostra licentia adeptum respondit;* Del Gindice 1, XXII.

474. — Zu n. 10: Aehnlich 1140: *Ego Albertus causidicus Regiensis pontificis Alberii scripsi,* Tacoli 1, 352; er mnss ein ständiger Rechtsbeistand des Bischofs gewesen sein.

476. — Zu n. 7: Zn Salerno hat 947 ein *Petrus nativus Francorum fines,* zweifellos ein Laie, im Gerichte bei sich *G. castaldeum advocatorem suum,* De Blasio 23; vielleicht dass ihm als Fremdem ein solcher gestattet war.

478. — Sndendorf Registr. 1, 55 findet sich ein Gedicht auf die Einnahme Roms 1083, welches in der Handschrift, nach der er druckte, nnmittelbar anf die Klagschrift folgt nnd in so auffallender Weise an die Verse erinnert, mit welchen die Klagschrift schliesst, dass der Gedanke sehr nahe liegt, es rühre gleichfalls von Petrns Crassus her. Dieser hätte dann den König nach Rom begleitet nnd könnte der Petrus iudex sein, den wir 1084 im Hofgerichte zu Rieti finden; vgl. § 496 n. 2.

479. — Fitting, Ueber die sogenannte Turiner Institntionenglosse und den sogenannten Brachylogus S. 54 sncht nachzuweisen, dass der Brachylogns zu Rom nnd zwar zur Zeit, als K. Otto III dort um 1000 Hof hielt, entstanden sei. Vgl. dagegen meinen Aufsatz: Ueber Zeit nnd Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, in den Sitzungsber. 67, 581 ff., worin ich jene Ansicht zn widerlegen versuchte. — Für den Gebranch des dort S. 630 besprochenen Ausdruckes *Famis necessitas* vgl. nun auch Beil. von 1086 April. Weiter heisst es 1005 in einer Gerichtsurkunde von Imola, Fantuzzi 5, 269, dass Leute Unfreie eines Klosters geworden seien, nicht um den

öffentlichen Lasten zu entgehen, sondern *pro suam nimiam necessitatem corporis*. Es tritt das jenem stehenden Ausdrucke des longobardischen Rechts so nahe, dass danach auch die genauere Anwendung des Ausdruckes in der Romagna, wie ich sie für den Brachylogus nnd die Exceptiones annehme, kaum auffallend erscheinen kann. — Zu dem dort S. 638 über das Capitulare Bemerkten vgl. auch die Urkunde von 995 bei Colucci 24c, 3, wonach Graf Tebald nnd seine Gemahlin Adelheid *iuxta capitularia domni imperatoris, quod unusquisque possit res suas vendere et donare et pro anima sua iudicare*, eine Schenkung an das Bisthum Camerino machen. Trotzdem, dass es sich hier nicht um Tausch oder Freilassnng handelt, dass überhaupt in L. Pap. Wido 8 wesentlich anderes gesagt ist, möchte ich dennoch glauben, dass der ursprüngliche Verfasser der später vielleicht entstellten nnd missverstandenen Formel dabei jenes Gesetz Kaiser Wido's im Auge hatte; wir hätten dann einen weiteren Beleg, dass man die Gesetze desselben anfangs im Gegensatze zum Capitulare Longobardorum als Kapitularien des (jetzigen) Kaisers bezeichnete, nnd die Annahme, der Name sei in der Urkunde von 988 nur aus Nachlässigkeit ausgefallen, würde dann ganz unwahrscheinlich.

480. — Bei dem, was ich über die Exceptiones bemerkte, hatte ich nur die Untersnchnngen von Savigny vor Angen nnd liess insbesondere die ansführlichen Erörterungen bei Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Dentschland S. 72 ff., unbeachtet. Diese geben für meine Annahme, dass die Exceptiones Ueberarbeitung eines der Schule von Ravenna angehörigen Werkes seien, insofern eine sehr gewichtige Unterstützung, als im Grazer Rechtsbnche, welches übrigens den grössten Theil seines Inhaltes mit Petrus gemeinsam hat, alle Stellen fehlen, welche für die Entstehung der Exceptiones, wie sie nns vorliegen, im südlichen Frankreich beweisend sind. Vgl. auch, was ich in meinem Aufsatze über den Brachylogus in den Sitznngsber. 67, 628 ff. über die Exceptiones bemerkt habe; ich ersnche, dort S. 631 die irrige Angabe zu berichtigen, dass der dritte Fall, in welchem nach Petrus die Veräusserung des Gntes von Minderjährigen gestattet ist, im longobardischen Rechte keine Begründung finde; Ed. Lintpr. 117 ist das ausdrücklich ausgesprochen. — Zu n. 15 vgl. Nachtr. zu § 22.

484. — Das Hofgericht der Markgrafen von Tuszien. — Zu n. 2: Eiue noch frühere Erwähnung aus Vicenza gibt Beilage von 1166 Nov. 8. — Zu n. 4: Vereinzelt sind Causidici doch auch früher iu der übrigen Lombardei nachzuweisen; für Pavia vgl. Beil. von 1084 Febr. 22; auch im Kopialbnche von Asti im Staatsarchive zu Wien, Bl. 337, wird ein Guido causidicus als Schreiber einer Urkunde von 1108 genannt.

485. — Diesen Zeugnissen wird auch Beilage von 1082 Mai 20 zuzuzählen sein, ohne dass darin gerade der Einflnss römischer Rechtsstudien hervorträte; aber die Fassung derselben ist eine durchaus selbstständige, von den hergebrachten Formularen ganz nnabhängige, sichtlich durch den Hergang selbst bestimmte und der später üblich werdenden Fassuug sich näher anschliessende.

486. — Vgl. das Gericht im Modenesischen, Beil. von 1082 Mai 20, wo unter den Causidici wieder Ubald, Nordilus und Rudolf genannt werden. Ferner zwei Albert; dabei ist vielleicht zu beachten, dass es nach n. 22 einen Grammaticus Albert von Nonantula gab; es wird ferner 1108 bei Mathilde zu Governolo erwähnt *Albertus Bonus filius Boni iudicis de Nonantula;* Sillingardus 74. Es wäre möglich, dass auch der Richter Ardericus diesem Kreise angehörte; sehr häufig bei Mathilde genannt, finde ich nie seine Herkunft angegeben; ein Notar Ardericus wird 1065 und 1068 zu Nonantula genannt, Tiraboschi 2, 198. 201.

487. — Zu n. 16 vgl., was ich in den Sitzungsber. 67, 622 über die Unwahrscheinlichkeit bemerkt habe, dass von Rom aus ein bedeutenderer Einfluss auf die neuere Richtung geübt sein sollte. Bei Liverani 4, 137. 258 finden sich noch päbstliche Gerichtsurkunden von 1125 und 1127, in welchen sich keinerlei näherer Anschluss an die neuen Formeln zeigt. In der Sitzungsber. 67, 613 angeführten Stelle von 1139, dann Beil. von 1148 Mai 5 ist dann allerdings der engere Wiederanschluss an das Recht der Quellen unverkennbar.

492. — Zu n. 15: Einen Ariprand finden wir Beil. von 1152 April 4 als erstgenannten, also wohl bejahrten Judex im Gerichte des Abtes von Polirone. Es wird dort weiter erwähnt ein Mantuanus, von dem freilich nicht gesagt ist, dass er Rechtskundiger war, wie auch 1139 zu Nogaria ein Kleriker Mantuanus genannt wird; Tiraboschi Non. 2, 249. Das Vorkommen des Namens überhaupt kann es aber doch zweifelhaft machen, ob unter dem Mantuanus, der in der Summula de pugna des Hugo de Porta Ravennate wiederholt als Gegner genannt wird, Aliprandus zu verstehen sei; vgl. Merkel bei Savigny 4, 512. Die Urkunde bezeichnet ferner einen Johann und einen Martin als Grammaticus; also ein Zeugniss für Lehrthätigkeit in dieser Gegend. Ein Judex Marchio wird 1100 zu Genua erwähnt, Atti Lig. 2b, 211; dann nach Beil. von 1120 Jan. 28 zu Cereda bei Nogaria östlich von Mantua, wohl derselbe mit dem 1139 und 1146 zu Nogaria genannten. Nach Beilage von 1125 Dez. 10 scheint ein Albert de Casale alto ein angesehener Judex zu Mantua gewesen zu sein. Diese Namen werden einzeln allerdings kaum mit den entsprechenden, in den Lombardakommentaren genannten in sichere Verbindung zu bringen sein; in ihrer Gesammtheit scheinen sie aber doch sehr dafür zu sprechen, dass Mantua in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein Hauptsitz longobardischer Rechtsgelehrsamkeit gewesen sein möchte.

493. — Zu n. 1: Als Judex von Bologna wird Warnerius noch Beilage von 1125 Dez. 10 genannt; damit erweitern sich die bisher nur von 1113 bis 1118 reichenden urkundlichen Zeugnisse für seine Lebenszeit nicht unbeträchtlich. Der dort neben ihm in gleicher Stellung genannte Raimund wird Raimund de Gena sein, 1127 als Causidicus und Legislator bezeichnet, Sarti 1, 28; vgl. Savigny 4, 66.

494. — Zu n. 18: Die Nennung der Zeit im Anfange, des Ortes am Schlusse und andere der hier berührten Eigenthümlichkeiten, finden sich ins-

besondere auch schon in Beil. von 1082 Mai 20. Besonders deutlich ergibt sich für diese der Zusammenhang mit später üblichen Formularen in der Wendung: *Que est talis.* Ueberaus häufig finden wir später die Angabe der Sachlage des Rechtsstreites mit derselben Wendung eingeleitet; vgl. z. B. die Beilagen von 1138 und 1140 aus Dondi 5, 50 und Rovelli 2, 346.

495. — Anfänge ständiger Hofrichter. — Zu n. 6: Es kommt noch hinzu das Placitum des Kanzler zu Roncalia, Beilage von 1055 Mai 6. Bei einem Vergleiche mit dem Placitum von Mai 5 tritt der Unterschied zwischen den dem Hofe folgenden Richtern und den Ortsrichtern noch deutlicher dadurch hervor, dass die fünf Placentiner, vgl. n. 12, hier gar nicht genannt werden. Dagegen schliesst hier die Reihe der sonst nicht genannte Ariald, sicher von Pavia, wo er 1041 und 1043 als letzter und vorletzter Judex genannt wird; Meichelbeck H. Fr. 1, 510; Antiq. It. 5, 521. — Zu n. 9: Besser gedruckt bei Castellini 5, 64. — Zu n. 18: Ein Ato in der Grafsch. Treviso nach Beil. von 1017 Febr. 1.

496. — Zu n. 2 vgl. Nachtr. zu § 452 n. 23; danach würde der im Papienser Rechtsbuche genannte Wilhelm allerdings noch gelebt haben, wäre aber Febr. 22 zu Pavia gewesen, so dass der im März und April zu Rieti und Rom genannte gewiss ein anderer war. Wegen Petrus vgl. Nachtr. zu § 478. — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 452 n. 23.

497. — Zu n. 9: Azzo, und zwar ausdrücklich als Ferrariensis bezeichnet, findet sich noch einmal 1118 Aug. 28 beim Placitum des Kaisers zu Montecchio im Gebiete von Vicenza, Castellini 5, 148, auch Beil. Der Kaiser war damals auf dem Rückzuge nach Deutschland; Azzo war wohl der einzige Hofrichter, der dem Hofe noch folgte, da der neben ihm genannte Albert aus Vicenza war. Der Schreiber Obertus ist wohl derselbe, welcher schon die meisten kaiserlichen Gerichtsurkunden von 1116 schrieb, obwohl er da Judex, hier Notar heisst; am Hofe war er jedenfalls nur als Notar thätig, da er nie unter den beisitzenden Judices genannt wird.

502. — Hofrichter der staufischen Zeit. — Zu n. 5: Monachus gehörte zu den Rechtskundigen, welche 1216 die Statuten von Mailand aufzeichneten. Lib. cons. Mediol. Prooemium.

504. — Zu n. 11: Nach Beil. von 1210 Juni 24 überweist der Kaiser eine Bitte des Kapitels zu Verona dem Hofrichter Gualfred und einem seiner Kapelläne zur Erledigung.

505. — Zu n. 3 vgl. auch Beil. von 1210 Juli 12.

506. — Eine gewisse Ständigkeit des Hofnotar scheint sich schon unter K. Heinrich V zu ergeben; vgl. Nachtr. zu § 497. — Unter K. Friedrich II ergibt sich bezüglich des Hofnotar dasselbe Verhältniss, wie bezüglich der Hofrichter, vgl. § 508; es gibt noch einen obersten Hofnotar, Lantelmus Ferrarius von Pavia, der aber nicht am Hofe thätig, sondern dem Legaten zugetheilt ist. In Reichsdiensten finden wir ihn zuerst 1219 beim Boten von Pavia aufwärts, Eberhard von Lautern, als *imperialis notarius* bezeichnet, Böhmer Acta 827; 1220 fertigt er als *imperialis aule et regalis curie notarius* die Urkunden des Generallegaten Konrad, Huillard 1, 824. 844;

Böhmer Acta 656; Beilagen; 1221 ist er beim Kardinallegaten Hngo von Ostia, Böhmer Acta 660. 662; später wird er dann bis 1232 als *imperialis curie notarius* häufig beim Legaten Albert von Magdeburg genannt; so Tarlazzi App. 1, 120. 123. 124. 143.

509. — Als Grosshofrichter werden Beil. 1238 Nov. 18 genannt Roffrid von S. Germano und Peregrin von Caserta; dann 1257 Nicolaus de Trano, Iohannes de Caserta, Andreas de Capna, Del Giudice 2, 216; weiter 1260 Nicolaus de Trano (statt Gano) und Iacobus de Avellino, Colncci 18, LXXXXV.

518. — Longobardische Gerichte. — Wegen Doppelbezeichnung der Judices vgl. Nachtr. zu § 431. — Zu n. 1: vgl. Gerichtsurkunden aus Salerno 900-1054: De Blasio 61. 127. 150. 152. — n. 2: Auch zu Salerno 918: *per iudicium superii domini principis inter eis iudicatum est;* De Blasio 151. — n. 4: Auch eine Gerichtsurkunde von Salerno 934, in welcher der vorsitzende Einzelrichter erwähnt ist, ist als Bericht der siegenden Partei gefasst; insbesondere heisst es am Schlusse: *et inde pro securitate nostra et de nostris heredibus hunc brebem diffinitionis emisimus. Quod scripsi ego Th. notarius et interfui;* De Blasio 150. Eine weitere Ausfertigung ist hier gar nicht vorgesehen; und die Form war schliesslich gleichgültig, da für die Richtigkeit des Inhaltes die Fertigung des Notar nnd die Unterschrift des Richters und dreier Zengen bürgte. — n. 10: Da es sich um Nothzucht handelt, so ergibt sich, dass die Kompetenz der städtischen Judices auch die schweren Straffälle umfasste. Weitere Beispiele zweier urtheilenden Richter bei De Blasio 23. 128. 131.

519. — Zu n. 4: Zu Salerno richten 947 ein Gastalde und ein Judex vor dem dnrchaus passiven Fürsten; De Blasio 23. — n. 9: Am auffallendsten ist das Ineinandergreifen bei einem Falle von 918. Im Palaste zu Salerno wird die Sache vor dem Judex eingeleitet, es werden die Beweisurknnden vorgelegt. Der Judex führt dann die Parteien vor den Fürsten, wo die Verhandlung unter Leitung des Fürsten wiederholt wird und die Urkunden wieder verlesen werden; auf Aufforderung des Fürsten gesteht der Verklagte, worauf der Fürst selbst und allein urtheilt, dass ihm ein Viertel, dem Kläger drei Viertel der streitigen Sache zustehen. Dann verlässt man den Fürsten, auf Aufforderung des Judex gesteht der Beklagte nochmals und gibt das ihm Abgesprochene dem Kläger zurück, worauf der Judex urtheilt, dass dieser dasselbe für immer ohne weitere Anfechtung besitzen solle; De Blasio 150.

525. — Frühere fränkische Zeit. — Zu n. 9: Es dürften in longobardischer Zeit die Kleriker wohl überhaupt nicht vom weltlichen Richteramte ausgeschlossen gewesen sein. Jedenfalls war das noch später in den longobardischen Fürstenthümern nicht der Fall. Zu Salerno sitzt 918 ein *Petrus clericus et iudex* im fürstlichen Palaste zu Gerichte, ganz in derselben Weise, wie sonstige Judices. Dass dabei der Kläger ein Geistlicher ist, würde an und für sich nicht ins Gewicht fallen. Aber 934 sitzt ein *Petrus diaconus et iudex*, vielleicht noch derselbe, bei einem Streite unter Laien zu Gerichte, während 933 vor ihm ein Verkauf unter Laien abgeschlossen wird,

wobei er die übliche Frage an die Frau stellt; vgl. De Blasio 150. 139. 140. — Zu Camerino wird noch 995 eine Urkunde von einem *Presbiter et notarius* geschrieben; Colucci 24c, 3.

528. — Zu n. 6: Waitz macht mich aufmerksam, dass das Citat V.G. 4, 326 n. 2 auf Mon. Germ. 3, 31 c. 7 zu bessern ist, auf welches aus Versehen dann nochmals hingewiesen sei. Für unseren Zweck hat die Stelle danach überhaupt keine Bedeutung; es handelt sich um ein Kapitular Pippins, welches nach der Ansicht von Boretius (vgl. Sickel Acta 1, 222) 754 oder 755 entstanden sein dürfte. — Zu n. 7 vgl. Sohm R. u. G.V. 1, 383. 588. Sohm nimmt an, dass in der Urkunde von 780 die Ausdrücke *rationesburgii dominici*, dann *scabini litis*, *scabini civitatis* sich auf die nämlichen Personen beziehen, nicht aber zwei oder drei Klassen von Personen unterschieden werden sollen. Es wird das von grösster Bedeutung, weil er daraus weiter folgert, dass also die Skabinen von Digne als „vom König bestellte Rachimburgen“ bezeichnet werden; da aber weiter die Skabinen sich von den alten Rachimburgen nur dadurch unterscheiden, dass sie „königliche“ Rachimburgen sind, so sieht er demgemäss in der Urkunde ein Zeugniss für die bereits durchgeführte Skabinenverfassung, deren Einführung er demnach S. 390 auf Grund dieser Urkunde zwischen 770 und 780 setzt. Damit würde natürlich meine Vermuthung hinfällig, es könnten italienische Einrichtungen auf die bezüglichen Massregeln Karls eingewirkt haben. Ohne nun aber auf diese Vermuthung irgend Gewicht legen zu wollen, glaube ich doch, dass auch davon ganz abgesehen der Annahme von Sohm die erheblichsten Bedenken entgegenstehen. Den Gegensatz der Ausdrücke Rachimburgen und Skabinen, den auch ich wohl zu bestimmt mit dem Unterschiede alter und neuer Gerichtsverfassung in Verbindung brachte, möchte ich dabei nicht mehr betonen; Sohm hat hinreichende Belege beigebracht, dass auch nach der Aenderung beide Ausdrücke noch als gleichbedeutend gebraucht werden; und es trifft mit eigenen Ansichten nahe zusammen, wenn er S. 389 sich dahin äussert, es würde für unsere Frage nichts entscheiden, wenn auch etwa Scabini urkundlich irgendwo vor Karl d. Gr. vorkommen sollten. Nicht genügend zutreffend für unseren Fall scheinen mir aber die Beispiele, welche er für sonstige Häufung gleichbedeutender Ausdrücke angeführt hat. Denn in der Urkunde von 780 sind diese Ausdrücke nicht unmittelbar aneinandergereiht; als Beisitzer werden genannt die Rachimburgen, es werden diese weiter namentlich aufgeführt, während dann erst Skabinen aufgeführt werden. Viel natürlicher scheint mir da doch die Auffassung, dass die Rachimburgen eine vor den Skabinen bevorzugte Klasse von Beisitzern sind, welche desshalb zuerst genannt, desshalb allein namentlich aufgeführt werden, desshalb im weiteren Verlauf der Urkunde allein neben den Missi hervorgehoben werden. Es kommt hinzu, dass der Erstgenannte der Rachimburgen sich als Graf unterschreibt, was doch schwer erklärlich, wenn diese Rachimburgen gleichbedeutend sind mit den Skabinen der Stadt Digne, während es keinem Anstande unterliegt, wenn sie Begleiter der Missi sind, ähnlich den ältern Königsrichtern in Italien. Sohm sucht das S. 588 zu entkräften durch den Hinweis auf zwei Urkunden,

in welchen ein Vicegraf, dann ein Graf und ein Vicedominus als Ehrenpersonen an der Spitze der Schöffen stehen. Aber wenigstens in der einen, mir vorliegenden Urkunde, Kindlinger Hörigkeit 217, ist das Verhältniss doch ein anderes; es werden am Schlusse der Urkunde die Anwesenden aufgeführt und zwar znerst Judices, dann Testes; und unter den Judices nicht blos ein fremder Graf und ein Vicedominus, sondern auch der vorsitzende Graf, während früher Graf und Skabinen auseinandergehalten werden; der Ausdruck Judices scheint demnach hier nicht gleichbedeutend mit Scabini gebraucht, sondern um die Gerichtspersonen insgesammt von den blossen Testes zu unterscheiden. Endlich dürfte es doch bedenklich sein, den Ausdruck *Rationesburgii dominici* für gleichbedeutend mit den gewöhnlichen Schöffen der neuern Gerichtsverfassung zu fassen. Allerdings unterscheiden sich diese von den ältern Rachimburgen dadurch, dass sie königliche Beamte sind. Aber in der Bezeichnung hat das sonst keinen Ausdruck gefunden, wie das erklärlich ist, da sie ja wenigstens in der Regel nicht vom Könige, sondern vom Grafen bestellt wurden. In Italien, worauf Sohm S. 382 selbst hinweist, tritt der Unterschied zwischen Reichsschöffen und Grafschaftsschöffen, *Iudices domini regis* und *Scabini civitatis* oder *comitatus* ganz bestimmt hervor, und zwar in einer Zeit, wo der fränkische Einfluss dort am wirksamsten gewesen sein dürfte. Ich habe § 433. 435, die Sohm allerdings noch nicht vorlagen, nachzuweisen gesucht, dass jene älteren Königsrichter in engster Verbindung zum Institute der Missi stehen, vorzugsweise bestimmt waren, die Missi auf ihren Reisen zu begleiten. Dasselbe von den königlichen Rachimburgen der Urkunde von 780 anzunehmen, scheint mir noch immer das nächstliegende. Dann aber verliert die Urkunde ihre Beweiskraft dafür, dass die neue Gerichtsverfassung damals schon eingeführt war; denn dann bezeichnet *dominici* nicht den Gegensatz der neueren, vom Könige unmittelbar oder mittelbar ernannten Schöffen zu den alten Rachimburgen, sondern der Rachimburgen oder Schöffen des Reichsgerichtes im Gegensatze zu denen des Ortsgerichtes, wobei es dahingestellt bleibt, ob das noch Rachimburgen oder Schöffen der alten, oder schon der neuen Gerichtsverfassung sind.

530. — Zu n. 2 vgl. § 155 n. 7 u. Nachtr.

539. — Vielleicht wäre auch zu beachten, dass es in dem ripuarischen Kapitular von 803 c. 9, Mon. Germ. 3, 118, *coram rege vel coram comite et scabinos vel missus dominicus* heisst, dagegen an entsprechender Stelle im L. Pap. Karol. 92 in der Mehrzahl der Texte *coram comite et scabino vel misso dominico*; es könnte das doch, wenn wir annehmen dürften, die Abweichung reiche in ältere Zeiten zurück, darauf deuten, man habe in Italien den Skabinen als Richter, nicht als blossen Urtheiler des Grafen betrachtet.

540. — Die Auffassung, dass die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern durch die Rechtsunkunde der Richter herbeigeführt wurde, erscheint auch ausgesprochen in einem Aufsatze über die Richter im Römischen, welcher zunächst die Verhältnisse zur Zeit K. Otto's III im Auge zu haben scheint, Mon. Germ. L. 4, 664. Es heisst da von den Richtern des Gebiets: *Ceterum postquam peccatis nostris exigentibus Romanum impe-*

rium barbarorum patuit gladiis feriendum, Romanas leges penitus ignorantes inliterati ac barbari iudices legis peritos in legem cogentes iurare iudices creavere, quorum iudicio lis ventilata terminaretur. Hi accepta hac abusiva potestate, dum stipendia a re publica non accipiunt, avaritiae face succensi ius omne confundunt. Comes enim inliteratus ac barbarus nescit vera a falsis discernere et ideo fallitur.

545. — Zu n. 5 vgl. auch das Placitum bei Boselli 1, 290 und Beilage von 911 Sept., wo die Fassung allerdings gestatten würde, den gesammten Schluss der Urkunde als Zeugniss des Gerichts über früher Geschehenes zu betrachten, während Investitur und Bann doch wohl erst jetzt erfolgten.

553. — Zu n. 18 vgl. Beil. von 1066 Nov. 8 aus Vicenza, wo das Urtheilfragen wiederholt erwähnt wird.

554. — Zu n. 14 vgl. Beil. von 998 Nov., wo der vorsitzende Missus mit *laudavi* unterschreibt. Bei den Unterschriften hielt man sich übrigens nicht gerade an feststehende Formen; es war da der Willkür der Unterschreibenden freier Spielraum gelassen; vgl. z. B. die Unterschrift desselben Königsboten in Beil. von 999 Febr. 4.

557. — Zu n. 8 vgl. auch Beilage von 1120 Jan. 28, wo es sich doch wohl nur um gekorne Richter handeln kann. Weiter Beil. von 1125 Dez. 10, eine Urkunde, in welcher der nähere Anschluss an Ausdrucksweise und Formen des römischen Rechts schon sehr deutlich hervortritt. Sind die Schiedsgerichte wirklich erst in den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts üblicher geworden, so könnte darauf das Studium der römischen Rechtsquellen von wesentlichem Einflusse gewesen sein. Andererseits konnten dann gerade die Schiedsgerichte, bei welchen man sich durch hergebrachte Formen weniger gebunden fühlte, bestimmteren Einfluss auf die Wiederannäherung an die Formen des römischen Rechtes ausüben.

562. — Gerichte der Romagna. — Zu n. 15: Zu Ravenna wird 1158 ein Vicecomes des Markgrafen Wido erwähnt; Tarlazzi App. 1, 50.

564. — Für das Auseinanderhalten des Richtens und Urtheilens zu Rom wird sich auch betonen lassen, dass in Gerichtsurkunde K. Otto's III zu Rom von 999 zur Sicherung der Entscheidung mit Strafe bedroht wird *sive potestas, quae cogere voluerit, aut iudex, qui iudicare vel ipsas chartulas damnaticias laudare maluerit*; Script. It. 2 b, 502. — Zu n. 5: Für die richterliche Gewalt der römischen Ordinarien liesse sich auch geltend machen, dass nach Gerichtsurkunde von 966 der Vestararius die Ladung erlässt; Giesebrecht K.Z. 1, 875. Zu Gerichte sitzen dann der Arcarius, der Protoscriniarius und zwei Dativi, ohne dass sich ein Haltpunkt ergäbe, die einen als Vorsitzende, die anderen als Beisitzende zu betrachten; sie werden weiterhin als Judices zusammengefasst. Den nächsten Anschluss würden da die § 558 angeführten Fälle von Gerichtssitzungen der Judices ohne Vorsitzenden bieten. — In der Sabina bekundet 964 einen Verzicht *Guimarus iudex pro Goderisio primo iudice episcopalis celsitudinis ss. d. Iohannis (ep. Sabin.) — ante presentiam legislatorum iudicum et nobilium hominum, videlicet Homarii et Huberti dativorum iudicum* u.s.w.; Sperandio 320; es

scheinen also auch danach *Legislatores* und *Dativi* gleichbedeutende Ausdrücke zu sein. — Zu n. 7: Für das Vorkommen des Urtheilsfinders liesse sich vielleicht auch eine Gerichtsurkunde von 942, Giesebrecht K.Z. 1, 871, geltend machen. Vorsitzender ist der Princeps Alberich, der aber ganz passiv bleibt; Beisitzer sind insbesondere fast alle Ordinarien. Aber nur der Secundicerius leitet die Verhandlung und spricht ein erstes Urtheil; bei einem zweiten Urtheile ist dann aber schlechtweg von den Judices die Rede, wie auch bei den Unterschriften eine Sonderstellung des Secundicerius nicht hervortritt. — Vgl. über das römische Gerichtswesen auch meinen Aufsatz über den Brachylogus in den Sitzungsber. 67, 603 ff.

570. — Uebergang zum urtheilenden Richter. — Zu n. 161 Deutlicher tritt der Anschluss an den alten Brauch hervor Beil. 1118 Aug. 28 aus Castellini 5, 148, wo der Kaiser die Judices um die *sententia* befragt und dann *per iudicum consilium* investirt.

572. — Zu n. 6 vgl. auch Beil. von 1066 Nov. 8 aus Vicenza. Dass alle Beispiele einerseits nach Tuszien, andererseits in die Mark gehören, macht den Einfluss der Romagna um so wahrscheinlicher, da wir denselben in dieser Zeit auch sonst wohl in beiden Nachbarländern wirksam finden; vgl. § 484.

573. — Diesen ersten Fällen ist nun noch anzureihen Beilage von 1082 Mai 20, wo der Befehl des einzigen anwesenden Judex Ardericus dem Urtheile gleichsteht und keinerlei Einflussnahme der beisitzenden Causidici hervortritt.

574. — Zu n. 7 vgl. als frühesten Fall Beil. von 1082 Mai 20.

577. — Zu n. 9 vgl. Beil. von 1264 Dez. 17. — n. 15: Von einzelnen ausführlichen Klagschriften, vgl. Ficker Brachyl. 35 (613), abgesehen, scheint das älteste uns erhaltene Klaglibell das zu sein, welches Lupus 2, 775 zusammen mit einem Placitum von 1091 abdruckt. Mit diesem ist jedenfalls nicht gleichzeitig, da im Libell auf das Placitum Bezug genommen wird; die Ausdrücke *legatus* und *advocati* wurden erst in späterer Zeit häufiger gebraucht; im allgemeinen macht die Fassung aber doch durchaus den Eindruck, dass das Libell schwerlich in eine spätere Zeit, als in die K. Heinrichs V gehören dürfte. — n. 16. 17 vgl. den frühern Fall Beilage von 1163 Nov. 20, wo der Rektor von Verona die geschriebene Sentenz durch den Assessor verlesen lässt; vgl. auch Beil. von 1192 Sept. 7 und 1197 Dez. 15. — n. 22 vgl. Beil. von 1192 März 16 und 1212 Dez. 28, wo ausdrücklich angegeben, dass das Urtheil mit Zustimmung der Parteien nicht geschrieben gegeben wurde. — n. 26 vgl. Beil. von 1125 Dez. 10, wo das *Absolvere* gewiss schon im bewussten Anschlusse an die Forderung des römischen Rechts gebraucht ist; die ganze Urkunde zeigt eine freiere Fassung in neuerer Richtung. — n. 28 vgl. Beil. von 1229 Juni 29, wo der Richter auf den Einspruch wegen des Ferialtages keine Rücksicht nimmt. — n. 31 vgl. Beil. von 1192 Mai 25 und 1264 Dez. 17.

581. — Geistliche Gerichte des zwölften Jahrhunderts. — Zu n. 1: Ein früheres Beispiel gibt Beilage von 1138 April 11, wo zwar der Ausdruck Assessor nicht gebraucht ist, der Rechtsgelehrte Benenatus aber

schon eine ganz entsprechende Stellung einnimmt. — n. 3: In besonders auffallender Weise erscheint das Consilium des Assessor als das Massgebende in Beil. von 1154 Juni 30. Nicht allein, dass der Rath wesentlich desselben Inhaltes ist, wie es ein entsprechendes Urtheil sein würde, da es sonst der Urtheilende ist, welcher von seiner, bezüglich der Sache gewonnenen Einsicht und von dem von ihm eingeholten Rathe Kundiger spricht. Es scheint sogar, dass man es gar nicht einmal für nöthig hielt, zu bemerken, dass der Bischof demgemäss das Urtheil gesprochen habe. Da sich, so weit ich sah, im Kapitelsarchive zu Verona keine weitere bezügliche Urkunde findet, so scheint man die Beurkundung des Rathes als genügendes Beweismittel dafür betrachtet zu haben, dass das Urtheil so gesprochen worden sei.

582. — Auch in den Nachtr. zu § 581 erwähnten Fällen sind die Assessoren Laien. — Zu n. 4: Nach Beilage von 1151 Juli 8 ist *maister Bulgarus ex concessione d. pape Eugenii cognitor cause* zwischen einem Priester und genannten Laien. Das ist bis jetzt die früheste Erwähnung des Rechtslehrers Bulgarus, vgl. Savigny 4, 57; am Schlusse der auffallend schlecht gefassten Urkunde heisst es: *Actum in Guaita marchionis in domum et scole predictus donnus Bulgarus.*

583. — Besonders deutlich tritt diese Form in Beil. von 1152 April 4, wo es sich allerdings um kein geistliches Gericht handelt, dadurch hervor, dass der Judex einerseits auf Befehl, andererseits mit Rath des vorsitzenden Richters urtheilt.

584. — Städtische Gerichte. — Besonders beachtenswerth für die Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit ist Beil. von 1084 Febr. 22, von welcher Robolini nur ein Fragment mittheilte. Die Gemeinde, die Cives maiores et minores von Pavia, wie es auch 1093, Antiq. It. 6, 327, heisst, hat sichtlich noch keine festere Organisation gewonnen, insbesondere keine Behörden; hätte es schon Konsuln gegeben, so müssten sie hier sicher erwähnt werden; ein Schluss, den wohl noch manche andere Urkunden zulassen, wie z. B. noch die Belehnungsurkunde der Mathilde für die Gemeinde Cremona von 1098, Ughelli 4, 598. Trotzdem unterwindet sich die Gemeinde hier einer Aufgabe, welche zunächst Sache des ordentlichen Richters gewesen wäre; es wird vor ihr förmlich geklagt, sie sagt dann dem klagenden Abte nicht blos im allgemeinen ihren Schutz gegen ungerechte Bedrückungen zu, sondern entscheidet ausdrücklich, was er zu leisten hat. Ein bestimmter Rechtsgrund, Unterwerfung unter ihr Urtheil zu verlangen, steht ihr zweifellos nicht zur Seite; sie verlangt dasselbe im Bewusstsein ihrer Macht, im Bewusstsein, dass der in der Stadt Ansässige, wenn er mit der Gemeinde in Frieden leben und auf ihren Schutz rechnen will, sich Entscheidungen derselben fügen muss. Die Gemeinde, wenn wir sie schon so nennen wollen, tritt hier hervor in der Form einer gemeinsamen Versammlung aller in der Stadt Ansässigen; fehlte es an einer bestimmten Organisation, so wurde wohl um so mehr die Bürgschaft für Einhaltung des Beschlusses darin gesucht, dass in der Beorkundung möglichst viele Bürger als anwesend und demnach zustimmend aufgeführt werden. Es scheint, dass man sich darum

wohl noch nachträglich bemühte; in einer Abschrift, welche doch, da sie die Signa der Judices nachzeichnet, von dem Original genommen sein muss, fehlt noch die Unterschrift des Bischofs, dann die Angabe mehrerer, sichtlich später hinzugefügter Namen. Die Urkunde scheint weiter zu ergeben, dass für die Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit auf die Befugnisse der städtischen Judices kein Gewicht zu legen ist. Judices und Notare nnterschreiben zwar in grosser Zahl; man wird auf ihre Unterschriften, wie bei andern Urkunden, besonderes Gewicht gelegt haben; es wäre möglich, dass einzelne Judices etwa vorher die Urkunden geprüft hatten, darüber berichteten und somit materiell für die Entscheidung massgebend wurden. Aber formell erscheinen sie durchaus nur als Bürger, nicht als Judices betheiligt; im Texte der Urkunde werden sie nicht einmal erwähnt. Es bestätigt das die Ansicht, dass die Gerichtsbarkeit der städtischen Gemeinde, welche dann weiterhin den Konsnln zufiel, sich ohne Zusammenhang mit der älteren Gerichtsverfassung selbstständig entwickelte, wie das durch die vielfache Zersetzung der letzteren freilich sehr erleichtert sein musste. — Später finden wir mehrfach genauere Bestimmungen über die Judices unter den Konsuln. Nach den Statuten von Vicenza von 1263, vgl. Nachtr. zu § 43, werden auf je vier Monate vier *Iudices consules* für die Rechtspflege bestellt, welche Judices ordinarii sein und dem Kolleg der Judices angehören müssen; dann acht *Milites consules laici* für die sonstige Amtsführung. Für Verona vgl. § 442 n. 5. Nach den Stat. di Lucca L. 2 c. 14 S. 71 sind die einzelnen Gerichtshöfe überwiegend mit einem *Iudex consul* und zwei *Consules laici* besetzt. Wegen des Ausdrucks *Laicus* vgl. § 442 n. 5. In den Stat. di Lucca L. 2 c. 45 wird dann noch ein *Clericus consul* erwähnt, welcher vom Bischof zu bestellen ist, unter Verhältnissen ein zweiter vom exemten Klerus, und welcher bei Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien zu richten hat.

586. — Zu n. 19 vgl. noch Beilage von 1193 Aug. 11 ein Gesammturtheil der Konsuln von Verona, welches von einem derselben verlesen wird. Scheint ursprünglich die Anschauung vorzuherrschen, dass nur das gesammte Kolleg zum Urtheilen berufen sei, so finden wir später häufiger einen einzelnen Konsul als Richter, so z. B. Beil. von 1192 März 16, Mai 25; das Kolleg mag dann eine höhere Instanz gebildet haben; 1193 handelt es sich um Nullität des Urtheils eines einzelnen Konsul.

587. — Die fast gleichzeitigen Beilagen von 1137 Mai 27 und 1138 Mai 13 lassen besonders deutlich hervortreten, wie man an demselben Orte in dem seit Jahrhunderten bestehenden bischöflichen Gerichte auch an den altgewohnten Formen des Vorgehens und der Fassung noch festhielt, während in dem neuen städtischen Gerichte sich nicht der geringste Rest derselben zeigt; und doch sind die bei beiden Gerichten anwesenden Rechtskundigen zum Theil dieselben.

588. — Zu n. 3: Andererseits findet sich in den Stat. di Bologna L. 1 r. 5 die Bestimmung, dass der Judex des Podesta nur dann Rath einholen soll, wenn er wirklich Zweifel hat, nicht aber überflüssigerweise nur zu dem Zwecke, um dem Befragten ein Einkommen zuzuwenden. — Zu n. 13: Vgl.

Beil. von 1220 Aug. 11 ein Beispiel für eine solche Delegation, zu welcher demnach auch der Judex des Podesta befugt war.

593. — Lehensgerichte. — In Beil. von 1212 Dez. 28 scheint der Branch der Veronesermark mit dem in den Lehenrechtsbüchern vorgeschriebenen in der Weise in Uebereinstimmung gebracht zu sein, dass zwar alle anwesenden Vasallen an dem durch einen gesprochenen Urtheile betheiligt erscheinen, aber doch erst, nachdem die Parteien sich auf sie als Urtheiler geeint haben. — Zu Genua scheint die n. 12. 13 erwähnte Zweizahl der Lehnrichter eine ganz feststehende gewesen zu sein; vgl. Atti Lig. 2 b, 300. 301. 379. 380. 381 usw.

596. — Zu n. 4 vgl. Beilage von 1147, welche sichtlich die Grundlage war, auf welche hin die Consilia der Mailänder und Brescianer bei Ughelli 5, 788 erfolgten, da sich mehrfach der engste Anschluss zeigt. Danach war es Sache des den Rath einholenden Gerichtes als Grundlage für denselben die Behauptungen, Einreden und Beweise der Parteien, überhaupt den Stand der Sache darzulegen, wie sich derselbe bei den Verhandlungen herausgestellt hatte, während es den Parteien wohl nicht zustand, sich mit den um Rath Befragten in Verbindung zu setzen. Weitere Aktenstücke scheinen hier nicht mitgetheilt worden zu sein. Dagegen erfolgt das Beil. von 1213 Oct. 30 mitgetheilte Consilium auf Grundlage einer Prüfung sämmtlicher Akten. Vgl. auch Beil. von 1229 Juni 29 und 1264 Dez. 17 Urtheile auf Grundlage eingeholter Gutachten.

597. — Reichsgerichte. — Zu n. 3 vgl. die Nachtr. zu § 186 angeführte Stelle, wo der Vikar selbst zu urtheilen scheint und zwar ebenfalls in einer Appellationssache. Nach Beilage von 1210 Juli 12 urtheilen in einer Appellationssache die Hofrichter; der Vikar ist da aber überhaupt nicht anwesend. — Zu n. 13 vgl. Beil. von 1210 Juli 12, wo ausser der Erwähnung der Zustimmung der Coniudices im Urtheile selbst dieselbe nach demselben nochmals ausgesprochen wird.

600. — Vgl. Nachtr. zu § 392. — Nach dem Lib. cons. Mediol. t. 3 S. 12 dürfen nach dem Brauche von Mailand auch die Konsuln *per assessorem* urtheilen.

608. — Gericht des Kaisers. — Zu n. 3 vgl. die Forderungen des Kaisers an die Lombarden, Beil. von 1232, wonach die Lombarden Genugthuung leisten sollen entweder nach Ermessen des Kaisers *vel parendo iuri coram principibus Italicis vel Germanis exclusis hiis, qui merito sunt suspecti.*

610. — Einfluss des italienischen Gerichtswesens auf Deutschland. — Ein interessantes Beispiel für einen Schiedsspruch in Deutschland gibt die Urkunde bei Zanetti 3, 358, wonach 1325 zu München K. Ludwig und Herzog Friedrich von Oesterreich als gekorne Schiedsrichter in den in Italien üblichen Formen über Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Heinrich von Kärnthen und Can della Scala urtheilen.

In Folge eines Uebersehens bei Satz und Korrektur wurden folgende Nachträge, auf welche in den Inhaltsverzeichnissen verwiesen ist, nicht eingereiht:

261. — Da man, wie Fitting, Das Castrense peculium 532, näher nachweist, den Ritter mit dem Miles des römischen Rechtes zusammenwarf, so wäre es sehr möglich, dass man aus L. 17 Cod. 12, 36 eine ausschliessliche Befugniss des Kaisers zur Kreirung von Rittern allgemeiner ableitete. Wenigstens sagt um 1350 ein französischer Jurist: *Sed quis potest creare militem? videtur, quod solus princeps: C. de re mili. L. neminem; sed de consuetudine miles creat militem, ut tota die videmus*; vgl. Fitting 535. — Auffallenderweise wird im Lehnhofe des Patriarchen von Aglei durch Rechtsspruch die Zustimmung zur Erhebung Nichtritterbürtiger zu Rittern als Befugniss des Landesherrn bezeichnet; vgl. Beil. v. 1267 aus Rubeis Aquil. 755.

410. — Zu n. 27: Unmittelbarer Nachfolger des Jordan von Anglone war Francesco Simplice, ein Oheim K. Manfreds; vgl. die Ernennungsurkunde bei Schirrmacher Hohenst. 626.

411. — Zu n. 17. 18 vgl. die angeführten Urkunden Beilage von 1251 Jan. 4 und 27. Schirrmacher Hohenst. 403, mit Bernhardi als Todestag des Kaisers Dez. 19 annehmend, meint, dass Galvano Dez. 31 vom Tode noch nichts gewusst haben möge. Aber auch in der Urk. von Jan. 27 wird der Kaiser noch nicht als verstorben bezeichnet. Weiter aber wird die Angabe einer Reihe von Quellen, dass der Kaiser Dez. 13 starb, bestätigt durch eine mir im Auszuge vorliegende Urkunde Manfreds von Dez. 15 aus Foggia. Er meldet den Bürgern von Palermo den Tod des Kaisers, schickt an sie seinen Bruder Heinrich und den Marschall Petrus Ruffus zur Entgegennahme des Treuschwures für den nunmehrigen König Konrad, und verspricht ihnen, da er nach Willen des Kaisers zur Vertretung desselben in Italien und insbesondere im Königreiche Sizilien berufen sei, die ihnen und anderen Getreuen im Testamente des Kaisers zugesicherten Freiheiten aufrecht zu erhalten. Das scheint nun allerdings gegen die Angabe, wie sie sich insbesondere auch bei Salimbene S. 166 findet, zu sprechen, dass Manfred den Tod zu verheimlichen suchte. Aber ein am 15. Dez. gefertigtes Schreiben, das erst geraume Zeit nachher zu Palermo veröffentlicht sein mag, wird der Annahme kaum im Wege stehen, dass gleichzeitig an die Beamten im Kaiserreiche Weisungen ergingen, den Tod so lange zu verheimlichen, bis die nöthigen Vorkehrungen getroffen seien; es ist mir durchaus wahrscheinlich, dass Galvano die Urkunde vom 31. Dez. in Veranlassung der erhaltenen Todesnachricht und der Weisungen Manfreds ausstellte.

ALPHABETISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

(Von den Zahlenangaben bezeichnet die erste den §, die zweite die Ziffer der Anmerkung; es ist mit dieser nicht gerade zunächst auf die Anmerkung selbst, sondern auf die Stelle des Textes verwiesen, wo die Ziffer sich findet. Ist ' zugefügt, so ist ausser dem Haupttexte auch der bezügliche Nachtrag zu vergleichen; beim Zeichen * ist der Gegenstand ausschliesslich im Nachtrage erwähnt. Den Personennamen ist nur eine einzelne Jahreszahl zugefügt, um die Lebenszeit oberflächlich anzudeuten, in der Regel das Jahr der ersten Erwähnung; für genauere Zeitbestimmungen ist der Text zu vergleichen. Wo durch ff. angedeutet wird, dass der Gegenstand in einer fortlaufenden Reihe von §§ behandelt ist, findet sich der Inhalt genauer in den den einzelnen Bänden beigegebenen Uebersichten verzeichnet.)

CHRONOLOGISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

(Für kursiv Gesetztes sind die Nachweise im alphabetischen Inhaltsverzeichnisse unter dem bezüglichen Schlagworte zu ersehen. Vgl. übrigens die Vorbemerkung zum alphabetischen Inhaltsverzeichnisse; die Verweise, dass ausser dem Texte auch ein Nachtrag zu berücksichtigen sei, sind hier nur in wichtigeren Fällen gegeben.)

LONGOBARDISCHE ZEIT. 568—774.

FRÄNKISCHE ZEIT. 774—961.

824 K. Lothar zu Rom; geändertes Privileg für P. Engen 353.
827 Erster Fall der Scheidnng zwischen Richter u. Urtheilern 541.
. . . Aufkommen der Königsbannstrafen 26.
866 Eintheilung in Missionssprengel 272, 2. 334, 4.
875 Privileg K. Karls für P. Johann 341, 6. 353, 7. 354, 5.
876 Synode zu Pavia; Bischöfe als ständige Kboten anerkannt 218.
897 Erste Anwendung des gerichtlichen Kbannes 11.
898 Privileg K. Lamberts für P. Johann 353, 4. — Priv. f. Modena 246, 2.
. . . Aufhören der allg. missatischen Gewalt der Bischöfe 219; Verfall des Instituts der Khoten 230, 2. 268, 4. — Uebergang von Skabinen zu städt. Krichtern 437 ff. — Aufkommen von Scheinrechtsstreiten 12. — Ausdehnung der Befugniss des Kbannes auf andere Richter 29.
905 (929) Erster rechtskundiger Königsbote 230*.
916 Privileg K. Berengars für P. Johann 353, 5.
942 Privileg für Reggio 246, 3.
948 Privileg für *Waremund*; f. Bisch. v. Triest 220*.
952 Trennung der Marken Verona u. Aglei von Italien 142, 1. 453.

FRÜHERE DEUTSCHE ZEIT. 961—1125.

In Folge der deutschen Herrschaft kein bedeutender Einfluss deutscher Einrichtungen auf Italien. Einl. (S. 4).

Abstufungen der Gerichtsbarkeit 118; Reichsgerichtsbarkeit 149 ff.; Ausbildung ausschliesslicher Befugnisse derselben 154. — König, Gericht 160. 161. 519. — Vorsitzende im Hofgerichte, Pfalzgrafen 170 ff. — Königsboten 209 ff. — Markgrafschaft, Herzogthum 132 ff.; Grafschaft 119 ff. — Bischöfe, Ernennung durch den Kg, Deutsche 322; Erwerb der Grafschaft 120. 135; der Reichsgerichtsbarkeit 220'; bischöfl. Khoten 224; bischöfl. Grafen u. Vicegrafen 226. 227; Vicedomini 225; Vögte 222. 223. 476. — Kirchliche Immunitäten 126, weltliche 129. — Städtische Königsrichter 437 ff.; vgl. *Judex*. — Reichsvögte 441. — Notare 246. 248, 23. 434.

Gerichte, Verfahren 5 ff.; Richter u. Urtheiler 518 ff. 547 ff.; Gerichtsurkunden 1 ff.; Verallgemeinerung der Formulare 8. 14.

Otto I. 961—973.

. . . Wiederbelebung des Instituts der Kboten 230. 269. 274, 11.
962 Priv. f. d. röm. Kirche 347 ff.; Schenkung der spoletin. Städte 355. — Priv. f. B. v. Parma 220. 246, 1.
964 Unechtes Priv. P. Leo's VIII f. Ks. 346, 16. 350, 2. 354, 15. 355, 4. 5. — Erste Anwendung des Kbanns im ordentl. Verfahren 11, 4.
967 Ravenna an d. Pabst restituirt 340, 3. 355, 9. — Kampfgesetze 22. 452, 4. 478, 7. [480, 17.
968 Erster rechtskundiger Khote? 230, 3'.
969 Priv. f. B. v. Asti 220.
972 Letzte Erwähnung eines Skabinen in Oberitalien 437, 14.

Otto II. 973—983.

975 Privileg für Bischof von Lodi 153, 2.
976 Kaiserin Adelheid sitzt zu Gerichte 180, 5. — Trennung Kärnthens mit Verona von Baiern 142.
980 Priv. f. B. v. Lucca, v. Lodi 220; f. Grafen v. Treviso 129, 2.
981–83 Wandernde Khoten 274, 12.

Otto III. 983—1002.

988 Privileg für Bischof von Como 222*.
990 Ksrin Theophania Herrscherin in Italien 180, 7. — Johann von Piacenza u. Hugo von Wirzburg Khoten 274, 16.
993–98 Walcausus der Aeltere 454. 456, 5.

994 Patr. v. Aglei u. Graf Walpot Kboten 274, 6.
996 Hoheit über Cremona an d. Bischof 224, 11; vgl. 235, 3. — Otto v. Kärnthen und Peter v. Como Kboten 274, 12. — Streit zwischen Venedig u. Belluno 14*.
997 Priv. f. B. v. Mantua 153, 16.
998 Heribert Kanzler u. Logothet 179.
998–1000 Wandernde Kboten 274, 12.
. . . Markgr. Thedald 141, 2; erhält Ferrara vom Pabste 340, 6.
1001 Verleihung des Exarchat an d. Erzb. v. Ravenna 134, 6. 126*; Aufhören der päbstl. Hoheit 339, 1; Schenkung der Pentapolis an den Pabst 341, 6. — Grafsch. Vicenza an d. Bischof 145, 2. — B. Leo v. Vercelli Logothet 179. 270, 14.

Heinrich II (I). 1002—1024.

. . . . Aenderungen in der Verwaltung Italiens 171.
1014 Letzte Erwähnung des unthätigen Vorsitzes des Kgs 161, 8; letztes Vorsitzen des Pfalzgrafen im Hofgerichte 171. — Verurtheilung der Otbertiner 93, 1. — Priv. für B. v. Novara 220. — Wandernde Kboten 274, 12.
1014–55 Bonusfilius 452.
1017 Kanzler Piligrim u. Graf Tato Kboten 274, 18.
1018 Terma an d. Pabst vertauscht 356, 4.
1020 Priv. f. d. röm. Kirche 347 ff.
1022 Erstes Vorsitzen des Kanzlers im Hofgerichte 178, 1. 6. — Papienser Gesetze 42*. 457, 5. — Wandernde Kboten 274, 12.
1023 Belehnung des Fürsten Pandulf v. Capua 133, 1. 333, 10.

Thätiger Vorsitz des Königs 161; Vorsitz des Kanzlers im Hofgerichte 178. — Weitere Ausdehnung des Bannverfahren 18. 19; Aufnahme der italienischen Geldstrafen in Deutschl. 33, der deutschen Banndrohungen in Italien 41. — Bannung des Guts, nicht der Person 42'. 115; Erklärung zum Rsfeinde 77, 2; Strafen des Hochverraths 80, 4. 93. 99; Schuldknechtschaft 46. — Rechtsschule v. *Pavia*; *Quaestiones et monita*; *Prozessformeln*; *Longobardisches Rechtsbuch.* — Rechtsschule von *Ravenna*; Scholastici, Causidici der Romagna 475.

Konrad II (I) 1024—1039.

1027 Erneuerung des Pactum mit dem Pabste? 357. — Priv. f. B. v. Reggio 220. — Ausscheidung Trients von der Mark Verona 144, 3. — Wandernde Kboten? 274, 12.
1028 Letzte Erwähnung von Skabinen im Spoletinischen 437, 17.
1030 Lanfrank in die Normandie? 452, 18.
1035 Grafschaft an B. v. Parma 226, 3.
. . . . Bestrafung Cremona's 93, 2. 98, 4. 99, 2.
1036 Heribert v. Mailand Reichsfeind 77, 3.
1037 Lehensgesetz 457, 4. 589, 2. 590, 2. — Wandernde Kboten 274, 12. — Bestrafung Parma's 98*.
1038 Vorsitz des Kanzler Kadeloh 178, 2. — Gesetz über die Geltung des römischen Rechtes zu Rom 469, 17.
1039 Priv. f. B. v. Modena 141, 5'. 220; f. Walo v. Casale 156, 3. 229, 2.

Heinrich III (II) 1039—1056.

1041 B. Nitker v. Freising Kbote 274, 19.
1043 Kanzler Adalger Kbote 269, 2. 274, 20. 591, 3.
1045 B. Ulrich v. Trient Kbote 274, 22. — Letzte Uebung gräflicher Rechte der Estenser zu Mailand 140, 3.
1046 Verfahren gegen Erzb. Wiger v. Ravenna 605, 1. — Wandernde Kboten 274, 12. — Römerzug. Erneuerung des Pactum mit dem Pabste? 357.
1047 Vorsitz des Kanzler Heinrich mit dem Ksr 178, 3. — Gesetz über den Eid der Geistlichen 22, 9. 152, 6. 477, 11. 480, 12. — B. Dietmar v. Chur Kbote 274, 23.
1049 B. Dietmar v. Chur Kbote 274, 23.

1052 Priv. f. B. v. Arezzo 135, 10; f. B. v. Volterra 236, 7; f. B. v. Acqui 236*. — Ueberlassung von Benevent an den Pabst 354, 11. 356, 5.

1053 Fulda vom Pabste ertauscht 356, 3.

1054 Hoftag zu Zürich, Gesetzgebung 452, 25. 457; Gesetz gegen Giftmischer 42, 10; ? de spreta maiestate 80, 4. 93, 3.

1055 Zweiter Zug. Vorsitz des Kanzler Günther 178, 3'; Hofrichter 495'; wandernde Kboten 274, 12. — Priv. f. *Ferrara*; f. Mantua 136*; f. B. v. Siena 236, 8; f. B. v. Ascoli 135, 22.

1055–79 Walcausus der Jüngere 456.

1056 Pabst Victor Hzg v. Spoleto 341, 17. 342, 2.

Ausbildung ständiger Hofrichter; Zurücktreten der Papienser; Hervortreten der Veroneser 495 ff. — Veroneser Rechtsschule 455 ff.; *Walcausina*. — Romanistisch-longobardische Rechtsschule (Nonantula?) 461. 486; *Expositio*; *Padolironensis*. — Blüthe der Schule von *Ravenna*; *Exceptiones*; *Brachylogus*. — Tuszisches Hofgericht 482 ff.; Verbindungen zwischen der Romagna u. Tuszien 487; Einfluss auf das Gerichtswesen 572. — Verwandlung der Aemter in Lehen 324; Lehensverfahren 590.

Heinrich IV (III) 1056—1106.

1057–69 Gottfrid v. Tuszien Hzg v. Spoleto 341. 342.

1059 Robert Guiscard Vasall des Pabstes 389, 17.

1064 Priv. f. Vigevano 127, 1.

1068 Anno v. Köln, Heinrich v. Trient, Otto v. Baiern Kboten 274, 24.

1070 Verfahren gegen Otto v. Nordheim 81, 7.

1072–1109 Adhigerius v. Nonantula 472. 486. 490, 9.

1073–85 Pabst Gregor VII; Streben nach Erweiterung des Kirchenstaates 389; Fälschung der Privilegien 350. 354.

1073 Richard v. Capua vom Pabste belehnt 333, 11; Imola vom Pabste beansprucht 339, 4.

1076–1115 Markgräfin *Mathilde*.

1076 Eberhard v. Nellenburg Kbote 274, 24. — Urkunde des Nordilus 485; Pepo Lehrer zu Bologna? 488, 2.

1077 Erster Zug; Vorsitz des Kanzler 178, 4; Hofrichter 496: wandernde Kboten 274, 12. — Verleihung von Friaul an Patr. v. Aglei 144, 6. — Erste mathildische Schenkung 354, 7.

1078. 80 Ansprüche des Pabstes auf Spoleto und Salerno 342, 4. 350, 4. 354, 10.

1080 Liemar v. Bremen, Rupert v. Bamberg Kboten 274, 24. — Klagschrift des Petrus Crassus 478'.

1081 Römerzug; Treuschwur der Italiener 589, 3. 605, 2; Hofrichter 496. — Privv. für *Lucca*, *Pisa*. — Eid des Gegenkönigs Rudolf 346, 12.

1083 Jordan v. Capua vom Kge belehnt 333, 12.

1084 Rainer Hzg u. Markgr. v. Spoleto 317, 2. — Die Gemeinde Pavia als Richter 584*.

1085 Friedensgesetz 100, 2.

1090 Dritter Zug; Hofrichter 496.

1091 Wandernde Kboten 274, 12.

1094 Werner Hzg u. Markgr. v. Spoleto u. Ancona 317.

1095 Konsuln zu Asti, Erwerb von Annone 304, 11.

1098 Cremona von Mathilde mit Insula Fulcherii belehnt 122, 5. 301, 15. 584*.

1102 Zweite mathildische Schenkung 331, 1. 354, 9.

1103 Friedensgesetz 100, 2.

1105 Rechtsstreit von Farfa auf Grund der Privilegien 337, 13. 346, 15. 350, 9.

Aufhören des Vorsitzes des Kanzlers im Hofgerichte 180. — Grosse Zahl ständiger Kboten 231; Causidici 471 ff. — Bearbeitung des longobard. Rechts 492; Lombarda 462; Leges Walcausinae 463; Lombardakommentare des Ariprand und Albert 463, 2. 7. 492, 15. — Ausgang der Schule von Ravenna 481; Schule von *Bologna*; Beziehungen zum tuszischen Hofgerichte 488; Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das thatsächliche

Rechtsleben 485. 493; Aenderung der Formulare 2. 494; Uebergang zum urtheilenden Richter 570 ff. — Abkommen des ältern Kgshauses 28. 574; Einfluss der deutschen Acht 41.
Uebergang der Hoheitsrechte auf die Städte 120. 121; Anfänge der Konsularverfassung 584. 587, 8; der städtischen Gerichtsbarkeit 235. 236. 584'.
Bildung der Mark Ancona 317.

Heinrich V (IV) 1106—1125.

1111 Römerzug, Begleitung von Rechtskundigen 497, 1; Vertrag über die Investitur 335, 2. 346, 13. 347, 5. 357, 18; territoriale Ansprüche des Pabstes 334, 7. 17. 341, 10. 14. 342, 6.
1112 Kampf vor dem Pfalzgrafen zu Pavia 236, 1. 248, 16; Hugo de Gambolado Feudist 324, 10.
1113–25 Irnerius, *Werner* v. Bologna.
1115 Tod der Markgräfin Mathilde 331. — Erste Erwähnung von Konsuln in der Romagna 587, 8.
1116 Zweiter Zug; Hofrichter, Ersetzung der Veroneser durch Bologneser 497. — Besitznahme des mathild. Gutes, Rabodo Markgr. v. Tuszien 310. 331'. — Begnadigung der Grafen v. Treviso 98, 3; Priv. für die Cani 229, 3.
1117. 18 Vorsitz der Königin Mathilde 180. 594, 3.
1120 Konrad Markgr. v. Tuszien 310.
1122 Konkordat v. *Worms*. — Trennung der Mark Verona v. Kärnthen? 143.

FRÜHERE STAUFISCHE ZEIT.

Geringe Wirksamkeit der Reichsgewalt unter K. Lothar u. K. Konrad 254; Aufhören der Sendung von Reichsboten, der Uebung der Reichsgerichtsbarkeit 275; Nichteinschreiten gegen den Uebergang der Hoheitsrechte an die Städte 121. — Beginn amtsweiser Verleihungen in Tuszien 310. 327, 1; Belehnungen deutscher Fürsten mit italienischen Amtslehen 326.

Lothar 1125—1137.

1125 Friedrich Markgr. v. Ancona 317.
.... Graf Albert Herr des mathildischen Guts 331'.
1129 Konrad Hzg v. Ravenna u. Markgr. v. Tuszien 309, 2'. 310, 9.
1131 Rampret Markgr. v. Tuszien 310.
1133 Römerzug; Verurtheilung des Gegenpabstes 77, 5. 84. 86. 603, 5; Krönungseid 335, 2; Abkommen über das mathild. Gut 310, 13. 331, 6'.
1134 Engelbert Markgr. v. Tuszien 310.
1135 Erste Erwähnung des Podesta 294, 5; Verpflichtung der Notare zu Piacenza durch den Grafen v. Lomello 248, 24.
1136 Zweiter Zug; Vorsitz der Kaiserin 180. 571. 590, 4. 594, 6; Hofrichter 498. — Hzg Heinrich v. Baiern Markgr. v. Verona 143, 1, und Tuszien 310. 326, 2. — Verurtheilung Cremona's 603. 6; Bekriegung, Eroberung von Guastalla 298*.
1137 Vorsitz des Kaisers 161, 10. 594, 4. — Salerno streitig zw. Pabst u. Ksr 350, 4.

Konrad III (II) 1138—1152.

1138 Erste Erwähnung von Konsuln in der Trevisaner Mark 587, 8.
1139 Tod Heinrichs v. Baiern; Kg Herr des mathild. Guts 301*. 331, 7'. — Kanzler Arnold in Italien 277, 1. — Ulrich Markgraf v. Tuszien 310. — Friedrich und Werner Markgr. v. Ancona 317.
1140 Abruzzen an die Normannen 355, 11.
1144 Verleihung von Borgo und Bargone 129*. 301*.
1146 Wibald v. Stablo in Italien 277, 2.
1147 Legation des Hermann v. Konstanz u. Reimbod v. Rocking 277. 3. 310, 22. 594, 9. 599, 1.

. . . . Hermann v. Baden Markgr. v. Verona 143. 326, 3.
1150. 51 Reichsboten in Italien 277. — Städtische Podestaten 294'.

Friedrich I 1152—1186 (1190).

Stärkung der kaiserl. Gewalt in Folge der Aenderungen im Gerichtswesen 602; Zersetzung der alten Rechtsgrundlagen, Auffassung des Kaisers 122; Fehlen bestimmten Herkommens, Bedürfniss neuer Einrichtungen 181. 595; anfängliches Schwanken derselben 275. 293; Auftauchen neuer Titel 253. 254, 7.

Reichsgerichtsbarkeit 149 ff.; Neugestaltung des Reichsgerichtswesens 595. — *König und Kaiser.* — *Hofgericht, Hofvikar, Hofrichter, Hofnotare.* — *Generallegat.* — Lebhaftere Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten 275; *Nuntien; Delegirte.* — Provinzialbeamte 293 ff.; Verschmelzung ausserordentlicher und ordentlicher Amtsbefugnisse 293. 321; allgemeine Verhältnisse der Provinzialverwaltung 320 ff.; Uebergang von lehensweiser zu amtsweiser Verwaltung 324 ff.; Rückwirkung auf Deutschland 327, 25; Ernennung der Beamten durch Ksr und Glegaten 393; Delegation 391, Demandation der Amtsgewalt 392. — Markgräfl. Gewalt 137. 138. 320; Grafschaft 119 ff. 320; Reichsgrafschaften 125; Bildung reichsunmittelbarer Gebiete 127.

Feudalgewalten 122. 320. 324; Verleihungen des eximirten Gerichtsstandes vor dem Reiche 156; der missatischen Befugnisse für ihre Besitzungen 229. — Geänderte Stellung des Bisthums 322; Fortdauer weltlicher Hoheitsrechte 120. 221; kirchliche Gerichtsbezirke 126. — *Städte.*

Gerichtswesen, Reste des alten Verfahrens 571; der alten Formulare 2. 448, 6. — Durchdringen der Aenderungen; Einfluss der *Romagna*; wissenschaftliche Bearbeitung des Prozesses, Verhältniss zum thatsächlichen Rechtsleben 576. 578; näherer Anschluss an das römische Recht 446. 576. 577; neue Bezeichnungen der hohen Gerichtsbarkeit 131; Wechselbeziehungen zw. geistlichen und weltlichen Gerichten 581 ff. — Die einzelnen Gerichte nach der Aenderung, insbesondere das Urtheilen 579 ff. Schiedsgerichte 589, 1; sizil. Gerichte 518. 520; Einfluss des ital. Gerichtswesens auf Deutschland 609 ff. — Aufkommen des Reichsbannes 31. 41. 115; Reichsbannverfahren 68 ff.; städtisches 43 ff.; sizilisches 112 ff.; deutsche *Reichsacht, Oberacht.* — Appellation 150. 239; Kalumnieneid 22; *Exekutivprozess.*

Zurücktreten der ständigen Missi 231; Judices ordinarii 131. 444 ff. Assessoren 474. 581. 582; Zurücktreten der älteren Vögte 223. 437; Advokaten 472, 12. 473; Notare 248 ff. 444.

1152 Belehnung Welfs mit Tuszien usw. 310, 25. 326, 4; mit dem mathild. Gut 331, 9; nicht mit Verona 143, 4. — Priv. für Grafen v. Blandrate 119*. 157*. — Legaten in Italien 278.
1153 Vertrag mit dem Pabste 335, 2. — Radicofani päbstlich 314, 14. 334, 24. — Imola unter Bologna und Faenza 306, 1.
1154 Römerzug, noch keine Aenderungen 294. — Ronkalisches Lehensgesetz 182*.
1155 Verfahren gegen *Chieri, Asti, Tortona.* — Medicina reichsunmittelbar 127, 2. 307, 1. — Priv. f. Grafen v. Treviso 129, 7; f. Vögte v. Lucca? 252, 4. — Trenschwur von Tivoli 335, 8. — Bestrafung v. Spoleto 80, 2. — Verurtheilung von *Mailand.*
1156 Privileg für Grafen von Blandrate 119, 2'. 157, 2. 236, 17; für Rimini 307, 7. — Kleven zu Schwaben 300, 16. — Friedensgesetz 100, 2. — Vertrag des Pabstes mit Sizilien 355, 11.
1157 Missatische Befugnisse des Philipp Lamberti zu Genua 237, 13. 247, 23.
1158 Legation Reinalds u. Otto's v. Wittelsbach 278. 290, 7. — Zweiter Zug: Priv. f. Sermione 127, 3. — Verurtheilung u. Unterwerfung von *Mailand;* Seprio u. Martesana an Goswin von Heinsberg 295, 7. 327, 12. — Tag von *Roncalia,* Beschlüsse, Friedensgesetz, Bannbussen; Gericht des Ksrs 162, 10. 500, 1. — Hermann v. Baden richtet in der Mark 143, 5. 571, 5. — Orvieto unterwirft sich dem Pabste 334, 23.
1159–62 Verwaltung der Städte durch einheimische kaiserl. Podestaten und Reichsboten 123. 294.

1159 Priv. f. B. v. *Turin*; f. *Asti*; f. Imola 306, 5; f. *Tinto Mussa*; f. Grafen v. Blandrate 119*. — Friedrich v. Wittelsbach Legat 278; Eberhard v. Bamberg Hofvikar? 182. — Streitigkeiten mit Pabst Hadrian 335, 10; territoriale Ansprüche des Pabstes 338, 2. 340, 11. 342, 7. — Ausbruch des Schisma; Besetzung des Patrimonium 335, 12. 338. — Verurtheilung v. *Mailand*, *Crema*. — Markgr. Werner II v. Ancona fällt 317.

1160 Unterwerfung von *Crema*. — Priv. für Erzb. v. Ravenna 122, 3. 134, 4. 373, 14. — Bisth. Belluno an Patr. v. Aglei 145, 7. — Hzg Welf in Tuszien 133, 2. 136, 5. 311, 1; Priv. f. Lucca 136, 6; f. Kapitel v. Pisa 148, 3; Herr des mathild. Guts 301, 6.

1161 Komitat Sacco an das Reich 127, 4. 145, 13.

1162 Unterwerfung von *Mailand*; Mailänder unter Bischof v. Lüttich und dessen Stellvertretern 392, 8; Notarernennung durch die Alliate? 249, 1. — *Crema* an Cremona. — Unterwerfung von *Piacenza*; Brescia 98. 2. 109, 8; Bologna 98, 2. — Priv. über Regalien u. Konsuln f. *Pisa*, *Genua*, *Cremona*, *Ravenna*; Konsuln zu Pavia u. Lodi 296, 2. — Hermann v. Verden Hofvikar, bestimmtes Hervortreten des Amtes 183. — Reinald v. Köln Legat 137. 278; Vertrag mit Lucca 137, 3. 313, 23.

1162–67 Verwaltung der lombard. Städte theils durch freigewählte Konsuln, theils durch deutsche Podestaten 296. 297.

1163 Verurtheilung von Mainz 98, 8. — Reinald Legat 137. 278; Einsetzung deutscher Grafen in Tuszien 311 ff.¹; in Spoleto? 316; Priv. für *Pistoja*, *Gubbio*, *Sarzana*. — Dritter Zug; Reinald Legat für das Mailändische 278, 21. 297, 8.

1164 Veroneserbund 296, 5. 298. 608, 1. — Priv. f. Ferrara, Mantua, Treviso 296, 4. 5; für *Pavia*; f. Grafen v. Lomello 157, 6. 248, 17; v. Prato 129, 8. 130, 2; Ildebrandeschi 129, 8. 245, 16; f. *Val Camonica*. — Albert v. Trient, Garsedonius v. Mantua Hofvikar 184. — Kanzler Christian Legat 278. — Marquard von Grumbach Oberbeamter in Lombardien 297, 11. — Notarernennung durch die Lomello 248, 25.

1165 Angebl. Priv. f. Grafen v. S. Bonifacio 146, 16. 250, 1.

1166 Heinrich von Diez Oberbeamter in Lombardien 297, 11. — Vierter Zug, durch Val Camonica 300, 9. — Streit um Sardinien 603, 11. — Reinald v. Köln u. Christian v. Mainz Legaten 278.

1167 Hermann v. Verden u. Daniel v. Prag Hofvikare 184. — Annone an Arnold v. Dorstadt 304, 14; Garda an B. v. Trient 300, 10. — Priv. für Pontremoli 301, 30; für Rimini 307, 7. — Rom als Stadt des Reiches behandelt 335, 13. — Tod des jungen Welf; Pabst beansprucht das mathild. Gut 331, 14. — Gründung des *Lombardenbundes*. — Kanzler Philipp Legat 278.

1168 Asti zum Bunde 303, 4. — Imola unter Bologna u. Faenza 306, 7.

1169 Eberhard v. Bamberg Bote an d. Pabst 278. — Priv. f. Gottfrid v. Viterbo 153, 11.

1171–83 Christian von Mainz Legat 279.

1172 Markgr. v. Montferrat zum Bunde 303. — Christian tagt zu Siena 290, 8; bannt *Pisa*.

. . . . Resignation Herzog Welfs 301. 310, 27. — Konrad von Montferrat im tusz. Patrimonium 314.

1173 Grösste Ausdehnung des Bundes 305, 4.

1174 Fünfter Zug, Unterwerfung von Piemont 303.

1175 Frieden zu Montebello 303¹. 305. — Herstellung der Reichsgewalt in der Romagna durch Christian 305; Priv. für Imola 306, 8; für Herren v. Borgo 301*. — Schiedsspruch zw. Genua u. Pisa 162, 6.

1176 Schlacht bei Legnano, geringe Aenderung der Machtstellung 305, 12. — *Cremona* zum Ksr, Privileg. — Verhandlungen zu Anagni 330.

. . . . Konrad v. Urslingen Herzog v. Spoleto 316. — Konrad v. Lützelhard Markgraf von Ancona 309. 319.

1177 Priv. f. Imola 306, 8. — Frieden u. Waffenstillstand zu *Venedig*. — Erzb. v. Ravenna vom Pabste als Herr des Exarchats anerkannt 134, 10. 339, 7; Bertinoro ans Reich 307, 4. 332. — Priv. f. Monte S. Vito 138, 1. — Priv. Christians f. Fermo 279, 3¹. — Stellung Alessandria's nach dem Waffenstillstande 303*.

1178 Vertrag mit Asti über Annone 304, 19. 323, 14. — Priv. f. die v. *Robbio*. — Magister Metellus Hofvikar 185. — Restitution des Patrimonium durch Christian 337.

1179 Monteveglio durch Bologna zerstört 305, 15. — Christian siegt bei Cerro 306, 11; wird gefangen 314, 7.

1180 Verfahren gegen Heinrich den Löwen 81, 8. 11. 85, 3. 100, 328, 2.

1181 Imola von Bologna u. Faenza unterworfen 306, 12.

1182 Priv. für Bischof von Trient 144, 11.

1183 Priv. für Tortona 299, 6. 301, 1. — Unterwerfung von *Alessandria*. — Frieden zu *Konstanz*. — Priv. f. Bisch. v. Luni 301, 31.

Machtentwicklung des Reichs nach dem Frieden 301, 36; Einfluss der städtischen Parteiung 323. — Vhh. der Städte nach dem Frieden 299; allgemeiner Uebergang der missat. Befugnisse an die Städte 236, 2. 238; ständige Appellationsrichter 239 ff. — Reichsbesitzungen und Reichsvasallen in Lombardien 301. 302; mathild. Gut 331, 18; besondere Beachtung der Gränzgebiete 300. — Vhh. nach dem Frieden in Piemont 303. 304; in der Romagna 306. 307; in Tuszien 311 ff.; in Spoleto 316; in Ancona 318. 319.

1184 Kanzler Gottfrid Legat 279; Bertold v. Kunigsburg im Patrimonium 279. 337, 3. — Priv. für B. von Feltre 145, 5. 300. — Letzte Uebung markgräfl. Rechte zu Verona 143, 8. — Sechster Zug; Hofvikar Konrad v. Lübeck 185. — Verhandlungen mit dem Pabste über das mathild. Gut 331, 19. 338, 4, u. Ferrara 340, 15. — Este mit Mailand und Genua belehnt 122, 4. 140, 1. — Schmälerung des Gebiets von Spoleto 128, 6 316, 34. — Priv. für B. v. Ceneda 300.

1185 Priv. f. Farfa 337, 12; f. *Mailand*; f. *Garfagnana* u. *Versilia*; f. *Barga*. — Schiedsspruch zw. Tortona u. Markgr. v. Gavi 162, 7. 602, 10. — Priv. für Crema 229, 9; f. Alba 303, 13; f. Spoleto 316, 12; f. Matelica 318, 25. — Verurtheilung des Gr. v. *Savoien*. — Bonifaz v. Novara Hofvikar 185'. — Bertold v. Kunigsburg Legat 279; Bekämpfung von Faenza 307, 14.

1186 Priv. f. B. v. Verona 145, 17. — Bannung des Grafen v. *Genf*. — Bannung u. Unterwerfung v. *Cremona*. — Priv. f. Asti 239, 11; f. Locarno 300, 21.

Heinrich VI (V) 1186(1190)—1197.

Bildung grösserer Verwaltungssprengel des Reichs 320. — Beginn kaiserlicher Bestätigungen von Urtheilen 168, 5. — Appellationsgerichtsbarkeit der Este 241.

1186 Erster Zug. Begnadigung von *Siena*. — Priv. für Lucca 128, 4. 149, 2. 239, 12. 313, 27; f. B. v. Volterra 135, 19. 256, 2; f. *Perugia*. — Besetzung des Patrimonium 337, 5 ff. — Sutri an Leo v. Anguillara 314. 324, 20. — Grafschaft Imola an das Reich 125, 1. 307, 17. — Bannung des Grafen v. *Savoien*.

1187 Priv. f. Florenz 128, 5. 313, 20. — Heinrich erster Graf der Romagna 308. — Anselm Präses v. Tuszien 315. — *Trushard* v. Kestenburg Legat.

1188 Heinrich v. Lautern Legat? 279.

1189 Zweite Restitution des Patrimonium 337, 10'. 338, 5. 8. — Begnadigung des Grafen Thomas v. Savoien 110, 1. — Thomas v. Annone Reichsbote in Piemont 304.

1190 Konrad v. Mainz, Kanzler Diether, Heinrich v. Pappenheim Legaten 280. — Prozess des Kapitels von Treviso 169, 2.

1191 Römerzug; Bonifaz v. Novara Hofvikar 186; Nuntien zur Erhebung des Fodrum 215. — Borgo und Bargone an Piacenza 301, 24; Gavi an Genua 304, 10. — Bannung der Markgrafen v. *Incisa*. — Belehnung der Este mit *Rovigo*; der Grafen von Treviso 119, 4. 324, 17. — Priv. f. *Ferrara*; Como 299, 8. 300, 17 20; die Guidi 129, 8. 157, 7. 245, 14; f. *Piacenza*; f. Pavia 238, 2. 239, 11. 247, 8. — Crema an Cremona 301, 20. — Schiedsspruch zw. Cremona, Bergamo u. Brescia 162, 8. 166, 7. 217*. — Gotebald Markgraf von Ancona 319. Konrad v. Lützelhard Markgr. von Tuszien u. Romagna 309, 9. 315, 13.

1192 Vertrag mit Cremona und dessen Bündnern 63, 5. 78, 6. 301, 11. 34. — Priv. für *Brescia*. — Bertold v. Kunigsburg Legat 280. — Vertrag des Pabstes mit K. Tankred 355, 11. — Zinsbuch des *Cencius*.

1193 Garda an Verona 300, 11. — Reggio im Bann 301, 35. — Alessandria an Montferrat geliehen 303, 11.

1194 *Truthard* v. Kestenburg Legat; Heinrich v. Lautern Legat? 280; Heinrich v. Worms Legat 280, dann Hofvikar 186. — Dritter Zug, kaiserl. Herrschaft in *Sizilien*. — Priv. f. B. v. Massa 156*. 337*. Bonifaz v. Montferrat Legat Siziliens 288, 3.
1195 *Philipp* Hzg v. Tuszien und Herr des mathild. Gnts; *Markward* Hzg v. Ravenna u. Markgraf v. Ancona; Konrad v. Lützelhard Markgr. v. Molise 315, 21; Konrad von Spoleto Vikar Siziliens 288, 4. — Priv. f. Salinguerra 229, 5; f. Ferrara 240, 4. — Mailand, Crema, Brescia im Bann 280, 30. 606, 2.
1196 Konrad v. Hildesheim Legat 280. — Vierter Zug; Angelus v. Tarent Hofvikar 186. — Vh. zu den lombard. Städten 328, 7'. — Prozess gegen Casale 165, 5. 169, 1. — Priv. f. *Monteveglio*; f. die *Cavalcabò*; f. Città di Castello 314, 20. — Verhandlungen mit dem Pabste 331, 21. 342, 11. 358, 7'; Uebergriffe Hzg Philipps im Patrimonium, angebl. Uebergriffe des Ksrs 338. — Diephold wird Graf v. Acerra 371, 31.
1197 Empörung in Sizilien 358, 5. — Tod Konrads v. Lützelhard; Markward Markgr. von Molise 315, 22. 319, 16. — Testament des Kaisers 338, 14. 342, 11. 12'. 357, 19. 358, 7; Tod 328.

SPÄTERE STAUFISCHE ZEIT.

Zustände nach dem Tode K. Heinrichs; Verfall der Reichsgewalt, Usurpation des Reichsgutes 328 ff.' Uebergang der Appellationen an die Städte 243'; Rechtsunsicherheit 239, 15. 328; Eingreifen des Pabstes 328, 9. 12. 15; Verbleiben Deutscher in Italien 323, 22; tuszische Reichsburgen bleiben besetzt 312, 27. — Bestand der berechtigten Ansprüche der Kirche 343; die Rekuperationen 329 ff.; Forderungen der Kirche in rekuperirten Städten 138. 316, 32.

1197 Beginn der Rekuperationen durch P. Cölestin 358. — Tuszischer Bund 363. Annone an Asti 304, 37. 328, 4.

Philipp und Otto IV 1198—1208.

1198 Markward Legat? 281, 1. 321*. — Lombardischer Bundestag zu Verona 328, 1'. — Fehde zw. Piacenza und Parma wegen Borgo 328, 8. — Monteveglio unter Bologna 328, 22. — Ferrara unabhängig vom Pabste 340, 18. — P. Innozenz III, Charakter seiner Politik, nationale Gesichtspunkte 361; Belehnung des Präfekten 338, 8; Einverständniss u. Vertrag mit der Kaiserin 355, 11. 359; Erfolg der Rekuperationen 360 ff. 384, 3. — Stellung Philipps zur Kirche, Absichten auf das Königreich 364; Markward im Königreiche 362. — Anerkennung Philipps zu Reggio, Cremona 328 3'.
1199 Unvollständige Rekuperation der Mark Ancona 362. — Priv. Philipps für Herren von Borgo 301*.
1200 Verbindung zwischen Philipp u. Markward 364, 3. — Feltre u. Belluno unter Treviso 328, 18
1201 Anerkennung der Rekuperationen durch Otto 365. 347, 1. — Friede zwischen den Städten von Lodi aufwärts 328, 10.
1202 Tod Markwards 362, 14, und Konrads v. Urslingen 316, 39. — Waffenstillstand zw. Cremona u. der Gegenpartei 328, 11. — Bertinoro an Erzb. v. Ravenna 328, 24.
1203 Anerbietungen Philipps an den Pabst 364, 6.
1204 Lupolt v. Mainz Legat 281'. 364.
1205 Treuschwur von Ferrara 240, 20; Priv. Philipps für Assisi 281, 7; Herzog Heinrich v. Spoleto 364, 8. — Konrad v. Regensburg Legat 281.
1206 Erfolgreiche Verhandlungen Philipps mit dem Pabste 364.
1207 Priv. Philipps für die Este 241, 5. — Monselice an Aglei 343*.
1208 Wolfger v. Aglei Legat 281; Vertrag mit Siena 328, 25. — Azzo v. Este vom Pabste mit Ancona belehnt 362, 17. 364, 15. 371, 20; Herr von Ferrara 363, 4. — Bündniss zwischen Cremona, Este usw. gegen Mailand 369, 14. 17.

Otto IV 1208—1212 (1218).

1208 Aechtung der Mörder Philipps 100, 5.

1209 Privileg für die röm. Kirche 366. — Wolfger v. Aglei Legat, Erfolge 282; Bannung von Florenz 70, 15. — Römerzug, Nichtbeachtung der Rekuperationen 367; Zerfall mit dem Pabste 368'; Wiederherstellung der Reichsgewalt 369 370; Priv. für Erzb. v. Ravenna 367*. — Heinrich v. Mantua Hofvikar 187'; Hofrichter 502; Gestaltung des Hofgerichts 187. 597; Beamte für einzelne Reichstheile 371.

1210 Azzo v. Este vom Kaiser mit Ancona belehnt 133, 4. 319, 18. 371. — Priv. f. B. v. Parma 120*; f. B. v. Imola 131, 13; f. Stadt Imola 369*; f. Grafen v. Castello 229, 6; f. Asti, Annone ans Reich 304. 39. — Einschreiten gegen Ketzer 63, 2'. — Prozess der Grafen v. Sarteano 165, 7. 166, 4; der Stadt Asti 169, 4. — Hofvikar Heinrich Legat in Lombardien 187. 371, 7. — Vertrag Perugia's mit dem Pabste 360*.

1211 Zug in das Königreich 369. 24.

1212 Priv. f. Crema 369, 20; f. Imola 369. 22. — Die Alliate werden Pfalzgrafen 249. — Urtheile gegen Azzo v. Este 163, 5. 602, 5. — Abzug; Egid v. Cortennova Legat in Lombardien 187, 10. 371, 8; Bestellung von Richtern zu Mailand 240, 7. 371, 6. — Azzo v. Este vom Pabste mit Ancona belehnt 371, 26.

.... Festhalten am Rechte Otto's in Italien 372.

Friedrich II 1212—1250.

1212 Verpflichtungen gegen den Pabst 374. 378, 6; gegen Cremona 373.

1213 Priv. f. d. röm. Kirche; Abtretung der rekuperirten Reichslande 375 ff.' — Friedrich v. Trient Generallegat und Hofvikar 188. 283; Bannung lombardischer Städte 70, 8. 72, 3. 600, 3. 606, 3. — Marschall Heinrich in Tuszien 371, 47.

1214 Abtretung der überelbischen Reichslande 377, 3. 381, 6. — Annone an Asti verpfändet 304, 41. — Aldobrandin v. Este Legat Apuliens 288, 5.

1215 Lateranensisches Konzil, Vertretung der Ansprüche Otto's 372, 5. — Graf v. Celano durch Aldobrandin v. Este besiegt 371, 27. — Lupolt v. Worms Legat Siziliens 288, 6.

1216 Priv. f. Como 240, 8. — Manfred Lancia Bote in Piemont 398. — Diephold verlässt Spoleto, im Königreiche gefangen 271, 35.

1218 Tod K. Otto's; keine allgemeine Anerkennung Friedrichs 372. — Vercelli gebannt 72, 11. 74, 7. — Jakob v. Turin Hofvikar 189.

1219 Erneuertes Priv. f. d. röm. Kirche 377. 379, 1. — Cremona mit Crema belehnt 373. — Priv. f. die Lomello 248, 18. 249, 3. — Jakob v. Turin u. Wilhelm v. Montferrat Boten für Italien 189'. 283, 2, 398; Bannung von Bologna 70, 16. 72, 17. — Eberhard v. Lautern Bote von Pavia aufwärts 398.

Stellung Friedrichs zur Kirche, Einfluss der Abtretungen 378; ksrl. Rechte in den abgetretenen Reichslanden 381; Verbleiben der Romagna beim Reiche 383. — Sizilien als Hauptland, Absicht der Vereinigung mit Italien 378. 425; geänderte Bedeutung der Reichsherrschaft in Italien seit Erwerbung Siziliens, Gleichgültigkeit der Fürsten gegen die Interessen des Reichs 377. — Ausgesprochene Parteinahme f. Cremona, u. deren Folgen 373.

Gericht des Kaisers 162 ff. 602; Eingreifen in das deutsche Reichsgerichtswesen 613. — Aufhören des Hofvikariats 189; geänderte Stellung der Hofrichter 508. — Befugnisse der Generallegaten 291; Ständigkeit u. Theilung des Amtes 284. — Provinzialverwaltung der früheren Zeiten Fs; Einfluss römischrechtlicher Bestimmungen; Nuntien oder Vikare 390 ff. — Fortdauer bischöflicher Hoheitsrechte 120. 221. 236; kirchlicher Gerichtsbarkeit 126. — Missatische Befugnisse 237. — Judices ordinarii 444; Erneuerung der Judices 254; der Notare 249 ff.

Volle Entwicklung des städt. Bannverfahrens 59, 22; des Reichsbannverfahren 69; Abkürzung der Fristen 88. — Geminderte Anwendung des Kampfs 253, 3. — Aufkommen der Infamie 105. — Legitimation 257 ff. — Vgl. *Sizilien*.

1220 K. Heinrich (VII) in Deutschland 284. 378, mit Einschluss Trients 247, 7. — Konrad v. Metz u. Speier Legat 283; zögert mit Herausgabe des mathild. Guts 377, 2. 379, 2; Eingreifen für Imola 396, 12; *Hugolin* de Julano Graf der Romagna; Bannung von *Piacenza*. — Römerzug; Einhaltung der Verzichte, Herstellung der Hoheit der Kirche 379; allgemeine Anerkennung 372, 16; Zurückhaltung gegen

Cremona 373. — Zurücktreten des Hofvikar 189; Roffred von Benevent Hofrichter 194. — Bannung der Grafen von *Casaloldi;* von Parma 603, 17. — Gesetze zu Gunsten der Kirche 82, 1. 105, 6. — Priv. f. d. Vögte von Lucca 234, 2. 252 ff.; f. B. v. Volterra 256; für B. v. Bologna 64*. 126, 7; für Genua 247, 25. — Eberhard von Lantern Bote für Tuszien 394.

1221 Legat belehnt Grafen v. Panico 129, 9. 251, 5. — Hugo v. Ostia päbstl. Legat und kaiserl. Vikar 189. 283, 44. — *Gotfrid* v. Blandrate Graf der Romagna. — Spoleto unterwirft sich dem Pabste 138, 6. — Vertrag der Stadt Parma mit dem Bischofe 120, 8. 247, 20.

1222 Priv. für Herren v. Bargone 301*. — *Imola* von Gotfrid v. Blandrate gebannt. — Theilung der Legation; Albert v. Magdeburg Legat in Oberitalien 285; Einschreiten für Imola 396, 17. — Gunzelin v. Wolfenbüttel Legat in Tuszien 286; Uebergriffe im Herzogthum und der Mark 379, 8.

1223 Legat Albert v. Magdeburg Graf der Romagna 285. 397; bannt Bologna und Faenza 72, 16. — Albert v. Trient Legat in Tuszien 286. — Heinrich v. Morra Grosshofjustiar, Neugestaltung des Amtes 198. — Treuga Henrici 100, 2.

1224 Reinald v. Spoleto Legat in Tuszien 286.

1225 Aechtung Friedrichs v. Isenburg 100, 5.

1226 Zug in die Lombardei, Priv. für Cremona 373; für Sarzana 127, 7; Kassation des Schiedsspruches gegen Modena 151, 8; Asti vom Banne gelöst 72, 18; Bannung der Städte des *Lombardenbundes.* — Misshelligkeiten mit dem Pabste 378, 6. 381, 4. 5. 9. — Thomas v. Savoien Legat für Lombardien u. Treviso 285.

1227 Lösung der lombard. Städte 105, 8. 108, 4. — Erste Exkommunikation 380. — Vertrag der Stadt Modena mit dem Bischofe 64*. 238, 7.

1228 Erste Zurücknahme der abgetretenen Reichslande 380. 395; Reinald v. Spoleto Legat in Mittelitalien 286, 15. 380, 2. — Città di Castello päbstlich 379, 5. — Asti im Banne des Lombardenbundes 64*.

1229 Pabst nimmt Sizilien als heimgefallen in Anspruch 382, 7. — *Montepulciano* im Reichsbanne.

1230 Friede zu S. Germano 381.

1231 Gebhard v. Arnstein Legat in Tuszien 286. — Aeltere *Sizilische* Konstitutionen.

1232 Zweite Bannung der lombard. Städte 105, 8; Verhandlungen mit denselben 108*. 240*. 373*. 608*. — Uebertritt Ezelins zum Kaiser 400. — Kassation des Schiedsspruchs gegen Asti 151, 6.

1233 Carnelevari Rektor der Romagna 397; Komitat Rimini ans Reich 125, 5.

1234 Gerhard v. Salm Legat für Lombardien und Treviso 285. — Bündniss K. Heinrichs mit den Lombarden 373*.

1235 Empörung K. Heinrichs 400. — Zug nach Deutschland; *Mainzer Recht; Hofjustitiar.* — Die Hohenlohe Grafen der Romagna 397.

1236 Bisthümer Brixen und Trient unter Reichsverwaltung 406, 4. 7'. — Einnahme von Vicenza 401.

1237 Unterwerfung von Padua und der Mark 401; erste ksrl. Podestaten 416. — Simon v. Teate Legat in Oberitalien 285; Beginn der Verwendung von Apuliern in Italien 423. — Unterwerfung von *Mantua.* — Schlacht bei Cortennova; Verhandlungen nach derselben 373, 4. 401.

1238 Unterwerfung von Piemont, erster Generalvikar 401; Begnadigung von Vercelli 109, 9; Chieri unter Reichsverwaltung 158, 7. — Vinciguerra Vikar v. Lombardien 285, 34. 401, 12. — Unterwerfung von Florenz 410, 6. — Genua gebannt 76*. 163, 7; Bündniss zw. Venedig u. Genua 382, 8.

Umgestaltung der Staatsordnung Italiens auf Grundlage kaiserlicher Unumschränktheit und scharfer Centralisation 399. 420 ff. — Hofgericht 201'; Ausdehnung der Kompetenz des Grosshofgerichtes auf Italien 206. 207. — Aufhören der Theilung der Legation 287; beschränktere Befugnisse des Legaten 292; Verhältniss zu den Provinzialbeamten 413. — Aufhören ausserordentlicher Reichsbeamten 293, ständiger Appellationsrichter 243

— Judices und Assessoren der höheren Reichsbeamten 508. — Provinzialverwaltung der spätern Zeit Fs 399 ff.; geänderte Stellung der Reichsbeamten 421 ff. — Behandlung der Städte 416; der Feudalgewalten 419.

1239 Zweite Exkommunikation 383, 11. — Bannung des *Azzo* v. Este. — Durchführung der neuen Einrichtungen 401; K. Enzio Generallegat 287. — Zweite Zurücknahme der abgetretenen Reichslande 382; Enzio in der Mark Ancona 408. — Bündniss des Pabstes mit Venedig und Genua 382, 8'. — Besetzung der Lunigiana für das Reich 405, 3.

1240 Unterwerfung von Viterbo; Generalvikariat von Amelia bis Corneto 411. — Erfolge der Kirche in der Romagna 383; Plan der Bestellung eines päbstl. Kapitän für Lombardien u. Tuszien 387, 7. — Neue sizil. Konstitutionen: Umgestaltung des Grossgerichtes, Kompetenz für Italien; Aenderungen der Verwaltung Siziliens 202. 203. 206. 207.

1241 Unterwerfung von Tivoli; Generalvikariat vom Königreiche bis Narni 412.

1242 Legat K. Enzio Generalvikar von Pavia abwärts 404.

1243 Abfall von Viterbo 411, 4. — Priv. für Fano 157, 11. — Pabst kassirt den Bann gegen die Este 111, 2.

1244 Verhandlungen mit dem Pabste 381, 3. 8. 10. 382, 3. 4. 9. 608, 2. 3. — Priv. für Imola 156, 6. — Konstitutionen zu Grosseto? 202, 4.

1245 Priv. f. *Parma*. — Konzil zu Lyon, Transsumirung der *Privilegien* der röm. Kirche.

1246 Verschwörung der apulischen Grossen 410, 13. 424. — Enzio in Piemont, Besetzung fester Punkte für das Reich 419, 11. — Richard v. Montenigro Grosshofjustitiar 204. — Oesterreich und Steier unter Reichsverwaltung 428. — K. Heinrich Raspe Herr der Romagna 383*.

1247 Abfall von Parma 425, 3. 426, 1. — Karl (Heinrich) zum Nachfolger in Sizilien und im Patrimonium bestimmt? 411, 10 ff.

1248 Abfall der Städte der Romagna 407, 11; Imola unter Bologna 308*. — Garfagnana an Lucca, Lunigiana an Pisa 405, 6. — K. Wilhelm bestellt Heinrich v. Speier zum Legaten 287, 5; Rainald v. Supino, Graf der Romagna, Vikar in Lombardien 383, 18'. 404*.

1249 Thomas von Savoien Generallegat vom Lambro aufwärts 403. 27. — Beginn der Gewalt des Hubert Palavicini 404. — Azzo von Este Markgraf von Treviso 143, 10. — K. Wilhelm in der Romagna anerkannt 383. — Pfalzgrafendiplom f. d. Fieschi 255; erhalten Pontremoli 405*.

1250 Tod des Kaisers, letztwillige Verfügungen 378, 2; Todestag 411*. — Uebergabe der Ildebrandesca durch Galvano Lancia an Siena, Stellung Manfreds 411, 17. 18.

Gründe des Unterliegens K. Friedrichs und seiner Sache 425 ff.; Nachwirkungen seiner Einrichtungen in Italien 427. 418, 2; in Deutschland 428.

Konrad IV (III) 1250—1254.

1251 Privileg für Herren von Bargone 301*.

1253 Hubert Palavicini Vikar von ganz Lombardien 403, 33. 404'. — Thomas v. Fogliano Vikar der Romagna für K. Wilhelm 383, 22'.

Manfred und Konradin 1254—1268.

Festhalten Manfreds am Systeme K. Friedrichs 416, 46'. 420, 5. 427; aber grössere Befugnisse der Beamten 421, 6. — Grossjustitiare u. Kapitäne im Königreich 203'.

1256 Thomasius Gentilis Grosshofjustitiar 204. — Erste Uebung von Vikariatsrechten durch den Pabst 387, 8

1257 K. Richard in der Romagna anerkannt 383.

1258 Manfred beansprucht die abgetretenen Reichslande 382; bestellt Vikare für die Mark, das Herzogthum und Romagna 408, 28 ff.; Hubert Palavicini Vikar in Lombardien 404, 20.

1259 Alba unterwirft sich Karl v. Anjou, Festhalten desselben am Systeme K. Friedrichs 418, 3. 427.
1260 Maufred bestellt einen Vikar in Tuszien 411, 26. — Priv. für Grosseto 416*.
1261 Vikar Manfreds von Pavia aufwärts 403, 34. 404, 21.
1266 Schlacht bei Benevent 382.
1267 K. Karl von Sizilien Paciarius in Tuszien 387, 10. — Cremona unterwirft sich der Kirche 425, 4.
1268 K. Karl Reichsvikar in Tuszien 387, 11; Bestellung der Podestaten 416*. — Schlacht bei Tagliacozzo; endgültiger Sieg der Kirche 382.

NACHSTAUFISCHE ZEIT.

Späteres Reichsvikariat 427; Appellationsgerichtsbarkeit 243, 2. — Signorie 427; Vicecomites der Kirche von Ravenna 227, 17. — Entwicklung der Befugnisse der neueren Pfalzgrafen 259 ff. — Letzte Erwähnungen ständiger Missi 230, 4. 265, 13. 447, 4. — Judices ordinarii und Notare 444. — Letzte Erwähnungen des Kampfes 253, 3. — Einfluss italienischer Einrichtungen auf Deutschland, Einl. S. 6; Gerichtswesen 609 ff.; Pfalzgrafenamt 266.

Rudolf 1273—1291.

1275 Priv. für die röm. Kirche 375, 12. — Kanzler Rudolf Generalvikar; erste Erwähnung von Ansprüchen des Pabstes auf die Romagna 385'.
1276 Tod Pabst Gregors X; bestimmtere Beanspruchung der Romagna 385.
1278 Vorlegung der angebl. Originale der Privv. der röm. Kirche 347, 4. 348, 2. 351, 9. 365, 8. 386; Verzicht des Reichs auf die Romagna, Besitznahme durch die Kirche 386. — K. Karl gibt das Vikariat in Tuszien zurück 387, 14.
1280 Verhandlungen mit dem Pabste über Umgestaltung der Reichsverhältnisse 387, 16.
1281 Kanzler Rudolf Generalvikar in Tuszien 167, 1. 387, 19. — Belehnung der Este 243*. 343*.
1284 Perzival v. Lavagna Reichsvikar in Tuszien 387, 21.
1286 Erste Legitimation durch die Pfalzgrafen Venerosi 259.
1287 Legitimation durch das Volk von Bologna 259, 11.

Adolf 1292—1298.

1294 Reichsboten in der Lombardei 301*.
1295 Johann von Chalon Reichsvikar in Tuszien 387, 23.

Albrecht 1298—1308.

1300 Der Pabst verlangt die Abtretung Tusziens 388.
1303 Verbriefungen für die Kirche 357, 18; Verpflichtungen bezüglich des Vikariats in Italien 388, 8.

Heinrich VII 1308—1313.

1309 Aechtung der Mörder K. Albrechts 100, 6.
1310 Verbriefungen für die Kirche 345, 2. 357, 18. — Römerzug; Anschluss an die Einrichtungen K. Friedrichs II 427; Gericht des Königs 208; Hofrichter und Räthe 509, 15. 510; Bannsentenzen 79, 2. 80 89-92. 94. 96. 97. 101. 103-107. 606, 7; Aufhebung städtischer Banne durch den König 67.
1311 Aburtheilung der Privilegien von Cremona und Crema 73, 6. — Verurtheilung der della Torre 82, 5. — Bannsentenz gegen Cremoneser, gegen Florenz 79, 2 ff. — Bestrafung von *Brescia*.
1312 Bannsentenz gegen Lucca, Siena, Parma und Reggio 79, 2 ff. — Privileg für die Fieschi 255, 6.
1313 Begnadigung der v. Camino 109, 10. — Bannsentenzen gegen Pistoia, Padua, K. Robert 79, 2 ff. — Priv. für Abt von S. Salvator 260, 1.

Ludwig IV 1314—1347.

Karl IV 1346—1378.

Verzeichniss
der abgekürzt angeführten Werke.

NACHTRAG.

(Vgl. Band 1 Seite 374.)

Abel König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852. Acquacotta Memorie di Matelica. Ancona 1838. Affarosi Prosp., Memorie istoriche del monastero di s. Prospero di Reggio. Padova 1733. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtkunde. Frankfurt 1819 ff. Atti Lig., Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1862 ff.

Banchi Breve degli officiali del comune di Siena. Firenze 1868. (Estr. dall'Archivio stor. It.) Bertoldi Memorie storiche d'Argenta. Ferrara 1787. Bethmann Civilpr., Bethmann-Hollweg Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. Bonn 1864 ff. Boretins Praef., Praefatio in librum legis Longobardorum Papiensem dictum (in Mon. Germ. L. 4). Bresslau Die Kanzlei Kaiser Konrads II. Berlin 1869. Burali Vite de' vescovi Aretini. Arezzo 1683.

Castellini Storia della città di Vicenza. V. 1783. Chr. Ursperg., Conradi a Liechtenaw abbatis Urspergensis chronicon. Basileae 1569. Ciatti Delle memorie annali et istoriche delle cose di Perugia. P. 1638. Cibrario e Promis Documenti, sigilli e monete. Torino 1833. Cibrario Torino, Storia di Torino. T. 1846. Cod. Carolin., Codicis Carolini epistolae bei Jaffé Bibl. 4. Cod. Udalr., Udalrici Babenbergensis codex epistolaris bei Eccard Corpus historicum medii aevi 2; jetzt auch Jaffé Bibl. 5. Colucci Antichità Picene; T. 16–31: Delle antichità del medio evo e dell'infimo. Fermo 1792 ff. Colucci Montecchio, Treja antica città Picena oggi Montecchio illustrata. Macerata 1780. Compagnoni Osimo, (Compagnoni e Vecchietto) Memorie istorico-critiche della chiesa e de' vescovi di Osimo. Roma 1783. Cronaca di Tortona publicata da Lodovico Costa. Torino 1814.

De Blasio Series principum qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt. Neapoli 1785. Del Giudice Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò. Napoli 1863. Delisle Phil. Aug., Catalogue des actes de Philippe-Auguste. Paris 1856. Documenti di Storia Italiana pubblicati a cura della R. Deputazione per le provincie di Toscana, dell'Umbria e delle Marche; T. 4. G. de Minicis Cronache della città di Fermo. Firenze 1870. Döllinger Pabstf., Die Pabst-Fabeln des Mittelalters. München 1863. Durandi L. Lomb., Saggio sulla lega Lombarda e sulla pace di Costanza (in Memorie della r. accademia di Torino. T. 40).

Eichhorn R. G., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Göttingen 1843.

Federici Della famiglia Fiescha trattato. Genova o. J. Ficker Brachyl.,

Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis; Wien 1871; aus den Sitzungsber. 67, 581 ff. Ficker Lombardenb., Zur Geschichte des Lombardenbundes. Wien 1869; aus den Sitzungsber. 60, 297 ff. (angeführt aus der Korrektur nach einer im Separatabdrucke fortgefallenen besondern Seitenzählung). Ficker Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln. Köln 1850. Fontes rer. Austr., Oesterreichische Geschichtsquellen herausg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1849 ff.

Galletti Capena municipio de' Romani. Roma 1756. Galletti Rieti, Memorie di tre antiche chiese di Rieti. Roma 1765. Gentile Lettera continente la disamina delle memorie istoriche di Pergola. Venezia 1737. Gfrörer Gregor, Pabst Gregorius VII und sein Zeitalter. Schaffhausen 1859. Ghirardacci Istoria di Bologna. B. 1596. Gloria Podestà, Degl'illustri Italiani che avanti la dominazione Carrarese furono podestà in Padova serie cronologica. Padova 1859. Graevius Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae. Lugduni Bat. 1704; die ersten Bände der Fortsetzung durch Burmannus, in manchen Exemplaren mit 1 bis 6b bezeichnet, sind nach der fortlaufenden Zählung mit 4a bis 6d angeführt.

Hahn Coll., Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum. Brunsvigae 1724. Heigel u. Riezler Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Otto's von Wittelsbach. München 1867.

Joh. de Geylnhusen Collectarius perpetuarum formarum; bei Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten. Bd. 2. Halle 1737.

Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II Orseolo. Göttingen 1868. Kopp Reichsg., Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reichs. Leipzig 1845 ff.

Lancelottus Vita Bartoli iureconsulti. Perusiae 1776. Lib. cons. Mediol., Liber consuetudinum Mediolani anni 1216 ed. Berlan. Mediolani 1866. Liverani Opere. Macerata 1859.

Malavolti Historia di Siena. Venetia 1599. Manucci Le azioni di Castruccio Castracani degli Antelminelli. Ed. III. Lucca 1843. Miscellanea di storia Italiana edita per cura della R. Deputazione di storia patria. Torino 1862 ff. Mon. Neapolit., Monumenta regii Neapolitani archivi edita ac illustrata. Neapoli 1845; der spätern Zählung gemäss sind Bd. 1b und 2 mit 2 und 3 angeführt. Mongitore Bullae privilegia et instrumenta Panormitanae metropolitanae ecclesiae. Panormi 1734. Moser Teutsches Staatsrecht. Leipzig 1741. Musi Memorie ecclesiastiche e civili di Città di Castello. C. 1843.

Pansa Istoria dell'antica repubblica d'Amalfi. Napoli 1724. Paoli La battaglia di Montaperti; estr. dal vol. II del Bullettino della società Senese di storia patria. Pawinski Zur Entstehungsgeschichte des Consulats in den Comunen Nord- und Mittel-Italiens. Berlin 1867. Peregrinius Historia principum Longobardum, bei Graevius 9. Petr. de Vineis Epistolarum libri VI. Basileae 1740. Prutz Friedr. I, Kaiser Friedrich I. Danzig 1871.

Quellen u. Erört., Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. München 1856.

Raynaldus Annales ecclesiastici ed. Mansi. Reg. Rup., Chmel Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. Frankfurt 1834. Rinaldo Memorie istoriche della fedelissima città di Capua. Napoli 1753.

Saint Priest Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou. Paris 1847. Sala Documenti per la storia della diocesi di Milano conservati nell'archivio della veneranda curia arcivescovile. Milano 1855. San Luigi Delizie degli eruditi Toscani. Firenze 1770. Schiavina Annales Alexandrini in den Mon. patr. T. 11. Schirrmacher Hohenst., Die letzten Hohenstaufen. Göttingen 1871. Schöppach Hennebergisches Urkundenbuch. Meiningen 1842. Schubart, Reinesii de palatio Lateranensi commentatio; accedit Schubarti de comitibus palatinis caesareis exercitatio. Jenae 1679. Schupfer La società Milanese all'epoca del risorgimento del comune. Bologna 1870; estr. dall'Archivio giuridico. Script. Brunsv., Leibnitz Scriptores

rerum Brunsvicensium. Hannover 1707. Siena Storia della città di Sinigaglia. S. 1746. Sillingardus Catalogus omnium episcoporum Mutinensium. Mutinae 1606. Sohm R. u. G. V., Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871. Soldani Historia monasterii s. Michaelis de Passignano. Lucae 1741. Spener Teutsches Jus publicum. Frankfurt 1726. Sperandio Sabina sagra e profana, antica e moderna, ossia raccolta di notizie del paese Sabino. Roma 1790. Stälin Wirtembergische Geschichte. Stuttgart 1841. Stat., vgl. die Angaben über die benutzten städtischen Statuten § 43 u. Nachtrag.

Tacoli Memorie istoriche della città di Reggio. R. 1742. Tarlazzi Appendice ai Monumenti Ravennati dei secoli di mezzo del conte Marco Fantuzzi. Ravenna 1869; in den Monumenti istorici publicati dalla R. Deputazione di storia patria per le provincie della Romagna, Serie II, T. I; benutzt nach den Aushängebogen bis incl. 28. Tartinius Rerum Italicarum scriptores ex Florentinorum bibliothecarum codicibus. Florentiae 1748. Tromby Storia del patriarca s. Brunone e del suo ordine Cartusiano. Napoli 1773. Turriozzi Memorie istoriche della città Tuscania ora Toscanella. Roma 1778.

Varrentrapp Erzbischof Christian I von Mainz. Berlin 1867. Vicende di Mil., Le Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I imperadore. Milano 1778. Vitale Storia diplomatica de' senatori di Roma. R. 1791. Vitr. illustr., Pfeffinger Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici Romano-Germanici. Ed. III. Gothae 1731.

Wach Arrestpr., Der Arrestprozess in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1868.

Zanetti Nuova raccolta delle monete e secche d'Italia. Bologna 1783. Zeitschr. f. R. G., Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861 ff.

Versehen und Druckfehler.

S. **31** Z. 7 v. u. — 106 statt 108. **69**, 4 v. u. — 1134 st. 1034. **73**, 3 v. u. in n. 14 lies 664 st. 499. **76**, 4 v. u. — Seon st. Sewa. **163**, 23 — 1133 st. 1138. **207**, 2 v. u. — 444 st. 44. **213**, 16 — 1237 st. 1273. **224**, 1 — gestaltet st. gestattet. **251**, 15 — 1212 st. 1213. **255**, 22 — 1055 st. 1056. **261**, 15 v. n. — marchionis st. comitis. **263**, 5 v. n. — 1, 124 st. 1, 224. **264**, 16 — 1039 s. 1038. **266**, 10 — 1122 st. 1022. **271**, 24 — 1160 st. 1156. **276**, 8 v. n. — 1162 st. 1164. **287**, 2 v. n. — 1, 612 st. 1, 602. **301**, 10 — Pavia st. Mailand. **313**, 8 v. u. — Ughelli 2, 98 st. 2, 120. **314**, 8 — 93 st. 83. **330**, 4 v. u. — Okt. 24 st. Sept. 24. **333**, 11 v. u. — ihm st. im. **338**, 2 v. u. Mandelli st. Mittarelli. **352**, 3 — Tareut st. Trient. **357**, 6 v. u. — Huillard 4, 913 st. 3, 913.

Band II.

17, 5 — 1039 st. 1038. **66**, 17 — Klerikern st. Klerikalen. **69**, 3 v. u. — 1191 st. 1195. **127**, 7 v. u. — 1037 st. 1307. **133**, 3 v. n. — Ergänze: 2. Mon. Germ. 4, 77. **157**, 19 v. u. — Okt. 23 st. Okt. 19. **158**, 18 — Jan. 13 st. Jan. 30. **164**, 18 — Aug. 21 st. 12. **183**, 7 — Tenca st. Tenca (Antiq. It. 1, 373). **189**, 7 v. u. — Affò P. 2, 232 st. 332. **194**, 13 — 1192 st. 1193. **196**, 10 v. u. — Vita st. Viterha. **224**, 9 — 1120 bis 1127 st. 1220 his 1227. **285**, 16 — April 27 st. 28. **309**, 7 — Ergänze: schickte der Kaiser 1186. **330**, 17 — nicht aufzunehmen st. aufznuehmen. **347**, 21 v. n. — Planen st. Pflichten. **424**, 15 — Ergänze: der Satz heihehalten. **426**, 12 — Reichsstände st. Reichsstädte. **427**, 12 — es war st. war es. **434**, 3 v. n. — 373 st. 343. **447**, 27 — Rainald st. Richard von Supino. **475**, 13 v. u. — demandatio st. damandatio. **481**, 9 v. n. — 1221 st. 1242. **492**, 1 — 1218 st. 1228. **493**, 12 v. u. — auch st. gleich. **513**, 15 v. n. — Montecchio st. Monticoli. **516**, 6 v. u. — Hnillard 6, 529 st. 592. **526**, 10 v. u. — Ergänze: zeigt 1238 allen. **530**, 11 — erfolgen st. folgen. **542**, 21 — Gotfrid st. Gnido.

Band III.

53, 3 v. u. — 1080 st. 1180. **152**, 9 v. u. — März zu Rieti st. Mai. **172**, 22 — 1172 st. 1192. **282**, 8 — rechtsunkundigen st. rechtskundigen. **323**, 4 v. u. — Deleganten st. Delegateu.

Schlussbemerkungen.

Wenn ein grosser Theil der zweiten Abtheilung dieses Bandes bereits von Nachträgen zu einer Arbeit gefüllt ist, deren erster Theil vor kaum vier Jahren veröffentlicht wurde, so muss die Ansicht nahe liegen, dass der Abschluss ein voreiliger war, dass es angemessener gewesen sein würde, mit der Veröffentlichung überhaupt länger zu zögern. Aber bei der ganzen Art meiner Arbeit würde solcher Tadel hier doch weniger berechtigt sein, als in vielen andern Fällen, selbst wenn besondere Entschuldigungsgründe nicht hinzukommen würden. Allerdings lag ein möglichst rascher Abschluss in meinem Wunsche, um zu andern Arbeiten zurückkehren zu können. Aber er erfolgte desshalb nicht gerade voreilig. Ich habe mich zu demselben doch erst dann entschlossen, als ich bezüglich der Punkte, welche die Arbeit zunächst veranlassten, welche ich auch später vorzugsweise im Auge hielt und bei welchen eine wenigstens vorläufig abschliessende Durchführung der Untersuchung überhaupt in meiner Absicht lag, zu so bestimmten Ergebnissen gelangt zu sein glaubte, dass dieselben voraussichtlich auch bei längerer Beschäftigung mit dem Gegenstande vielleicht noch diese oder jene Ergänzung, kaum aber eine irgend wesentliche Umgestaltung erfahren würden. Darin habe ich mich auch in so weit nicht getäuscht, als dasjenige, bezüglich dessen die Fortsetzung der eigenen Untersuchungen oder die Einwendungen anderer mich veranlassten, die frühere Ansicht in den Nachträgen zu ändern, nur Unbedeutendes ist und nicht zunächst jene Hauptpunkte betrifft. Denn ich hatte, wie ich in der Vorrede bestimmt genug betonte, auch manche Gegenstände besprochen, bei denen ich einen auch nur vorläufigen Abschluss der Untersuchung von vornherein gar nicht im Auge hatte. Ein solcher ist denn freilich auch jetzt durch das, was ich berichtigend und ergänzend in den Nachträgen bemerkte, in keiner Weise erreicht; ich bin überzeugt, dass ich nach weiteren vier Jahren in der Lage sein würde, nochmals ebenso umfangreiche Ergänzungen hinzuzufügen. Unter solchen Verhältnissen hatte ich allerdings wohl daran gedacht, bei derartigen Gegenständen, wie z. B. dem städtischen Banne, lieber auf alle Nachträge zu verzichten, diese auf das zu beschränken, bezüglich dessen ich wenigstens nach Massgabe des jetzt vorliegenden Materials eine gewisse Voll-

ständigkeit erreicht zu haben glaube. Das würde sich zweifellos empfohlen haben, wenn ich mit einiger Sicherheit darauf rechnen dürfte, dass meine ungenügenden Bemerkungen recht bald einen Anderen zu eingehenderer Bearbeitung solcher Gegenstände anregen würden. Ist es aber sehr möglich, dass das, was ich vorläufig zusammenstellte, vielleicht für längere Zeit durch nichts Besseres ersetzt werden wird, so wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn ich auch dafür das nachtrug, was sich mir bei der Fortsetzung meiner Arbeit ohnehin ungesucht darbot.

Stützen sich manche Nachträge auf Werke, welche ich schon früher benutzte, so könnte das unter anderen Verhältnissen auf Flüchtigkeit bei den Vorarbeiten schliessen lassen. Dem gegenüber werde ich auf das verweisen dürfen, was ich Vorrede S. XIII über die Ausnutzung des Materials bemerkte. Konnte ich manche Werke, bei welchen ich mich früher mit flüchtiger Durchsicht hatte begnügen müssen, später dauernd zur Hand haben, so verdanke ich das insbesondere auch den gebesserten Verhältnissen unserer Universitätsbibliothek, auf welcher unter der jetzigen vortrefflichen Leitung zweifellos geleistet wird, was mit den wohl erheblich vermehrten, aber noch immer nicht ausreichenden Mitteln irgend geleistet werden kann.

Vorzugsweise beruht aber doch der bedeutende Umfang der Ergänzungen darauf, dass ich erst nachträglich noch ein umfangreiches Material benutzen konnte, welches bis dahin überhaupt oder wenigstens mir nicht zugänglich gewesen war. Abgesehen von einigen neuerschienenen Werken handelt es sich dabei insbesondere um die Ausbeute einer Reise nach Oberitalien um Ostern dieses Jahres. Vor allem konnte ich damals auf der Nationalbibliothek zu Parma, wo ich bei Odorici und Barbieri, dann auf der Munizipalbibliothek zu Bologna, wo ich bei Frati die zuvorkommendste Unterstützung fand, fast alle einschlagenden Werke benutzen, welche mir früher wohl dem Titel nach bekannt, aber auf deutschen Bibliotheken nicht erreichbar waren, während ich überdies auf manche, mir bisher ganz unbekannte Werke aufmerksam wurde. Ergiebiger noch war die Ausbeute an ungedrucktem Materiale, worauf ich bei Veröffentlichung desselben zurückkommen werde. Denn die urkundlichen Beilagen haben einen so bedeutenden Umfang gewonnen, dass ich von dem ursprünglichen Plane, sie schon in dieser Abtheilung mitzutheilen, absehen und ihren Abdruck einem vierten, in kürzester Frist zu veröffentlichenden Bande vorbehalten musste.

Hätte ich mich darauf beschränkt, zunächst nur die schon seit einiger Zeit vollendeten Inhaltsverzeichnisse zu veröffentlichen, die Nachträge dagegen bis zur Vollendung des Druckes des Urkundenbandes zurückzuhalten, so würde sich bis dahin zweifellos noch Stoff für weitere Ergänzungen geboten haben. Aber doch schwerlich auch nur annähernd in so bedeutendem Umfange, als das jetzt besonderer Verhältnisse wegen der Fall war. Vor allem aber glaubte ich gerade bei dem bedeutenden Umfange der Nachträge besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, dieselben schon in den Inhaltsverzeichnissen berücksichtigen, sie hier wenigstens mit dem Haupttexte als ein Ganzes behandeln zu können, was einen Abschluss derselben voraussetzte; ich denke,

dass eben dadurch die Unbequemlichkeiten, welche Nachträge für die Benutzung mit sich bringen, sehr wesentlich gemindert sind.

Je formloser meine Arbeit sich überhaupt in manchen Beziehungen darstellt, um so mehr glaubte ich im Auge halten zu müssen, dass dieselbe für viele Zwecke ohne genügende Inhaltsverzeichnisse geradezu unbenutzbar sein werde. Die bedeutende Ausdehnung, welche das alphabetische Inhaltsverzeichniss insbesondere auch dadurch gewonnen hat, dass ich mich nicht auf Anführung der Schlagworte beschränkte, sondern meistens in möglichster Kürze auch anzudeuten suchte, in welcher Beziehung vom Gegenstande an betreffender Stelle die Rede sei, wird man kaum missbilligen. Sollte das Verzeichniss trotz der Mühe, welche ich darauf verwandte, in einzelnen Fällen versagen, so wird man berücksichtigen müssen, wie grosse Schwierigkeiten bei allen alphabetischen Verzeichnissen zu überwinden sind, welche sich nicht lediglich auf die Eigennamen beschränken. Neben dem alphabetischen schien mir ein chronologisches Inhaltsverzeichniss unentbehrlich, um auch solchen die Benutzung zu erleichtern, welche sich nur mit der Geschichte gewisser Zeitabschnitte beschäftigen. So leicht ich mir anfangs die Anfertigung eines solchen dachte, so grosse Schwierigkeiten ergaben sich bei der Ausführung, zumal, wenn anders die Uebersicht ihren Zweck erfüllen sollte, doch auch das zu berücksichtigen war, was sich weder an einen bestimmten Zeitpunkt anknüpft, noch auch mit irgendwelcher Genauigkeit gerade einen der grösseren oder kleineren Zeitabschnitte füllt, auf welche der äussere Verlauf der Reichsgeschichte führt. Manches würde sich da zweifellos bei fortgesetzter Erwägung und wiederholter Ueberarbeitung zweckmässiger gestalten lassen; doch denke ich, dass der Versuch auch so, wie ich ihn vorlege, für viele Zwecke wesentliche Erleichterung gewähren wird. Es war weiter in einer eingehenden und wohlwollenden Besprechung meiner Arbeit von H. Bresslau der Wunsch ausgesprochen, ich möge noch tabellarisch geordnete Uebersichten der vorkommenden Reichsbeamten und Richter geben. Die Mühe würde ich gerade nicht gescheut haben, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welche das Vorhandensein so vieler Lücken und Zweifel der tabellarischen Zusammenfassung geboten hätte; ist es nicht wohl möglich, in solcher nur das durchaus Gesicherte zu berücksichtigen oder jedem Zweifel genügenden Ausdruck zu verleihen, so kann sie leicht geradezu irre leiten. Aber ich konnte mich überhaupt nicht überzeugen, dass solche Uebersichten die Benutzung wesentlich würden fördern können, da ja im Texte ohnehin die einzelnen Reichsbeamten nach der Zeitfolge im Zusammenhange behandelt sind, der Benutzer die Reihefolge derselben leicht übersieht, während es ihm auch keine grössere Mühe machen wird, aus denselben etwa die gleichzeitig vorkommenden verschiedenen Reichsbeamten genauer zusammenzustellen, da ich mich in der chronologischen Uebersicht allerdings auf Anführung der bedeutendsten Reichsbeamten beschränkte. Ich denke, dass die Inhaltsverzeichnisse in Verbindung mit den den einzelnen Bänden zugefügten Uebersichten durchweg genügen werden, die Benutzung der Arbeit für die meisten in Frage kommenden Zwecke ohne zu grossen Zeitverlust zu ermögen.

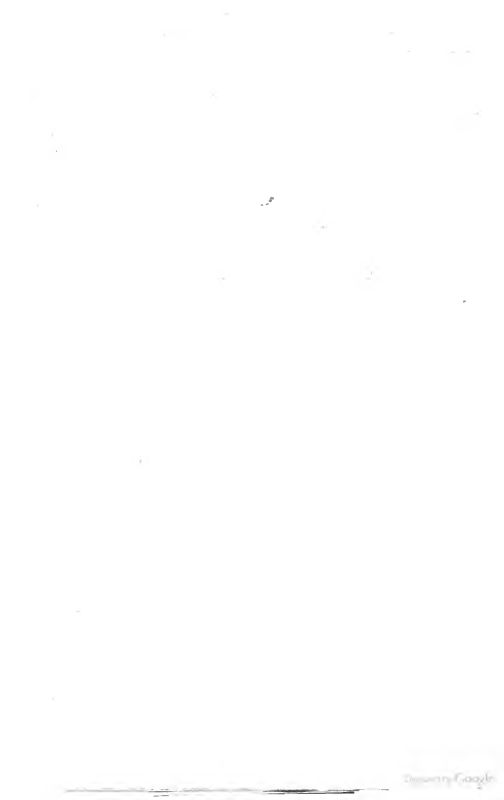
Damit schliesse ich eine Arbeit, welche mich durch acht Jahre vorzugsweise beschäftigt hat. Wie viel sich insbesondere gegen die Form meiner Darstellung einwenden lässt, fühlt niemand mehr, als ich selbst. Schienen einzelne Fachgenossen anzunehmen, dass ich da in einer Selbsttäuschung befangen sei, indem sie mich in wohlwollendster Weise darauf aufmerksam machten, so mögen auch darüber noch einige Worte gesagt sein. Man wird zunächst in dieser Richtung doch nicht vergessen dürfen, dass ich nicht blos Ergebnisse der Forschung, sondern die Forschung selbst vorlegen wollte. Dass eine blosse Darlegung der Ergebnisse, welche denjenigen, der sich ihrer bedienen will, nöthigen würde, entweder dem Forscher blindlings zu glauben oder die Arbeit desselben nochmals zu wiederholen, hier nicht die zweckmässige Form der Veröffentlichung gewesen wäre, werde ich kaum begründen dürfen. Der Versuch aber, in einem und demselben Werke beiden Zwecken gerecht zu werden, mit der Darlegung der Ergebnisse in einer für einen grössern Leserkreis geeigneten Form zugleich die für den Fachmann ausreichende Begründung zu verbinden, wird immer sein Bedenkliches haben, wird doch nur selten so gelingen, dass nicht die Erreichung des einen Zweckes durch die gleichzeitige Verfolgung des anderen beeinträchtigt würde. Wenigstens bei Stoffen, wo es durchweg so an Vorarbeiten fehlt, wie das hier der Fall war, scheint mir das vollständige Auseinanderhalten beider Aufgaben das geeignetere. Längere Zeit hat mich denn auch der Gedanke beschäftigt, mich noch der andern Aufgabe zu unterziehen; entweder eine vollständige und erzählende Darstellung der Verfassungsgeschichte Italiens von der longobardischen bis zum Ende der staufischen Zeit zu versuchen, wie sie sich auf Grundlage der hier vorliegenden und weiterer ergänzender Forschungen darstellen würde; oder wenigstens diejenigen der von mir untersuchten Gegenstände, welche sich dazu eignen möchten, nochmals in wesentlich anderer Verbindung und Anordnung und in einer Form zu behandeln, welche geeignet wäre, die Ergebnisse auch einem weitern Leserkreise, zumal in Italien selbst, zugänglich zu machen. Aber der Wunsch, die Untersuchungen über deutsche Verfassungsverhältnisse, welche ich seit Jahren vorbereitet habe, baldmöglichst weiter fortsetzen zu können, liess mich zunächst davon absehen. Sollte ein Anderer geneigt sein, meine Forschungen oder einzelne Partien derselben, zumal in italienischer Sprache, in der ihm geeignet scheinenden Weise zu überarbeiten, so würde das nur meinen eigenen Wünschen entsprechen.

Ich weiss nun recht wohl, dass auch bei Einhaltung des Gesichtspunktes, die Forschung selbst in voller Begründung vorzulegen und damit auf einen weitern Leserkreis von vornherein zu verzichten, der Form der Arbeit grössere Sorgfalt hätte zugewandt werden können. Wenn ich trotzdem auf weitere Umarbeitung und Durcharbeitung verzichtete, so verhehle ich mir nicht, dass da ein rein persönliches Moment eingreift, dass mein lebhafteres Interesse am Gegenstand in der Regel nur so lange vorhält, als es gilt, mir selbst denselben klar zu machen, dass es ermattet, wenn es sich nur noch darum handelt, die Ergebnisse andern zu vermitteln. Aber ich bin mir doch auch bewusst, dass das nicht gerade das ausschlaggebende war, dass es mir auch aus anderen

Gründen geeignet schien, mich durch Rücksichten auf die Mängel der Form vom Abschluss der Arbeit nicht abhalten zu lassen. Nicht etwa wegen Missachtung der Form überhaupt; wo der Zweck sorgsamere Behandlung derselben erfordert, da weiss ich den Werth derselben sehr wohl zu schätzen, da wird mir die darauf verwandte Zeit gewiss nie als verlorne erscheinen. Anders aber doch bei Arbeiten, wo die Form von vornherein nur untergeordnete Bedeutung hat; da durfte ich mir doch die Frage vorlegen, ob ich das nicht unbedeutende Mass von Zeit, welches eine sorgsamere Ueberarbeitung erfordert haben würde, nicht erspriesslicher würde verwenden können. Und das glaube ich allerdings; ich denke, dass wenigstens diejenigen, welche auf das Sachliche von Untersuchungen, wie ich sie vorlege, überhaupt Werth legen, die geringe Sorgfalt, welche ich der Darstellung zuwende, entschuldigen werden, wenn nur diese es mir ermöglicht, die von mir durchgeführten oder vorbereiteten Untersuchungen auf Gebieten, deren Erforschung sich doch verhältnissmässig Wenige zuwenden, in viel weiterer Ausdehnung zur Veröffentlichung zu bringen, als ich dazu sonst in der Lage sein würde. Bin ich mir der Mängel meiner Arbeit recht wohl bewusst, so glaube ich mir andererseits doch auch sagen zu dürfen, dass ihr genügender sachlicher Werth nicht abgehe; dass es mir gelungen ist, manche bisher durchaus unklare Verhältnisse in viel genügenderer Weise zu entwirren, als ich selbst das bei den Anfängen der Untersuchungen hatte hoffen können, auf manches die Aufmerksamkeit hinzulenken, was bisher kaum beachtet wurde, während es doch in den verschiedensten Richtungen der Beachtung durchaus werth scheint; ich glaube von der Arbeit scheiden zu dürfen mit der Ueberzeugung, dass die Zeit und die Mühe, welche ich auf sie verwandte, keine verlorene war.

Innsbruck 1871 Nov. 9.

J. F.






BIBLIOTECA